

# Allgemeines Staatsrecht.

---

Deutsches und Preussisches Staats- und  
Verwaltungsrecht.

Kirchenrecht und Völkerrecht.

---

Repetitorium  
für Studierende und Referendare

von

**Julius Bender.**

---

**IX. Auflage.**

---

Vollständig neu bearbeitet

von

**M. Gebhardt,**

Gerichts-Assessor a. D.

**II. Teil.**



Berlin 1904.

Verlag von R. Trenkel.



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

## Teil II.

Preußisches Staats- und Verwaltungsrecht.

Kirchenrecht. Völkerrecht.

Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat.

---





# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>§ 1. Zeittafel für den Preussischen Staat . . . . .</b>	<b>3</b>
Entwicklung der Behörden seit Friedrich Wilhelm I. — Einteilung der Monarchie. — Steinsche Reformen. — Preussische Agrar-Gesetzgebung.	
<b>§ 2. Das Staatsgebiet . . . . .</b>	<b>25</b>
<b>§ 3. Das Militärwesen . . . . .</b>	<b>27</b>
<b>§ 4. Das Polizeiwesen . . . . .</b>	<b>29</b>
Geschichtliche Entwicklung der Polizei. — Kameralwissenschaften. Sicherheits-, Wohlfahrts-Polizei. — Heutiger Standpunkt. — Organe der Polizei. — Beamten-Kategorien. — Polizei-Verordnungs- und Verfügungsrecht. — Einteilungen der Polizei.	
<b>§ 5. Das Steuerwesen . . . . .</b>	<b>41</b>
Geschichtliche Entwicklung. — Landesherr. — Stände. — Friedrich Wilhelm I. — Zeit nach den Freiheitskriegen. — Einwirkung der Verfassung. — Miquel'sche Finanzreformen. — Die einzelnen preussischen Steuern. — Verwaltung derselben.	
<b>§ 6. Das Ständewesen . . . . .</b>	<b>57</b>
<b>§ 7. Preußen unter der Verfassung . . . . .</b>	<b>69</b>
Einteilung der Verfassung. — Die einzelnen Titel. — Staatsgebiet und seine Aenderungen. — Rechte der Preußen. — Staatsangehörigkeit. — Grundrechte. — Enteignung. — Vom Könige. — Staatsrechtliche Stellung desselben. — Ehrenrechte. — Patrimoniale Rechte. — Erwerb der königlichen Gewalt. — Erbfolgen. — Art. 53. Regierungs-Antritt. — Regentschaft. — Stellvertretung. — Verlust der königlichen Gewalt. — Von den Ministern. — Von den Kammern. — Juristischer Begriff der Volksvertretung. — Zweikammer-System. — Befugnisse der Volksvertretung. — Rechte der einzelnen Abgeordneten. — Zusammensetzung der beiden Häuser. — Legislaturperiode. — Geschäftsordnung. — Gesetzgebung. — Verordnungsrechte der Krone. — Suspension der Gesetze. — Von den Finanzen. —	

	Seite
Staatswesen. — Die Verwaltung. — Staats-Kommunalverwaltung. — Landgemeinden. — Gutsbezirke. — Amtsbezirke. — Stadtgemeinden. — Kreisbehörden. — Bezirksbehörden. — Provinzbehörden. — Das Verwaltungsverfahren. — Kompetenzkonflikte.	
<b>§ 8. Preußen und die Kirche</b> . . . . .	172
Geschichtliche Entwicklung. — Die Bulla de salute animarum. — Verfassung und Kirche. — Das vatikanische Konzil. — Preussische Kampfgesetze. — Reichsgesetze gegen die Kirche. — Friedensschluß Preußens mit der Kirche.	
<b>Das Schulwesen</b> . . . . .	189

## Das Kirchenrecht.

<b>§ 1. Begriff des Kirchenrechts und Einteilung</b> . . . . .	192
<b>§ 2. Neußeres Kirchenrecht</b> . . . . .	195
Geschichte der Kirchenverfassung.	
<b>§ 3. Quellen des Kirchenrechts</b> . . . . .	201
Gemeinsame Quellen beider Kirchen; Offenbarung und Rechtsbildung. — Gewohnheitsrecht. — Gesetzesrecht. — Vertragsrecht. (Konkordate.)	
<b>§ 4. Anhang</b> . . . . .	241
<b>§ 5. Kirchengewalt</b> . . . . .	243
<b>§ 6. Die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staat</b> . . . . .	261
Kirchenhoheit. — Verhältnis verschiedener Religionsparteien untereinander.	
<b>§ 7. Inneres Kirchenrecht</b> . . . . .	275
Die Kirchenverfassung. — Katholische Kirche. — Protestantische Kirche.	
<b>§ 8. Von dem Kirchenregiment und den Kirchenämtern</b> . . . . .	285
Katholische Kirche. — Protestantische Kirche.	
<b>§ 9. Inhalt der Kirchengewalt</b> . . . . .	299
<b>§ 10. Religiöse Anstalten</b> . . . . .	309
Die geistlichen Orden. — Stifter. — Domkapitel.	
<b>§ 11. Das Kirchenvermögen</b> . . . . .	315
<b>§ 12. Besetzung der Kirchenfründen</b> . . . . .	321
Papstwahl. — Bischofswahl.	

	Seite
§ 13. Das Patronatsrecht . . . . .	327
Geschichtliche Entwicklung. — Inhalt desselben. — Verlust desselben.	
§ 14. Sonstige kirchliche Einrichtungen. Die Ehe . . . . .	333

---

## Das Völkerrecht.

§ 1. Begriff und Grundlage des Völkerrechts . . . . .	343
§ 2. Geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts . . . . .	345
Die 5 Perioden.	
§ 3. Völkerrechtliche Personen . . . . .	357
§ 4. Völkerrechtliche Organe . . . . .	361
Staats-Häupter. — Gesandte. — Konsuln.	
§ 5. Die Gebietshoheit der Staaten im Verhältnis zu einander	369
Umfang der Gebietshoheit.	
§ 6. Das Kriegsrecht . . . . .	375
§ 7. Recht der Neutralität . . . . .	383

---

<b>Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.</b>	391
---	-----

---



# Preußen.

---

**§ 1. Zeittafel für den Staat Preußen.**

## § 1. Zeittafel für den Staat Preußen.

931 Heinrich I. gründet die Nordmark aus slavischem Gebiet (zwischen Elbe und Oder), die spätere Altmark. Brennabor.

937—965 Markgraf Gero unterwirft die Wenden. Dehnt die Mark bis zur Oder aus.

### I. 1134—1320 Die Askanier in der Mark.

1134 Kaiser Lothar belehnt den askanischen (anhaltinischen) Grafen von Ballenstedt — Albrecht den Bären — mit der Nordmark. Dieser erweitert die Mark um das Havelland, die Briegnitz und Mittelmark, und nennt sich zuerst Markgraf von Brandenburg.

1142 Die Mark B. wird reichsunmittelbar und erhält das Erz-kämmerer=Amt von Konrad III.

Der letzte Askanier Waldemar.

Nach dessen Tod zieht der König Ludwig der Bayer die Mark als Lehn ein und gibt sie seinem Sohn Ludwig.

### II. 1324—1373 Die Wittelsbacher in der Mark.

Verfall der Mark. Erhebung adeliger Raubritter und der Städte.

1347 Der falsche Waldemar.

1348 von Kaiser Karl IV. mit der Mark belehnt.

1350 als Betrüger entlarvt und abgesetzt.

1373 Der letzte Wittelsbacher Otto der Faule tritt sie an Karl IV. ab (Vertrag zu Fürstenwalde).

### III. 1373—1415 Die Luxemburger in der Mark.

Kaiser Karl IV. verleiht die Mark seinem Sohn Wenzel.

Ubermaliges Emporblühen des Landes, Erstarkung der Landes-hoheit.

1356 Die goldene Bulle bestätigt den Markgrafen von B. als Kurfürsten und das im J. 1142 verliehene Erz-kämmerer=Amt.

1378—1415 Siegmund (zweiter Sohn Karls IV.).

Wiederum großer Verfall des Landes, Niedergang der Landes-hoheit, Wachsen der Adelsmacht (Bredows, Quibows zc. sind die eigentlichen Herren des Landes).

**Die Hohenzollern in der  
Mark.**

**Grund der Belehnung.**

**Dispositio Achillea.**



#### IV. Die Hohenzollern in der Mark.

**1415** wird auf dem Konstanzer Konzil (1414—1418) die Mark B. mit der Kurwürde erblich an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI. von Hohenzollern überlassen (Kaiser Siegismond 1410—1437).

Ueber den Grund der Belehnung verschiedene Ansichten.

Nach der einen wäre es ein Pfandlehn für Darlehne, die Friedrich VI. dem Kaiser in Höhe von 400 000 Gulden gegeben hätte. Darum hätte Siegismond die Mark zuerst 1411 auf dem Reichstag zu Ofen ohne, und 1415 mit der Kurwürde dem Hohenzollern verpfändet gegen Vorbehalt der Einlösung für sich und seine männlichen Nachkommen.

**1437** Mit dem kinderlosen Tode Siegismonds habe diejer Vorbehalt seine Bedeutung verloren.

Nach anderer Ansicht sei die Belehnung eine Belohnung für Verdienste Friedrichs um die Kaiserwahl Siegismonds. Letzterer habe sich zwar ein Wiederkaufsrecht vorbehalten; indessen auch dies ist mit seinem kinderlosen Tode gegenstandslos geworden.

#### **1415—1440 Friedrich (jetzt I.) Kurfürst von B.**

Stellt zunächst Ordnung und Ruhe in der Mark her, überwindet den Adel; dessen Selbständigkeit gebrochen.

**1440—1470** Friedrich II. (Der Eiserne). Sohn des Vorigen. Kämpfe mit den Städten.

**1448** Berlin Kurfürstliche Residenz.

**1470—1486** Albrecht Achilles. Bruder des Vorigen.

**1473** Dispositio Achillea. Es dürfen höchstens drei Regenten — für Brandenburg — für Ansbach — für Bayreuth — vorhanden sein. Verbot weiterer Teilungen.

**1599** Bestätigt durch den Geraischen Hausvertrag.

Grundlagen der Hausgesetze der Hohenzollern.

**1769** Bayreuth mit Ansbach vereinigt.

**1791** Diese beiden fränkischen Fürstentümer an Preußen abgetreten; kommen mit dem Tilziter Frieden

**1807** an Bayern.

**1486—1499** Johann Cicero. Sohn des Vorigen.

**1499—1535** Joachim I. Nestor. Sohn des Vorigen. 15jährig bei Antritt. Neue Kämpfe mit dem Adel.

**Constitutio Joachimica.**

**Geraischer Hausvertrag.**

**Oliva — Souveränität  
über Preußen.**

- 1506 Eröffnung der Universität Frankfurt.
- 1516 Das Kammergericht neu geordnet.
- 1527 Constitutio Joachimica. Märktisches Provinzial-Erbrecht.
- 1535—1571 Joachim II. Sohn des Vorigen. Dadurch, daß die Mark zwischen ihm und Johann von Küstrin geteilt wird, findet eine Uebertretung der Achillea statt.
- 1539 Joachim II. tritt trotz gegenteiligen, seinem Vater gegebenen Versprechens, zur evangelischen Kirche über in Spandau.
- 1569 Joachim wird von Polen erblich mit dem Herzogtum Preußen mitbelehnt. 1525 war Albrecht von Hohenzollern, Deutsch-Hochmeister, unter Lehns-hoheit Polens weltlicher Herzog von Preußen geworden. Der deutsche Ritterorden hatte 1220 bis 1283 Preußen unterworfen. Er mußte aber Westpreußen 1466 (Friede zu Thorn) an Polen abtreten, behielt indessen Ostpreußen als polnisches Lehn.
- 1571—1598 Johann Georg. Sohn des Vorigen. Wiedervereinigung des Staates.
- 1598—1608 Joachim Friedrich. Sohn des Vorigen.
- 1599 Geraischer Hausvertrag.
- 1604 Der Geheime oder Staatsrat eingesetzt. Älteste Zentralverwaltungsbehörde Preußens.
- 1608—1619 Johann Siegismund. Sohn des Vorigen. Tritt zur reformierten Kirche über.
- 1618 Das Herzogtum Preußen fällt an Brandenburg dadurch, daß Joh. Siegismund die Alleinbelehnung erhält.
- 1619—1640 Georg Wilhelm.

### 1640—1688 Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst.†

Gründer der Brandenburg-Preussischen Monarchie.

1660. Er erlangt im Frieden zu Oliva die Souveränität über Preußen (von Polen). Ein Fall von Felonie. Unterdrückt die Rechte der Landstände (namentlich das Steuerbewilligungsrecht) und erlangt durch den westfälischen Frieden dem Kaiser gegenüber fast völlige Selbständigkeit.
- 1688—1713 Sein Sohn Kurfürst Friedrich III. nimmt mit Zustimmung des Kaisers am
18. Januar 1701 den Titel: „König in Preußen“ an als Friedrich I.

Preußen wird absoluter  
Staat.

Die Verwaltungs-  
Schöpfung in Preußen.

Zentralbehörden.

Provinzialbehörden.  
Innere Verwaltung.

Der Titel lautet nicht „König von Preußen“, weil die anderen Gebiete als Kaiserliche Lehen galten. Hatte schon der Große Kurfürst die Rechte der brandenburgisch-preussischen Landstände, deren Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Veräußerung von Staatsdomänen, ihr Steuerbewilligungsrecht unbeachtet gelassen, so erklärte Friedrich I. diese Rechte glattweg als „alte und längst vergessene Dinge“!

Sein berühmtes 4sprachiges Wort an die ostpreussischen Stände: „Tout le pays sera ruiné? Nihil credo, aber das credo, daß die Junker ihre Autorität „nie posvalam“ wird ruiniert werden. Ich aber stabiliere die Souveraineté wie einen rocher von Bronze.“ So machte er Preußen zur absoluten Monarchie.

### 1713—1740 Friedrich Wilhelm I.

Schöpfer einer genialen Staats-Verwaltungs-Organisation. Bis zu dem oben erwähnten, 1604 errichteten Geheimen Staatsrat hatten an der Spitze der Verwaltung „Kanzler“ gestanden. So die beiden Distelmeier, Vater und Sohn. Die Neuschöpfung Friedrich Wilhelms war bis zur Stein-Hardenbergschen Reorganisation maßgebend.

Er schuf a) Zentralbehörden (3 Ministerien),  
b) Provinzialbehörden.

Zu a): I. 1723 trat das General-Direktorium ins Leben (General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- u. Domänen-Direktorium). Vorsitz: Der König. 5 Departements mit Zuständigkeit teils nach Gegenständen, teils nach Gegenden. Für innere Verwaltung und Finanzwesen.

II. 1728 das Kabinettsministerium. Für auswärtige, Standes- und Hausangelegenheiten.

III. Das Justizdepartement. Für Justiz und Kultus. An der Spitze der Großkanzler und unter ihm mehrere Minister für die Provinzen.

Zu b) (Provinzialbehörden): I. Für die innere Verwaltung (unter dem General-Direktorium) die Kriegs- und Domänenkammern (Vereinigung der Amts- und Kriegskommissariate).

Mit ihnen verbunden als erstinstanzliche Verwaltungsgerichtshöfe die Kammerjustiz-Deputationen, Appellations-

Justiz — Provinzial-  
Behörden.

Besondere Behörden.

Privilegium de non  
appellando.

Preußens. Großmacht-  
stellung.

behörde gegen sie das Oberrevisions-Direktorium, dritte (Revisions-) Instanz die Oberrevisions-Deputation.

Die Provinzen zerfielen für die innere Verwaltung in Kreise, an ihrer Spitze die Landräte.

II. Für die Justiz waren Provinzialbehörden:

- a) die Stadtgerichte respektive Patrimonialgerichte als unterste Instanz;
- b) die Provinzial-Landes-Justizkollegien oder Regierungen als Appellations-Instanz (Justiz und Verwaltung waren noch nicht getrennt);
- c) später wurde das Geheime Obertribunal höchstes Gericht der Monarchie.

Besondere, direkt unter dem König stehende Behörden waren noch:

1. die Oberrechnungskammer (1717 gegründet zwecks Prüfung der gesamten Staatswirtschaft);
2. das Oberkriegs-Kollegium;
3. das Generalfiskalat. Kontrollbehörde für Beamte.

### 1740—1786 Friedrich II. der Große.

1742 Friede zu Breslau. Erster schlesischer Krieg beendet. Größte Teil Schlesiens von Oesterreich an Preußen abgetreten.

1745 Friede zu Dresden. Ende des zweiten schlesischen Krieges.

1746 Das Kaiserliche privilegium de non appellando für alle Gebietsteile Preußens unbeschränkt (ein auf Sachen unter 2500 Goldgulden beschränktes Privileg hatte Preußen schon 1702 für die nicht zur Kurmark gehörigen Teile erhalten).

1747 Erste preußische allgemeine Prozeßordnung.

1749 Entwurf des Corpus juris Fridericiani.

1756—1763 Siebenjähriger Krieg (dritter schlesischer).

1763 Friede zu Hubertusburg, von dem ab Preußen als Großmacht gezählt wird.

Friedrich II. stützte seine Ansprüche auf Schlesien auf den Erbverbrüderungsvertrag Joachims II. vom Jahre 1537 mit den Herzögen von Liegnitz, Brieg und Wohlau.

N. G. D.  
N. Q. R.

Stein'sche Reformen.

Ministerien.

Staatskanzler.

Staatsministerium.

Dessen Zuständigkeit.



1772 Erste Teilung Polens. An Preußen kommt Westpreußen, Ermeland, der Nebedistrikt. Friedrich nennt sich König von Preußen.

1793 Zweite Teilung Preußens. Preußen erhält Thorn, Danzig, Süd-Preußen.

1795 Dritte Teilung Preußens. Preußen erhält Neu-Ostpreußen (Warschau). Wieder verloren im Tilsiter Frieden (1807).

### 1786—1797 Friedrich Wilhelm II.

1793 6. Juli. Preußische Allgemeine Gerichtsordnung.

1794 4. Februar. Allgemeines Landrecht.

### 1797—1840 Friedrich Wilhelm III.

1807 Friede zu Tilsit. Zusammenbruch des Staates.

### 1808 Steinische Reformen.

1. Ministerien lediglich nach Gegenständen,
2. Selbstverwaltung,
3. Trennung von Justiz und Verwaltung,
4. Regelung der Eigentumsverhältnisse auf dem Lande.

A. Die Ministerien zc. Nicht mehr kollegiale Behörden, sondern ein einzelner, selbständiger oberster Beamter.

1. das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,
2. das Ministerium des Innern,
3. das Ministerium des Krieges,
4. das Ministerium der Justiz,
5. das Ministerium der Finanzen.

Titel: Kgl. Staats- und Justizminister.

Ursprünglich wurde an die Spitze der gesamten Staatsverwaltung ein Staatskanzler gestellt. Hardenberg. Nach dessen Tod ging dies Amt ein und die 5 Ministerien waren und blieben koordinierte oberste Zentralbehörden.

1814 Durch Kabinettsordre von 1814 wurde das Staatsministerium ins Leben gerufen, um eine Einheit herbeizuführen.

Sämtliche Staatsminister mit und ohne Portefeuille gehören dazu.

(Falls der König den Vorsitz führt, spricht man von Kronrat.)

Dem Staatsministerium steht zu:

1. Vorberatung von Gesetzentwürfen, Etats zc.,
2. Vorschlag für Anstellung der obersten Beamten,
3. Letzte Entscheidung in nichtrichterlichen Disziplinarsachen,

**Staatsrat.**

**Seine Zusammensetzung.**

**Neue Ministerien.**

**Besondere Behörden.**

**Kabinetts des Königs.**

4. Beschlußfassung über Regentschaft, 7. November 1810
5. Erklärung des Belagerungszustandes, 18. März 1813
6. Abweichende Ansichten einzelner Minister zu regeln.

1817 Einführung des Staatsrats als beratender Behörde (nicht zu verwechseln mit Kronrat).

Zusammensetzung:

1. volljährige Königl. Prinzen,
2. Staatsminister mit und ohne Portefeuille, z. B. Staatssekretäre der Reichsämtler, Feldmarschälle, Chefs des Geheimen Zivil- und Militärfabinetts, der Oberrechnungskammer, die in Berlin anwesenden Ober-Präsidenten und kommandierenden Generale,
3. durch besonderes Vertrauen vom König Berufene.

Die 5 ursprünglichen Ministerien sind auf 9 vermehrt worden: seit 49

Aus dem Ministerium des Innern sind abgezweigt:

- 1817 6. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Kultusministerium),
- 1848 7. das Ministerium für Handel und Gewerbe,
- 1848 8. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
- 1879 9. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Besondere Behörden unter dem Staatsministerium.

- 1875 1. das Oberverwaltungsgericht.
  2. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte,
  3. der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte,
  4. das Zentraldirektorium für Vermessungen,
  5. die Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte.
- 1810 Das Kabinett des Königs. Ursprünglich Vermittlungsbehörde zwischen König und Ministern. Diese haben in dessen seit Verfassung Immediat-Vortrag. Kabinett zwar Staatsbehörde, aber keine Mitwirkung bei Regierungsgeschäften. Zwei Abteilungen:

Zivil-Kabinett,  
Militär-Kabinett.

Heute erledigt das Kabinett formelle Angelegenheiten. Durchgangsstation aller Immediat-Gesuche.

**Selbständige Behörden.**

**10 Provinzen.**

**Regierungen.**

**Einteilung der Regie-  
rungen.**

**Kreise.**

**Heute 12 Provinzen.  
34 Regierungsbezirke.  
Berlin.**

**Städteordnung 1808.**

Selbständige, nur dem König unterstehende Behörden sind:

1. die Oberrechnungskammer in Potsdam (1717),
2. der Evangelische Oberkirchenrat (1850).

1808; 1815 Verordnungen regeln die Provinzialbehörden neu. Der preußische Staat wurde in 10 Provinzen geteilt — Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Kleve-Berg, Großherzogtum Niederrhein.

An der Spitze der Provinz ein Ober-Präsident. Aus den Kriegs- und Domänenkammern wurden Regierungen mit einem Regierungs-Präsidenten an der Spitze.

Die Regierung zerfiel (wie noch heute) in 3 Abteilungen:

1. Inneres,
2. Abteilung für Kirchen und Volksschulen,
3. Abteilung für direkte Steuern, Domänen, Forsten.

Die Regierungsbezirke sind in Kreise geteilt, mit Landrat an der Spitze (größere Städte: Stadtkreise).

1829 Die beiden Preußen zu einer Provinz vereinigt. Aus Kleve-Berg und Niederrhein wird Rheinprovinz. Somit 8 ältere Provinzen.

6 östliche, 2 westliche (Westfalen, Rheinprovinz).

1866 3 neue Provinzen: Hannover, Hessen-Rassau, Schleswig-Holstein.

1877 Provinz Preußen wieder geteilt (in Ost- und Westpreußen).

Somit heute 12 Provinzen. 1875 35.

Diese zerfallen in 34 Regierungsbezirke. Daneben Berlin und Regierungsbezirk Hohenzollern. Berlin ist auf Grund der Provinzial-Ordnung von 1876 aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden und durch das L.V.G. vom 30. Juli 1883 für einen besonderen Verwaltungsbezirk erklärt.

1808 B. Durch die Städteordnung erhalten auch die Kommunen eine größere Selbständigkeit und die Bürger werden zur Erledigung städtischer Angelegenheiten mit herangezogen. Die Bürger wählen Stadtverordnete, diese den Magistrat. Anfang der Selbstverwaltung.

**Grundsätze Stein'scher  
Reformation.**

**Neuregelung der Gerichte.  
1849.**

**Reform der Eigentums=  
verhältnisse.**

**Landeskultur=Edikt 1807.**

**Aufhebung der Gutsunter=  
tänigkeit.**

**Edikt 1811.**

**Die persönlichen Ver=  
hältnisse der Bauern in  
Preußen und die bäuer=  
lichen Gutsverhältnisse.**

C. Der weitere Grundsatz Steinscher Reformationen, Trennung der Justiz und Verwaltung, wurde in der Weise durchgeführt, daß an Stelle der Provinzialjustizkollegien oder Regierungen die Oberlandesgerichte traten. Diese umfaßten eine Provinz.  
1849 2. Januar. Verordnung betreffs Neugestaltung der Gerichtsverfassung.

Die (erstinstanzlichen) Patrimonialgerichte wurden aufgehoben. An Stelle der Oberlandesgerichte traten Appellationsgerichte. Oberste Instanz das Geheime Ober-Tribunal.

Also Instanzenzug:

1. Kreisgericht (mit Deputationen und Kommissionen),
2. Appellationsgericht (für einen Regierungsbezirk),
3. Geheime Ober-Tribunal (für Monarchie) resp. Revisions- und Kassationshof im Rheinland.

1852 Vereinigung dieser beiden (Rheinischer Senat).

1879 neue Reichs-G.-Verf. Amts-, Landgerichte für Kreisgerichte, Oberlandesgerichte für Appellationsgerichte, Reichsgericht für Ober-Tribunal.

D. Eins der Hauptverdienste der Stein-Hardenbergischen Reformen ist die Regelung der Eigentumsverhältnisse auf dem Lande durch die

Landeskultur-Edikte von 1807 und 1810.

Letzteres erklärt — mit Ausnahme der nicht alle Bürgerpflichten erfüllenden Memnoniten — jeden Einwohner für fähig, Grundeigentum (auch Rittergüter) zu erwerben und Hypotheken zu bestellen und schafft die Gutsuntertänigkeit von Martini (11. November) 1810 ab. (Der Tag hat nichts mit Luther zu tun, ist vielmehr nach einem Heiligen der Kirche benannt.)

1811 Weiterer Ausbau durch das Edikt von 1811 betr. Förderung der Landeskultur und die Regulierung gütsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse.

Exkurs über die persönlichen Verhältnisse der Bauern und die bäuerlichen Gutsverhältnisse in Preußen.

Unter „Bauernstand“ faßt man alle auf dem platten Lande Landwirtschaft betreibenden Nichtadligen zusammen.

In persönlicher Beziehung waren dieselben entweder Vollfreie, Halbfreie oder Unfreie, die letzteren beiden Kategorien entweder Gutsuntertänige oder Leibeigene.

Regelung der persönlichen  
Verhältnisse.

Dingliche Verhältnisse.  
Erbzinsgüter.

Erbpachtgüter.

Preussische Agrar-Gesetz-  
gebung.

Edikt von 1811.

Gesetz vom 2. März 1850.



In dinglicher Beziehung waren sie Erbzinsmannen oder Erbpächter.

Nach beiden Richtungen kann man in Preußen ein System der „Bauernbefreiung“ verfolgen.

A. Die persönliche Seite anlangend, so verbot bereits das A.L.R. (1794) die Leibeigenschaft, und das oben erwähnte Edikt von 1807 hob die Gutsuntertänigkeit seit Martinitag 1810 (11. Oktober) auf.

Eine persönliche Freiheit gewährleistet heute der Art. 5 der B.U. vom 31. Januar 1850.

B. Die dingliche Seite anlangend, so ist bei den Erbzinsgütern der Gutsherr der Obereigentümer, dem der Hinterjasse als Untereigentümer in Anerkennung dieses Obereigentums einen Kanon entrichtet, der aber nur formelle Bedeutung hat und mit dem Werte des Besitzes nicht in Einklang steht, cf. A.L.R. I, 18: Vom geteilten Eigentum. Anders bei den Erbpachtgütern.

Diese stehen im Alleineigentum des Grundherrn und der Erbpächter hat zwar ein vererbliches, dingliches Recht, zahlt aber dem Besitz entsprechenden Erbpachtzins.

cf. A.L.R. I, 21: Von dem Rechte zum Gebrauch fremden Eigentums.

Neben diesen beiden befestigten Formen gab es in Preußen die jeder Zeit widerruflichen Laßgüter.

1749 Ein Edikt Friedrichs des Großen unterjagte bereits das Einziehen derselben, das „Legen der Bauerngüter“.

Die Preussische Agrargegesetzgebung beschritt zwei Wege für die Abänderung dieser dinglichen Gutsverhältnisse:

1. wurde freies Eigentum geschaffen;
2. wurden dingliche Lasten und Abgaben abgelöst.

ad 1. Nach dem Edikt von 1811 wurden die Güter der Hinterjassen auf Antrag des einen Teils freies Eigentum. Gutsherr bekam  $\frac{1}{3}$  resp.  $\frac{1}{2}$  des Gutes als Entschädigung.

1850 Sehr radikal ging das Gesetz vom 2. März 1850 betr. Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vor:

Das Obereigentum und alle öffentlich-rechtlichen Reallasten wurden ohne Entschädigung beseitigt.

**Erledigung von Streitig-  
keiten.**

**Preußen hat nur freies  
Grundeigentum.  
Lehnswesen in Preußen.**

**Thronlehen.**

**Familienfideikomisse.**

ad 2. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Reallasten sollten beseitigt werden. Dies geschah entweder durch Barzahlung (des Achtzehnfachen des Jahresrentenwertes) oder durch Vermittelung der Rentenbanken, die ein Gesetz vom 2. März 1850 für jede Provinz errichtete.

Diese entschädigten den Grundherrn durch 4 prozentige Rententitres in Höhe des zwanzigfachen Jahreswertes der abgelösten Last.

Der Bauer zahlte die Last an die Bank weiter. Dadurch, daß er 5 Prozent oder  $4\frac{1}{2}$  Prozent entrichtete, amortisierte er seine Schuld in  $41\frac{1}{12}$  resp. in  $56\frac{1}{12}$  Jahren. Nach dieser Frist ist er frei.

Für Streitigkeiten sind zuständig:

Generalkommissionen (1. Instanz),

Oberlandeskulturgericht (seit 1880, 2. Instanz),

Reichsgericht (3. Instanz).

Das Gesetz vom 2. März 1850 schließt auch für die Zukunft die Neuschaffung eines geteilten Eigentums aus.

Für das preußische Agrarrecht ist also die Herstellung und Erhaltung vollfreien Grundeigentums ein fundamentaler Satz.

Mit Bezug auf das Lehnswesen (in Preußen ziemlich belanglos) bestimmt das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Art. 40, 41 der Verf.):

Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der Lehnverband soll aufgelöst werden. Nicht anwendbar auf Thronlehen und außerstaatliche Lehen.

Thronlehen sind: Sagan, Dels, Troppau, Jägerndorf, Krotoschin. Mit Dels ist nach dem Tode des letzten Vasallen aus dem Hause Braunschweig der jeweilige Kronprinz belehnt.

Das Obereigentum des Lehnherrn ist bereits durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben worden.

Provinzialgesetze bahnen die Umwandlung der Lehen in Familienfideikommiß an. Diese selbst können wieder den vor der Verfassung bestehenden Vorschriften gemäß errichtet werden.

### Uebersicht über die historische Entwicklung einzelner Materien.

A) Das Staatsgebiet.

B) Das Militärwesen.

**Historische Entwicklung  
des Staatsgebiets.**

**Tilsit.**

**Wiener Kongreß.**

- C) Das Polizeiwesen.
- D) Das Steuerwesen.
- E) Das Ständewesen.

## § 2. A. Das Staatsgebiet.

Der Ursprung des heutigen Großstaats Preußen ist die Mark Nordfachsen (spätere Altmark).

Schon Albrecht der Bär erwirbt dazu das Havelgebiet, die Briegnitz und die Mittelmark.

1415 Der erste Hohenzoller hatte in seiner Hand: Die Altmark (Stendal), die Mittelmark (Berlin), das Havelland (Brennabor), die Briegnitz (Wittstock), die Uckermark (Brenzlau). Dazu erwirbt er die Neumark (Landsberg).

Spätere Erwerbungen:

1614 Meve-Mark-Ravensberg.

1618 Herzogtum Preußen. (1660 Souveränität Oliva.)

1648 Westfälischer Friede: Hinterpommern (östlich); für das übrige Pommern: die Bistümer Halberstadt, Minden, Kammin. Anwartschaft auf Magdeburg.

1680 Magdeburg definitiv erworben.

1720 Durch den Frieden zu Stockholm: Stettin, Vorpommern bis zur Peene, Ujedom und Wollin.

1742, 1745, 1763 Die die drei schlesischen Kriege Friedrichs des Großen beendenden Frieden zu Breslau, Dresden, Hubertusburg: Schlesien mit Glatz.

1744 Ostfriesland (Erbvertrag).

1772, 1793, 1795 Die drei Teilungen Polens bringen: Westpreußen, den Nebedistrikt, Neu-Ostpreußen, Südpreußen.

1803 Durch den Reichsdeputationshauptschluß: Baderborn, Hildesheim, Münster, Thüringen (Erfurt), die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen, Goslar und eine Anzahl Abteien.

1807 Niederbruch des Staates. Tilsit. Verlust aller Teile westlich der Elbe und des polnischen Teilungserwerbs.

Wiedererwerb

1815 durch die Wiener Kongreßakte fast aller Verluste von 1807.

**Größe Preußens.**

**Entwicklung des  
Militärwesens.**

**Kantonreglement.**

Indessen bleibt Ansbach=Bayreuth bei Bayern. Ostfriesland bleibt bei Hannover.

Von Dänemark wird gegen Lauenburg Neudorpommern und Rügen eingetauscht.

Vom Königreich Sachsen werden Teile des Herzogtums Sachsen, nämlich der Wittenberger, der Thüringer, der Meißner Kreis, die Niederlausitz, Oberlausitz, die Stifter Raumburg, Zeitz und Merseburg u. s. w., abgetreten (bilden mit der Altmark u. s. w. die Provinz Sachsen).

Preußen bestand nach dem Wiener Kongreß aus zwei ungleichen von einander getrennten Gebietsteilen: die zwei westlichen und die sechs östlichen Provinzen.

1849 Hohenzollern=Hechingen und =Sigmaringen (durch Staatsvertrag).

1853 Jadebusen (Kauf).

1865 Lauenburg (Kauf).

**1866** Annexion von Hannover, Hessen=Kassau, Kurhessen, Homburg, Schleswig=Holstein, Frankfurt a. M.

Somit war die Gebietstrennung beseitigt und ein im wesentlichen zusammenhängendes Reich geschaffen.

1876 Lauenburg in Realunion mit Preußen.

1891 Helgoland (Tausch).

Der preußische Staat ist 348 348 qkm groß, fast  $\frac{2}{3}$  Deutschlands und hat gegen 35 Millionen Einwohner.

### § 3. B. Das Militärwesen.

Die ersten Hohenzollern hatten noch kein stehendes Heer und waren militärisch recht machtlos.

Im Frieden hatten sie die Gefolgschaft ihrer Reihigen (100 bis 200 Mann) um sich, und beim Ausbruch von Feindseligkeiten waren sie auf das Anwerben von Söldnern angewiesen, denn ein Aufgebot der Ritterschaft resp. der städtischen Streitkräfte war vielfach von dem guten Willen und dem Einverständnis der Aufzubietenden abhängig. Auch hatte das Söldneraufgebot seine Schwierigkeiten infolge Geldmangels. Eigene Mittel fehlten und die Stände waren häufig für Bewilligung gar nicht oder nur gegen starke Konzessionen zu haben.

So war es das frühe Bestreben der Herrscher, ein stehendes Heer zu schaffen, das nicht mehr auf Werbung beruhte.

Das Kantonnement Friedrich Wilhelms I. vom

Allgemeine Wehrpflicht.

Historische Entwicklung  
der Polizei.

Kameralwissenschaften.

Sicherheits-, Wohlfahrts-  
Polizei.

Charakter der Sicherheits-  
Polizei.



Jahre 1733 verpflichtete zuerst alle wehrfähigen Männer vom 16 bis 45. Lebensjahre zum Kriegsdienst.

Zahlreiche Befreiungen (für ganze Klassen und Distrikte) wirkten aber noch störend. Erst die Freiheitskriege brachten mit der neuen Wehrverfassung die allgemeine Wehrpflicht (Gesetz von 1811). Heute bestimmt Art. 34 B.: „Alle Preußen sind wehrpflichtig.“ (Das Nähere siehe beim Reich.)

## § 4. C. Das Polizeiwesen.

### I. Historische Entwicklung.

a) Seit dem 16. Jahrhundert nennt man die Gesamttätigkeit der Obrigkeit im inneren Staatsleben Polizei (im Gegensatz zu der nach außen gerichteten Politik und dem Militärwesen).

b) Aus diesem umfassenden Begriff wurden alsdann einzelne Gebiete ausge sondert. So wurden schon im 17. Jahrhundert die Justizsachen den Polizeisachen gegenübergestellt.

c) Unter Friedrich Wilhelm I. entwickelten sich die sogenannten Kameralwissenschaften. Der Begriff umfaßte die Finanzwissenschaft und die Polizeiwissenschaft.

Der Name entstammt der Tatsache, daß diese Gegenstände durch Kammern verwaltet wurden.

Die Finanzwissenschaft stand natürlich an erster Stelle, die Polizeiwissenschaft war es, die durch Hebung des inneren Verkehrs und der Steuern jener zu reicher Ernte verhelfen sollte.

d) So standen sich also als Verwaltungsgebiete gegenüber die Politik (das Auswärtige), das Kriegswesen, die Finanz, die Polizei, wozu noch die Kirche kam.

e) Seit dem 18. Jahrhundert taucht innerhalb der Polizei die Unterscheidung in

Sicherheits-Polizei und  
Wohlfahrts-Polizei auf.

Unter der ersteren versteht man die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das Abwehren von Gefahren, also mehr eine negative Seite der Staatsstätigkeit; als zweite faßte man die positive, auf Förderung der Erwerbstätigkeit und Wohlgedeihen von Handel und Wandel gerichtete, staatliche Wirksamkeit auf.

Die Sicherheits-Polizei ist also das, was man heute unter

§ 10 II. 17 A. O. B.

Heutiger Standpunkt.  
Organe der Polizei.

Amtsvorsteher.

Distrikts-Kommissare.

Amtmänner.

Städtische Polizei.

Kreispolizei.

Regierungs-Bezirks-  
Polizei.

Provinz-Polizei.

Polizei versteht, während der Name Wohlfahrts=Polizei heute aufgegeben ist. Man spricht von Wirtschafts= oder Wohlfahrtspflege.

So definierte bereits das Landrecht § 10, II, 17: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

## II. Der heutige Standpunkt.

### A) Organe der Polizei.

Im großen und ganzen hat Preußen keine spezifischen Polizeibehörden. Diese sind vielmehr mit dem allgemeinen Verwaltungs=Apparat völlig verwachsen.

Wie man die allgemeine preußische Verwaltungs=Organisation sich in fünf Abstufungen gliedern sieht: Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Provinz, Ministerium, so auch die Polizei.

a) Auf dem Lande — für die Gemeinden — sind in Preußen in den verschiedenen Landesteilen verschiedene Systeme vertreten. Das ausgedehnteste, in den östlichen Provinzen und Schleswig=Holstein, legt die Polizei=Verwaltung in die Hände der **Amtsvorsteher**.

In Posen sind es die **Distrikts=Kommissare**, besoldete Staatsbeamte, die die Polizei handhaben.

In Westfalen Amtmänner, Rheinprovinz Landbürgermeister, Hessen die Gemeindebehörden.

In den Städten liegt die Polizei in der Hand des Bürgermeisters, in größeren sind besondere königliche Behörden (Polizei=Direktionen, Polizei=Präsidien) eingerichtet.

b) Die **Kreis=Polizei** steht dem **Landrat** zu, dem auch die Kontrolle über die Landgemeinden und Städte bis 10 000 Einwohner obliegt.

c) Im Regierungs=Bezirk hat der Regierungs=Präsident sowohl eigene Polizei=Verwaltung, wie die Kontrolle über die Landräte und die diesem nicht unterstellten Städte.

Der Regierungs=Präsident verwaltet die sogenannte **Landes=Polizei** (Gegensatz Orts=Polizei), welcher als höherer Polizei die Abwehr der den Staaten als solchen bedrohenden Gefahren obliegt.

d) Der **Ober=Präsident** hat wieder neben der eigenen Verwaltung,

Zentral-Polizeibehörde.

Polizei-Beamte.

Gendarmerie.

Schutzmannschaft.

Gemeinde-Polizeibeamte.

Zuständigkeit der Polizei.

d. h. Angelegenheiten, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken, die Aufsicht über die Regierungs-Präsidenten (auch über die Stadt Berlin).

e) Der Minister des Innern endlich ist die Central-Behörde für die allgemeine Polizeiverwaltung in der Monarchie. Daneben hat indessen jedes einzelne der preussischen Ministerien spezielle Polizeiverwaltung:

1. Kultusministerium = Gesundheits-Polizei.

2. Ministerium der öffentlichen Arbeiten = Bau- und Eisenbahn-Polizei.

3. Handelsminister = Gewerbe-, Schiffahrts-, Hafen-, Berg-Polizei.

4. Landwirtschaftsminister = Forst-, Fischerei-, Viehseuchen-Polizei.

B. Polizeibeamte. Drei Arten: Gendarmen, Schutzleute, Gemeindepolizeibeamte,

a) Die Gendarmerie seit 1812 in Preußen nach französischem Muster.

Militärisch in bezug auf: Dekonomie, Disziplin, Gerichtsstand, innere Verfassung.

Eingeteilt den Armeekorps entsprechend in Brigaden (Brigadier, Offiziere, Oberwachtmeister, berittene und Fuß-Gendarmen). Bezüglich der Dienstobliegenheiten stehen sie unter Zivilbehörden (Landrat).

b) Die Schutzmannschaft (nicht militärisch). Seit 1848 in Berlin und anderen Städten mit „Königl. Polizei“.

Unter Polizei-Präsident: Polizei-Oberst und =Majors, Hauptleute, Offiziere, Wachtmeister, Schutzmänner.

Sonst in Städten: Polizei-Inspektoren und Kommissarien.

c) Gemeindepolizeibeamte. Polizei = Sergeanten oder =Diener. Zivilversorgungsberechtigte Unteroffiziere mit neun Jahren Dienstzeit. (Auch bei Schutzleuten nötig).

### III. Zuständigkeit der Polizei.

a) Um die Wirksamkeit der Polizei zu einer wahrhaft nutzbringenden zu gestalten, mußte erwogen werden, daß in dem ihr unterstellten Verwaltungsgebiet die Verhältnisse nicht nur schnell wechseln, sondern auch große lokale Verschiedenheiten die Regel sind.

In Konsequenz dessen schaltete man den langsamen, für

**Ratio legis für Gewährung  
eines Polizeiverordnungs-  
rechts.**

**Was bedeuten Pol.=Ver-  
ordnung und Pol.=Ver-  
fügung, und worin unter-  
scheiden sie sich?**

**Polizei=Verordnungs-  
Gesetz vom 11. März 1850.**

**Landesverwaltungs-gesetz  
vom 30. Juli 1883.**

**Moderne Regelung des  
Polizeiverordnungsrechts.**

stetigere Verhältnisse berechneten Weg der Gesetzgebung aus und gab der Polizei die Möglichkeit, im Rahmen der ihr zustehenden Verwaltung durch Polizei=Verordnung und Polizei=Verfügung schnell die notwendigen Maßregeln zu treffen.

b) Stellen Polizei=Verordnung und Polizei=Verfügung sich demnach als polizeiliche Maßregeln auf den zuständigen Gebieten (§ 10, II, 17 A.L.R.) heraus, so fragt sich, worin liegt der Unterschied zwischen beiden.

α) Man sieht in den Verordnungen ein delegiertes Gesetzgebungsrecht, in den Verfügungen einfache Verwaltungsakte.

β) Die Verordnung wird stets eine allgemeine Rechtsnorm enthalten, die Verfügung enthält immer nur eine für einen Einzelfall erlassene tatsächliche Anordnung.

γ) Verordnungen werden als solche unter Bezugnahme auf die sie stützenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich bekannt gemacht (Regierungs=Amtsblätter); die Verfügungen dagegen werden zugestellt.

δ) Die Schranken des Polizei=Verordnungsrechts sind festgelegt in dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und im Landesverwaltungs=gesetz vom 30. Juli 1883; eine gesetzliche Begrenzung des Polizeiverfügungsrechts dagegen gibt es nicht. Erforderlich ist hier Zuständigkeit der verfügenden Behörde und Innehaltung der polizeilichen Schranken. (§ 10 II, 17 A.L.R.)

c) Polizei=Verordnungen. Das Landrecht nennt ihren Erlaß ein Majestätsrecht.

Die neuere Gesetzgebung (1850 und 1883) enthält folgende Regelung:

1. Minister für ganze Monarchie zuständig — Strafan=drohung bis 100 Mk.

2. Die Ober= und Regierungs=Präsidenten mit Zustimmung des Provinzial= bzw. Bezirks= Ausschusses für ihre Amtsbezirke bis 60 Mk. <sup>verlei</sup>

3. Landräte (für Kreis mit Kreis=auschuß) bis 30 Mk.

4. Ortspolizeibehörde bis 9 Mk. bei Zustimmung des Regierungspräsidenten und in Stadtfreien bis 30 Mk.

Polizei-Verfügungen.

Rechtsmittel gegen P.=  
Verfügungen.

Polizeiliche Straf=  
Verfügungen.

Welche Strafen kann nach  
Reichsrecht Pol.=Ver=  
fügung ansetzen?

Landesrechtliche Be=  
schränkungen.



Gegen Polizei=Verordnungen resp. die Strafen aus denselben ist der ordentliche Rechtsweg offen. (Schöffengericht § 27 G.B.G.)

Das Gericht hat nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern lediglich die G e s e h m ä ß i g k e i t der Verordnung zu prüfen.

d) Polizei=Verfügungen. Als Ausfluß der den Verwaltungsbehörden zustehenden Zwangsbefugnisse richten sie sich meist gegen eine bestimmte Person, um eine Handlung oder Unterlassung des Betroffenen zu fordern unter Androhung von Geld= resp. Freiheitsstrafe. (U.B.G. vom 30. Juli 1883.)

Die Polizei läßt die Handlung entweder auf Kosten des Betroffenen durch Dritte ausführen, oder es stehen ihr folgende Strafen zu Gebote:

1. Gemeinde=(Guts=)Vorsteher bis 5 Mk. (1 Tag Haft).
2. Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher etc.) oder in Landstädten bis 10 000 Einw. bis 60 Mk. (1 Woche Haft).
3. Landräte und in Städten über 10 000 Einw. die Bürgermeister bis 150 Mk. (2 Wochen Haft).
4. Regierungs=Präsidenten bis 300 Mk. (4 Wochen Haft).

Gegen politische Verfügungen nur Beschwerde im Aufsichtswege (Frist 2 Wochen) und zwar bei Landrat und Regierungs=Präsident.

Nur bei behaupteter Rechtswidrigkeit daneben (wahlweise) Klage bei Kreis= resp. Bezirks=Ausschuß.

Gegen Regierungs=Präsidenten Beschwerde beim Ober=Präsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Ober=Verwaltungs=Gericht.

e) Polizeiliche Strafverfügungen. Die Straf=Prozeß=Ordnung (§§ 453 ff.) läßt neben diesen beiden noch ein drittes administratives Verfahren wegen Uebertretungen des Strafgesetzbuchs zu.

Die Strafverfügung kann unter Bezeichnung der strafbaren Handlung und des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes nach Reichsrecht als Strafe Haft bis 14 Tage, Geldstrafe bis 150 Mk. ansetzen.

Landesrechtliche Beschränkungen dieses Maßes zulässig. In Preußen durch Gesetz vom 23. April 1883 auf 3 Tage Haft und 30 Mk. Geldstrafe festgesetzt.

Bluntschli's Theorie über  
Wesen der Polizei.

Polizei=Wirtschafts=  
(Wohlfahrts)=Pfleger.

Der Polizeizweck ergibt  
die Einteilung der Polizei.

Landes= — Orts=Polizei.

Repressive — Präventive  
Polizei.

Höhere (politische) —  
Niedere Polizei.

Zuständigkeit der höheren  
Polizei.

Gerichtliche Polizei.

Hilfsorgane.

Str.Pr.D. und Pr.Ges.  
von 1850.

#### IV. Einteilung der Polizei.

a) Von den verschiedenen Theorien über das Wesen der Polizei hat die von Bluntzschli aufgestellte die größte Anerkennung gefunden. Nach ihm ist Polizei die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Autorität.

Wo dieser Zwang nicht Platz greift, ist die Verwaltung nicht Polizei, sondern Wirtschafts-(Wohlfahrts-)Pfleger.

Für die richtige Erkenntnis des Begriffs der Polizei wird jedenfalls die Legaldefinition des Landrechts stets Quelle bleiben müssen.

b) Um für die Polizei Einteilungen zu finden, ist man ausgegangen von den Zwecken, von dem Inhalt der polizeilichen Funktionen und von den Subjekten.

c) Weitverbreitet ist die Einteilung in Landes- und Orts-Polizei, je nachdem es sich um allgemeine oder lokale Interessen handelt.

d) Aus dem Zweck leitet man den Unterschied zwischen repressiver und präventiver Polizei her, indem jene polizeiwidrige Zustände beseitigen, diese ihnen vorbeugen soll.

e) Nach den Gegenständen unterscheidet man: höhere oder politische Polizei, der die Sorge für das Gesamtwohl obliegt, und die niedere Polizei (Sorge für das Wohl der Einzelnen). Hierher gehört die Feuer-, die Gesundheits-, die Baupolizei.

Endlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Ordnungspolizei (Paß-, Meldewesen, Miets-, Gesindopolizei).

f) Der höheren Polizei liegt die staatliche Aufsicht über das Vereins- und Versammlungsrecht und die Presse ob. (cf. beim Reich.)

g) Zur Einzelsicherheitspolizei gehört auch die sogen. gerichtliche Polizei, die in repressiver Tätigkeit strafbare Handlungen zu verfolgen hat.

Die Beamten sind Hilfsorgane der Justizbehörden und zwar gemäß § 153 G.B.G. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, deren Anordnungen sie Folge leisten müssen.

Hier greift die Strafprozeßordnung mit den Bestimmungen über die polizeiliche Festnahme des Beschuldigten (§§ 127 ff.) und das preussische Gesetz vom 12. Februar 1850 zum

**Korrekptions-Polizei.**

**Zwangserziehung.**

**Arbeitshaus.**

**Polizei-Aufsicht.**

**Geschichtliche Entwicklung.  
Landesherr — Stände.**

**Beden.**

**Grundzins.**

**Schoß.**

Schutz der persönlichen Freiheit ein. (cf. bei den Grundrechten.)

h) In präventiver Tätigkeit zeigt sich die Sicherheitspolizei als Korrektions-Polizei gegen strafunmündige und strafmündige Personen.

Für erstere Zwangserziehung in geeigneter Familie, Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt. Beschluß: Vormundschaftsgericht, Ausführung: Polizeisache des verpflichteten Kommunalverbandes, an welche der Beschluß durch Vermittlung des Landrats ergeht.

Für letztere 1. Arbeitshaus infolge Ueberweisung seitens des Strafrichters bei Verurteilungen aus § 361 Z. 3—8 St.G.B. (Landespolizeibehörde hat die Dauer der Korrektionshaft 2—24 Monate anzusehen).

2. Polizei=Aufsicht (auch infolge strafrichterlichen Erkenntnisses) mit ihren verschiedenen Beschränkungen bez. des Aufenthalts, Hausfuchung. Ausweisung der Ausländer.

## § 5. D. Das Steuerwesen.

1. In dem ständischen Patrimonialstaat des Mittelalters flossen den deutschen Landesherren die Mittel aus dem eigenen Grundbesitz, und aus Regalien d. h. aus Münzen, Zöllen, Gerichten, Bergbauten, Juden etc. zu.

Alle diese Einnahmen dienten in der Hand des Landesherrn in gleicher Weise zur Bestreitung der Landesverwaltung wie der eigenen Hofhaltung.

Auch das Finanzwesen des Staates trug also damals einen privatrechtlichen Charakter.

2. Kam der Landesherr mit den regulären Einkünften nicht aus, so war er mangels eines Steuerrechts auf die Stände angewiesen, die ihm nach Uebereinkunft Aushilfen, die sogenannten Beden gewährten.

3. Die sich häufenden Beden wurden in Brandenburg bereits im XIII. Jahrhundert durch Bedeverträge rechtlich fixiert und die Beden nahmen den Charakter eines Grundzinses an.

Für außergewöhnliche Fälle blieb es aber noch bei der ständischen Geldbewilligung.

4. Den Hohenzollern wurden die für ihre Meliorationszwecke benötigten größeren Mittel in Form einer Grundsteuer — Schoß —

Bierziese.

Hufen- — Giebel-Schoß,  
Biergeld.

Duplizität landes-  
herrlicher und ständischer  
Finanzverwaltung.  
30 jährige Krieg.

Grundsteuer.

Die Accise, eine reine  
Staatssteuer (Verbrauchs-  
steuer).

bewilligt. Denselben legten als direkte Steuer die Grundherren und Städte aus und repartierten ihn auf Hinterlassen und Bürger.

5. Schon von Albrecht Achilles an erstrebten die Fürsten indirekte Steuern, um sich von der Mitwirkung der Stände zu befreien.

6. Die erste indirekte Steuer ist die sog. „Bierziese“ (Abgabe auf die Tonne) unter Kurfürst Johann 1488. Diese, anfangs nur auf Zeit bewilligt, wurde bald zu einer dauernden Einrichtung.

7. Als die Landesherren durch den infolge der Reformation erlangten reichen Besitz der Klöster und Abteien sich ein stehendes Heer leisten konnten, wuchs ihr Streben, sich in finanzieller Beziehung von den Ständen unabhängig und zu absoluten Herren zu machen.

8. Als doch im 16. Jahrhundert die Landesherren — nach der Entdeckung Amerikas und der Entwertung des Edelmetalls — sich genötigt sahen, von den Ständen neue Bewilligungen nachzusuchen, setzten diese als direkte Steuer den Hufen- und Giebelstoß, und als indirekte das Biergeld fest, behielten aber alles unter eigener ständischer Verwaltung.

Der Landesherr war gezwungen für die Landesverwaltung Schulden einzugehen, zu deren Uebernahme die Stände nur durch Bewilligung weitgehender Privilegien zu bewegen waren (z. B. durfte Veräußerung der Domänen nur mit ständischer Zustimmung geschehen).

Der Effekt dieser Entwicklung war die Duplizität zwischen landesherrlicher und ständischer Finanzverwaltung.

9. Wandel schafft der 30jährige Krieg. Dem Großen Kurfürsten werden nun — namentlich für das notwendige stehende Heer — dauernde Einnahmequellen bewilligt. An erster Stelle steht die Grundsteuer, die in einer Pauschalsumme bewilligt, auf Städte und Territorien als Kontribution repartiert wurde. (Wegen des persönlichen Ritterdienstes blieben die Rittergüter frei.)

10. Dem Großen Kurfürsten gelang es trotz Widerstrebens der Stände nach dem Vorbild der Niederlande eine reine Staatssteuer — die Accise — einzuführen, die die erste Verbrauchssteuer allgemeiner Art zuerst in den Städten, alsbald auch auf dem Lande war.

Unabhängiges Steuer=  
recht der Kurfürsten.

N. Q. R. über Steuerrecht.

Anleihen.

Friedrich Wilhelm I.

Grundlegende Reforma=  
tionen.

Die Lehnspfandgelder der  
Rittergüter.

Seit 1807 gleichmäßige  
Besteuerung.

Hardenberg'sche Finanz=  
Reform.

Die Reformierung nach  
den Freiheitskriegen.



11. Zu Ende des 17. Jahrhunderts haben die Kurfürsten bereits ein von den Ständen unabhängiges Besteuerungsrecht allgemeiner Art erreicht.

Die Steuern werden fortan auf Grund landesherrlicher Verordnungen dauernd erhoben. Eine Entwicklung, die ihren Abschluß findet in der Bestimmung des A.L.R. (§ 15 II, 13): „Das Recht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion, mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht“.

12. In außerordentlichen Fällen tritt seit dem 18. Jahrhundert die Aufnahme von Staatsanleihen an die Stelle der ständischen Beden.

13. In Friedrich Wilhelm I. hat Preußen den genialen Schöpfer seines Verwaltungs- und Finanzwesens gefunden. Er erklärt 1713 die Domänen für unveräußerliches Staatseigentum.

Damit ist auch in Preußen die strenge Sonderung zwischen Schatzgut und Staatskasse eingeführt.

Von Reformationen im Steuerwesen sind zu erwähnen die Heranziehung auch der — von Lehnkriegsdiensten frei gewordenen — Rittergüter zur Grundsteuer (Lehnpferdegelder). Sodann wurde die Kontribution durch Staatssteuer ersetzt. Die Accise wurde in der ganzen Monarchie durchgeführt.

14. War auch noch nach der Reform Friedrich Wilhelms I. eine nach den drei Ständen — Adel, Bürger, Bauer — geteilte Besteuerung — Lehnpferdegelder, Accise, Kontribution — erkennbar, so bringt das bekannte Edikt von 1807 eine durchweg gleichmäßige Besteuerung aller Untertanen.

15. Die Hardenberg'sche Finanzreform (Edikt von 1810) gipfelt in der Durchführung von drei neuen Steuern:

1. Konsumtions- und Luxussteuer.
2. Gewerbesteuer.
3. Stempelsteuer.

16. Als nach den Freiheitskriegen Preußen einen großen Teil seiner durch den Tilsiter Frieden 1807 verlorenen Besitzungen wiedererlangt hatte, war eine abermalige Reformierung des Steuerwesens notwendig, die in den Gesetzen von 1818—1822 erfolgt und bis zu der Miquel'schen Steuerreform 1891 maßgebend geblieben ist.

**Ausbau des Steuerwesens  
in den Jahren 1818—1822.**

**Das Steuerwesen seit der  
Verfassung.**

**Art. 101 B.U.**

**Moderne Einteilung:  
direkte — indirekte  
Steuern.**

**Welches sind direkte,  
welches indirekte Steuern?**

**Das Reich.**

**Preußens Steuersystem.**

**Die Preussischen direkten  
Steuern.**

Es gab damals an Steuern in Preußen:

1. Zölle und Verbrauchsabgaben;
2. die Abgabe von Salz, Branntwein, Tabak;
3. die Grund-, Gewerbe- und Stempelsteuer;
4. die Klassensteuer, eventuell Mahl- und Schlachtsteuer.

Letztere seit 1875 aufgehoben.

Später kommt als Gewerbesteuer dazu die Eisenbahnsteuer.

17. Die Einführung der Verfassung hat für das Steuerwesen an sich eine Aenderung nicht herbeigeführt. Ein Majestätsrecht, wie das Landrecht das Besteuerungsrecht nennt, ist es geblieben, weil der Staat nach wie vor die Erhebung bestimmt. Die Mitwirkung der Volksvertretung ändert daran nichts.

Ebenso wenig ist an dem Charakter der Steuern als einer Abgabe von der Privatwirtschaft der Staatsangehörigen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse etwas geändert.

Die Verfassungsurkunde Art. 101 hat bezüglich der Steuern den Satz aufgestellt, daß Bevorzugungen nicht eingeführt werden können. (Man wollte mit diesem unklaren Ausdruck wohl eine Steuerbevorzugung einzelner Stände hintanhalten.)

18. Die moderne Einteilung der Steuern ist die in direkte und indirekte (cf. beim Reich).

Die Gesetzgebung selbst bezeichnet die Grund- und Gebäudesteuer, die Klassen- und Einkommensteuer und die Gewerbesteuer als direkte; als indirekte dagegen die Zölle, Verbrauchs- und Verkehrsabgaben.

Die Mehrzahl der indirekten Steuern fließt heute in die Reichskasse (cf. beim Reich).

19. Preußen deckt seine Staatsbedürfnisse heute der überwiegenden Mehrheit nach aus direkten Steuern. Die indirekten sind geringfügig.

I. Das direkte Steuersystem umfaßt:

1. die Grund- und Gebäudesteuer;
2. die Gewerbesteuer (nebst Eisenbahnabgabe);
3. die Einkommen- und die Ergänzungssteuer.

Das Reich hat die direkten Steuern nur in dem Verbot der Doppelbesteuerung zum Gegenstand seiner Gesetzgebung gemacht (cf. beim Reich).

**Die Miquel'sche Finanz-  
Reform.****Grundsteuer.****Gebäudesteuer.****Gewerbesteuer.****α) Wandergewerbe.****β) Stehendes Gewerbe.****Befreiungen.**

Das Ziel der neuesten (sogen. Miquel'schen), seit 1891 inaugurierten Finanzreform geht dahin, dem Staate lediglich die Einkommen- und Vermögenssteuern vorzubehalten. Den Gemeinden dagegen sollten, um ihnen neue Einnahmequellen zu schaffen und das System der kommunalen Zuschlagssteuern allmählich zu verdrängen, die Abgaben aus besonderen Einkommen, wie Grund und Gebäude, Gewerbe überwiesen werden.

Diese letzteren sind demnach vom 1. April 1895 ab für den Staat außer Hebung gesetzt; sie werden zwar noch vom Staat erhoben und verwaltet, sind aber nur noch der Form nach Staatssteuern, der Sache nach Gemeindesteuern. (Gesetz vom 14. Juli 1893.)

Dieses Gesetz setzt auch die Bergwerkssteuer außer Hebung. Der Bergbau in allen seinen Formen unterliegt heute der Gewerbesteuer.

#### A. Die Grundsteuer.

Dieselbe ist eine kontingentierte, insofern sie die Summe von 39 600 000 Mk. aufbringen soll, die unter die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke nach Maßgabe des Reinertrages verteilt werden. (Reinertrag ist der durchschnittliche Ertrag nach Abzug der Bestelungskosten und der Zinsen des lebenden und toten Inventarkapitals.)

#### B. Die Gebäudesteuer

ist Quotitätssteuer nach dem Nutzungswert der Gebäude, d. h. dem mittleren Mietzwert der letzten 10 Jahre. 4% bei Wohn-, 2% bei anderen Gebäuden.

#### C. Die Gewerbesteuer

trifft das in ein Unternehmen investierte Kapital und die Arbeit (Unternehmergewinn).

α) Wandergewerbesteuer wird durch Entrichtung eines Gewerbescheins erhoben und fließt noch dem Staate zu.

β) Steuer von stehendem Gewerbe.

Gewerbesteuergesetz von 1891 (24. Juni). Keine Unterscheidung der Gewerbearten, Erleichterung der Kleinbetriebe, schärfere Heranziehung der Großbetriebe.

Befreit sind:

- 1) Öffentliche gemeinnützige Anstalten (Gewerbebetriebe des Staates, Reichsbank etc. sind dagegen steuerpflichtig.)

Anzeigepflicht.

Rechtsmittel.

Eisenbahnabgabe.

Einkommensteuer.

Entwicklung und Begriff  
der Einkommen- (Klassen)  
steuer.

Mahl-, Schlachtsteuer.

Die neueste Reform-  
wirkung.

- 2) Amtliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erziehende Tätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte);
- 3) Eisenbahnen (ausgenommen Kleinbahnen);
- 4) Land- und Forstwirtschaften;
- 5) Kredit- und Konsumvereine, die nur Mitgliederverkehr haben;
- 6) Betriebe mit Ertrag unter 1500 Mk. oder 3000 Mk. Kapital.

Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde.

Rechtsmittel:

- Einpruch bei Steuerausschuß;
- Berufung an Regierungs-Präsidenten;
- Beschwerde beim D.-Verw.-Ger. (nur bei Rechtsverletzung).

#### D. Die Eisenbahnabgabe.

Bis 10 % vom Reinertrag. Fließt in die Staatskasse.

#### E. Einkommensteuer. Gesetz vom 24. Juni 1891.

1. Die Steuerreform vom Jahre 1820 hatte die bisherige direkte Kriegsteuer (12 Groschen jährlich für Personen über 12 Jahren) beseitigt und dafür in den größeren Städten eine Mahl- und Schlachtsteuer, für das flache Land eine Klassensteuer eingeführt. (Letztere ist nicht mehr allgemeine Kopfsteuer, sondern kommt in 5 verschiedenen Klassen — daher der Name — zur Geltung.
2. Ein Gesetz von 1851 brachte Neuregelung.
3. Das Gesetz vom 25. Mai 1873 hob die Mahl- und Schlachtsteuer auf — die in einzelnen Gemeinden als Kommunalsteuer noch vegetiert — und bildete die Klassensteuer zur reinen Einkommensteuer um. (Unterschied rein äußerlich in der Veranlagung.) Einkommen bis 900 Mk. blieben frei.
4. Die neueste Reform durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 regelt nicht nur die Einkommensteuer neu, sondern reformiert auch weitgehend die Staats- und Kommunalsteuern (s. oben).
  - a) Die bisherigen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuern werden zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolzen und eine gerechtere Verteilung der Steuerlast herbeigeführt.

Beginn der Steuerpflicht.

Bestimmung des Einkommens.

Progressiv-System.

Deklarations-Pflicht.

Wer ist steuerpflichtig?

Befreiungen.

Angehörige anderer Bundesstaaten.

Ausländer.

Juristische steuerpflichtige Personen.



- b) Die Steuerpflicht beginnt bei einem Einkommen von 900 Mk. Besteuert wird das reine Einkommen aus Kapital, Grundbesitz, Handel und Gewerbe und sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen, Rechten und Vorteilen. Dabei werden feststehende Einnahmen nach ihrem jährlichen Betrag, andere nach dem Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre angesetzt.
- c) Ein Progressivsystem findet statt insofern, als die durchschnittliche Besteuerung des Einkommens mit 3 % bei Einkommen von über 30000 Mk. bis auf 4 % steigt. Bei unter 9500 Mk. Einkommen fällt der Satz.
- d) Bei mehr als 3000 Mk. Einkommen besteht Deklarationspflicht. Nichterfüllung derselben hat Verlust der Rechtsmittel zur Folge, und bei wiederholter vergeblicher Aufforderung die Zahlung eines Zuschlags von 25 % zur Folge.

Wissentlich falsche Angaben sind mit Strafe bedroht.

- e) Steuerpflichtig sind 1. physische, 2. juristische Personen.

Zu 1. a) Als erstere kommen in betracht die Staatsangehörigen. 2jähriger Aufenthalt im Ausland ohne inländischen Wohnsitz tilgt die Pflicht; ebenso sind befreit diejenigen, die ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in einem anderen deutschen Bundesstaat oder im Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten, und diejenigen, welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder im Schutzgebiet einen dienstlichen Wohnsitz haben.

β) Angehörige anderer Bundesstaaten, die im Heimatsstaat keinen Wohnsitz haben, in Preußen wohnen, oder ohne Wohnsitz im Deutschen Reich sich in Preußen aufhalten.

γ) Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich des Erwerbes wegen länger als 1 Jahr aufhalten.

Zu 2. Als juristische P. sind steuerpflichtig die Aktiengesellschaften, Kommandit-G. a. N., Berggewerk-

Staatskassen=Leistungen.

Befreiung des Agl.  
Hauses 2c.

Voreinschätzung.  
Veranlagung.  
Rechtsmittel.

Ergänzungs=Steuern.

Preußens indirekte  
Steuern.  
Stempelsteuer.  
Erbchaftssteuer.

Verhandlungsstempel,  
Wertstempel.

schaften mit Sitz in Preußen, die Genossenschaften und Konsumvereine.

Die von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen zc. werden unter allen Umständen im Inland versteuert.

f) Befreit sind die Mitglieder des Kgl. und des Hohenzollernischen Hauses und der 3 depostierten Familien (Sannover, Hessen, Nassau). Desgleichen die Exterritorialen.

g) Der Veranlagung geht eine Voreinschätzung voraus. Rechtsmittel:

1. Binnen 4 Wochen Berufung an die Berufungskommission.

2. Bei Gesetzesverletzung Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht.

F. Ergänzungssteuer. Gesetz vom 14. Juli 1893.

Dieselbe soll den Ausfall ergänzen, den der Staat mit Ueberweisung der Ertragsteuern an die Gemeinden erleidet.

Sie ist Vermögenssteuer und trifft vorzüglich Vermögensstücke, die aus Liebhaberei oder Spekulation liegen bleiben (Baugrundstücke, Parks zc.).

II. An indirekten Steuern erhebt Preußen noch die

1. Stempelsteuer (für Verkehrsgeschäfte).

2. Erbschaftsteuer.

ad 1. Die allgemeine Stempelsteuer ist geregelt durch das Gesetz vom 1. April 1896.

Danach ist Gegenstand der Steuer die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Rechtsgeschäft selbst.

Unterschieden wird:

Verhandlungsstempel und

Wertstempel.

Ersterer für Verträge, Vergleiche, Ausfertigungen, Protokolle der Behörden, amtliche Zeugnisse in Privatsachen 1,50 Mk.

Wertstempel wird nach festen Abstufungen festgesetzt. So zahlen:

Fideikommißstiftungen 3 ‰,

Kauf-, Tauschverträge über Immobilien 1 ‰,

**Erbschaftsteuer.**

**Verwaltung der Steuern  
(direkte).**

**Kataster.**

**Indirekte Steuer=  
Verwaltung.**

**Begriff der „Stände“.**

- über andere Gegenstände  $\frac{1}{3}$  ‰,  
 Pacht-, Mietverträge  $\frac{1}{10}$  ‰ zc.  
 ad 2. Erbschaftssteuer für eine Erbschaft ist nicht mehr  
 Stempelsteuer. Die Steuer schwankt je nach Verwandt-  
 schaft zwischen 1 und 8 ‰ der Erbschaft. Anzeigepflicht  
 binnen 3 Monaten. Besondere Erbschaftssteuerämter.  
 Dem gleichen Stempel wie Erbschaften sind schriftliche  
 Schenkungen unter Lebenden unterworfen.

### Verwaltung der Steuern.

Die direkte und indirekte Steuerverwaltung ist getrennt:

- a) für die erstere ist die 2. Abteilung des Finanz=Mini-  
 steriums Zentralstelle. Im übrigen die Steuerabteilungen  
 der Regierungen.

Hebung erfolgt durch die Gemeinden. Für Grund-  
 und Gebäudesteuer hat die Katasterverwaltung die  
 Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerbücher zu  
 besorgen.

Dieselbe ist geteilt in Katasterämter mit Katasterkon-  
 trolleuren (Kreis). Diese unterstehen dem Regierungs-  
 Präsidenten (Katasterinspektoren) und dem Finanzminister.  
 (Hier ein Generalinspektor des Katasters).

- b) Die indirekte Steuerverwaltung wird von den  
 Provinzialsteuer=Direktionen wahrgenommen, die der  
 3. Abteilung des Finanzministeriums unterstehen.

Lokal tätig sind Hauptzoll- und Hauptsteuer-  
 Ämter und unter diesen die Steuerämter mit be-  
 waffneten Steuer=Aufsichts- und Grenz=Beamten.

Das übrige Steuerwesen vergleiche beim Reich.

## § 55. E. Das Ständewesen.

Bis zur Verfassung (1850).

Unter „Ständen“ versteht man die durch Grundbesitz oder  
 Amtergewalt einflußreich gewordenen Untertanen eines Territoriums  
 (geistliche oder weltliche Herren) und die Städte eines solchen,  
 welche neben dem Herrscher eine Mitwirkung bei staat-  
 lichen Geschäften, so bei der Steuerhebung, der Gesetzgebung, bei  
 wichtigen Ereignissen wie Krieg, Friedensschluß, Verkauf von  
 Staatsländereien, Aufnahme von Anleihen usw. anstreben und haben.

Reichsstände.

Territorialstände.

Bornehmstes Vorrecht  
aller Stände.

Stände als lokale Obrig-  
keiten.

Die 3 Kurien der Land-  
stände.

Geistlichkeit.

Ritterschaft.

Bürger.

Bauern sind ausge-  
schlossen.

Emanzipation der preuß.  
Herrscher von den Ständen.

Gründe dafür.

Wie im alten Deutschen Reich dem Kaiser gegenüber derartige Bestrebungen vorhanden und von größtem Einfluß auf die Schicksale desselben waren, so auch in den einzelnen größeren, kleineren und kleinsten Territorien dem Landesherrn gegenüber. Alle die Landesteile z. B., die heute die preußische Monarchie ausmachen, haben in sich eine mehr oder minder komplizierte Entwicklung ständischer Systeme aufzuweisen. So verschiedenartig die Machtbefugnisse der Stände in den einzelnen Teilen sich ausgestaltet hatten, ein Vorrecht beanspruchten und hatten sie überall: Die Steuerbewilligung, vielfach auch deren Verwendung.

Den Städten war es daneben vorzugsweise um Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit zu tun. Auch die Großgrundbesitzer wußten die letztere bezüglich ihrer Hinterlassenen an sich zu ziehen.

So hat man die Stände dem Landesherrn gegenüber als lokale Obrigkeiten anzusehen.

Dem Landesherrn standen vielfach keine anderen Organe als diese städtischen Magistrate und Grundherren zur Verfügung, um seinen Willen durchzusetzen. Um sicher zu gehen, vereinigte er deshalb die einzelnen lokalen Stände zu Landständen. Diese zerfallen im allgemeinen in drei Kurien:

Ritterschaft,  
Geistlichkeit,  
Städte.

Der Einfluß der Geistlichkeit schwindet in den protestantischen Ländern seit der Reformation.

Die Ritterschaft, d. h. die Besitzer der größeren Güter, auf denen Ritterdienst lastet, sind ursprünglich eine Besitz- resp. Berufsklasse, und werden, weil nur ihresgleichen solche Güter erwerben können, ein Geburtsstand, der sogenannte niedere Adel.

Neben ihnen als ebenfalls geschlossener Geburtsstand die Bauern und die Bürger (Städter).

Eine Vertretung der Bauern bei der Regierungsgewalt hat es im mittelalterlichen Stände-System höchst selten gegeben.

Die preußischen Herrscher haben sich schon frühzeitig von der Macht der Landstände zu emanzipieren gesucht.

Mit der Umwandlung des Heerwesens konnten sie, da sie nicht mehr nötig hatten von ihren Ständen die Mittel für die Söldner-

Zerfall der Stände von  
Innen heraus.

Streit um den „Repräsen-  
tativcharakter“ der Stände.

Stände sind nie Volks-  
vertreter gewesen.

Moser'sche Ansicht.



scharen zu erbitten, leichter ihren absolutistischen Regungen die Zügel schießen lassen.

Bestärkt wurden sie darin durch höfisch gesinnte Publizisten, die das römische „*princeps legibus solutus est*“ und das „*quod principi placuit, legis habet vigorem*“ als höchsten Staatsrechtsgrundsatz verkündeten und die ganze Zeitauffassung, die im Landesherren die Verkörperung der Staatshoheit erblickte. (*L'état c'est moi!*)

Hinzukam, daß die Stände sich gewissermaßen selbst aufgaben, daß das Bewußtsein ihrer großen historischen Bedeutung, eine auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Institution zu sein, mehr und mehr schwand.

Ein engherziges Abschließen gegen die nicht zu ihnen gehörenden Klassen, ein Außerachtlassen wirklich nationaler Ziele und Zwecke, die Verfolgung lediglich privatrechtlicher Vorteile, Steuerfreiheit etc., machten sie dem breiten Volke unbeliebt und erleichterten den Fürsten die Beiseiteschiebung.

So konnte der Große Kurfürst sie bereits vielfach übersehen, Friedrich Wilhelm I. ihre Vorrechte als „alte längst vergessene Dinge“ bezeichnen und seine „bronze-felsene“ absolute Souveränität aufbauen.

Von dem Selbstversammlungsrecht, dem Recht des bewaffneten Widerstandes gegen jedermann, der sie in ihren Rechten vergewaltigte, war nichts mehr geblieben.

Man streitet in der Theorie recht überflüssiger Weise heiß darum, ob die Stände des Mittelalters „Repräsentativcharakter“ gehabt hätten oder nicht.

Zweifellos sind sie niemals gewählte Volksvertreter gewesen, und man hat auch die einzelnen Landtagsmitglieder niemals als Repräsentanten des ganzen Volkes angesehen, indessen ist unverkennbar, daß die Landstände dem Landesherrn gegenüber die Gesamtheit der vollbürtigen Staatsbürger, „die Landgemeinde“ darstellten. Jedenfalls hat der große Staatsrechtslehrer Moser sie als das „*corpus repraesentativum* des ganzen lieben Vaterlandes in *corpore et membris*“ bezeichnet. Dafür spricht auch die geschichtliche Tatsache, daß die Landstände stets in allen das ganze Land betreffenden Angelegenheiten über dessen Wohl und Wehe mitzureden hatten.

Es besteht kein Zusammen-  
hang zwischen moderner  
Volksvertretung und  
Ständen.

Aufleben des Gedankens  
einer Volksvertretung.

Rundschreiben Steins  
1808.

Edikte 1810/11.

Verordnung 1815.

Die Bundesakte.

Verzögerung der Ein-  
richtung.

Wiener Schlußakte.

Provinzialständergesetz  
1823.

Befugnisse der Provinzial-  
stände.  
1842/47.

Die Kurien des ver-  
einigten Landtags.

Das aber steht fest, daß von einem unmittelbaren Zusammenhang der modernen Volksvertretung mit den alten Landständen nicht die Rede sein kann.

Nach dem Niederbruch des Königreichs und dem Frieden zu Tilsit tritt im Gefolge der Stein-Hardenbergischen Reformideen auch der Gedanke einer Volksvertretung durch den Staat auf.

Das berühmte Rundschreiben Steins an die obersten Verwaltungsbehörden vom 24. November 1808 bringt diesen Gedanken zum Ausdruck. Stein befürwortet darin als Mittel zum Aufschwung eine Nationalrepräsentation.

Eine solche wurde dann durch Kgl. Edikt von 1810 verheißen, und dies Versprechen im Edikt von 1811 wiederholt.

Festere Gestalt gewann der Plan durch die Verordnung von 1815, betr. die zu bildende Repräsentation des Volke.

In die Deutsche Bundesakte wurde namentlich auf Betreiben der preußischen Delegierten die Bestimmung aufgenommen: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

In Preußen fehlte es nun allerdings allen diesen Versprechungen gegenüber an einem energischen Druck aus dem Volke heraus, und die Regierung war zu eigener Initiative wenig geneigt. Inzwischen hatte nämlich nach dem Wartburgfest der deutschen Burschenschaft (1817) eine blöde Demagogenheze begonnen und die kräftigste Reaktion gegen alle freiheitlichen Volksregungen die Oberhand gewonnen. (Karlsbader Beschlüsse 1819.)

In der Wiener Schlußakte von 1820 hieß es nunmehr schon ganz anders, daß es den Fürsten überlassen bleibe, landständische Volksvertretungen einzuführen.

So enthielt denn das preußische Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände von 1823 das Gegenteil einer einheitlichen Volksvertretung.

Nur Provinzialstände und nur beratende Stimme! Verordnungen von 1842 und 1847 machten den Versuch, durch Vereinigung der Landtage eine allgemeine Vertretung zu schaffen, es fehlte aber die Grundlage: irgend welche staatsrechtliche Befugnisse. Deswegen Adresse an den König.

Der vereinigte Landtag bestand übrigens aus zwei Kurien:

Erste allgemeine Preu-  
ßische Volksvertretung.

Fortgang bis zur Re-  
volution.

Der 18. März 1848.

Neues Ministerium.

Der Herrenkurie (Prinzen des kgl. Hauses und Mitglieder des Herrenstandes, Fürsten, Grafen)

und

der Kurie der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden).

Die auf Erweiterung ihrer Befugnisse hinzielenden maßvollen Vorschläge der beiden Kurien wurden abschläglich beschieden. Nicht einmal die periodische Einberufung wurde konzediert.

Immerhin war dieser, wenn auch ohnmächtige Landtag von 1847 die erste allgemeine Staatsvertretung des preußischen Volkes.

In der Thronrede das Wort Friedrich Wilhelms IV.:

„Er werde nicht zugeben, daß sich zwischen unserem Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge.“

Man verpaßte hier den gegebenen Moment, um angesichts der maßvollen Ansprüche der Stände dem Volke zu geben, was des Volkes war, und aus dem absoluten einen Verfassungsstaat zu machen. Es bedurfte dazu leider blutiger Ereignisse. Diese brachen allerdings bald und mit elementarer Wucht herein und brachten das preußische Königtum dem Abgrund nahe.

Von Paris her, wo 1848 die Februar=Revolution losbrach, pflanzte sich der Ruf nach Freiheit der Völker gen Osten fort. Zahlreiche Adressen, Petitionen aus allen Orten verlangten eine Mitwirkung des Volkes an der Regierung.

Nicht alles allerdings war echt an dieser Erhebung. Viele anarchistische und sonstige preußenfeindliche Elemente waren dazwischen. Auch diejenigen, die es ehrlich mit dem Volkswohl meinten, schossen über das Ziel hinaus: für eine demokratische Republik, die manche anstrebten, war Preußen weder reif noch geeignet.

Am 18. März mittags erfolgte das Versprechen des Königs, alle gerechten Forderungen zu erfüllen.

Am Spätnachmittag begann trotzdem das Blutvergießen. Der König zog am 19. die Truppen zurück. Sein Umritt durch die Stadt.

Neues Ministerium; Genehmigung einer Bürgerwehr; Wieder= einberufung des Landtags (2.—10. April.)

Wahlgesetz.

Waldeck.

Der Radikalismus in den  
Plenarversammlungen.

Neue Straßentumulte.

Ministerium Brandenburg.

Versammlung wird nach  
Brandenburg verlegt.

Sprengung der Reste in  
Berlin durch Wrangel.

Auflösung.

5. Dezember 1848:

Oktroyierte Verfassung.

Neues Wahlgesetz.

Wiederzusammentritt der  
Kammern.

Auflösung der 2ten  
Kammer.

30. Mai 1849:

Neues Wahlgesetz mit  
Dreiklassenwahl wird  
oktroyiert.

Anerkennung des Gesetzes.

Revidierte Verfassung:  
31. I. 1850.

Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung (8. April).

Allgemeines, gleiches, geheimes, direktes Wahlrecht.

Zusammentritt der Versammlung: 22. Mai.

Verfassungskommission: Waldeck, Vorsitzender.

Zwietracht zwischen Versammlung und Regierung, die trotz Wechsels des Ministeriums bleibt.

In den Plenarberatungen im Oktober gewann der Radikalismus die Oberhand: Anträge auf Streichung des „von Gottes Gnaden“, Abschaffung des Adels etc.

Der Pöbel erregte neue Straßentumulte und bedrohte die Abgeordneten der Rechten.

Am 2. November neues Ministerium. Brandenburg; Präsident.

Verlegung der Versammlung am 9. November nach Brandenburg.

Die Mehrzahl der Abgeordneten tagt in Berlin weiter. Sprengung der Versammlung durch Wangel am 6. Dezember.

Am 1. Dezember ist die Versammlung in Brandenburg nicht beschlußfähig.

Am 5. Dezember erfolgt ihre Auflösung.

Am gleichen Tage (5. Dezember 1848) verkündet die Regierung die oktroyierte Verfassung.

In ihrem Schlußartikel wird Revision vorbehalten.

Am 6. Dezember oktroyiertes Wahlgesetz nach gleichem System wie oben.

Die nach der Verfassungsurkunde geschaffenen beiden Kammern treten am 26. Februar 1849 in Berlin zusammen.

Anerkennung der oktroyierten Verfassung und Inangriffnahme ihrer Revision.

Auflösung der zweiten Kammer am 27. April. Vertagung der ersten.

Am 30. Mai 1849 oktroyiert Ministerium Brandenburg ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer. Dreiklassenwahlsystem desselben.

Dies Gesetz anerkannt bei Neuzusammentritt der Kammern am 7. August 1849. Revision der oktroyierten Verfassung.

Nach einigen Verhandlungen wird die **revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850** in der Gesetzesamm-

**Charakteristik der Verfassung.**

**Verfassung: Staatsgrundgesetz.  
Einteilung der Verfassung.**

**Die 9 Titel.**

**Vom Staatsgebiet.**

**Staat — Staaten.**



lung „als Staatsgrundgesetz“ verkündet. Beeidigung seitens des Königs, der Minister, der Kammer-Mitglieder am 6. Februar.

In dem Allerhöchsten Erlaß König Wilhelms I. vom 4. Januar 1882 finden sich über die Verfassung folgende Worte: „Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volk beruht.“

## § 7. Preußen unter der Verfassung.

In dem Publikationsvermerk zur Verfassung vom 31. Januar 1850 ist der Hinweis darauf enthalten, daß diese Verfassung sich als Ergebnis der für die frühere (oktrozierte) in Aussicht genommenen Revision darstelle, und daß sie in Uebereinstimmung mit beiden Kammern festgestellt sei.

Demgemäß wird sie schließlich als Staatsgrundgesetz verkündet.

Die Verfassung zerfällt in 9 Titel, an welche sich „Allgemeine Bestimmungen“ (A. 106—111) und „Uebergangsbestimmungen“ (A. 112—119) anschließen.

### A. Die einzelnen Titel:

1. Vom Staatsgebiete.
2. Von den Rechten der Preußen.
3. Vom Könige.
4. Von den Ministern.
5. Von den Kammern.
6. Von der richterlichen Gewalt.
6. Von den nicht zum Richterstand gehörigen Staatsbeamten.
8. Von den Finanzen.
9. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

### Titel 1. Vom Staatsgebiete. (Art. 1, 2.)

Es heißt schon in der Ueberschrift: „Verfassungsurkunde für den preußischen Staat“.

Das allgemeine Landrecht sprach und die Gesetzesammlung spricht noch heute von „den preußischen Staaten“.

Das ist heute ungenau mit Rücksicht auf Art. 1, laut welches alle Landesteile der Monarchie das preußische Staatsgebiet bilden.

12 Provinzen.

Hinzutritt Lauenburgs.

Helgoland.

Rechte der Preußen.

Begriff der Staatsangehörigkeit.

Fremde.

Staatsbürgerrecht im  
weiteren und engeren  
Sinne.

Die heutige Monarchie zerfällt, wie in der historischen Entwicklung geschildert, in 12 Provinzen, mit 34 Regierungsbezirken und zwei einzelnen selbständigen Bezirken: Berlin und Hohenzollern-Sigmaringen.

Jede Provinz hat ein Oberlandesgericht (Brandenburg Kammergericht) Hessen-Kassel hat zwei: Kassel und Frankfurt a. M., so daß deren 13 in der Monarchie sind.

Zu einer Gebietsverweiterung gehört Reichsgesetz und Landesgesetz.

Für Lauenburg war 1876 ein Reichsgesetz nicht nötig, weil es bereits in Personal-Union mit Preußen verbunden war und Art. 1 der Reichsverfassung aufzählt: „Preußen mit Lauenburg“. Aber Helgoland ist in Verfolg des deutsch-englischen Abkommens von 1890 durch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 zunächst dem Bundesgebiet hinzugefügt mit der Bestimmung, daß es dem preußischen Staat einverleibt werde.

Ein preußisches Gesetz sprach alsdann diese Einverleibung vom 1. April 1891 ab aus (Kreis Süderdithmarschen).

## **Titel 2. Von den Rechten der Preußen, Art. 3—42.**

### **I. Staatsangehörige — Fremde.**

Staatsangehöriger (Staatsbürger) ist derjenige, welcher dem Staate bleibend angehört.

Zwar ist Regel, daß der Mensch nur einem Staate angehört, indessen lassen fast alle Staaten (Frankreich nicht) das *sujet mixte* zu.

Fremde, die sich im Inland aufhalten, stehen nach der berechtigenden und verpflichtenden Seite unter dem inländischen Gesetz (ausgenommen Exterritoriale). Am Grunderwerb sind fremde Einzelpersonen in Preußen nicht behindert; nichtpreußische Korporationen bedürfen staatlicher Genehmigung (§ 1 Gesetz vom 4. Mai 1846).

### **II. Staatsbürgerrecht.**

Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne ist identisch mit Staatsangehörigkeit (Indigenat).

Staatsbürgerrecht im engeren Sinne ist die Berechtigung der aktiven Teilnahme am öffentlichen d. h. Staats- und Kommunalleben; die Fähigkeit, als Vollbürger besondere politische Rechte, die sogenannten „staatsbürgerlichen“ Rechte auszuüben.

Preuß. Gesetzgebung über  
Erwerb 2c.

Gesetz vom 1. Juni 1870.

Verschiedene Arten der  
sog. Grundrechte.

Staatsbürgerliche und  
Bürgerliche Rechte.  
Gegensatz: Privatrechte.

Herkunft der „bürgerlichen“  
Rechte.

Inhalt derselben.

Saband'sche Auffassung.

Hierher sind zu zählen: das aktive und passive Wahlrecht, das Nemterrecht (auch in der Gerichtsbarkeit als Schöffe, Geschworener und in der Selbstverwaltung).

Nicht alle Staatsgenossen haben dieselben Rechte. Bedingungen: Männlichkeit, Volljährigkeit, Unbescholtenheit, Selbständigkeit.

Der Art. 3 Reichsverfassung hat für das gesamte Deutsche Reich ein gemeinsames Indigenat geschaffen (cf. bei der R.V.).

Jeder Deutsche besitzt untrennbar die Staats- und die Reichsangehörigkeit (ausgenommen die Elsaß-Lothringer und die in den Schutzgebieten Ansässigen).

### III. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die diesbezüglichen preußischen Gesetze (1807, 1842) sind dadurch, daß der Norddeutsche Bund bereits diese Materie seiner Kompetenz unterstellte, gegenstandslos geworden.

Es gilt also auch für Preußen das Gesetz vom 1. Juni 1870. betr. Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (cf. beim Reich).

### IV. Die sogen. Grundrechte der Preußen.

A. Grundrechte in Bezug auf die Person — Freiheit, Sicherheit, Recht der freien Meinungsäußerung, Bekenntnisfreiheit, Versammlungsrecht.

B. Grundrechte in Bezug auf das Eigentum. (Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich.)

Zu A. Allgemeines: Den oben erwähnten staatsbürgerlichen Rechten der Vollbürger stehen gegenüber die allen Staatsangehörigen zustehenden „bürgerlichen“ Rechte.

Sie sind keineswegs Privatrechte.

Diese entstehen aus rechtlichen Beziehungen, die ein Individuum an das andere knüpft, und werden vom Staate nur geschützt.

Die bürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen entstehen dagegen aus der Zugehörigkeit des Einzelnen zum Gemeinwesen und äußern sich z. B. in positiven Ansprüchen an letzteres, wie in dem auf Schutz, Fürsorge zc., oder in negativen Ansprüchen, den eigentlichen Freiheitsrechten oder Grundrechten (Verbotungsrecht des Eingriffs in die persönliche Rechtssphäre).

Laband faßt sie übrigens von anderer Seite auf und bezeichnet sie als objektive Rechtsfäße, durch welche die Staats-

Historischer Ursprung der  
Grundrechte.

Grundrechte in Bezug auf  
Personen.

Freiheit.

Inhaftnahme.

Preussisches Freiheits=  
Gesetz.

Heutige Bedeutung des=  
selben.

Unverletzlichkeit der  
Wohnung.

Str. P. D.

Ausnahmegerichte sind  
unstatthaft.

gewalt sich Schranken zieht. In der Praxis kommt es angesichts des richterlichen Schutzes wohl auf dasselbe heraus. Historisch hat der Gedanke „Grundrechte“ der Untertanen aufzustellen, wohl von England aus seine Entwicklung gefunden.

1689 bill of rights. Alsdann Frankreich 1791.

Die „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848 (aufgehoben 1851).

### I. Grundrechte in Bezug auf die Person selbst.

Das, was die preuß. Verf. in ihrem 2. Titel als Grundrechte aufzählt, sind vielfach nur allgemeine Aufstellungen, denen durch spezielle Gesetze erst Fleisch und Blut gegeben werden mußte. Eine Aufgabe, die heute vielfach das Reich erfüllt.

a) Wenn z. B. der Art. 5 die persönliche Freiheit gewährleistet, so sei hier nochmals an die Aufhebung der Leibeigenschaft durch das A.L.R. und der Gutsuntertänigkeit durch das Edikt von 1807 erinnert und darauf hingewiesen, daß der Einzelne sowohl vor Freiheitsverletzungen der anderen als vor denen der Behörden zu sichern war. Die Bestimmungen namentlich der Prozeßordnungen enthalten detaillierte Vorschriften über die Inhaftnahme zc. und das Strafgesetzbuch schützt mit seinen Vorschriften über Freiheitsberaubung zc. gegen Vergehen der Privatpersonen.

Uebrigens erging in Preußen das im Art. 5 verheißene Gesetz unter dem 12. Februar 1850 „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.“

Dasselbe ist heute noch für rein polizeiliche Verhaftung maßgebend, während die sonstigen Punkte durch Aufnahme in die Reichs-Str.P.D. (§ 112/113, 127/128) ihre Erledigung gefunden haben.

b) Dieses Gesetz ist auch zum Teil noch für den in Art. 6 aufgestellten Grundsatz: „Die Wohnung ist unverletzlich“, praktisches Recht.

Zwar ist auch hier das Reich mit Vorschriften über Haussuchung (St.P.D. §§ 102—105) vorgegangen, aber für die Vornahme amtlicher Funktionen, z. B. Vollstreckung eines Urteils, Steuererhebung, oder wegen einer Gefahr für die Bewohner (Polizei-Feuerwehr bei Bränden) ist jenes Landesgesetz zutreffend.

c) Wenn Art. 7 vorschreibt, daß niemand seinem ordent-

Alle Preußen sind vor  
dem Gesetze gleich.

Aufhebung der Ein-  
kommensteuerfreiheit.

Der bürgerliche Tod.

Auswanderungsfreiheit.

Gesetz vom 1. November  
1867.

Grundrechte bezüglich des  
Gedankenlebens.

Zensur.

Edikt 1819.



lichen Richter entzogen werden soll und Ausnahmegerichte unstatthaft sind, so ist das eine Bestimmung, die im § 16 G.B.G. fast wörtliche Wiederholung von Reichswegen gefunden hat.

d) Ebenso enthält den Grundsatz des Art. 8 *nulla poena sine lege* heute der § 2 R.St.G.B.

e) Art. 4 will mit der Bestimmung „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“ besagen, daß, soweit ein Gesetz vorhanden ist, dieses auf alle Untertanen in gleicher Weise angewendet wird. Ein starker Keß von Ausnahmebehandlung ist dadurch gefallen, daß durch das Gesetz vom 18. Juli 1892 die Einkommensteuerfreiheit der Mediatisierten in Preußen gegen Entschädigung aufgehoben ist. (Auch die in Form des Zuschlags zu den staatlichen erhobenen Kommunalsteuern sind von ihnen zu zahlen, desgl. Gewerbesteuern.)

f) Wenn der Art. 10 den bürgerlichen Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung nicht mehr stattfinden läßt, so ist damit nur die Strafe des bürgerl. Todes gemeint. Profekleistende, § 1199, II, 11 A.L.R. blieben bis 1. Januar 1900 B.G.B. tot.

g) Das freie Auswanderungsrecht ohne *gabella emigrationis*, welches Art. 11 gewährt, ist jetzt ebenfalls von Reichswegen spezialisiert in dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (cf. oben beim Reich). Dieses Gesetz ist als eine Ergänzung des gemeinsamen Indigenats des Art. 3 der R.V. ergangen.

Als hierher gehörig erwähnt sei noch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1848 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, wonach es irgend welcher Genehmigung zur Heirat nicht mehr bedarf.

Diesen persönlichen Rechten stehen als Pflichten gegenüber: die Gehorsamspflicht, die Wehrpflicht, die Steuerpflicht.

## II. Grundrechte in Bezug auf das Gedankenleben.

a) Freie Meinungsäußerung. (Art. 27, 28.)

Päpstliche Erlasse und deutsche Reichsgesetze hatten die freie Meinung, speziell der Presse, unter die Zensur gebeugt.

In Preußen hatte nicht einmal der große Friedrich dieselbe beseitigt.

Alsdann das scharfe Zensuredikt vom 18. Oktober 1819.

Preß-Gesetz 1848.

Art. 27 B.

R.G. 1874.  
Bekennnisfreiheit.  
Bundesakte.

Juden.

A.L.R.

Art. 12 B.

Religionsvereine erlangen  
Persönlichkeitsrechte erst  
durch Gesetz.

Bundesgesetz 3. Juli 1869.

A.L.R. mit Bezug auf  
Vereinsfreiheit.

1832.  
Verbot politischer Vereine.  
1848.

Zuerst aufgehoben durch Gesetz über die Presse vom 17. März 1848.

Nunmehr der Art. 27 der V., welcher die Zensur verbietet und jede andere Beschränkung vom Gesetz abhängig macht.

Diesbezüglich das preußische Gesetz von 1851, abgelöst durch das Reichsgesetz von 1874 (cf. beim Reich).

b) Freiheit des Bekenntnisses. (Art. 12.)

Für den Deutschen Bund hatte Art. XVI der Bundesakte bestimmt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann im D. B. keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. (Gemeint sind nur Evangelische und Katholiken.) In betreff der Juden sollte eine Verbesserung der bürgerlichen — nicht staatsbürgerlichen oder politischen — Rechte erwogen werden.

In Preußen war bereits durch § 2, II, 11 A.L.R. volle Glaubensfreiheit eingeführt. In demselben Geiste sprach ein Gesetz von 1812 die bürgerliche Gleichstellung der Juden aus.

Dem folgt der Art. 12 der V.

Dieser gewährleistet die volle Religionsfreiheit, das Vereinigungsrecht zu Religionsgesellschaften (Korporationsrechte erlangen solche erst durch Gesetz [Art. 13]) und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Wenn Satz 2 den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte als von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig erklärt, so ist dieser Grundsatz auf das Reich erweitert durch das bekannte Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf allerdings durch die Religion kein Abbruch geschehen (Satz 3), so daß z. B. Mennoniten Soldaten werden müssen, obgleich ihr Glaube das Waffentragen verbietet.

c) Vereins- und Versammlungsrecht. (Art. 29 ff.)

Das A.L.R. § 184, 185 II, 20 hatte kein allgemeines Vereinsverbot, sondern nur für geheime, staatsgefährdende Verbindungen. Preußische Edikte von 1798 und 1816 führten bereits allgemeine Verbote ein, und durch einen Bundesbeschluß von 1832 wurden alle politischen Vereine für ganz Deutschland verboten.

Erst nach dem Jahre 1848 tritt wieder ein Umschwung ein,

Art. 29 B.

Das Pr. Ges. vom  
11. März 1850.

Grundrechte in Bezug auf  
Eigentum.  
Art. 9.

Enteignung.  
Enteignungsgesetz 1874.

A. L. R.

Wesen der Enteignung.

Einleitung des Ver-  
fahrens.

und die Pr. V. bekennt sich im Art. 29 zu dem freien Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsbürger.

Das im Art. 30 vorgesehene Gesetz ist am 11. März 1850 ergangen als Verordnung über die Verhütung des Freiheitsmißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts.

Danach sind politische und nichtpolitische Vereine unterschieden.

Nur für die ersteren sind Beschränkungen aufgestellt, deren bedeutendste, das Koalitionsverbot 1899 von Reichswegen aufgehoben ist. (cf. beim Reich.)

Absolut verboten ist ein Versammlungsrecht der bewaffneten Macht. (Art. 38.)

Zu B. Grundrechte in Bezug auf das Eigentum.

Art. 9: „Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.“

Exkurs über die Enteignung in Preußen.

I. Auf Grund des Art. 9 B. erging das Gesetz über die Enteignung von Grundstücken vom 11. Juni 1874.

6 Titel:

1. Zulässigkeit der E.
2. Von der Entschädigung.
3. E.-Verfahren.
4. Wirkungen der E.
5. Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebbaumaterialien.
6. Schluß-, Uebergangsbestimmungen.

a) Die erst seit dem Mittelalter vereinzelt bekannte Enteignung kennt das A.L.R. I, 11 § 4 als Staatsberechtigung im allgemeinen Interesse. Fortentwicklung im Eisenbahngesetz von 1838.

Ueber das Wesen der Enteignung mehrfache Theorien. Von den beiden bedeutendsten, ob es Zwangskauf oder ein Staatsakt sei, hat man sich wohl für die letztere zu entscheiden.

b) Zur Einleitung des E.-Verfahrens bedarf es königlicher Verordnung.

Einteilung des Verfahrens.

Planfeststellung.

Feststellung der Ent-  
schädigung.

Vollziehung der Ent-  
eignung.

Wie hoch ist zu ent-  
schädigen?

Ausdehnungsrecht.

Jedoch genügt zur Geradelegung und Erweiterung öffentlicher Wege, zur Umwandlung von privaten Wegen in öffentliche und zur Auferlegung vorübergehender Beschränkungen ein Beschluß des Bezirksausschusses. (In Berlin Pol.=Pr.) (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.)

II. Das Enteignungs-Verfahren zerfällt in:

- a) Feststellung des Planes,
- b) Feststellung der Entschädigung,
- c) Vollziehung der Enteignung.

ad a: 1. Der vom Unternehmer aufgestellte vorläufige Plan liegt in jeder beteiligten Gemeinde zwei Wochen lang aus.

2. Feststellung des endgültigen Planes durch Bezirks-Ausschuß. (Dieser erledigt auch die Einwendungen.)

3. Hiergegen binnen zwei Wochen Rekurs an den Minister der öffentlichen Arbeiten. (Zuständigkeitsgef.)

ad b: 1. Nach Feststellung des Planes beantragt Unternehmer die Festsetzung der Entschädigung beim Regierungs-Präsidenten.

2. Bezirks-Ausschuß stellt die Summe für jeden Beteiligten fest.

3. Hiergegen steht Unternehmer und Beteiligten Klage binnen sechs Monaten zu (forum rei sitae ausschließlich.)

ad c: 1. Nach endgültiger Feststellung spricht Bezirks-Ausschuß durch Beschluß die Enteignung aus.

2. Mit Zustellung dieses Beschlusses geht das Eigentum an den Unternehmer frei von allen privatrechtlichen Lasten über (also nicht erst durch Auflassung und Eintragung).

III. Höhe der Entschädigung.

Nicht bloß der Tauschwert, sondern der außerordentliche Wert ist zu ersetzen. Bei teilweiser E. auch der Minderwert des Restes.

IV. Das Ausdehnungsrecht des Enteigneten.

Falls der dem Eigentümer belassene Rest in bisheriger Weise unbenutzbar ist, kann er Uebernahme des Gesamt-Grundstücks verlangen.

**Gesetzliches Vorkaufsrecht.**

**Rechtliche Stellung des  
Königs.**

**Ehrenrechte.**



V. Der Enteignete hat, falls das Grundstück den Enteignungszwecken nicht mehr dienen soll, ein gesetzliches Vorkaufrecht.

### **Titel III der Verfassung. Vom Könige.**

Art. 43—39.

#### **I. Rechtliche Stellung.**

a) Träger der Staatsgewalt. Der König ist in Preußen das höchste Organ der Staatsgewalt, in dem sich alle Rechte und Pflichten vereinigen. Er ist das Haupt der Gesetzgebung und Vollziehung.

- α) Für die Machtbefugnisse des Königs besteht eine Vermutung. Es fehlen ihm nur die, welche das Gesetz bestimmt.
- β) Auf eine Reihe von Rechten hat der König namentlich in der Verfassung verzichtet. So steht dem König, obgleich er oberstes Organ der Staatsgewalt ist, doch die Ausübung dieser nicht allein zu.

Namentlich die Gesetzgebung übt er mit der Volksvertretung zusammen aus. Zwar ist ein preußisches Gesetz der Ausfluß des monarchischen Willens, dieser muß aber mit dem der Volksvertretung im Einklang stehen.

Ueber das Verordnungsrecht der Krone cf. unten bei: Gesetzgebung.

Die Rechtspflege übt der Monarch durch unabhängige, in seinem Namen Recht sprechende Richter aus.

In der Verwaltung ist er an die Mitwirkung von Behörden gebunden.

#### **II. Vorrechte des Königs.**

##### **1. Ehrenrechte:**

- α) Titel Majestät. Spricht von sich in Mehrheit mit Zusatz: Von Gottes Gnaden.
- β) Insignien: Krone, Zepter, Schwert, Reichsapfel (bedeutet Weltherrschaft), Siegel.
- γ) Höchste militärische Ehren.
- δ) Fürbitte im Kirchengebet.
- ε) Recht auf Hofstaat.
- ζ) Bei Tod Landestrauer.

**Immunitäten.**

**Die Unverletzlichkeit.**

**Keine Kontraſignatur.**

**Straflosigkeit des Königs.**

**Zivilklagen.  
(Geh. Juſtizrat.)**

## 2. Immunitäten:

- a) Steuerfreiheit.
- β) Militärfreiheit.
- γ) Unverletzlichkeit (Art. 43 B.).

In dieser ist enthalten:

- 1. Rechtsschutz.
- 2. Unverantwortlichkeit.

Zu 1. Tötung: Hochverrat. Majestätsbeleidigungen besonders bestraft.

Zu 2. Die Unverantwortlichkeit ist eine politische und eine strafrechtliche.

- a) Der König ist für keine seiner Regierungshandlungen haftbar zu machen, d. h. die Handlungen, durch welche er als Herrscher die Staatsgewalt ausübt.

Alle diese Akte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44).

Aber die Akte bleiben Akte des Königs. (Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882.)

Keiner Kontraskriptur bedürfen militärische Befehle des Königs als obersten Kriegsherrn und Erlasse des Monarchen als *summus episcopus* der evangelischen Kirche.

- b) Der König kann nicht bestraft werden. Er steht aber nicht über den Strafgesetzen, es gilt nicht der englische Satz „the king can do no wrong“, er kann vielmehr kriminelles Unrecht begehen.

Die Straffreiheit des Königs ist nirgends direkt ausgesprochen, vielmehr nur gewohnheitsrechtliche Auslegung des Satzes: *rex legibus solutus est*. Außerdem folgt sie aus seiner Unverletzlichkeit.

Uebrigens ist der Landesherr, wie aus § 5 E.G.G.B.D. hervorgeht, dem Zivilrecht unterworfen (cf. auch § 5 E.G.G.B.G. und Art. 57 E.G.B.G.B.).

Zivilklagen — gegen die landesherrliche Schatzkammer gerichtet — gehen an den Geheimen Justizrat (Abteilung des Kammergerichts).

- I. Instanz 5 Mitglieder als Landgericht.
- II. Instanz 7 Mitglieder als D.L.G.
- III. Instanz Reichsgericht als Rev.J.

Die Vermögen der  
früheren Landesherren.  
Kammergut.

Landkasse.

Schatullgut.

Preussisches Kgl. Haus=  
vermögen.

Krondotation.

Gegen die Schatulle Zwangsvollstreckung möglich; Personalhaft ausgeschlossen.

Der König leistet auch nicht zu- und zurückgeschobene Eide, sondern der Schatullverwalter (Hausminister).

### 3. Pekuniäre Rechte des Königs.

I. Mit der Entstehung und dem Ausbau der Landeshoheit besaßen die deutschen Landesherren drei Vermögensmassen: das Kammergut, die Landkasse, das Schatullgut.

#### a) Kammergut.

Das Kammergut besteht aus den alten zu Lehn erhaltenen Reichsgütern, dem eigenen Immobilienbesitz, Einkünften aus Hoheitsrechten etc.

Der Landesherr bestritt hieraus die Bedürfnisse der Familie, des Hofhalts und auch die Kosten der Landesverwaltung.

Das Kammergut wurde durch eine eigene Hofbehörde, die „camera“ verwaltet.

#### b) Landkasse.

Diese entstand aus den „Beden“, d. h. den Geldern, die die Stände den Landesherren bewilligten.

Schließlich wurden aus den Beden reguläre Steuern.

Die Landkasse ist als den Ständen gehörig von dem Kammergut getrennt.

c) Schatullgut ist das Privateigentum des Landesherrn und seines Hauses (Kgl. Hausvermögen). Dies zerfällt in Preußen in:

1. die Kronotation (Zivilliste),
2. das Kgl. Hausfideikommiß (durch Friedrich Wilhelm I. testamentarisch begründet),
3. den Krontréfon (Ersparnisse Friedrich Wilhelms III.),
4. das Königl. = Prinzliche Familienfideikommiß (für nachgeborene Prinzen von Friedrich Wilhelm III. errichtet: die Herrschaften Frauendorf, Flatow, Krojanke umfassend.)

Zu 1. Die Kronotation.

Friedrich Wilhelm I. vereinigte 1713 die Domänen und Schatullgüter zu einer Einheit und setzte ihre ewige Unveräußerlichkeit fest.

Im N.L.R. galten die Domänen bereits als Staatseigen-

**Krone als Realgläubigerin des Staates.**

**Entwicklung der Zivilliste.**

**Historisches.**

**Reaktion gegen Aufteilung  
der Territorien durch  
Erbgang.**

**Eutzeffionsrecht.**

**S.-Ordnung.**

**3 Erbfolgen.**

tum. Dieselben galten für den Betrag, den die absoluten Könige für den Unterhalt der kgl. Familie ansetzten, der Krone als verpfändet. Die Krone gilt diesbezüglich als Realgläubigerin des Staates.

Friedrich Wilhelm III. setzte 1820 diese Summe auf  $2\frac{1}{2}$  Millionen Taler Gold fest. Bestätigt durch Art. 59 Verf.

Später wurde die Summe erhöht, 1859 um  $\frac{1}{2}$ , 1868 um 1 Million Taler und 1889 um  $3\frac{1}{2}$  Millionen Mark.

Gegenwärtig beträgt sie genau 15 719 296 Mark. (Das Goldagio der ersten Summe erbringt die ungerade Zahl.)

Die letzten 8 Millionen Mark werden aus anderweiten Staatseinkünften bezahlt. In Preußen ist diese Zivilliste ein für alle Mal, nicht von Person zu Person, festgelegt. Aus der Zivilliste hat der König auch die „Apanagen“ an die Mitglieder des Königshauses zu zahlen. Früher erhielten Mitglieder der Fürstenhäuser nicht selten „Paragien“, d. h. Land und Leute zur Nutznießung.

### III. Erwerb der Königlichen Gewalt.

1. Im alten Deutschen Reich leiteten Fürsten und Grafen ihre Machtbefugnisse vom deutschen König ab.

Später war die Landeshoheit mit einem Territorium verbunden.

Was früher *iura regalia* waren, war nunmehr ein Immobilienrecht, welches sich nach privatrechtlichen Normen auf die männlichen Erben des letzten Besitzers vererbte.

Gegen die auf diese Weise drohende Aufteilung der Hausmacht setzte seit dem 14. Jahrhundert starke Reaktion ein.

Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Lande wurde aufgestellt und statt der Kollektivsukzession fand Individualsukzession statt.

2. Das Sukzessionsrecht wird abgeleitet von dem *primus adquirens*. Von diesem kommt es auf seine ehelichen Nachkommen, die Sukzessionsordnung dagegen richtet sich nach dem letzten Inhaber. Dessen nächster Verwandter hat das Sukzessionsrecht.

3. Erbfolgen sind:

- a) Linealerbfolge,
- b) Primogenitur,
- c) Agnatische Erbfolge.

**Lineal-Erbfolge.**

**Primogenitur.**

**Agnatische Erbfolge.**

**Lex Salica.**

**Art. 53 B.U.**

**Die Preussischen Haus-  
gesetze.**



Zu a. Bei der Linealerbfolge werden die Erbberechtigten in Linien geteilt.

Eine Linie umfaßt alle von einem gemeinsamen Stammvater Abstammenden.

Die erste Linie ist der Throninhaber und seine Söhne.

Die zweite Linie die Brüder desselben und ihre Söhne.

Die dritte Linie geht nach oben und wird gebildet aus den Onkeln des letzten Inhabers und ihren Söhnen. Die nähere Linie schließt die entferntere aus.

Zu b. Primogenitur bedeutet, daß innerhalb der nächsten Linie der Erstgeborene Erbe wird. Fällt der fort, folgt zunächst seine Deszendenz (unbedingtes Nachrepräsentationsrecht).

Zu c. Bei der Agnatifchen Erbfolge gelten nur die durch den Mannestamm Verwandten (mas a mare).

1. In Preußen sind Frauen von der Thronfolge unbedingt ausgeschlossen (es gilt also die lex Salica, Art. 53 B.).

2. In Bayern, Württemberg, Sachsen kommen die Frauen bei gänzlichem Fortfall der Agnaten auf den Thron.

3. In England und Spanien gilt die sogenannte *successio promiscua*, d. h., hat der Throninhaber keine Söhne, folgen seine Töchter vor den Agnaten.

4. Für Preußen ist die Erbfolge durch Art. 53 B. geregelt: „Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannestamm des kgl. Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatifchen Linealfolge.“

Gefordert wird eheliche Geburt aus einer vom Familienhaupt konsentierter ebenbürtiger Ehe.

Kinder aus morganatfchen Ehen sind also, obgleich ehelich, ausgeschlossen.

Alle Einzelbestimmungen sind in den Hausgesetzen enthalten.

Die Primogeniturordnung ist in Brandenburg-Preußen bereits durch die *constitutio Achillea*

**Erbverträge — Erbver-  
brüderungen.**

**Letztenfalls: Wahl.**

**Rex non moritur.  
Inbesitznahme des Throns.**

1473 und den Geraiſchen Vertrag von 1603 eingeführt. Weil heute aber der Staat nicht mehr im Eigentum der Herrſcherfamilie ſteht, und der Wille des Ahnherrn durch den Staatswillen erſetzt wird, kann die Thronfolgeordnung jederzeit durch Geſetz geändert werden.

Inſondere unterliegt die eventuelle Änderung der Thronfolge=Ordnung in Preußen nicht mehr der Zuſtimmung der Agnaten, weil dieſe Beſtimmung der Hausgeſetze durch Aufnahme in die Verfaſſung integrierender Bestandteil derſelben geworden, und ſomit wie jede andere Beſtimmung der Verfaſſung abgeändert werden kann (cf. Art. 107).

5. Beim Ausſterben des kgl. Hauſes würden Erbverträge und Erbverbrüderungen in Frage kommen (die mit Sachſen, Heſſen ſind gegenseitig, das mit Mecklenburg iſt nur einſeitig zu Gunſten Brandenburgs).

Die Fürſten von Hohenzollern ſind nicht ſukzeſſionsberechtigzte Agnaten des Könighauſes.

Sollte es an jeglichem Sukzeſſionsberechtigten fehlen, ſo wird der letzte Throninhaber bei ſeinen Lebzeiten in Uebereinkunft mit der Volksvertretung durch ein Verfaſſungsgeſetz Vorſorge treffen können. In Ermangelung deſſen würde ſchließlich die Volksvertretung zur Wahl ſchreiten müſſen.

#### IV. Regierungsantritt des Königs.

1. Durch die verfaſſungsmäßige Thronfolgeordnung iſt erreicht, daß die Erledigung des Thrones mit der Wiederbeſetzung zuſammenfällt: *rex non moritur, le roi est mort, vive le roi.*

2. Der Monarch nimmt durch gewiſſe Handlungen vom Throne Beſitz. Dahin gehören:

- a) Der Erlaß einer öffentlichen Erklärung, ſogen. Beſitznahmepatent.
- b) Beſtätigung der Landesverfaſſung durch Eid oder Verpfändung des fürſtlichen Wortes. Verf. Art. 51: Der

Verhältnis zum Vorgänger.

Doppelter Charakter der Stellvertretung  
a) Regentschaft.

b) Stellvertretung i. e. S.

Ordentliche Regentschaft.

Außerordentliche.

Quasiregentschaft.

Einsetzung.

Berufung.

König selbst leistet in Gegenwart der Kammern das eidliche Gelöbniß die Verfassung zu halten zc.

(Der Regent schwört einen Eid!)

Verweigerung des landesherrlichen Eides würde die Untertanen des Gehorsams entbinden.

3. Was das rechtliche Verhältnis des Monarchen zu seinem Vorgänger anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die Regierungshandlungen des Herrschers solche des Staates sind; deshalb gelten diejenigen des Vorgängers auch für den Nachfolger und können nur annulliert werden, soweit sie von vornherein anfechtbar sind. Dazu würde aber Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege gehören.

## V. Regentschaft und Stellvertretung.

I. Eine Verhinderung an der Ausübung der Staatsgewalt nimmt dem Herrscher nicht deren Innehabung.

Die Staatsinteressen erfordern solchen Falls aber eine Stellvertretung.

Diese hat doppelten Charakter:

- a) sie ist Regentschaft, d. h. Vertretung aus eigenem Recht des Vertreters, wie die Verfassung sie aufstellt;
- b) sie ist Stellvertretung im engeren Sinn, d. h. eine im Auftrag des Königs ausgeübte Vertretung.

Zu a: Regentschaft.

1. Dieselbe beruht auf Gesetz, dauert meist längere Zeit und kann wider Willen des Monarchen erfolgen.

2. Man unterscheidet:

α) ordentliche Regentschaft.

Eingeleitet bei Minderjährigkeit des Monarchen, d. h. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. (Art. 54.)

β) außerordentliche R.

Bei körperlichen, geistigen Gebrechen des Monarchen.

γ) Quasiregentschaft.

Bei Ungewißheit über die Person des Thronfolgers (nasciturus).

3. Einsetzung der R.

Ueber die Notwendigkeit der Regentschaft entscheidet die Volksvertretung. (Art. 56).

4. Berufung zur R.

In Preußen derjenige volljährige Agnat, welcher der

Oberbürgermeister kann  
Regent werden.

Stellung des Regenten.

Nicht Mandatar.

Münzen tragen Bildnis  
des Monarchen.

Keine Majestäts=  
Beleidigung.

Ende<sup>r</sup> der R.

Charakter der Stellver=  
tretung i. e. S.

Krone am nächsten steht (56). Fehlt es an einem solchen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung den Regenten nach freiem Belieben wählen, z. B. einen Oberbürgermeister. Bis zu dessen Antritt führt das Staatsministerium die Regierung. (Art. 67.)

##### 5. Staatsrechtliche Stellung des Regenten.

a) Der Regent ist weder selbst Monarch noch Vormund des Monarchen, er ist Repräsentant desselben.

Er übt die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus (Art. 58).

Keineswegs ist er Mandatar des Monarchen, die Repräsentanz beruht gar nicht auf dem Willen des Monarchen. Der Regent schließt vielmehr den Willen des Monarchen aus. Der Regent ist verfassungsmäßiges, wenn auch nur interimistisches Staatsoberhaupt.

Als solches hat er die Verfassung zu beschwören.

b) Der Regent ist nicht Träger der Krone. Die Münzen tragen das Bildnis des Königs, ausgenommen bei der Quasiregentschaft für *nasciturus* das des Regenten. Der Huldigungs- und Fahneneid wird beiden geleistet.

c) Die Ehrenrechte gehen nicht auf ihn über. Keine Majestätsbeleidigung gegen ihn.

d) Er hat wohl die politische, aber nicht die strafrechtliche Unverantwortlichkeit. (Ob Verfolgung gegen ihn suspendiert, ist fraglich.)

e) Wenn er auch die Staatsgewalt nicht zu eigenem Recht hat, so kann ihm die Regentschaft doch nicht genommen werden, insofern ist er „von Gottes Gnaden“.

f) Ende der R. mit Fortfall des Berufungsgrundes, mit Tod des Monarchen oder eigener Regierungsunfähigkeit des Regenten. Verzicht ist statthaft.

##### Zu b. Stellvertretung i. e. S.

a) In Fällen vorübergehender Behinderung, wie Reisen, Erkrankung, wird sie vom Monarchen selbst angeordnet, der auch den Vertreter bestimmt.

b) Der Stellvertreter ist nur Mandatar. Das zeigt die

**Signatur.**

**Ende.**

**Keine Absetzung des  
Monarchen.**

**Verzicht.**

**Art. 60.**

**Art. 61.  
Minister-Anklage.**



Signatur: „Im allerhöchsten Auftrag“ (Regent: Im Namen S. M.)

- c) Der Stellvertreter führt den Willen und die Weisungen des Monarchen aus.
- d) Die St. endet mit Widerruf oder Tod des Monarchen.

#### VI. Verlust der königlichen Gewalt.

- a) Die kgl. Gewalt ist dauernd wie der Staat selbst und geht nur mit diesem unter.
- b) Eine Absetzung ist nur noch im Wege des Staatsstreichs möglich.
- c) Staatsrechtlich kann nur freiwillige Niederlegung in Betracht kommen.
- d) Ein Verzicht zu Gunsten einer anderen Person als des verfassungsmäßigen Thronfolgers ist unmöglich. Der Verzicht ist nur bedingungslos möglich.

Er bindet nicht die bereits vorhandene Deszendenz, wohl aber die Nachgeborenen.

Ein preußischer König hat bisher noch nie dem Throne entsagt.

#### Titel IV. Von den Ministern.

- a) Ueber die eigentümliche Stellung eines Ministers als Staatsbeamten cf. beim Reichskanzler.
- b) Die Entwicklung der 9 preußischen Ministerien s. i. der Zeittafel.
- c) Im Art. 60 ist den Ministern jederzeit Zutritt und Gehör in den Kammern gewährleistet.

Die Kammern haben aber auch das Recht, die Gegenwart der Minister zu verlangen.

Ein Stimmrecht haben die Minister in den Kammern nur, wenn sie deren Mitglieder sind.

Verfassungsmäßig besteht also keine Inkompatibilität zwischen Ministern und Volksvertretung.

- d) Die im Art. 61 vorgesehene Minister-Anklage durch die Kammern scheidet, wie bereits bei diesen erwähnt, mangels eines Gesetzes und eines Gerichtshofes in der Luft.

Die zu verschiedener Zeit wiederholt gemachten Versuche

Disziplinierung der  
Minister.

Verfassungs-Lücke.

Juristisches Wesen der  
Volksvertretung.

Ablehnung der Mandats=  
theorie.

Abgeordneter hat öffent=  
liches Amt.

Aufgaben der Volksver=  
tretung.

Fortfall des Dualismus  
zwischen Herrscher und  
Ständen.

Zweikammer-System in  
Preußen.  
Englands Vorbild.

Darum hat man auch den einzelnen Abgeordneten nicht als Mandatar einzelner Individuen oder seines Wahlkreises zu betrachten — die Mandatstheorie v. Roennes ist veraltet —, sein Beruf ist vielmehr ein öffentliches Amt. Dies verpflichtet ihn als berechtigtes Glied der Gesamtvollvertretung das Wohl und Wehe des Ganzen im Auge zu behalten und der Regierung gegenüber wahrzunehmen. Daß dieses öffentliche Amt aus Wahlen hervorgeht, ändert an seiner Dualität nichts.

Die Aufgabe der Volksvertretung ist nicht etwa zu regieren oder auch nur mitzuregieren. Die gesamte Regierungsgewalt steht dem König zu; des Königs Wille ist Staatswille.

Die Volksvertretung ist berufen mitzubestimmen bei den wichtigsten Funktionen der Staatsgewalt, sie hat ein vollgemessenen Anteil Mitarbeit positiver und negativer Art an dem Gangwerk der komplizierten Staatsmaschine.

Endlich ist sie die berufene Mittlerin zwischen Herrscher und Untertanen. Sie ist, obgleich die Einzelnen die Untertanenqualität niemals verlieren, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse völlig frei und unabhängig in ihren Entschlüssen: Hat sie auch nichts zu befehlen, so hat sie auch niemandem zu gehorchen als dem Gesetz.

Ausgeschaltet ist im modernen Staat der Dualismus zwischen Herrscher und Ständen, die sich früher nicht selten als um Privatrechte feilschende Vertragsparteien gegenüberstanden; heute bilden Herrscher und Volksvertretung die beiden Organe, durch deren Zusammenwirken der Staat in seinen Fugen erhalten und ausgebaut wird.

Die moderne Volksvertretung ist nicht mehr juristische Korporation wie die alte Landschaft, sie ist als politisches Kollegium ein Glied des Verfassungsstaates. Dieser Staat allein ist heute allumfassende Gesamtpersönlichkeit.

---

Preußen hat sofort zu Beginn seiner Laufbahn als Verfassungsstaat das Zweikammer-System angenommen.

Seitdem in England unter Eduard I. neben das concilium der Lords das Haus der Gemeinen als zweite Volksvertretung gestellt wurde, hat das Zweikammer-System seinen Eingang in fast allen größeren Staaten der Welt, sogar in den Republiken, gefunden.

Die Verfassung vom 31. Januar 1850 nennt die beiden Abteilungen der Volksvertretung Kammern. Das Gesetz von 1855. nennt abändernd das erste: das Herrenhaus, das zweite das Haus der Abgeordneten.

Gewohnheitsrechtlich ist die Bezeichnung „Landtag“, cf. auch Publikationsformel „mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags“. Die an und für sich streng selbständig und getrennt beratenden beiden Häuser bilden doch eine Einheit, die sich u. a. in der gleichzeitigen Berufung zc. äußert (Art. 77).

Nur in 2 Fällen kennt Preußen eine Vereinigung beider Häuser zu einem Kollegium:

1. Bei Beschluß über die Notwendigkeit der Regentschaft. (Art. 56.)
2. Bei Befugnis der Volksvertretung, einen Regenten zu wählen (Art. 57).

Das Zusammensein der Häuser bei Eröffnung und Schließung, bei Eidesleistung des Königs resp. Regenten ist nur formell. Ein Vorrecht der zweiten Kammer statuierte der Art. 62 insofern, als alle Finanz=Gesewentwürfe und Staatshaushalts=Etats ihr zuerst vorgelegt werden müssen.

Die Etats können von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden.

Im übrigen können Vorlagen nach Belieben der Regierung erfolgen. Fundamental ist aber, daß beide Häuser übereinstimmen müssen. (Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.)

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten übrigens auch Diäten, die der ersten nicht. (Art. 85 und gemäß Gesetz von 1876: 15 Mk. pro Tag. Verzicht unstatthaft.)

Die Beschlußfassung erfolgt in beiden Kammern nach absoluter Majorität der Anwesenden.

Als Quorum schreibt Art. 80 heute nur noch für das Abgeordnetenhaus die Mehrheit der Mitglieder (433/217) vor, für das Herrenhaus forderte ein Gesetz von 1855 die Anwesenheit von 60 Mitgliedern. Diese Majorität genügt gemäß Art. 107 auch bei Verfassungsänderungen, doch werden hier zwei Abstimmungen mit 21 Tagen Zwischenzeit verlangt.

Den Inhalt der Beschlußfassungen anlangend bestimmt Art. 83: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des

ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer reinen Ueberzeugung und sind an Anträge und Instruktionen nicht gebunden.“

Mit Rücksicht auf diesen Artikel dürfte die gewöhnliche Bezeichnung „Vertreter der Städte, der Verbände etc.“ für das Herrenhaus nicht korrekt sein: Jeder Abgeordnete ist eben Vertreter des ganzen Volkes.

Eine Geschäftsordnung für jedes Haus stellt die Handhabung des ganzen inneren Geschäftsbetriebes fest. Jedes Mitglied ist dieser Ordnung unterworfen, die auch eine Bestrafung durch 1. Ordnungsruf, 2. Wortentziehung zuläßt.

Niemand kann beiden Kammern zugleich angehören (Inkompatibilität).

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich. Es kann jedoch ausnahmsweise die Oeffentlichkeit für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden. (cf. Art. 79.)

Die Oeffentlichkeit bezieht sich nur auf Plenar-, nicht auf Kommissionsitzungen.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen sind strafrei. (§ 12 Str.G.B.)

### Befugnisse der Volksvertretung.

Die wichtigsten Rechte der Kammern sind politischer Art.

1. Vornehmlich haben sie die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, also die Schaffung neuer, die Abänderung bestehender Gesetze.

Den Kammern steht hierbei wie der Krone, das Recht der Initiative zu. (Art. 64.)

Etwaige in ihrer Abwesenheit erlassene Notstandsverordnungen sind ihnen bei ihrem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen (Art. 63), und ihnen allein steht die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Kgl. Verordnungen zu. (Art. 106).

2. Als Teilnahme an dem Finanzleben des Staates steht den Kammern zunächst die Mitwirkung am Staatshaushalt zu (Art. 99). Etatsüberschreitungen bedürfen ihrer nachträglichen Genehmigung.

Sie haben ferner das Recht der Steuerbewilligung (falls die Steuern nicht ein für allemal durch Gesetz festgelegt sind

(Art. 100), und die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen. (Art. 103.)

3. Die Kammern haben das Recht, Adressen an den König zu richten (solche A. können Vorstellungen, Beschwerden, Wünsche enthalten) und das Recht der Ueberweisung von Petitionen an die Minister. (Art. 81.)

4. Sie haben die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen, sogenanntes Recht der Enquête. (Art. 82.) Bestritten ob selbständiges Untersuchungsrecht darin liegt, oder ob Vermittlung des Ministeriums anzurufen sei. Da Art. 81 sowieso schon das Recht gibt, vom Minister Auskunft über Beschwerden zu verlangen, ist das erstere richtig.

5. So gut wie die ganze innere Vollzugsgewalt in der Hand des Königs liegt, steht ihm auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ausschließlich zu. Indessen ist zu einzelnen Akten doch die Zustimmung der Volksvertretung nötig, so bedürfen solcher nach Art. 48 Verträge mit fremden Regierungen, sofern es Handelsverträge sind oder solche, die dem Staat oder Einzelnen Lasten aufbürden.

6. In das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten gehört auch wohl die Tatsache, daß der König ohne Einwilligung der Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein kann. (Art. 55.)

7. Die Grenzen des Staates selbst können ohne die Volksvertretung keine Aenderungen, weder nach der gewinnenden noch verlierenden Seite erfahren. (Art. 2.)

8. Zwar ist durch Verfassung (Art. 61) den Kammern das Recht beigelegt, die Minister wegen Verfassungsverletzung, wegen Bestechung und wegen Verrats anzuklagen, indessen schwebt dies Recht mangels des verheißenen Gesetzes und Gerichtshofes in der Luft. (cf. oben.)

### Rechte der einzelnen Abgeordneten.

1. Die Redefreiheit. (Art. 84.)

Wenn es in der Verfassung heißt, daß Abgeordnete „für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin „ausgesprochenen Meinungen“ nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden

können“, so ging die ratio legis und auch der Sinn dieser Worte dahin, daß die Vertreter des Volkes das hohe Vorrecht genießen sollten, für das, was sie als solche taten und redeten, mag es sein, was es wolle, niemandem außer den Mauern des Hauses verantwortlich zu sein.

Wenn man auch zugibt, daß bei voller Freiheit Fälle denkbar sind, wo die bloße Wortentziehung oder der Ordnungsruf kein ausreichendes Äquivalent für etwaige Taktlosigkeiten bilden, so werden sich doch andere Mittel finden lassen, als der Vertretung des Volkes die Grundbedingung ihrer Bedeutung, die volle Redefreiheit, abzuschneiden.

Den richtigen Standpunkt hatte auch der höchste preußische Gerichtshof, das Obertribunal, mehrmals vertreten, bis er in der vielbesprochenen Entscheidung vom 29. Januar 1866 die Ansicht aufstellte, „daß der Art. 84 nicht ausschließe, daß Mitglieder des Landtags wegen der in dieser Eigenschaft in Ausübung ihrer Funktionen in der Kammer ausgesprochenen Verleumdungen strafrechtlich verfolgt werden können“.

Bei bloßen Beleidigungen solle solche Verfolgung nicht stattfinden. Das Obertribunal wollte also unter „Meinungen“ nur das Aussprechen von Ansichten — als Resultate des Denkvermögens — nicht aber die Behauptung von Tatsachen verstehen.

Glücklicherweise ist seit der Konfliktzeit diese Ansicht noch nicht praktisch zur Anwendung gekommen — es sei denn, daß sie Preußen um das Reichsgericht gebracht hat!

Dem Abgeordnetenhaus, das damals als Protest konstatierte, daß ein jegliches Verfahren und jegliche Verurteilung rechtsungültig sein würde, hätte dieser feierliche Beschluß vielleicht nicht viel genützt. Und es ist für seine Unabhängigkeit sicherer, daß das Reich diese Auslegung eines Gerichtshofes mit dem § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs fürderhin unmöglich gemacht hat: „Kein Mitglied pp. darf außerhalb der Versammlung . . . zur Verantwortung gezogen werden.“

(Ueber die Verhältnisse im Reichstag cf. bei diesem.)

2. Die Immunität. (Art. 84.)

a) „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung in Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Aus-



übung der Tat oder im Lauf des nächsten Tages ergriffen wird.“

- b) Gleiche Genehmigung ist bei Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Schuldarrest seit 1868 absolut aufgehoben, heute nur noch persönlicher Sicherungs-Arrest aus §§ 918, 933 C.P.D. und die Zwangshaft aus §§ 904, 905 ebenda beim verweigerten Offenbarungseid.
- c) Jedes Strafverfahren und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird auf Verlangen der Kammer während der Sitzungsperiode aufgehoben.

Also keine Aufhebung der Strafhaft!

3. Der erhöhte strafgesetzbliche Schutz aus §§ 105, 106 Str.G.B. bei gewaltsamer Hinderung.

4. Zeugenvernehmung in Zivil- und Strafsachen nur am Ort des Aufenthalts der Versammlung (§§ 382, 402 C.P.D., 49, 72 St.Pr.D.)

Bemerkt sei übrigens, daß Berlin als Versammlungsort verfassungsmäßig nicht festgelegt ist.

5. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. (Art. 78.) Der Beamte zeigt nur an, daß er Mitglied ist. (Dies bezieht sich auf alle preussischen, also auch Kommunalbeamten, nicht auf Reichsbeamte.)

In der Frage nach den Stellvertretungskosten ist eine gesetzliche Regelung, obwohl notwendig, leider nicht vorhanden.

Beschlüsse des Staatsministeriums haben gewechselt. Seit dem letzten von 1869 trägt die Staatskasse die Kosten. Auch Kommunen haben sie zu tragen. (Eberswalder Prozeß.)

## Zusammensetzung der beiden Häuser; Berufung, Legislaturperiode.

### I. Zusammensetzung.

#### A. Herrenhaus.

Die Bestimmungen haben gewechselt. Ursprünglich sollte auch die erste eine reine Wahlkammer sein.

Alsdann enthielt der Art. 65 B.U. Bestimmungen über die Zusammensetzung.

Endlich erging das Gesetz vom 7. Mai 1853 betr. Bildung der ersten Kammer und bestimmte: „Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet. Dieselbe wird zusammengesetzt

aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

So wurden die Art. 65—68 B. außer Kraft gesetzt.

Es erging 1854 (12. Oktober) die Königliche Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Dieselbe ist noch heute maßgebend.

Danach besteht das Herrenhaus:

1. Aus volljährigen kgl. Prinzen, wenn der König sie beruft;  
2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung und solchen, welche auf Lebenszeit vom König berufen sind.

a) Erbliche Mitglieder sind: Der Chef des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen, die Häupter der vormaligen reichsständischen Häuser in Preußen, die nach Verordnung von 1847 zur Herrenkurie berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem die durch besondere Verordnung des jeweiligen Königs als erbliche Mitglieder Berufenen (das Erbrecht setzt die kgl. Urkunde fest).

b) Nicht erbliche Mitglieder.

Als solche vom König berufen:

1. von gewissen Verbänden Präsentierte;  
2. die jeweiligen Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen (Kanzler, Ober-Burggraf, Obermarschall, Landhofmeister);

3. Persönlichkeiten aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen (aus diesen Kategorien werden zwecks Begutachtung wichtiger Rechtsfragen, besonders das kgl. Haus betreffend, die Kronsydici vom König bestellt).

Zu b 1.: Das Präsentationsrecht steht zu:

a) den (evangel.) Stiftern: Brandenburg, Merseburg, Naumburg;

b) dem in einer Provinz mit Rittergütern angefahrenen Grafenverband (nur in den acht alten Provinzen);

c) Geschlechtern, die Großgrundbesitz haben und vom König damit begnadigt sind;

d) Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes (im ganzen ca. 90 Mitglieder, geregelt durch kgl. Reglements); alt ist Besitz, welcher 50 Jahre in der Familie ist, befestigt der, welcher durch besondere Erbordnung gesichert ist;

e) den Landes-Universitäten (Senatswahl);

f) Städten, denen das Recht beigelegt ist (heute ca. 50).

Das Recht der auf Präsentation Berufenen erlischt mit Verlust der betr. Eigenschaft.

Eine numerische Beschränkung des Herrenhauses existiert nicht.

Der König kann nach Belieben Persönlichkeiten berufen und das Präsentationsrecht verleihen.

Abänderung des Gesetzes betr. Bildung der ersten Kammer von 1853 ist nur noch durch Gesetz — nach v. Könne, der dasselbe als Bestandteil der Verfassung ansieht, sogar nur in verfassungsändernder Form (?) — möglich.

Sitz und Stimme im Herrenhaus ist geknüpft an preußische Untertanenqualität, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und — mit Ausnahme der Prinzen — an ein Alter von 30 Jahren.

Das Recht ruht, wenn Mitglieder ihren Wohnsitz außerhalb Preußens haben und im Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ein Beschluß des Hauses, der der fgl. Bestätigung bedarf, kann die Mitgliedschaft auf Zeit oder für immer entziehen bei unehrenhaftem Verhalten.

## B. Haus der Abgeordneten.

I. Keine Wahlkammer.

Ursprünglich 350 Mitglieder (Art. 69).

Dazu 1851 aus den Hohenzollern'schen Landen 2.

Alsdann 1867 für die neuen Provinzen 80.

Endlich 1876 aus Lauenburg 1.

Mithin gegenwärtig 433 Mitglieder.

Die Mitglieder gehen hervor aus allgemeiner, indirekter, offener Wahl auf Grund des sogen. Dreiklassenwahlsystems. (Art. 115 B.U. und Verordnung vom 30. Mai 1849.) Das in der Verfassung Art. 72 in Aussicht genommene Wahlgesetz ist nicht ergangen. Es gelten also interimistisch die Bestimmungen des Gesetzes von 1849 und für die neuen Provinzen des von 1869, wogegen die Bestimmungen der Verfassung suspendiert sind.

a) Das Königreich ist auf Grund des Gesetzes von 1860 in Wahlbezirke geteilt. Die Wahlbezirke zerfallen in Urwahlbezirke; in diesen wählen die Urwähler die Wahlmänner. Die Wahlmänner wählen erst die Ab=

- geordnet, und zwar einen für jeden Wahlbezirk. (Also indirekte Wahl; Verordnung von 1849.)
- b) Die Urwahlbezirke umfassen mindestens **750**, höchstens **1749** Seelen. Es soll auf je 250 Seelen ein Wahlmann kommen. In einem Urwahlbezirk sollen aber höchstens 6 Wahlmänner gewählt werden (deswegen höchstens 1749 Seelen). Die Urwahlbezirke sollen (vom Landrat) soweit tunlich so gebildet werden, daß die Zahl ihrer Wahlmänner durch 3 teilbar ist (also 3 oder 6).
- c) Urwähler ist jeder selbständige Preuße — d. h. zivilrechtlich dispositionsfähige — der das **24.** Lebensjahr vollendet hat — Art. 70 Bl., welcher vom **25.** Jahre spricht, ist durch das Wahlgesetz suspendiert —, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, in der Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat, falls er keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält.
- d) Preußen hat das allgemeine Wahlrecht, aber modifiziert durch das Dreiklassenwahlsystem. Die Urwähler eines Urwahlbezirkes werden nämlich nach ihrer Besteuerung (direkte Staatssteuer) in **3** Abteilungen geteilt derart, daß auf jede Abteilung  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsteuersumme aller Urwähler entfällt.

Die erste Abteilung besteht nunmehr aus den Urwählern, welche als Höchstbesteuerte das erste Drittel aufbringen.

Die zweite Abteilung aus den Urwählern, welche als Nächsthöchstbesteuerte das zweite Drittel aufbringen.

Der Rest bildet die dritte Abteilung.

Nach dem Gesetz von 1891 — nach Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes — ist um eine der Steuerentlastung entsprechende Verminderung der politischen Rechte der ärmeren Bevölkerungsklassen zu verhüten, bestimmt, daß für jede nicht veranlagte Person an Stelle der bisherigen Klassensteuer der Betrag von 3 Mk. in Ansatz gebracht wird.

- e) Jede Abteilung wählt  $\frac{1}{3}$  der zu wählenden Wahlmänner. Also mindestens einen, höchstens zwei. Ist die Zahl der Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, also sind deren

- 4 oder 5 zu wählen, so wählt ersteren Falls (bei 4) die zweite Abteilung 2, letzteren Falls (bei 5) die erste und dritte Abteilung je 2 Wahlmänner.
- f) Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der Urwähler nur ihres Urwahlbezirkes, aber ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.
- g) Die Wahlen erfolgen in den Abteilungen durch Stimmabgabe zu Protokoll (offene Wahl) nach absoluter Mehrheit. Ergibt sich solche nicht, findet zwischen den 2, die die höchste Stimmzahl haben, Stichwahl statt.
- h) Die passive Wahlberechtigung zum Abgeordneten hat jeder 30jährige Preuße, der die bürgerlichen Ehrenrechte hat und 1 Jahr dem Staatsverbände angehört. Die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk ist nicht erforderlich. Nicht wählbar sind Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer.
- i) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch Stimmabgabe der Wahlmänner zu Protokoll. Absolute Majorität. Gezählt werden natürlich nur die erschienenen, stimmenden Wahlmänner. Eventuell Stichwahl.

## II. Berufung.

I. In Preußen gibt es kein Selbstversammlungsrecht der Volksvertretung mehr, wie bei den alten deutschen Ständen.

- a) Nur auf die Berufung des Königs kann der Landtag zusammentreten. Die Berufung ist ausschließlich das Recht des Königs. Nur bei dessen Minderjährigkeit oder dauernden Behinderung, selbst zu regieren, beruft der der Krone nächste Agnat, und in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium die Kammern (Art. 56, 57 B.U.).
- b) Das Recht der Berufung ist aber zugleich eine Pflicht. Gemäß Art. 76 B. hat der König die beiden Häuser des Landtags alljährlich regelmäßig im Zeitraum von Anfang des November bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einzuberufen. (Fassung des Art. 76 durch Gesetz von 1857.)
- c) Für Auflösung, Vertagung, Schließung, Neuwahl und Wiederberufung des Abgeordnetenhauses gelten dieselben Bestimmungen wie beim Reichstag (cf. daselbst).

Abstimmung mit abso-  
luter Majorität.

Stimmengleichheit.

Bei Zweifeln.

Geschichtliches.

Art. 62 B.

Initiative.

Stellung des Königs.

Publikation.

## 7. Abstimmung.

Gemäß Art. 80 B.U. faßt jede Kammer ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität. Es gibt in Preußen niemals eine andere Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt Ablehnung. Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Bei Zweifel Gegenprobe, event. Zählung (Sammelsprung cf. Reichstag).

Namentliche Abstimmung, falls hierbei weniger als 10 Stimmen Majorität.

Bei Verfassungsänderungen 2 Abstimmungen (Art. 107).

## Die Gesetzgebung.

A. Bis zum 17. Jahrhundert kamen in allen Territorien der heutigen preußischen Monarchie Gesetze nur mit Zustimmung der Landstände zustande. Erst die gewaltige Persönlichkeit des Großen Kurfürsten entwindet ihnen diese Macht.

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts ist die Gesetzgebung in Preußen ausschließliches und unbeschränktes Recht der Krone.

Mit dieser absolut monarchischen Gewalt brach nach vorausgegangener königlicher Verheißung die Verfassung.

Art. 62: Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

B. Die Initiative liegt bei jedem der 3 Faktoren, und die Geschäftsordnung stellt für beide Kammern die Verpflichtung auf, sich über Gesetzesvorschläge zu erklären.

C. Nach erlangter Zustimmung beider Häuser geht der Entwurf durch den Präsidenten des leitenden Hauses an den König.

Dem König steht die Entscheidung zu. Erst des Königs Genehmigung erhebt den Entwurf zum Gesetz (Sanktion).

Somit ist der König auch heute noch nicht nur Oberhaupt der vollziehenden, sondern auch der gesetzgebenden Gewalt.

D. Die dem König obliegende Publikation ist der letzte Akt; durch sie erlangt das Gesetz nach außen definitiv Kraft und Wirkung.

Form der Publikation.  
Frühere Formen.

Gesetzsammlung.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Die privaten preussischen  
Gesetzsammlungen vor  
1811.

C. C. M.

N. C. C.

Das Verordnungsrecht  
der Krone.

Verwaltungs-Rechts-V.

Delegation.



Selbstverständlich stehen Sanktion und Publikation in freiester EntschlieÙung des Königs.

E. Formen der Gesetzespublikation in Preußen.

a) Ursprünglich Ausrufen durch Herolde, Verkünden von der Kanzel, Maueranschlag.

b) Durch Gesetz von 1810 wurde die Ausgabe einer „Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten“ und von Regierungsamtsblättern angeordnet.

c) Ein Gesetz von 1846 machte die Wirksamkeit der Gesetze von ihrer Aufnahme in die Gesetzsammlung abhängig (das Inkrafttreten richtete sich nach der Entfernung von Berlin: 8—14 Tage).

d) Durch Gesetz von 1874 erlangt ein Gesetz in Preußen Kraft mit dem vierzehnten Tag seit Ausgabe der Gesetzsammlung in Berlin.

e) Die offizielle Gesetzsammlung enthält nur die Gesetze und Verordnungen seit 1811. Allerdings ist ein Ergänzungsband für die Jahre 1806—1810 erschienen.

Die früheren Gesetze sind in Privatfassungen enthalten. Solche sind

1. die Fassungen von Mhlius. Die beiden ersten reichen von 1415—1747 und heißen C.C.M. (corpus constitutionum Marchicarum.)

Die dritte N.C.C. (novum corpus constitutionum Borussia-Brandenburgensium) für 1761—1806.

F. Verordnungsrecht der Krone.

a) Man unterscheidet heute mit Laband ganz allgemein Verwaltungs-Verordnungen und Rechts-Verordnungen.

b) Die erstere ist als Verwaltungsvorschrift ein Ausfluß der Regierungstätigkeit und steht mithin der Krone und den Behörden ganz allgemein zu.

Die Verwaltungs-Verordnung richtet sich nicht an die Untertanen (deshalb keine Publikation), sondern an die Verwaltungsbehörden, die ihnen zu gehorchen haben.

c) Rechtsverordnungen enthalten wie das Gesetz objektive Rechtsnormen. Diese kann auf Grund der Art. 62 B. der König an und für sich, weil sie nichts anderes als Gesetze im materiellen Sinne sind, nur im Verein mit beiden Kammern erlassen.

Nur Verfassung oder besondere Gesetze können Ausnahmen

Art. 63.

**Voraussetzungen für  
Notstandsverordnungen.**

**Streitfragen**

**Erste Nst.-B.**

bestimmen, und der Krone oder Behörden ein solches Verordnungsrecht delegieren.

Eine wichtige spezielle Ausnahme ist im Art. 63 B. enthalten, während der Art. 45 (cf. unten) eine allgemeine Delegation enthält.

d) **Notstandsverordnungen.** Art. 63 B.U. Voraussetzungen:

1. Nichtzusammensein der Kammern.
2. Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums.
3. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes muß es dringend erfordern.
4. Die Verordnung darf der Verfassung nicht zuwiderlaufen.
5. Dieselben sind den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

Streitfragen über Notstandsverordnungen:

1. Was ist unter „der Verfassung zuwiderlaufen“ zu verstehen?

Sind sie nur unzulässig bezüglich solcher Rechtsgebiete, die nach ausdrücklicher Verfassungs-Vorschrift nur unter Zustimmung der Kammern oder im Wege der ordentlichen Gesetzgebung geregelt werden sollen (cf. Art. 94, 95, 107),  
oder

sind sie auch in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Verfassung auf die Gesetze verweist?

Die Regierung vertritt den ersten Standpunkt.

2. Die 2. Streitfrage, ob alle Minister gegenzeichnen müssen, dürfte zu bejahen sein, weil gemäß Art. 44 der Minister die Verantwortlichkeit nur durch Gegenzeichnung übernimmt und der Art. 63 die Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums als Voraussetzung aufstellt.

In der Praxis nicht immer so gehandhabt.

3. Ist die Notverordnung bei Nichtgenehmigung seitens der Kammern ohne weiteres hinfällig, oder bedarf es einer Rgl. Rücknahmeverordnung?

Für Preußen muß man letzteres annehmen.

---

Die erste Notstandsverordnung vom 5. Juni 1850 beschränkte die Pressfreiheit. Aus ihr ist das Pr. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 hervorgegangen. Jetzt abgelöst durch das Reichs-Preß-Ges. von 1874.

---

Das allgemeine Dele-  
gationsrecht des Art. 45.

Vollzugs-, Ausführungs-  
Verordnungen.

Standpunkt Arndt's.

Prüfung Agl. Verord-  
nungen.

Belagerungs-Zustand.

Ges. 1851.

e) Art. 45 Verf. enthält eine allgemeine Delegation für Verordnungen:

„Der König befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen“.

Der Art. betrifft die sogen. Vollzugs- oder Ausführungsvorordnungen.

Wenn dieselben auch der Hauptsache nach nur instruktionelle Verwaltungsvorschriften enthalten, so ist unvermeidlich, daß in ihnen auch wahre Rechtsvorschriften vorkommen, die als Ergänzung der gegebenen Gesetze notwendig sind.

Es bedurfte aber einer solchen Delegation, die sich übrigens in einzelnen Gesetzen mehrfach wiederholt, um das Verordnungsrecht für die Krone und ihre Behörden zu schaffen.

Die von Arndt aufgestellte Ansicht, daß die Krone Preußens heute noch ein selbständiges Verordnungsrecht habe, ist allgemeinstem Widerspruch begegnet und nicht haltbar.

Wenn Arndt ausführt, daß die Verfassung eine Selbstbeschränkung der bisher unbeschränkten Königsmacht enthalte, und daß die königliche Gewalt nicht nur die ihr in der Verfassung ausdrücklich belassenen, sondern alle ihr durch die Verfassung nicht entzogenen Rechte habe, so kann, selbst die Wichtigkeit dieses Satzes angenommen, die Tatsache nicht beseitigt werden, daß eben die Verfassung (Art. 62) dem König die vielleicht größte Beschränkung dahin brachte, daß er fortan das Volk bindende Rechtsnormen nur unter Zustimmung einer Vertretung dieses Volkes erlassen konnte und durfte.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Kgl. Verordnungen steht nicht den Behörden (Gerichten), sondern nur den Kammern zu, (Art. 106 B.) und Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Nur auf diese Form hat sich die richterliche Prüfung zu erstrecken.

G. Suspension der Gesetze. Gemäß Art. 111 der B. können für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Reihe Artikel der Verfassung zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

Das diesbezüglich verheißene Gesetz ist das vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand; auch auf die neuen Provinzen 1867 ausgedehnt und — als einziges preussisches Gesetz

Auch für das Reich gültig.

Streitfrage.

Allgemeines über Staats=  
wirtschaft.

Etat ist Verwaltungsakt.

Geschichtliches über Stats=  
wesen in Preußen.

Erhebung der Einnahmen  
auch ohne Etat.

Landtag hat kein Ein=  
nahmebewilligungsrecht.

— gemäß Art. 68 R.V. solange für das Reich anwendbar, bis hierüber ein Reichsgesetz ergangen ist.

Die Streitfrage ob nur der Kaiser oder auch Einzelregierungen im Reich den Belagerungszustand erklären können, ist im Sinne der ersten Auffassung zu entscheiden.

### Titel VIII. Von den Finanzen.

#### Das Etatwesen.

a) Die Staatswirtschaft bedarf vor allem eines periodischen Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen.

Wenn auch beim Staat nicht wie beim Privatmann die Ausgaben von den Einnahmen abhängig sind, so werden doch volkswirtschaftliche Erwägungen einer ins Unendliche gesteigerten Ausgabentendenz Schranken setzen.

Die Festsetzung des Etats zu der gemäß Art. 99 der Verf. die Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung verlangt wird, ist ein Verwaltungsakt, den die Regierung ausnahmsweise nicht allein vornimmt, also ein sogen. formelles Gesetz. Der Umstand, daß er „durch Gesetz“ festgestellt wird, ändert an dieser Charakteristik nichts.

Die Bedeutung des Etats liegt darin, daß der Staat die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben für die Statsperiode in einem Wirtschaftsplan zusammenfaßt, und sich somit eine Grundlage seines Finanzlebens schafft. Keineswegs ist er das Rechtsfundament für die Staatsausgaben und Einnahmen.

Das preußische Statswesen ist schon durch Friedrich Wilhelm I. auf eine geregelte Stufe gebracht und durch die folgenden Könige weiter ausgebildet worden.

Seit 1820 findet eine Veröffentlichung der früher streng geheim gehaltenen Etats statt.

Die heutige konstitutionelle Mitwirkung der Volksvertretung beim Zustandekommen des Etats hat an dessen Wesen gegen früher nichts geändert.

Auch heute noch kommen in Preußen die Einnahmen zur Hebung ohne Rücksicht, ob der Etat über sie Bestimmungen enthält oder nicht.

Dem preußischen Landtag steht ein Einnahmewilligungsrecht nicht zu. Durch die Untersuchungen eines Gneist und Laband ist dargetan, daß im Deutschen Reich und

Komptabilitäts-Gesetz.

Belgisch-Französische  
Auffassung.

Auch Ausgaben sind nicht  
absolut abhängig vom  
Etat.

Wen bindet das Etats-  
Gesetz?

Kontrolle des preussischen  
Rechnungswesens.  
Formelle — materielle  
Prüfung.

Allgemeines.

Was bedeutet „Amt?“

Älteste Behörden.



Preußen das, was gesetzlich feststeht, im Etatgesetz nicht verweigert werden darf.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das Komptabilitätsgesetz vom 11. Mai 1898.

Das belgisch-französische Recht betrachtet allerdings das Budget-Recht als eine General-Vollmacht, deren die Regierung alljährlich bedarf, um die Staatsgeschäfte fortzuführen.

Auch die Gültigkeit der Ausgaben ist unabhängig vom Etat. Eine Etats-Überschreitung würde keineswegs nichtig sein, höchstens eine Haftpflicht der Beamten herbeiführen. (Nach der Instruktion für die Oberrechnungskammer von 1824 sollten solche Überschreitungen eventuell den Rendanten oder Verwaltungsbehörden „in Defekt gestellt“, d. h. ihnen abgezogen werden.)

Das Etatsgesetz betrifft in Preußen nicht das Verhältnis des Staates zu seinen Gläubigern und Schuldern, sondern es macht nur Recht zwischen Staatsregierung und Landtag.

So bestimmt § 8 des Komptabilitätsgesetzes: „Durch die Etats werden Privatrechte oder Pflichten weder begründet noch aufgehoben“.

Also auch bei Nichtzustandekommen des Etats wird die Staatsmaschine nicht zum Stillstand kommen.

Das gesamte Rechnungswesen der Monarchie unterliegt der Kontrolle der 1717 gegründeten Oberrechnungskammer und zwar der formellen Prüfung nach der ziffernmäßigen Richtigkeit, und der materiellen in Bezug auf die Frage, ob alle Ausgaben und Einnahmen im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht sind.

## Titel IX. Die preußische Verwaltung.

### A. Begriff der allgemeinen Landesverwaltung.

Die gesamte Amtergewalt liegt beim König.

Der Behörden-Apparat ist die notwendige Ergänzung der nicht ausreichenden Kräfte der Einzelperson des Herrschers.

Von diesem empfangen sie alle ihre Machtbefugnisse, in seinem Namen üben sie ihre Amtergewalt aus.

Demgemäß ist „Amt“ der Subbegriff der vom Herrscher einer Person übertragenen Staatsgeschäfte.

Die ursprünglichsten Behörden des Landes waren die

Gemischtes Behörden-  
System.

Kommunal-Verwaltung.  
Begriff derselben.

Umfang.

Verhältnis der Staats-  
zur Kommunal-Ver-  
waltung.

Gesetz regelt den Umfang  
beider Verw.-Arten.

Personal-Vermengung.

Gerichte und die Polizeibehörden. Ein allmählicher Werdegang hat erst den ganzen übrigen Behörden=Organismus geschaffen.

In Preußen herrscht insofern ein gemischtes System, als die Behörde entweder bürokratisch (von einer Einzelperson) oder kollegialisch (Beschluß mehrerer) verwaltet wird.

Das System der allgemeinen Verwaltung besteht in der Unter- und Ueberordnung der verschiedenen Behörden.

### B. Die Kommunal- oder Selbstverwaltung.

Während bei der Staatsverwaltung der Staat seine Aufgaben selbst unmittelbar erfüllt, bleibt bei der Kommunalverwaltung diese Arbeit den verschiedenen Korporationen überlassen.

Diese Korporationen, d. h. Kommunalverbände mit juristischer Persönlichkeit, erfüllen innerhalb des Staates mit dessen Genehmigung für ihre Territorien die Aufgaben, die eigentlich dem Staat obliegen.

Vornehmlich werden sich dieselben auf das Gebiet der Wirtschaftspflege erstrecken, denn die Sicherheitspolizei im großen und ganzen und die Rechtspflege ohne Ausnahme hat sich der Staat vorbehalten.

Die Kommunalverbände arbeiten für ihre Zwecke mit eigenen Mitteln, bedienen sich aber zur Durchführung der Geschäfte derselben Zwangsmittel wie der Staat, allerdings unter dessen Aufsicht.

### C. Verhältnis der (direkten) Staatsverwaltung zur Kommunalverwaltung.

Man hat, um die Abgrenzung dieser beiden Gebiete zu finden, davon auszugehen, daß schließlich jegliche Verwaltung vom Staat auszugehen hat.

Ueberträgt also der Staat, statt sie selbst unmittelbar zu führen, die Verwaltung auf die Organe der Kommunen, so hat man es mit mittelbarer Staatsverwaltung zu tun.

Der Umfang der unmittelbaren, wie der mittelbaren Staatsverwaltung ist schließlich durch positive Rechtsnorm zu regeln, deren Richtschnur die Staatspolitik sein wird.

Wenn nun auch von einer begrifflichen Vermengung dieser beiden Verwaltungsarten nie die Rede sein kann, so hat es der preußische Staat doch verstanden, durch Ausnützung der Kommunal- Organe und Betraung derselben mit staatlichen Aufgaben gewissermaßen eine Personal-Vermengung herbeizuführen.

Unterschied zwischen  
Staats- und Kommunal-  
Verwaltung.

Staatsaufsicht.

5 Schichten von Behörden.

Landgemeinde.

Das hat angefangen unter dem Großen Kurfürsten, der ständische Korporationen mit Polizei- und Steuerdienst betraute, hat seine Fortsetzung und Ausdehnung durch die Steinsche Städte-Ordnung von 1808, und schließlich seine Vollendung in den modernen Kommunal-Ordnungen gefunden.

Der Unterschied zwischen Staats- und Kommunal-Verwaltung ist darin zu suchen, daß bei der letzteren eine Korporation durch ihre Organe handelt, bei der ersteren aber der Staat durch Organe von Korporationen (nicht etwa durch die Korporation selbst) Geschäfte führen läßt.

Daraus resultiert auch die verschiedenartige Staatsaufsicht.

Diese erstreckt sich bei der Kommunal-Verwaltung nur auf Tünehaltung der gesetzlichen Schranken, bei der Staatsverwaltung handelt es sich für die kommunalen Organe um ein reguläres Untergebenen-Verhältnis.

Aus diesen Gründen heraus erscheint es auch untunlich, bei der Aufzählung eine scharfe Trennung der Staats- und Kommunal-verwaltungen vorzunehmen, weil die vielfach vorhandene Personal-Union nur Unklarheiten und Wiederholungen im Gefolge haben und das Gesamtbild stören müßte.

### Organe der Verwaltung.

Wie bereits oben erwähnt zeigen sich in Preußen fünf Schichten von Behörden:

1. Gemeindebehörden (Orts-, Lokalbehörden),
2. Kreisbehörden,
3. Bezirksbehörden,
4. Provinzialbehörden,
5. Zentralbehörden.

Die letzte Schicht nennt man „oberste“ Behörden.

Nr. 4, 3, 2 sind Mittelbehörden.

Nr. 1 Unterbehörden.

Nr. 1. Die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Zweckverband. Amtsbezirke. Stadtgemeinden.

#### I. Landgemeinden.

a) Das flache Land zerfällt in Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke.

In denselben herrscht ausschließlich Kommunal-Verwaltung, der Staat begnügt sich mit dem Aufsichtsrecht.

Landgemeinde=Ordnung  
vom 3. Juli 1891.

Ortsstatuten.

Wer ist gemeindeange=  
hörig?

Gemeindeglieder.

Organe der Land=  
gemeinden.

Gemeinde=Vertretung.

Gemeindehaushalt.

Was bedeutet „Guts=  
bezirk“?

Die Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften, der Gutsbezirk ist kein Kommunalverband, aber der Besitzer des Gutes hat wie die Gemeinde staatliche Aufgaben zu erfüllen.

b) An Stelle aller bisherigen Rechtsnormen ist in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein jetzt die Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 getreten. Durch diese sind kodifikatorisch alle Rechtsverhältnisse geregelt.

c) Die Landgemeinden haben das Recht, über ihre Gemeindeangelegenheiten, soweit das Gesetz es gestattet, Ortsstatuten zu erlassen. Genehmigung des Kreis Ausschusses erforderlich.

d) Gemeindeangehörig ist, wer innerhalb des Gemeindebezirks seinen Wohnsitz hat. Ihm stehen die allgemeinen Gemeindeberechtigungen zu und liegen die Gemeindelasten ob.

Die „staatsbürgerlichen“ Rechte in der Gemeinde stehen indessen nicht allen Angehörigen, sondern nur den Gemeindegliedern zu. (24 Jahre, eigener Hausstand, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, einjähriger Wohnsitz, keine öffentliche Armenunterstützung.)

e) Organe der Gemeinde sind, außer der Gemeindeversammlung resp. =Vertretung, der Gemeindevorsteher. Ihm zur Seite 2—6 Schöffen; gewählt von der Gemeinde auf 6 Jahre. Bestätigung durch Landrat. Zur Versagung ist Beschluß des Kreis Ausschusses erforderlich.

Landrat kann bei wiederholter Nichtbestätigung kommissarischen Vertreter bestellen.

f) In Landgemeinden mit mehr als vierzig Stimmberechtigten tritt an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

Diese hat unter Vorsitz des Gemeindevorstehers über die kommunalen Angelegenheiten zu beschließen. Beschlüsse bedürfen eventuell der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

9. Die Bedürfnisse der Gemeinden werden aus den Erträgen des Gemeindevermögens, eventuell durch Steuern gedeckt. Letztere erfordern bei Zuschlag über 100% Genehmigung des Kreis Ausschusses. Aufstellung eines Gemeinde=Stats.

## II. Gutsbezirke.

Selbständige, im Privatbesitz stehende größere Grundstücke deren Besitzer Träger von Rechten und Pflichten wie eine Gemeinde

Zweckverband.

Samtgemeinde.

Landrat übt Aufsicht.

Zweck der Amtsbezirke.

Verschiedene Benennungen.

Organe.

Der Amtsvorsteher.

Amtsaußschuß.

Landrat übt Aufsicht.

Position des Amtsvorsteher's.



ist und dieselben obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten wie der Gemeindevorsteher hat.

### III. Zweck-Verband. Samtgemeinde.

In den östlichen Provinzen können Landgemeinden und Gutsbezirke mit benachbarten L. u. G. zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten vereinigt werden. (Zweckverband, der sich durch diese Beschränkung auf einzelne Angelegenheiten von der Samtgemeinde des Westens unterscheidet.)

#### Staatsaufsicht.

Dieselbe wird ausgeübt vom Landrat allein oder unter Mitwirkung des Kreis-, Bezirks-Ausschusses, in höherer Instanz vom Regierungs-Präsidenten.

### IV. Amtsbezirke.

a) Zur Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten, insbesondere Handhabung der Polizei werden A. für mehrere Gemeinden und Gutsbezirke gebildet.

(In Rheinprovinz: Landbürgermeistereien.

In Westfalen: Aemter.

In Posen: Distrikte.)

b) Organe:

Amtsvorsteher.

Amtsaußschuß.

Ersterer ist vom Ober-Präsidenten auf Vorschlag des Kreisaußschusses für 6 Jahre ernannter Ehrenbeamter (nur Entschädigung für Dienstkosten).

Amtsaußschüsse werden nur für zusammengesetzte Amtsbezirke gebildet. Denselben liegt die Zustimmung zu den Polizei-Berordnungen des Amtsvorstehers ob. Beisitzer: Die Gemeinde- und Gutsvorsteher. Neben dem Amtsvorsteher wird ein Stellvertreter bestellt.

Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers übt der Landrat aus.

Der Amtsvorsteher kann Aufträge und Anweisungen an die Gemeinde- und Gutsvorstände ergehen lassen.

Der A. unterliegt dem gewöhnlichen Disziplinarverfahren für nichtrichterliche Beamte (Gej. vom 2. Juli 1852).

Der Kreisaußschuß kann Ordnungsstrafen gegen ihn verhängen.

Der Amtsvorsteher ist also das unterste staatliche

**Geschichtliches.**

**Stein'sche Reformen.**

**Städte-Ordnung vom  
30. Mai 1853.**

**Stadtbezirk.**

**Einteilung der Bewohner.**

**Gemeindeangehörige.**

**Bürger.**

**Voraussetzungen.**

Verwaltungsorgan. Indessen, wenn auch die Organe der Land- und Stadtgemeinden in erster Linie Kommunal-Verwaltung ausüben, bedient sich doch der Staat auch bereits ihrer nicht selten zur Verrichtung seiner Zwecke.

#### V. Stadtgemeinden.

a) Von einer gemeinsamen Städteordnung ist in Preußen erst seit 1808 die Rede. Bis dahin hatte jede einzelne ihre besonderen Verordnungen und Instruktionen, so daß auch die Städteordnung des Landrechts (II, 8) nur subsidiär wirkte.

Der große Zug der Stein'schen Reform-Idee, die Untertanen mitherananzuziehen an die Arbeit für das Allgemeinwohl, ist auch der Leitfaden seiner Städteordnung vom 19. November 1808.

Der natürlichste Weg, das Interesse an solcher Mitarbeit zu wecken, war der, den städtischen Behörden, soweit das Staatsinteresse es zuließ, eine Selbständigkeit zu gewähren.

Diese Grundidee ist maßgebend geblieben, als besonders nach der Verfassung Neuregelungen notwendig wurden, die niedergelegt sind in der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen, denen sich die von 1856 für Westfalen und Rheinprovinz anschließen. Desgleichen sind für die 66er Neuerwerbungen teils neue Ordnungen erlassen, teils die vorhandenen revidiert.

b) Maßgebend sollten die Ordnungen sein für die in den städtischen Ständen (auf den Provinziallandtagen) vertretenen Städte; außerdem kann der König — nach Anhörung des Kreistags und Provinziallandtags-Landgemeinden die Städteordnung verleihen.

c) Der Stadtbezirk wird gebildet aus den innerhalb der Stadt belegenen Grundstücken, den Vorstädten und der städtischen Feldmark.

d) Die Bewohner des Stadtbezirks zerfallen in Gemeinde-Angehörige und Bürger.

Erstere sind alle diejenigen, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben (mit Ausnahme der aktiven Militärs). Rechte an den allgemeinen öffentlichen Anstalten der Stadt, Anteilspflicht an den Gemeindelasten.

Das Bürgerrecht umfaßt wieder die „staatsbürgerlichen“ Rechte, also aktives, passives Wahlrecht für Gemeinde-Aemter.

Bedingungen: Selbständigkeit, einjährige Gemeindeangehörigkeit, keine öffentliche Armenunterstützung, Abgaben.

Pflichten aus dem  
Bürgerrecht.

Verlust des Bürgerrechts.

Organe.

Magistrat.

Zusammensetzung des Ma-  
gistrats.

Das Bürgerrecht wird von Rechtswegen erworben. Nach Statut kann auch ein Bürgerbrief zu dessen Beurkundung erteilt werden. Gestattet ist auch Erhebung einer Abgabe dafür. Das Bürgerrecht verpflichtet zur Uebernahme unbeförderter Aemter in der Stadtverwaltung. Ablehnung nur aus Krankheits-, Alters- und besonderen Gründen, sonst kann der sich Weigernde durch Beschluß der Gemeindevertretung auf 3—6 Jahre des Bürgerrechts verlustig erklärt und um  $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$  stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. (Dagegen Klage vor Verwaltungsgericht.)

Das Bürgerrecht wird verloren mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, und ruht während des Konkurses.

e) O r g a n e d e r S t a d t g e m e i n d e:

a) M a g i s t r a t,

β) S t a d t v e r o r d n e t e n = V e r s a m m l u n g.

Der Magistrat ist das aktive Verwaltungsorgan der städtischen Angelegenheiten und hat die Vertretung der Stadt nach außen wahrzunehmen. Er hat ferner die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der vorgesetzten Behörden auszuführen.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen.

Bei Beauftragungen derselben seinerseits hat er die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Er hat die städtischen Einkünfte und das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten.

Er stellt nach Verständigung mit den Stadtverordneten die Gemeindebeamten an und beaufsichtigt sie.

Der Magistrat setzt sich zusammen aus: Bürgermeister, Beigeordnetem (oder zweiter Bürgermeister), Stadträten (Ratsherren, Senatoren, Schöffen). Die Zahl der Stadträte richtet sich nach dem Umfange der Geschäfte.

Die Bürgermeister — besonders in größeren Städten — haben den Titel „Oberbürgermeister“.

Die Bürgermeister sind besoldete Beamte, Stadträte sind besoldet oder unbesoldet im Ehrenamt.

Als besoldete Mitglieder des Magistrats werden außerdem im Bedarfsfalle angestellt:

Hilfsorgane des Magistrats.

Wie kommt Stadtverordneten-Versammlung zu Stande?  
Wer ist wählbar?

Dauer des Amtes.

Verlust des Amtes.

Aufgaben der Stadtverordneten.

Bestätigung der Wahlen.

Stadtsyndikus (Bearbeitung der Rechtsfachen),  
 Kämmerer (Finanzfachen),  
 Stadtschulrat, Stadtförst.

Magistrats = Assessoren mit mindestens 6jähriger Dienstzeit erhalten neuerdings den Titel Magistratsrat.

Als Hilfsorgane der Magistrate fungieren abgesehen von dem Bureau- und Exekutiv=Personal die Bezirksvorsteher (ehrenamtliches Organ des Magistrats für bestimmten Bezirk zur Unterstützung des M.) und Deputationen (für einzelne Zwecke).

In kleineren Städten (bis 2500 Einwohner) besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister und 2—3 Schöffen (Ratsmännern).

Zu β. Die Stadtverordnetenversammlung.

Aus der Wahl der stimmberechtigten Bürger gehen die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) hervor.

Wählbar nur stimmfähige Bürger. Staatsbeamte der Aufsichtsbehörden, Magistratsmitglieder, Geistliche, Schullehrer, Staatsanwälte, Polizeibeamte sind von der Wahl ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre derart, daß alle  $2 \frac{1}{3}$  Jahre der Gewählten ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Verlust des Bürgerrechts oder der Ehrenrechte zieht Verlust des Amtes nach sich.

Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassen=Wahlssystem (cf. beim Abgeordnetenhaus).

Ueber die Gültigkeit der Wahl beschließen die Stadtverordneten selbst. Ebenso alljährliche Wahl des Vorstehers.

Aufgabe der Stadtverordneten ist zunächst Wahl der Magistrats=Mitglieder.

Die unbeholdeten werden auf 6 Jahre, die beholdeten auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf allgemein höherer Bestätigung. In den alten Provinzen, in Hannover und Schleswig=Holstein liegt in Städten über 10000 Einwohnern die Bestätigung dem König, sonst dem Regierungs=Präsidenten ob.

Bei Verjagung hat Neuwahl stattzufinden.

Bei Wiederholung bestimmt die Aufsichtsbehörde kommissarischen Vertreter auf Stadtkosten.

In der Rheinprovinz ernennt der König resp. Regierungs=Präsident den Bürgermeister auf 12 Jahre.

Im übrigen hat die Stadtverordneten=Versammlung in öffentlicher (event. auch geheimer) Sitzung, zu welcher der Magistrat

Stadthaushalt.

Steuerrecht.

Art der Berechnung  
städtischer Steuern.

Die kommunale Stadtver-  
waltung ist auf Wohl-  
fahrtspflege beschränkt.

Landes-Verwaltung durch  
städtische Organe.

Geschichtliches über Ent-  
wicklung der Kreise.



Zutritt hat, über das Gemeinwohl zu beraten und beschließen und die Geschäftsführung des Magistrats zu kontrollieren.

#### f) Städtisches Finanzwesen.

Die Städte wirtschafteten ursprünglich mit den Einkünften ihrer Liegenschaften.

Im Laufe der Zeiten, namentlich infolge der hohen Kriegsschulden wurden Kommunalsteuern die vornehmlichste Einnahmequelle.

Im Rahmen der Rechtsordnung hat die Gemeinde autonomes Steuerrecht.

Indessen darf gemäß Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 (§ 8) nur von Personen, die sich länger als drei Monate aufhalten, Kommunalsteuer erhoben werden.

Beamte dürfen bezüglich des Dienst Einkommens nur dann zur Kommunalsteuer herangezogen werden, wenn auch die Beiträge der übrigen Einwohner als allgemeine Einkommensteuern erhoben werden.

Gemeindesteuern bestehen meist in Zuschlägen zu den Staatssteuern.

g) Die städtische Kommunal-Verwaltung wird sich durchweg auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege beschränken und der Staat führt auch hier noch die Aufsicht. Gewöhnlich liegt dieselbe in erster Instanz dem Regierungs-Präsidenten, in zweiter und letzter dem Ober-Präsidenten ob.

Ueber Berlin sind Ober-Präsident und Minister des Innern zuständig.

h) Der Staat bedient sich in ausgedehnter Weise für die Zwecke der Landes-Verwaltung der Mitwirkung des Magistrats (nicht Stadtverordneten-Versammlung). So namentlich, falls nicht Kgl. Polizei eingerichtet ist, auf dem Gebiet der Polizei, zur Führung der Personenstandesregister u. s. w.

### Mr. II. Die Kreisbehörden.

(Kreisverfassung vom 13. Dezember 1872, redigiert am 3. März 1881.)

An der Spitze des Kreises steht als Einzelbeamter der Landrat.

Die Kreisverfassung und das Landratsamt hat sich historisch aus ständischen Einrichtungen entwickelt.

Man benutzte mangels einer anderweiten Landeseinteilung die

Landrat.

Organe des Kreises.

Heutige gesetzliche  
Regelung.

Kreisausschuß.

Kreistag.

Wer kann Landrat werden?

Sprengel der Landreiter — Exekutiv=Organe der Gerichte —, um aus ihnen die Mitglieder für Stände=Ausschüsse zu bestellen.

Später — namentlich seit dem 30 jährigen Kriege — stellte der Landesherr Kreiskommissare an, welche zunächst als Vermittlungsorgane für die von den Ständen zu bewilligenden Armeee=Naturallieferungen funktionierten, denen allmählich aber auch polizeiliche und gutscherrliche Befugnisse übertragen wurden.

Der Titel Kreiskommissar verschwand allgemein vom Jahre 1701 ab und machte dem Landrat Platz. Nur in der Altmark und Uckermark hießen sie Kreisdirektor. Auch Kreisverfassungen entwickelten sich in den verschiedenen Provinzen im wesentlichen übereinstimmend.

Organe des Kreises waren Landrat, Kreistag (Kreis=direktorium), denen Steuer= und Polizeiverwaltung oblag.

Eine allgemeine Kreiseinteilung des ganzen Staatsgebiets fand nach Wiederherstellung des Staates im Jahre 1815 statt.

Nach dem Hinzutritt der neuen Landesteile 1866 machte sich bald das Bedürfnis nach einer völligen Neugestaltung der Kreisverfassung geltend. Dieselbe ist niedergelegt in der Kreisverfassung vom 13. Dezember 1872, neu redigiert vom 19. März 1881 für die östlichen Provinzen. Daran schließen sich das L.V.G. vom 30. Juli 1883, und Z.G. vom 1. August 1883.

In den Jahren 1884—1888 erfolgten alsdann besondere Kreisordnungen für Hannover, Hessen=Nassau, Westfalen, Rhein=provinz, Schleswig=Holstein.

Organe des Kreises sind für staatliche Verwaltung Landrat und Kreisauschuß. Letzterer fungiert entweder als Verwaltungs=streit= oder Beschlußbehörde.

Für Kommunal=Verwaltung kommt als drittes Organ der Kreistag in Betracht.

Die Tätigkeit der ersten beiden Organe ist aber durchaus nicht lediglich auf das eigentliche Gebiet der inneren Verwaltung, namentlich der Polizei beschränkt, auch auf militärischem Gebiet und für das direkte Steuerwesen sind sie vielfach tätig.

Zum Landrat bestellt werden Regierungs= oder Gerichts=Assessoren. Ein Examen ist indessen überhaupt nicht erforderlich für solche, welche mindestens ein Jahr lang im Kreise Grund=besitz oder Wohnsitz haben und daneben vier Jahre bei der

**Kreisdeputierte.**

**Zusammensetzung des  
Kreisausschusses.**

**Kreistag.  
Zusammensetzung.**

**Aufgaben der Kreis=  
Kommunal-Verwaltung.  
Kreishaushalt.**

**Stadtkreise.**

**Stadtausschuß.**

**Woraus besteht Re=  
gierungs-Bezirk?**

Kommunal-Verwaltung oder als Referendare vier Jahre bei Gerichten oder in der Staatsverwaltung tätig waren.

Als Stellvertreter des Landrats fungieren zwei Kreisdeputierte (vom Kreistag gewählt).

Das andere Organ der Landesverwaltung im Kreis (ausgenommen Posen) ist der Kreisauschuß.

Gründet seit 1850. Besteht aus Landrat als Vorsitzenden und sechs vom Kreistag auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern.

Der Kreisauschuß wirkt bei den wichtigeren Geschäften des Landrats mit, namentlich bei dessen Polizei-Verordnungen.

Der Kreistag wird besetzt aus den Kreisangehörigen, d. h. den im Kreis mit Wohnsitz angesessenen Personen, die Rechte und Pflichten haben.

Der sogen. Kreisverband besteht aus benachbarten Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirken, welche durch die staatliche Kreiseinteilung zu einem organischen Ganzen mit juristischer Persönlichkeit vereinigt sind.

Diese drei Wahlkörper entsenden zu je  $\frac{1}{3}$  wenigstens 25 Abgeordnete auf sechs Jahre in den Kreistag, der zweimal im Jahre unter Vorsitz des Landrats (dieser ohne Stimmrecht) tagt. Außerordentliche Berufung hat auf Verlangen des Kreisauschusses oder eines Viertels der Abgeordneten stattzufinden.

Die Aufgaben der Kommunal-Verwaltung des Kreises erstrecken sich auf die Pflege der Wohlfahrt in demselben. Die Bedürfnisse dazu werden in erster Linie aus dem Korporationsvermögen bestritten, zu dessen Ergänzung Steuern ausgeschrieben werden.

#### Stadtkreise.

Städte mit über 25 000 Bewohnern haben die Berechtigung, aus dem Landkreis auszuscheiden und eigenen Stadtkreis zu bilden.

Die kommunalen Angelegenheiten werden durch die städtischen Organe erledigt, an Stelle des Kreisauschusses wird hier ein Stadtauschuß gebildet.

#### Nr. III. Bezirksbehörden.

Mehrere benachbarte Land- und Stadtkreise werden zu einer höheren organischen Einheit, allerdings ohne juristische Person, dem Regierungsbezirk vereinigt. Eine gesetzliche Festlegung hat nicht stattgefunden. Es genügt Kgl. Verordnung.

Landes-Verwaltungs-  
Gesetz.

Regierungsbezirk nur für  
Staatsverwaltung.

Einteilung der Re-  
gierungen.

Präsidial-Abteilung.

Vertreter des Präsidenten  
2c.

Zweite Abteilung.

Dritte Abteilung.

Plenum.

Bezirksausschuß.  
Zusammensetzung.

Verwaltungsgerichts-  
Direktor.

Die früheren grundlegenden Bestimmungen für die Regierungsorganisation aus den Jahren 1808, 15, 17, 25 haben heute einen für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Provinz Posen geltenden Ausbau erfahren durch das Landesverwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883.

Der Regierungsbezirk ist kein Kommunalverband, sondern ein Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung.

An der Spitze der gesamten Regierung steht der Regierungs-Präsident.

Die Regierung selbst ist in drei Abteilungen geteilt:

1. Präsidial-Abteilung,
2. Abteilung für Kirchen und Schulen,
3. Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Die Präsidialabteilung wird vom Präsidenten bureaukratisch geleitet und ist zuständig für die Landeshoheitsfachen, Polizei, Militär, Handel, Gewerbe, Gesundheit, Statistik u. s. w.

Die übrigen Abteilungen werden kollegialisch verwaltet.

Dem Präsidenten stehen als Vertreter ein Ober-Regierungsrat und als Hilfsarbeiter höhere Verwaltungsbeamte, Bau- und Medizinalräte zur Seite.

Vorsitzende der 2. und 3. Abteilung sind ebenfalls Ober-Regierungsräte. Die übrigen Stellen sind mit Juristen, Verwaltungsbeamten, Philologen, Theologen, Forstbeamten besetzt.

Unter Abt. 2 stehen: Kreis- und Ortsschulinspektoren für sämtliche Elementar-, Bürgerschulen, Privat-Unterrichtsanstalten.

Unter Abt. 3 stehen: Die Regierungs-Hauptkasse, Katasterämter, Oberförster.

Im Plenum hat der Präsident den Vorsitz.

Bei jeder Regierung funktioniert als besondere Behörde für Verwaltungstreit- und Beschlußsachen der Bezirksausschuß.

Dieser besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern.

Zwei von diesen, von denen eins für den höheren Verwaltungsdienst, eins für das Richteramt fähig sein muß, ernennt der König auf Lebenszeit. Einer von beiden wird vom König zum Stellvertreter des Präsidenten im Vorsitz mit dem Titel Verwaltungs-Gerichtsdirektor ernannt.

Die vier anderen Mitglieder werden vom Provinzialausschuß gewählt.

Berlin.  
Provinz Posen.

Geschichtliche Entwicklung.

Steinsche Reform.  
Dreifache Tätigkeit  
des Oberpräsidenten.

Oberpräsidialrat.

Provinzialrat.

Dessen Zusammensetzung.

Zuständigkeit.

Besondere Provinz-Be-  
hörden.



In Berlin besteht ein besonderer Bezirksauschuß.

In Posen gibt es keine Bezirksauschüsse, hier selbst ist noch die frühere Verwaltungs-Organisation in Kraft.

#### Nr. IV. Provinzialbehörden.

Ueber die historische Entwicklung der heutigen 12 Provinzen siehe in der Zeittafel.

Schon die Steinschen Reformen stellten an die Spitze der damaligen 10 Provinzen den Ober-Präsidenten, der 1) eine eigene Verwaltung, 2) die Kontrolle der Regierungen und 3) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage hatte.

Auch heute ist der Ober-Präsident der höchste Zivilbeamte der Provinz, dem die Erledigung aller über den Bezirk einer Regierung hinausgehenden Angelegenheiten und die Kontrolle über alle Behörden der Provinz obliegt. Bei Gefahr im Verzug hat er die Minister in der Provinz zu vertreten.

Er hat ferner die Amtsvorsteher und Standesbeamten zu ernennen, die Konzession zum Apothekenbetrieb zu erteilen, die öffentlichen Kollekte zu genehmigen.

Beschwerden über die Bezirksregierungen gehen an ihn.

Als sein Stellvertreter fungiert ein Ober-Präsidialrat, als Hilfskräfte stehen ihm Verwaltungs- und technische Beamte zur Seite.

Als besondere Verwaltungsbehörde ist auf Beschlüsse des Herrenhauses neben dem Ober-Präsidenten der Provinzialrat gebildet (ausgenommen in Posen).

Dieser setzt sich zusammen aus dem Ober-Präsidenten als Vorsitzenden, aus einem vom Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Ober-Präsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten und aus fünf vom Provinzialauschuß gewählten Mitgliedern (Provinzialangehörige mit Wahlberechtigung zum Provinziallandtag).

Der Provinzialrat wirkt in den gesetzlich bestimmten Fällen als beschließende Behörde bei der Verwaltung der Provinz mit.

Neben dem Ober-Präsidenten sind für die Provinz als besondere Behörden errichtet:

1. Die Provinzial-Steuerdirektion für indirekte Steuern.

2. Die Generalkommission für die Regelung der gutsherrlich = bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Reallasten (Juristen und Techniker).

3. Das Provinzial = Schulkollegium (Oberpräsident: Vorsitz), zuständig für höhere Lehranstalten, Seminare, Taubstummens-, Blinden = Anstalten.

4. Das Medizinalkollegium (Vorsitz: Oberpräsident, Beisitzer: Aerzte, Tierärzte, Apotheker). Beratende Behörde.

5. Das Oberlandesgericht (ganz unabhängig vom Oberpräsidenten).

Die Provinz ist Bezirk für Landes = wie für Kommunal = Verwaltung, wengleich die Verbindung nicht so eng ist, wie beim Kreisverband. In kommunaler Beziehung ist die Provinz der zu einer Einheit mit juristischer Persönlichkeit zusammengefaßte Verband der Kreise.

#### Provinzial = Ordnung vom 29. Juni 1875.

Provinzial = Angehörigkeit folgt aus der Kreis = Angehörigkeit, alle Rechte und Pflichten der Provinz gegenüber resultieren aus dieser. Uebrigens existiert hier keine Verpflichtung zur Aemter = übernahme.

Der Provinz sind auch nicht die Einzelnen, sondern die Kreise steuerpflichtig.

#### Kommunale Organe der Provinz.

- a) Provinzial = Landtag;
- b) Provinzial = Ausschuß;
- c) Landesdirektor (Landeshauptmann).

Zu a) Der Provinzial = Landtag entsteht aus Wahlen der Kreistage, in Städten Magistrat und Stadtverordnete. Abgeordneter (auf 6 Jahre) kann jeder Deutsche werden, der 30 Jahre alt und seit mindestens 1 Jahr in der Provinz selbständig angeessen ist.

Der Provinzial = Landtag wird alle 2 Jahre vom König berufen; wählt sich seinen Vorsitzenden selbst, beschließt mit absoluter Mehrheit. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die allgemeine Wirtschaftspflege der Provinz.

Zu b) Der Provinzial = Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7 — 13 vom Provinzial = Landtag gewählten Mitgliedern.

Er hat die Beschlüsse des Provinzial = Landtags vorzubereiten

Landesdirektor.

Berlin.

Welche Gesetze regeln  
heute das Verfahren?

3 Formen des Verfahrens.

Zuständige Organe  
für:

1. Allgemeines Ver-  
waltungs-Verfahren.

2. Beschlußverfahren.

3. für Verw.=Streitver-  
fahren.

und deren Ausführung vorzunehmen, desgleichen liegt ihm die Verwaltung bestimmter Angelegenheiten und die Ernennung der Provinzialbeamten ob.

Zu c) Der Landesdirektor (Landeshauptmann) ist der oberste leitende Kommunalbeamte der Provinz, wird vom Provinzial-Landtag auf 6—12 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf königlicher Bestätigung.

Er ist von Amtswegen Mitglied des Ausschusses.

Er vertritt die Provinz nach außen.

Beamte unter ihm sind Landesräte und Landesassessoren und das notwendige Geschäftspersonal.

Der Stadtkreis Berlin ist laut Pr.D. 1875 aus dem Verbands der Provinz Brandenburg ausgeschieden. Zur Zeit führt die Aufsicht noch der Oberpräsident von Brandenburg. Zweite Instanz Minister des Innern.

### Das Verwaltungsverfahren in Preußen.

a) Das Verfahren in Preußen ist heute geregelt durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung (Landesverwaltungsgesetz) vom 30. Juli 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Zuständigkeitsgesetz).

b) Das L.V.G. stellt 3 Formen des Verfahrens auf:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahren,
2. Beschlußverfahren,
3. Verwaltungsstreitverfahren.

c) Zuständig für Verwaltungsverfahren: Landrat, Regierungspräsident und Regierung, Oberpräsident, Minister für Kreis, Bezirk, Provinz, Monarchie.

Es herrscht hier also Bureausystem.

Zuständig für Beschlußverfahren:

Kreisausschuß, Bezirks-(Stadt-)ausschuß, Provinzialrat (nie Provinzial-Ausschuß!).

Zuständig für Verwaltungsstreitverfahren:

Kreisausschuß, Bezirks-(Stadt-)ausschuß, Oberverwaltungsgericht (Rechtsmittel und Instanzenzug unten).

d) Die Regel bildet das Verwaltungsverfahren. Beschluß- und Streitverfahren nur bei wichtigeren, vom Gesetz bestimmten Fällen, und hier wieder vornehmlich Beschlußver-

Der Gang des Beschluß-  
verfahrens.

Gang des Streitver-  
fahrens.

Rechtsmittel.

Instanzen für Allgemeines  
Verfahren.

Instanzen für Beschluß-  
verfahren.

fahren. Streitverfahren nur, wenn vom Gesetz besonders vorgegeschrieben ist. Gegenstand desselben: Streitfachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht. Es fehlen feste Grundsätze, welches Verfahren im Einzelfalle zur Anwendung zu kommen hat. Durch das Zuständigkeitsgesetz hat eine kasuistische Festsetzung stattgefunden.

e) Im Beschlußverfahren wird ohne mündliche Verhandlung, auf Grund der Akten entschieden. Verfügungen und Bescheide des Vorsitzenden möglich bei klaren oder dringenden Fällen. Hiergegen haben Parteien Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums oder Rechtsmittel (Beschwerde) an höhere Instanz.

f) Im Streitverfahren erfolgt Klageerhebung durch Einreichung des Schriftsatzes (nicht wie in Z. P. O. durch Zustellung an den Beklagten).

Klage kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn Anspruch rechtlich unzulässig oder unbegründet ist. Andererseits kann bei begründetem Anspruch Beklagter durch Bescheid (mit Gründen) aufgefordert werden, den Kläger zu befriedigen.

Bescheide ergehen vom Gericht, event. auch vom Vorsitzenden. Ergeht kein solcher Bescheid, wird Klage dem Gegner zwecks Erklärung zugestellt.

Anberaumung des Termins mit Vermerk, daß bei Ausbleiben nach Lage der Akten entschieden würde. Also kein Versäumungsverfahren.

Möglich ist auch gerichtliche Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Freie Beweiswürdigung, so daß Verhandlungs=Maxime stark zurückgedrängt ist.

g) Rechtsmittel und Instanzen.

a) Im Verwaltungsverfahren Beschwerde.

β) Im Beschlußverfahren grundsätzlich Beschwerde, ausnahmsweise eine Anfechtungsklage.

γ) Im Streitverfahren Berufung, Revision. Die Rechtsmittelfrist ist grundsätzlich 2 Wochen.

δ) Im Verwaltungsverfahren richtet sich der Instanzenzug nach der Behördenorganisation: Gegen Verfügung des Landrats Beschwerde an Regierungspräsidenten, gegen diesen an Minister (2 Wochen).

ε) Das Beschlußverfahren beginnt entweder beim Kreisauschuß oder beim Bezirksauschuß.

1. Ersterenfalls gegen Beschluß des Kreis Ausschusses Beschwerde an Bezirksauschuß (2 W.). Gegen dessen Entscheidung hat, falls sie die Zuständigkeit überschreitet oder ungesetzlich ist, der Regierungspräsident die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht.
  2. Oder das Beschlußverfahren beginnt beim Bezirksauschuß. Alsdann gegen dessen Beschluß Beschwerde an den Provinzialrat (2 W.). Gegen dessen Beschluß, falls er die Zuständigkeit überschreitet oder ungesetzlich ist, hat der Oberpräsident die Anfechtungsklage beim O.V.G.
- 5) Das Verwaltungsstreitverfahren beginnt ebenfalls entweder beim Kreis- oder beim Bezirks-Auschuß.
1. Gegen das Urteil des Kreis Ausschusses Berufung an den Bezirks-Auschuß (2 W.). Gegen dessen Berufungsurteil Revision an das Oberverwaltungsgericht (2 W.). Die Revision kann nur auf Verletzung materieller oder formeller Rechtsnormen gestützt werden.
  2. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Bezirks-Aus Ausschusses Berufung an das Oberverwaltungsgericht (2 W.).

#### **h) Kompetenzkonflikte.**

Gemäß § 17 G.V.G. kann die Landesgesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden resp. V.Gerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden übertragen unter den näheren daselbst festgesetzten Bedingungen.

Als solche Behörde ist in Preußen der bereits seit 1847 bestehende Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte bestellt worden (Verordnung von 1879 auf Grund § 17 G.V.G.). Dieser Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Kammergericht angehören, 5 für den höheren Verwaltungs- oder Richterdienst fähig sind, und entscheidet in einer Besetzung von 7 Mitgliedern.

Wichtig ist das preuß. Gesetz vom 22. Mai 1902 betr. Aenderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten.

**Geschichtliches.**

**Preußen nach A. Q. R.  
paritätischer Staat.**

**Das Recht der Kirche  
zur Mitwirkung bei der  
Kirchenverfassung.**



**Zirkumskriptions-Bulle.**

**Inhalt der bulla de  
salute animarum.**

**Das Breve: Quod de  
fidelium.**

**Kgl. Kabinetts-Ordre  
1821.**

**Bedeutung der Bulle.**

**Erzbistum Köln.**

**Erzbistum Posen-Gnesen.**

**Kapitelwahl.**

**Kirchenhoheit in Preußen.**

**Kölner Irrung.**

Deßsen unbestrittenes Recht war die Begrenzung der Diözesen, die Errichtung der Bischofsitze zc. seit Jahrhunderten.

Preußen beschränkte seine Verhandlungen von vornherein auf den Erlaß einer Zirkumskriptions-Bulle.

Sein Unterhändler war der Gesandte in Rom: Niebuhr.

Es entstand die Bulla de salute animarum vom 16. Juli 1821.

Ihr Inhalt: Umgrenzung der Diözesen, Verfassung und Besetzung der Domkapitel, Bistümer. Wahl der Bischöfe.

Als Ergänzung das Breve „Quod de fidelium“ ebenfalls vom 16. Juli 1821, durch welches die Kapitel angewiesen wurden, dem Könige nur genehme Kandidaten vorzuschlagen.

Die Kgl. Kabinettsordre vom 23. August 1821 erteilte der Bulle die landesherrliche Sanktion, kraft deren „die sachlichen Verfügungen derselben als bindendes Statut der katholischen Kirche im Staat anzusehen waren.“

Außerlich ein vom Papst erlassenes Kirchengesetz ist die Bulle zwischen Papst und Staat ein Vertrag.

Mit Ausnahme von Schlessien, wo Glatz unter Prag, der Distrikt Ratibor unter Olmütz, das Oesterreichische Schlessien dagegen unter Breslau gestellt wurde, sind die Grenzen der Preussischen Monarchie auch für die katholische Kirche maßgebend.

Im Westen wird das Erzbistum Köln wieder errichtet und ihm die Bistümer Trier, Münster, Baderborn unterstellt.

Im Osten das Erzbistum Posen=Gnesen mit Kulm. Das exemte Fürst-Bistum Breslau.

In Köln, Trier, Baderborn, Münster, Breslau findet Kapitelwahl statt, Krone hat Veto d. h. Ausschluß der personae minus gratae. Krone schlug früher direkt genehme Kandidaten vor, später streicht sie nicht genehme aus der Liste.

In Posen=Gnesen, Kulm und Ermeland hatte Krone ursprünglich Mitwirkung bei der Wahl, seit 1841 ebenso wie in Köln zc.

c) Was die Frage der Kirchenhoheit — Verhältnis der Kirche und Staat — anlangt, so war Preußens Politik dem von Rom angestrebten Papal-System gegenüber ablehnend, mindestens schwankend.

Zwist gipfelt in der sogen. Kölner Irrung 1837. Der Erzbischof Clemens von Droste zu Vischering verweigert Anerkennung

Rückzug 1841.

Bestimmungen der Pr.  
Verfassung.

Art. 15.

Art. 16.

Art. 18.

Folgen dieser Bestim-  
mungen.

Bulle „Pastor aeternus“  
und ihre Folgen.

Staatliche Gegenmaß-  
regeln.

Gesetz 1872.

der Mischehen. Wird suspendiert und auf die Festung Minden gebracht.

1841 weicht indessen Friedrich Wilhelm IV. bereits zurück. Der Verkehr der kirchlichen Oberen mit dem heiligen Stuhl wird völlig frei gegeben.

d) Verfassung und Kirche. Die preußische Verfassung gewährt der katholischen Kirche die Freiheit.

Art. 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Der Art. 16 setzte den ungehinderten Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen fest und

der Art. 18 hob das dem Staate zustehende, nicht auf Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhende Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen auf.

Die katholische Kirche verstand es weidlich, diese für sie wertvolle Freiheit auszunutzen.

Die unmittelbarste Folge war ein starkes Anwachsen von Orden und Kongregationen, namentlich der Jesuiten in Preußen, deren Wirksamkeit um so weniger segensreich war, als sie sich — von fremdländischen Oberen geleitet — niemals in nationalem, sondern ausschließlich römischem Interesse betätigte

e) Zeit nach dem vatikanischen Konzil. Als die katholische Kirche am 18. Juli 1870 durch die Bulla „Pastor aeternus“ die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit und den päpstlichen Universal-episkopat fertig gebracht hatte, da zeigte sich in Preußen alsbald die Unhaltbarkeit des durch obige Verfassungs-Artikel geschaffenen Zustandes.

Wollte der Staat nicht in völlige Abhängigkeit von der katholischen Kirche geraten, hieß es schleunigst Gegenmaßregeln ergreifen.

Der erste Schritt geschah 1871 durch Aufhebung der besonderen katholischen Abteilung des Kultusministeriums, die sich mehr als kirchliche denn als Staatsstütze bewiesen hatte.

Alsdann erging das Gesetz vom 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, durch welches der Staat wieder die ihm zustehende Aufsicht über diese Materien in die Hand nahm.

Die Krone des staatlichen Strebens indessen, die Regierung im eigenen Hause wieder in die Hand zu bekommen, gipfelt in der sogen. Maigesetzgebung mit ihren vier Gesetzen wichtigsten kirchenstaatsrechtlichen Inhalts. (11., 12., 13., 14. Mai 1873.)

Nachdem durch das Gesetz vom 5. April 1873 die Art. 15 und 18 der Verfassung dahin deklariert waren, daß die Kirchen bei der ihnen durch sie eingeräumten Selbständigkeit immerhin den Staatsgesetzen und der Staatsaufsicht unterworfen seien, erfolgte

1. das Gesetz vom 11. Mai 1873, betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Nur Deutsche mit wissenschaftlicher Vorbildung, d. h. Abiturienten=Examen, dreijährigem theologischen Studium auf Staatsuniversität oder deutscher gleichgestellter Lehranstalt, nach öffentlicher Staatsprüfung können, falls kein Einspruch seitens der Staatsregierung erfolgt, angestellt werden.

Der kirchliche anstellungsberechtigte Obere hat den Kandidaten und das Amt dem Ober=Präsidenten zu benennen, dem innerhalb 30 Tagen der Einspruch zusteht. Dieser nur statthaft beim Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und notorischer Staatsgegnerschaft.

2. Das Gesetz vom 12. Mai 1873, betr. die kirchliche Disziplinalgewalt und die Errichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten regelt die Ausübung der den kirchlichen Behörden gegen kirchliche Beamte zustehenden Disziplinalgewalt. Im engen Zusammenhang damit
3. das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Nach diesem Gesetz ist zwar die Zuchtgewalt der Kirche gegen ihre Mitglieder und die Strafgewalt gegen Geistliche wegen Amtsvergehen geblieben, doch sind Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre unzulässig.

Die Disziplinalgewalt der Kirche ist durch das Gesetz vom 12. Mai insofern eingeschränkt, als es eine Berufung

**Ges. vom 14. Mai 1873.  
Kirchen-Austritt.**

**Uebertritt.**

**Reichsgesetze.**

an den Staat, d. h. bei dem ad hoc geschaffenen „Kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ gab (recursus ab abusu). 1886 wieder aufgehoben.

Es sind zulässig Geldstrafen bis zu 30 Taler oder bis zum Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens.

Als Freiheitsstrafe die Unterbringung in eine deutsche Demeritenanstalt auf die Höchstdauer von drei Monaten.

Jede Disziplinarstrafe ist abhängig von vorgängigem Gehör des Beschuldigten.

Jede Amtsentsetzung bedarf eines geordneten prozessualen Verfahrens.

Der Staat gewährt zwar bei der Vollstreckung das brachium saeculare, aber nur wenn die Entscheidung nach erfolgter Prüfung vom Ober-Präsidenten für vollstreckbar erklärt ist.

#### 4. Das Gesetz vom 14. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle Religionsgemeinschaften mit Korporationsrechten.

Austrittserklärung vor dem Amtsgericht des Wohnortes. Vorauf geht ein Antrag, der vom Richter dem betr. Kirchenvorstand unterbreitet wird.

Aufnahme der Austrittserklärung zu gerichtlichem Protokoll 4—6 Wochen nach diesem Antrag. Abschrift des Protokolls erhält Kirchenvorstand, Bescheinigung der Ausgetretene.

Der Austretende wird mit Ende des Jahres, in welchem die Austrittserklärung erfolgte, von den persönlichen Kirchenleistungen frei. (Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues hat er bis zum Ablauf des zweiten Jahres beizutragen.) Dingliche Leistungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Für den Uebertritt von einer Kirche zur anderen ist noch A.L.R. §§ 41, 42 II, 11 maßgebend. (Ausdrückliche Erklärung oder stillschweigende Teilnahme an den anderen Religionshandlungen.)

Im Verlauf dieser Kampfzeit ergingen nicht nur Landes-, sondern auch Reichsgesetze. So wurde

Kanzelparagraph.

Jesuitengesetz.

Expatriierungs-Gesetz.

Reichspersonenstandes-  
Gesetz.

Preussische Gesetze des  
Jahres 1874.

Wichtigkeitsklärung des  
Papstes.

Verschärfung des Kampfes.

Brotkorbgesetz.

Preussisches Jesuiten- 2c.  
Gesetz.



1. durch R.G. vom 10. Dezember 1871 dem Strafgesetzbuch der § 130 a (Kanzelparagraph) eingefügt,
2. durch R.G. vom 4. Juli 1872 wurde der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden aus dem Reichsgebiet ausgeschlossen,
3. durch R.G. vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (Expatriierungsgesetz) konnten deutsche dem Gesetz zuwiderhandelnde Geistliche der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und ausgewiesen werden.
4. Das Reichspersonenstandesgesetz vom 6. Februar 1875 nimmt der Kirche die Beurkundung des Personenstandes und die Schließung der Ehe. (Obligatorische Zivilehe.)

Von preußischen Gesetzen des Jahres 1874 seien erwähnt das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 und das Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Ges. vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Ausstellung der Geistlichen vom 21. Mai 1874.

Beide Gesetze ergänzen das Einspruchsrecht der Staatsbehörden bei Anstellung von Kirchendienern und erweitern die Strafmittel gegen ungehorsame Geistliche.

Selbstverständlich begegneten alle diese Gesetze dem lautesten Widerspruch der Kirche, ja eine Encyclica des Papstes vom 5. Februar 1875 erklärte sie geradezu für nichtig.

Dieser scharfe Ton fand seinen Widerhall in Preußen.

Drei fernere Gesetze fanden eine starke Majorität im Landtag: 1. Das Gesetz über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen vom 22. April 1875 (Brotkorbgesetz).

Mit dem Tag des Erscheinens werden sämtliche staatliche Leistungen eingestellt und erst wieder aufgenommen nach Erklärung des Bischofs, sich den Staatsgesetzen zu fügen.

2. Das Gesetz betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875 schließt dieselben aus dem preuß. Staatsgebiete aus. Nur die, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, behalten ein jederzeit widerrufliches Aufenthaltsrecht.

Die Artikel 15, 16, 18 der  
Verf. werden aufgehoben  
1875.

Vermögens-Verwaltung.

Kirchenvorstand,  
Gemeindevertretung.

Ultratholiken.

Nachlassen des Kampfes.

Abschwächende Gesetze.

3. Das Gesetz über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung vom 31. Januar 1850, vom 18. Juni 1875.

Mit scharfem Schnitt stellt hiermit der Staat sein Hausrecht wieder her.

4. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juli 1875 regelt die bis dahin lokal verschiedene Verwaltung des Kirchenvermögens einheitlich für die Monarchie. Gemeindeglieder erhalten Mitwirkung.

Zwei Organe: Kirchenvorstand,  
Gemeindevertretung.

Kirchenvorstand: Mitglieder der Gemeinde unter selbstgewähltem Vorsitzenden und der Geistliche verwalten das Vermögen der Pfarrei.

Gemeindevertretung: dreimal soviel Mitglieder wie im Vorstand; ist Kontrollorgan.

5. Das Gesetz betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen vom 4. Juli 1875.

Altkatholiken werden als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet, es stehen ihnen dieselben Rechte wie den Neukatholiken zu.

6. Endlich ergeht noch ein Ergänzungsgesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876.

Mit dieser Gesetzgebung versuchte die Regierung die anmaßende Ueberhebung der römischen Kirche, die durch eine jahrzehntelange falsche Behandlung gezüchtet war, einzudämmen und wieder Herr bei sich zu werden.

Stand auch die Gesetzesklinge vorläufig still, nicht so der Kampf. Von drüben wurde gehetzt und verhetzt, hier schlossen sich die Gefängnistore hinter geistlichen Würdenträgern, und die katholischen Untertanen des preuß. Staates standen in hartem Gewissenskampf. Der Staat war der Erste, der nachgab.

Mit dem Tode Pius IX. 1878 trat unter dessen versöhnlicherem (oder diplomatischerem) Gegner Leo XIII. ein Umschwung ein.

a) Gesetze von 1880, 1882, 1883 trafen schon mildernde Abänderungen.

Staatsprüfung aufgehoben.  
Aufhebung des kirchlichen  
Gerichtshofes.

Schlußwort.

So sollten vom König begnadigte Bischöfe wieder als staatlich anerkannte Bischöfe ihrer Diözese gelten.

Für viele Kandidaten trat Befreiung von der Staatsprüfung ein.

Die Benennungspflicht der Oberen von Amtskandidaten und das staatliche Einspruchsrecht werden neu geregelt.

b) Weitergehende Abänderungen treffen die Gesetze von 1886, 1887.

Ersteres hebt die Staatsprüfung ganz auf, gefordert werden noch Gymnasial-, Universitäts- resp. Seminarstudium.

Der **Verichtshof für kirchliche Angelegenheiten** und die Berufung an den Staat gegen kirchliche Disziplinarerkenntnisse werden aufgehoben.

Ordensniederlassung wird wieder erweitert.

Das Gesetz von 1887 beschränkt das Einspruchsrecht des Oberpräsidenten und hebt die Bestimmungen über die Grenzen des Gebrauchs kirchlicher Straf- und Zuchtmittel größtenteils auf, so daß hauptsächlich nur der Grundsatz bleibt: Kirchliche Strafen dürfen nicht in das bürgerliche Gebiet übergreifen.

Hiermit hat der Staat Preußen seinen *modus vivendi* mit der katholischen Kirche geschlossen. Er wird sich damit auch bei etwaiger künftiger Gesetzgebung Genüge sein lassen, denn ein Friede mit Rom ist angesichts des prinzipiellen Festhaltens am Papalsystem und den Grundsätzen des Syllabus für den Staat, der Staat bleiben will, nicht möglich.

---

## Das Schulwesen.

Geschichtliche Entwicklung.

Verfassung über Schul-  
wesen.

Landrecht gilt noch heute.

Beschränkung des Privat-  
unterrichts.

Gew.=Ordn. kommt nur  
ausnahmsweise in An-  
wendung.

Kultusminister übt oberste  
Staatsaufsicht.

Schulaufsichtsgesetz.

Aufsicht über:

- a) höhere Schulen.
- b) Elementarschulen.

Landrechtliche Arten der  
Schulen.

## Das Schulwesen.

Während die Schulen im früheren Mittelalter rein kirchliche Anstalten waren, entwickelten sich seit der Reformation Stadtschulen, und seit dem 18. Jahrhundert Staatschulen.

Speziell in Preußen sind die öffentlichen Schulen Staatsanstalten, die Lehrer an ihnen Staatsbeamte. Auf diesem Standpunkt stehen Landrecht und Verfassung.

Gemäß Art. 112 derselben sind die Vorschriften der Art. 20 ff. suspendiert bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes, und es gelten demnach heute noch die Bestimmungen des Landrechts (A.L.R. II, 12) und späterer Gesetze.

Wenn auch Art. 20 B.U. die Wissenschaft und ihre Lehre für frei erklärt, so gelten doch noch die älteren Beschränkungen, wonach Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfnis und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung zugelassen werden. (A.L.R. II, 12 §§ 3 ff. und spätere Verordn.)

Mit Ausnahme des Tanz-, Turn- und Schwimmunterrichts findet die Gewerbe-Ordnung auf das private Unterrichtswesen keine Anwendung.

### Aufsicht des Schulwesens.

Die oberste Aufsicht und Verwaltung liegt in der Hand des Kultusministers.

Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Dem Minister direkt unterstellt sind die Universitäten.

Für höhere Schulen einschließlich der Lehrerjeminare sind die Provinzialschulkollegien, und für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Regierungen (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen) Aufsichtsbehörden.

In deren Auftrag amtieren Superintendenten, Dechanten und Ortsgeistliche als Kreis- und Ortschulinspektoren.

### Arten der Schulen.

Als öffentliche Schulen (Gegensatz Privatschulen) kennt das Landrecht (II, 12 § 12 ff.):

Religiöse Verschieden-  
heiten.

Schulzwang.

Schullasten.  
Schulgeld.



1. Gemeine Schulen (Volks=Elementarschulen),
2. Höhere Schulen (Gymnasien),
3. Universitäten.

Was die religiöse Seite der Schule anlangt, so unterscheidet man:

a) Die kirchliche Schule (Einrichtung der Kirche, an welcher Religionsdiener den Unterricht erteilen).

b) Die konfessionelle Schule. (Staatlich, aber Religionsunterricht nur in einer Konfession, der auch die Lehrkräfte angehören.)

c) Die Simultan= oder paritätische Schule (Staatlich, Religionsunterricht für alle Religionen nach Bedarf.)

d) Die konfessionslose Schule (ohne Religions=Unterricht).

In Preußen besteht Schulzwang. Kinder, die nicht privatim unterrichtet werden, müssen vom zurückgelegten 5. Jahre ab die öffentliche Schule besuchen.

Die Schullasten ruhen zunächst auf der Gemeinde.

Schulgeld wird für Volksschulen regelmäßig nicht mehr erhoben. Der Staat leistet dafür den Gemeinden Beiträge. (Ges. vom 14. Juni 1888.)

# Das Kirchenrecht.

## § 1. Begriff des Kirchenrechts und Einteilung.

Inbegriff des Kirchenrechts.

Begriff der „Kirche“.

Kirchenrecht betrifft nur christliche Gemeinschaften.  
Ableitung des Ausdrucks „Kirche“.

Verschiedene Auffassungen der christlichen Offenbarung.

Standpunkt der katholischen Kirche.

Kirchenrecht ist Rechtsordnung.

Worauf bezieht sich diese Ordnung?  
Stellung des Kirchenrechts.

# Das Kirchenrecht.

## § 1. Begriff des Kirchenrechts und Einteilung.

Kirchenrecht (*jus ecclesiasticum*) ist der Inbegriff der rechtlichen Normen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als eines Ganzen und der Menschen als Glieder derselben bestimmt werden.

Unter „Kirche“ hat man einerseits die Gemeinschaft derer zu verstehen, welche der Glaube verbindet, andererseits ist sie die Anstalt, in welcher die Erziehung der Menschheit zu christlichem Glauben und Leben erfolgen soll.

Sie ist christliche schlechthin. Deshalb ist Kirchenrecht auch ausschließlich die christliche Gemeinschaftsordnung; unter Ausschluß des jüdischen Kultusrechts und des heidnischen Religionsrechts. Der Ausdruck „Kirche“ wird auf das griechische *τὸ κυριακόν*, also auf den *κύριος*, den Mittelpunkt und Felsen der Gemeinde zurückgeführt. Der griechische Ausdruck *ἐκκλησία* stammt von *ἐκκαλέω*, berufene, ausgewählte Gemeinde.

Die christliche Offenbarung ist von ihren Bekennern nicht immer in gleicher Weise aufgefaßt worden. Verschiedene Auffassungen verkörpern sich in verschiedenen Kirchen. Diese sind die katholische, die griechische (seit 1054) und seit der Reformation die evangelische, welche wiederum in die lutherische und die reformierte auseinandergeht. Die katholische Kirche erkennt eine Gleichberechtigung nicht an, es gibt nur die eine, allein selig machende Kirche. Die Katholiken, welche wie die griechischen und die Altkatholiken den Papst nicht anerkennen, sind ihr Schismatiker, andere Christen, die wie die Evangelischen die katholischen Glaubenslehren nicht anerkennen, sind für sie Haeretiker.

Das Kirchenrecht, eine Gemeinschaftsordnung und darum notwendig eine Rechtsordnung, bezieht sich teils auf die inneren Gemeinschaftsverhältnisse von Kirche und Kirchengliedern, teils erweitert es sich nach außen auf das Verhältnis der Kirchen untereinander und zum Staat (das sogenannte Staatskirchenrecht).

Die Stellung des Kirchenrechts ist nicht unbestritten. Die

**Einteilungen des Kirchen-  
rechts.**

**Kirchenrecht u. kanonisches  
Recht.**

**Ursprüngliche Verfassung  
der Kirche.**

Einen fassen es schlechthin als öffentliches Recht auf, Andere als Bestandteil des im Staat geltenden privaten oder öffentlichen Rechts. Eine dritte Richtung (Stahl, Rechtsphilos.) stellt das Kirchenrecht als selbständigen dritten Zweig des Rechts überhaupt neben das private und öffentliche Recht des Staates.

### Einteilungen des Kirchenrechts.

Man kann ähnlich wie beim bürgerlichen Recht unterscheiden:

Die allgemeinen Einteilungen des weltlichen Rechts finden auch auf das Kirchenrecht Anwendung und man unterscheidet demnach:

1. Gesetzes- und Gewohnheitsrecht mit Rücksicht auf die Art und Form der Entstehung.

2. Gemeines und Besonderes, je nachdem es sich um Rechtsnormen handelt, welche in der bestimmten Kirche allgemein oder nur in einzelnen Zweigen derselben gelten.

3. Inneres und Außeres, je nachdem das Kirchenrecht das Verhalten der Kirche an sich oder ihre Beziehung zu dem Staat und den übrigen kirchlichen Gemeinschaften ordnet.

4. Zwingendes und Nichtzwingendes, je nach der verbindlichen Kraft seines Inhalts.

Verschieden vom Kirchenrecht ist das jus canonicum, welches im corpus juris canonici zusammengefaßt, eine Menge von Satzungen enthält, die teils das Gebiet der Kirche berühren, teils aber auch darüber hinausgehen (Bestimmungen über Eid, Zinsen, Verjährung).

## § 2. Neußeres Kirchenrecht.

### Geschichte der Kirchenverfassung.

1. Ursprüngliche Verfassung der christlichen Kirche.

1. Katholiken und Protestanten lehren: daß Christus eine selbständige, für alle Völker bestimmte religiöse Gemeinschaft mit gewissen äußeren Merkmalen (Sakramenten) angestrebt habe.

Die Gründung der ersten Gemeinden fand durch die Apostel statt.

Schon in der Gemeinde zu Jerusalem finden sich Beamte der Kirche, *διάκονοι*, zum Zweck der Krankenpflege und Almosenverteilung.

Dazu kamen *πρεσβύτεροι* (*ἐπίσκοποι*) für Leitung der

Stellung der Bischöfe.

Lehre vom *κλήρος* und *λαός*.

Stellung der Kirche unter  
Konstantin.

Entwicklung des Papst=  
tums.

kirchlichen Gemeindeangelegenheiten in religiöser und disziplinarischer Hinsicht.

Einem ἐπίσκοπος (Bischof) jeder Gemeinde vertrauten die Apostel die Sorge für Keinerhaltung der Lehre an; dieser heißt nun ausschließlich ἐπίσκοπος.

2. das Ansehen der Bischöfe wuchs, indem

a) dieselben bei Gründung neuer Gemeinden diese sich unterordneten,

b) sich die Lehre von einem besonderen geistlichen Stande (Klerus) gegenüber den Laien ausbildete,

c) die Bischöfe als Nachfolger der Apostel angesehen wurden.

Die Bischöfe der Provinzialhauptstädte gewannen an Einfluß gegen die Landbischöfe; sie beriefen die Landbischöfe zu Beratungen (Provinzialsynoden).

3. Im 3. Jahrhundert war die Kirche schon ein vom Staat getrennter selbständiger Religionsverein, und Konstantin gewährte den Bischöfen volle Freiheit in den inneren Angelegenheiten.

Am einflußreichsten waren zu dieser Zeit die Bischöfe von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem.

## 2. Ausbildung der Suprematie des römischen Bischofs.

Einflüsse auf die Ausbildung des Papsttums waren:

1. daß der Bischof von Rom als Nachfolger Petri galt,

2. daß Rom kaiserliche Residenz war und an den Bischofsitz im Mittelpunkt der Weltherrschaft ein weitreichender Verkehr mit anderen Kirchen sich anknüpfte,

3. das Streben der katholischen Kirche nach Einheit zur Erhaltung der reinen Lehre.

Die Anerkennung eines Vorranges des römischen Bischofs erfolgte schon auf der ökumenischen Synode von Konstantinopel (381).

Der Titel papa (Papst) gehört seit dem 9. Jahrhundert ihm allein; früher jedem Bischof.

Ferner hatte die sogen. pseudoisidorische Sammlung einen wesentlichen Einfluß auf die Stellung des römischen Papstes.

Von den kirchlichen Schriften der ersten Jahrhunderte genoß die im Anfang des 7. Jahrhunderts entstandene und dem Bischof Isidorus von Sevilla (starb 636) zugeschriebene Sammlung von

**Die Gegenströmungen  
gegen das Papsttum.**

**Schisma.**

**Die 4 Propositionen  
Frankreichs.**

**Reformation.**



Synodenschlüssen ein besonderes Ansehen. In der Mitte des 9. Jahrhunderts (um 845) tauchte diese Sammlung mit vielen Zusätzen und Fälschungen wieder auf; der Verfasser nennt sich Isidorus Mercator (Peccator?), und es wird als solcher teils Benedikt Ringulf, Erzbischof von Mainz, teils Benedikt Levita vermutet. (cf. Näheres in den Quellen.)

Diese Sammlung, deren erdichtete Teile sehr bald allgemein das Ansehen echter Dekretalen erlangten, verkündet den Papst als Universalbischof, als das wahre Haupt der Kirche, als den Träger der höchsten kirchlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen.

Diese Idee der geistlichen Monarchie trat mit besonderer Stärke in der Zeit der Päpste Gregors VII., Alexanders III. und Innocenz III. hervor.

### 3. Reaktion gegen die päpstliche Gewalt.

Die Stellung, welche der römische Primat gewonnen hatte, erfuhr seit Bonifaz VIII. erhebliche Erschütterungen, indem sich teils auf dem kirchlichen, teils auf dem staatlichen Gebiete Gegenströmungen geltend machten. Die bedeutendsten Erscheinungen dieser Art sind:

1. Das langjährige Schisma im 14. Jahrhundert, welches dartat, daß die Einheit der Christenheit nicht immer durch den Papst erhalten werde;

2. der Ausspruch des Konstanzer Konzils, daß ein allgemeines Konzil über dem Papst stehe, und die daran sich knüpfenden Kämpfe;

3. die Annahme der sog. 4 Propositionen in Frankreich:

a) die Gewalt des Papstes erstreckt sich nur auf geistliche und die Seligkeit berührende Dinge;

b) das allgemeine Konzil steht über dem Papst;

c) der Gebrauch der päpstlichen Gewalt ist nach den allgemeinen Konzilienbeschlüssen und der besonderen Einrichtung der Nationalkirche zu beschränken;

d) die päpstlichen Verfügungen in Glaubenssachen beziehen sich zwar auf die ganze Kirche, sind aber nur dann unabänderlich, wenn sie die Zustimmung der Kirche erhalten haben;

4. die Reformation und die durch sie hervorgerufenen Bestrebungen;

5. die französische Revolution und die Säkularisationen des Deputationshauptschlusses von 1803.

Standpunkt der  
Protestanten.

Die 4 gemeinsamen  
Quellen.

Kanonische Schriften.

Verschiedene Behandlung  
des „Kanon“ bei Katho-  
liken und Evangelischen.

Der Text des „Kanon“.

Quellenstudium.

Ergänzungsquellen der  
hl. Schrift.

#### 4. Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung.

Die Protestanten glauben nicht an die Einführung einer besonderen Kirchenverfassung durch Christus, auch nicht an Einsetzung des Klerus als eines besonderen Standes.

In den protestantischen Ländern überließ man die kirchliche Anordnung meist den Landesherren, welche die Geistlichen zuzogen.

Die Landesherren hießen deshalb „oberste Bischöfe“.

Die Kirchenverfassung der protestantischen Kirche hat hiernach in verschiedenen Ländern verschiedene Gestalten gewonnen.

Die Einheit des Bekenntnisses ist allein das bindende Element der evangelischen Kirche.

### § 3. Quellen des Kirchenrechts.

#### A. Frühere Zeit.

Als gemeinsame Quellen beider Kirchen zeigen sich 1. Offenbarung und Rechtsbildung, 2. Gewohnheitsrecht, 3. Gesetzesrecht, 4. Vertragsrecht; doch selbstverständlich nicht überall in gleichem Umfange und gleicher Bedeutung.

1. Im 4. Jahrhundert schloß sich der Kreis der Schriften, die als echte Zeugnisse der christlichen Lehre angesehen und deshalb kanonische genannt werden.

Wenn auch evangelische wie katholische Kirche diesen „Kanon“ anerkennen, läßt die erstere der wissenschaftlichen Forschung Raum, während für letztere die im Konzil von Trient — *Decret. de canonicis scripturis*, Sess. IV — getroffene Festsetzung bindend und fernere kritische Forschung ausgeschlossen ist.

Die evangelische Kirche kennt ferner keinen festgelegten Text wie die katholische in der Vulgata, eine vom heil. Hieronymus († 420) geordnete Zusammenstellung, die ebenfalls in Trient als authentisch bezeichnet wurde. (Sess. IV de editione et usu librorum sanctorum.) Das von der evangelischen Kirche geförderte Quellenstudium hat die katholische ihren Mitgliedern früher untersagt. Ebenso ist der evangelischen Kirche die Offenbarung des alten Testaments nicht das unmittelbar verpflichtende *ius divinum*, wie der katholischen. Erstere hat vielmehr im Laufe der Zeit eine nicht geringe Ausstoßung alttestamentlicher Rechtsideen und Rechtsätze vollzogen.

Authentische Ergänzungsquellen der heiligen Schrift sind der katholischen Kirche die Tradition, wenigstens die göttliche.

Was bedeutet „göttliche  
Tradition“?

Menschliche Tradition?

Römische Bekenntnisse.

Lutherische Bekenntnis-  
schriften.

Gewohnheitsrecht für  
beide Kirchen.

Verhältnis des kirchlichen  
Gewohnheitsrechts zum  
weltlichen.

Verhältnis zum Gesetzes-  
recht.

Erfordernis der Übung.

Verschiedene Bedingungen  
für das Gewohnheitsrecht  
in beiden Kirchen.

Unter dieser sind den Glauben und die Disziplin betreffende Anordnungen zu verstehen, welche die Kirche auf Christus selbst oder die Apostel zurückführt, und deren Gewähr in der Uebereinstimmung der Kirchenväter ruht. Auch der apostolischen oder menschlichen Tradition — Anordnungen der Apostel oder ihrer Nachfolger nach eigenem Ermessen, bezeugt durch Väter und Konzilien — erweist die Kirche, wenngleich sie dieselbe im Gegensatz zu der unabänderlichen göttlichen, als veränderliches menschliches Werk betrachtet, hohe Verehrung.

Dazu treten seit dem 16. Jahrhundert die römischen Bekenntnisse (Professio fidei Tridentinae 1564, Catechismus Romanus 1566, Constitutio dogmatica de Fide catholica 1870.

Für die evangelische Kirche die lutherischen Bekenntnisschriften: Catechismus maior und minor 1529, Confessio Augustana 1530, Apologia Confessionis 1531, die Schmalkaldischen Artikel 1537, die Konfordinformel 1580; dazu reformierte Bekenntnisschriften Confessio Gallica und Belgica 1559, der Heidelberger Katechismus 1562.

#### Ad 2. (Gewohnheitsrecht.)

Es gibt sowohl für die katholische wie evangelische Kirche ein Gewohnheitsrecht. Das kanonische Recht hat es selbst anerkannt. Ein Beispiel bietet c. 2 X. de consuetudine I, 4. Begriff und Theorie desselben werden in vielem dem bürgerlichen Recht folgen; aber das Recht wird in der Kirche nicht in derselben Weise, wie im Staate, als Volksbewußtsein erzeugt, vielmehr ist mit der Kirche zugleich die Macht geordnet, durch welche das Recht auf der gegebenen Grundlage weiter entwickelt wird, die Hierarchie. Aus ihr heraus entwickelt sich das Recht fort, das kirchliche Volk ist nur der empfangende Teil.

In seinem Verhältnisse zum Gesetzesrecht hat man auch beim kirchlichen Gewohnheitsrecht solches in secundum, praeter und contra legem zu unterscheiden. Es wird die Uebung erfordert und zwar — allerdings bestritten — bei abänderndem Gewohnheitsrecht die Verjährungszeit hindurch, und die Gewohnheit darf nicht irrationabilis sein, d. h. sie darf nicht die Grundprinzipien umstoßen, durch welche ein Institut beherrscht wird.

Die Verschiedenheit der Verfassungsprinzipien in der katholischen und evangelischen Kirche bringt es mit sich, daß nicht nur die Be-

Was kommt für das  
Gesetzesrecht in Betracht?

Die von den Synoden  
stammenden Gesetze.

Synoden.

Die päpstlichen Verord-  
nungen.  
Materielle Einteilung  
derselben.

dingungen für die Entstehung des Gewohnheitsrechts verschieden, daß vielmehr auch seine Bedeutung für die kirchliche Gemeinschaftsordnung eine ungleichartige ist.

Ad 3. Gesetzrecht.

Hier kommen in Betracht:

- a) Kirchengesetzgebung aus der vorreformatorischen Zeit,
- b) nachreformatorische für die katholische und evangelische Kirche,
- c) Staatsgesetze (Reichs- und Landes=)

### **Vorreformatorische Kirchengesetzgebung.**

Die Organe, durch welche die Lehre der Kirche bezeugt und die allgemeine Disziplin entwickelt worden ist, sind die allgemeinen Synoden.

Hierher zählen:

1. Die Synode zu Nicaea (325).
2. Die erste Synode von Konstantinopel (381).
3. Die Synode von Ephesus (431).
4. Zu Chalcedon (451); die vier Synoden von Lateran; von Bienne und von Pisa (1409). Die Synode von Constanz 1414—1418; Basel 1441—43, Trient 1515—63.

Die letztere von sehr großer Bedeutung für Lehre und Disziplin. Ihre Schlüsse sind nach (25) Sessionen geordnet. Sie zerfallen in dogmatische Erörterungen, an die sich als Resultate die canones anschließen. (Eine eigene Kardinals-Kongregation concilii Trid. interpretum.)

Einen großen Wirkungskreis hatten seit Entwicklung des Primats die päpstlichen Verordnungen. Diese päpstlichen Erlasse — Decretales — teilen sich nach Orten und Verbindlichkeiten in:

1. Constitutiones, d. h. allgemeine Anordnungen für die ganze Kirche.
2. Rescripta, Spezialentscheidungen und zwar als r. gratiae Dispensationen, r. iustitiae Entscheidungen in Rechtsfachen.
3. Regulae Cancellariae apostolicae, Kanzleiregeln, welche Instruktionen an päpstliche Regierungs-Kollegien über Verleihung von Kirchenämtern etc. enthalten.

**Formelle Einteilung.**

**Wichtige Bullen.**

**Sammlungen der Rechts=  
quellen.**

**Die griechischen sind die  
ältesten.**

**Die Konstitutionen und  
die Kanones.**

**Canones apostolorum.**



Formell sind sie geteilt in Bullen und Breven. Erstere für wichtige Angelegenheiten auf Pergament in lateinischer Sprache, mit dem an seidener oder häufener Schnur hängenden bleiernen, seltener goldenen Siegel. Bullae consistoriales, falls mit Unterschrift des Papstes und der Kardinäle, bullae non consistoriales mit Unterschrift der expedierenden Beamten. Breven auf Papier oder Pergament mit Unterschrift des Kardinal-Sekretärs, gewöhnlich gesiegelt mit dem annulus piscatoris des Papstes. Heute bedarf es zur Publikation des landesherrlichen Placet. (Hervorragende Bullen, bezeichnet nach den Anfangsworten aus dieser Periode: Clericis laicos 1296, B. unam sanctam 1302, Bonifacius' VIII. gegen Philipp den Schönen von Frankreich, hebt die Lehre hervor, daß beide Schwerter dem Papst zustehen; das Breve Meruit 1306, Bulle in Coena Domini, Bannbulle Luthers Exsurge Domine 1520 und Decret. Romanum Pontificem 1521.

Diese zentralen Rechtsquellen der Kirche wurden früh in teils echten, teils unechten Sammlungen niedergelegt, die zuerst eine chronologische, später eine systematische Anordnung zeigen. Als älteste Sammlungen — deren Kunde übrigens recht unsicher ist — haben die griechischen zu gelten, deren Stamm die Synoden von Nicaea, Nueyra, Neocaesarea und Gangra bilden.

#### Die Konstitutionen und Kanones der Apostel.

Zwei Rechtsammlungen, die 8 Bücher apostolischer Konstitutionen und die 85 Kanones der Apostel sollten bis in urchristliche Zeit zurückreichen. Genau ist ihr Ursprung jedenfalls nicht zu bestimmen. Wahrscheinlich ist, daß als Grundlage der Konstitutionen die ersten 6 Bücher anzusehen sind, welche in der Form eines apostolischen Lehrschreibens — *διδασκαλία τῶν ἀποστόλων* — eine Verfassung der Kirche enthalten und am Ende des dritten Jahrhunderts in Syrien entstanden sind. Zu diesen kamen dann im vierten Jahrhundert zwei weitere Bücher ethischen und liturgischen Inhalts hinzu, sowie angebliche Bestimmungen der Apostel über Ordination.

So erschienen am Ende des vierten Jahrhunderts alle acht Bücher als *διατάξεις τῶν ἀποστόλων*.

Mit ihnen sind dann im sechsten Jahrhundert die sogenannten Canones apostolorum verbunden, eine 85 Stücke enthaltende Sammlung kirchlicher Vorschriften. Durch Aufnahme in die

**Aufbau der Rechts-  
sammlungen.**

**Prisca translatio.**

**2te Sammlung.**

**Der Name prisca  
translatio.  
Gallische Sammlung.**

**Basquier Duesnel.**

**Dionysius.**

**Inhalt seiner Sammlung.**

**Zweite Sammlung.**

Sammlung des Dionysius (siehe diese) sind die ersten 50 ein Teil kanonischen Rechts geworden.

Für den weiteren Aufbau der Quellen kann man scheiden die Rechtsammlungen bis auf Pseudoisidor und zwar die *prisca translatio*, die Sammlung des Pasquier Quesnel, des Dionysius Exiguus, die Spanische oder Isidorische Sammlung.

a) Die *prisca translatio*.

Die Nicänische Synode (325) hatte von allen im Orient abgehaltenen das größte Ansehen im Abendland, es gab von ihr verschiedene Uebersetzungen. Auch die Schlüsse von Sardica waren in lateinischer Schrift vorhanden. Zu ihnen traten die Schlüsse von Nncyra, Neocaesarea und Gangra und zwar in einer in Italien entstandenen Uebersetzung, welche den Kern der später sogenannten spanischen oder isidorischen bildet. Neben dieser gibt es eine zweite Sammlung, wahrscheinlich auch aus Italien stammend, welche außer den vorigen noch die Schlüsse von Antiochien, Konstantinopel und Chalcedon enthält und nach einer Aeußerung des Dionysius in der Vorrede zu seiner Kanonensammlung *prisca translatio* genannt wird.

Benutzt ist diese Sammlung u. a. zu einer wahrscheinlich am Ende des fünften Jahrhunderts in Gallien verfaßten Sammlung von Kanones, Dekreten der Päpste und Reskripten der Kaiser, welcher ihr Herausgeber Pasquier Quesnel den Namen *Codex canonum ecclesiae Romanae* beilegte, sodann zu einer Sammlung — *Breviatio canonum* — des karthagischen Diakonen Fulgentius Ferrandus (547).

b) Die Sammlung des Dionysius Exiguus.

Dionysius, ein skythischer Mönch, unternahm auf Ersuchen des Bischofs Stephanus von Salona zu Ende des fünften Jahrhunderts, um eine geordnete Sammlung zu schaffen, eine Uebersetzung und Zusammenstellung von Synodalbeschlüssen. Diese enthält die oben erwähnten 50 apostolischen Kanones; die Schlüsse der Synoden von Nicaea, Nncyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Konstantinopel in Uebersetzung aus griechischen Sammlungen; die Schlüsse von Sardica, Chalcedon, Karthago im lateinischen Original.

Der ersten Sammlung folgte eine zweite, in der er die Decretalen der Päpste von Siricius (385—398) bis Anastasius II. (490—498) zusammenstellte. Beide Sammlungen, zu einer großen

Vereinigung beider.

Dionysisch-Hadrianische  
Sammlung.

Codex canonum der  
Fränkischen Kirche.

Spanischer Spezial-Kodex.

Vermehrung der Samm-  
lung.

Zweiter Teil der  
Sammlung.

Hl. Isidor von Sevilla.

Entwicklung der Pseud.-  
Isid. S.

Isidorus Mercator-  
Peccator.

vereinigt, fanden bedeutendes Ansehen und wurden, um sie auf der Höhe zu erhalten, fortwährend mit neueren Stücken vermehrt.

Diese Sammlung ist in dem Kodex enthalten, welchen Papst Hadrian im Jahre 774 Karl dem Großen zum Geschenk machte. (Daher Dionysisch-Hadrianische Sammlung.) So gelangt sie in das Fränkische Reich, wo sie auf dem Reichstag zu Aachen förmlich als Codex canonum der Kirche rezipiert ist.

Es existiert eine Bearbeitung dieser Sammlung von einem afrikanischen Bischof Cresconius (ca. 700).

### c) Die Spanische oder Isidorische Sammlung.

Im Gegensatz zur Dionysischen Sammlung, welche ganz allgemein angenommene Rechtsbestimmungen enthält, muß eine in Spanien entstandene als Spezialkodex der spanischen Kirche angesehen werden. Wie vielfach ist auch deren Ursprung dunkel. Ihr Grund mag schon zur Zeit des Konzils von Braga (562) gelegt sein. Im sechsten und zu Anfang des siebenten Jahrhunderts vervollständigte sie sich, empfing namentlich eine Vorrede und wurde vermehrt durch Sammlungen des nationalen Rechts und Synodalbeschlüsse der verwandten gallischen Kirche. Die weitere Entwicklung wurde durch den Einbruch der Mauren gehindert.

Ein zweiter Teil der Sammlung enthielt die päpstlichen Dekrete und scheint ebenfalls zu Anfang des siebenten Jahrhunderts entstanden zu sein.

Die Sammlung wird dem heiligen Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben, weil die Vorrede in die Etymologien dieses Bischofs eingerückt ist.

### Die Pseudoisidorische Sammlung.

Im neunten Jahrhundert erscheint die spanische Sammlung im Frankenreiche in eigentümlicher Gestaltung.

Nicht nur aus der griechischen Kirche stammende unechte Stücke waren in das Abendland gekommen, sondern es waren hier selbst auch vielerlei falsche Urkunden im Umlauf. Diese und noch über 90 andere finden sich in der spanischen Sammlung, an der Spitze der Name des h. Isidorus mit dem Beinamen Mercator oder wie andere lesen wollen Peccator.

Nach der ältesten vatikanischen Handschrift zerfällt das Ganze

Einteilung.  
Vorrede.

Erster Teil.

Zweiter Teil.

Dritter Teil.

Anhang.

Ansehen der Sammlung.

Magdeburger  
Centuriatoren weisen die  
Fälschung nach.

Verfasser?  
Benedict Levita?  
Riculf von Mainz?

in eine Vorrede, drei Bücher und einen Anhang.

Die Vorrede enthält ein Stück aus der Vorrede der echten spanischen Sammlung, daneben unechtes.

Der erste Teil enthält die 50 apostolischen Kanones aus Dionysius, 59 erdichtete Briefe der römischen Bischöfe von 101—314 und zum Schluß die unechte konstantinische Schenkung.

Der zweite Teil enthält nach einer Einleitung die griechischen, afrikanischen, gallischen, spanischen Konzilien, abgesehen von einzelnen Aenderungen, so wie sie in der echten Isidorischen Sammlung stehen.

Der dritte Teil endlich umfaßt nach einer ebenfalls der Hispana entnommenen Vorrede die Dekretalen der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter 35 unechte.

Den Anhang bilden Kanones aus der Hispana und der Sammlung des Quesnel, einiges Unechte, und die sogen. capitula Angilrami (Bischof von Metz), eine Sammlung enthaltend 80 Sentenzen über die Anklage und das Verfahren gegen Bischöfe. Man hielt diese Kapitel gänzlich für unecht, nach Forschungen Wasserichlebens sind sie aber der Mehrzahl nach aus echten Quellen geschöpft.

Die ganze Sammlung stand auf Grund der Autorität ihres angeblichen Urhebers, des h. Isidorus in hohem Ansehen. Bis in das fünfzehnte Jahrhundert galt sie durchaus für echt. Das Verdienst, die Fälschung erwiesen zu haben, gebührt der protestantischen Wissenschaft, insbesondere den Magdeburger Centuriatoren (Verfassern einer nach Jahrhunderten getheilten Geschichte der Kirche) und dem reformierten Prediger Blondel. Ueber den Urheber der Fälschung, über Zeit und Ort der Entstehung ist Sicheres nicht festzustellen.

Zeit Blondel herrscht die Auffassung vor, daß man den Entstehungsort auf fränkischem Boden zu suchen habe, weil namentlich fränkische Quellen benutzt sind.

Bezüglich des Verfassers weist die eine Spur auf den Mainzer Diakon Benedictus Levita, die andere auf den Erzbischof Riculf von Mainz. Die historische Forschung weist indessen mehr auf den ersteren, der aber möglicherweise auch nur Mitwisser und Helfer des vielleicht eigentlichen Verfassers, des Erzbischofs Otgar war.

**Chiersy.**

**Abfichten des Fälfchers.**

**Gelingen der Abfichten.**

**Exceptio spolii.**

**Canon Redintegranda.**

**Canon Saepe.**

**Spolientlage.**

**Libri poenitentiales.**



Die erste Benutzung der Sammlung ist im Jahre 857 auf dem Reichstag zu Chiersy erfolgt.

Die Absicht, welche den Verfasser bei seiner Fälschung leitete, ist durchsichtig. Sie geht dahin, als durch echte Quellen erwiesen darzutun, daß

1. die Kirche über dem Staate stehe, ebenso der Klerikerstand über dem Laienstand,
2. daß die ganze Machtfülle in der Kirche beim Papst stehe, diesem auch die Bischöfe direkt unterstellt seien und nicht erst den Erzbischöfen,
3. daß kein Laie einen Kleriker anklagen, kein weltliches Gericht einen solchen verurteilen dürfe.

Diese Absicht ist dem Verfasser um deswillen gelungen, als viele seiner unechten Rechtsätze in späteren Sammlungen, so z. B. in dem *Decretum Gratiani* Aufnahme gefunden haben. Erwähnt mag als derartiger Satz die für den Besitzschutz bedeutsame *Exceptio spoli* sein. Der angeblich einem Brief des römischen Bischofs Johannes an den Bischof Zacharias entlehnte Kanon beginnt: *Redintegranda sunt omnia exspoliatis, vel ejectis episcopis etc.* (c. 3 C. 3 qu. 1.) Es braucht sich also ein spoliierter Bischof auf Anklagen nicht einzulassen, ehe ihm das Entziffene durch die Kirchengewalt zurückerstattet ist. Man baute auf diese Einrede bald auch eine Klage — *condictio ex canone* — um die Restitution direkt zu erzwingen. Diese Lehre ist von Innocenz III. durch den auf dem vierten Laterankonzil 1215 erlassenen Kanon: „*Saepe contingit*“ — cap. 18 X de rest. spol. 2, 13 — anerkannt. In Deutschland wurde diese Klage seit dem 17. Jahrhundert *Spolienklage* genannt.

Weitere Quellen bis zum *Decretum Gratiani* vom 9. bis 12. Jahrhundert.

Allgemeinste Bedeutung haben und behalten die Dionysisch-Hadrianische Sammlung und die Hispana in der pseudoisidorischen Gestaltung.

Für kleinere Bezirke sind maßgebend die Provinzialkollegien, die Dekretalen neuerer Päpste und die Kapitularien; für die bischöflichen Sprengel die Synodalstatuten.

Etwas eigentümliches sind die *libri poenitentiales* (Beichtspiegel), welche Grundlagen für Buße und Bönitz auf-

**Systematische Anordnung.**

**Sammlung des Benedict.**

**Die des Anselmus.**

**Libri duo des Regino.**

**Burchard.**

**Ivo.**

stellen. Diese Rechtsquelle entstammt der altbritischen Kirche. Wichtigste Beichtbücher sind die des Beda Venerabilis des Erzbischofs Theodor von Canterbury und Egbert von York.

Die ungeheure Vielfältigkeit aller zu dieser Zeit vorhandenen Rechtsquellen brachte es mit sich, daß man bei Neubearbeitungen die bisherige Methode der chronologischen Aufzählung verließ und sich einer systematischen Anordnung zuwandte. Derartige Sammlungen gibt es wie die Quellen selbst in großer Zahl. Als wichtigste, die man auch des Zusammenhanges wegen die Vorläufer des kanonischen Rechtsbuchs nennen kann, seien genannt:

1. Die ca. 845 entstandene Sammlung des Mainzischen Diakonen Benedict in drei Büchern. Eine ziemlich planlos gehaltene Sammlung von Kanones.

2. Eine große Sammlung in 12 Büchern, einem Anselmus (wahrscheinlich Erzbischof von Mailand) gewidmet (daher Coll. Anselmo dedicata). Inhalt: Hadrianiſcher Kodex, Hispana, falsche Dekretalen, vieles aus den Rechtsbüchern Justinians.

3. Als ein sehr anschauliches Bild germanischen Volkslebens zeigen sich die „Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis“ des Regino, Abts von Prüm (Eifel) † 915. Enthalten sind gallische, spanische, afrikanische, griechische Kanones.

4. Die Rechtsammlung des Bischofs Burchard von Worms, ca. 1020. Zwanzig Bücher.

5. Eine große aus Burchard und anderen unbekanntem Quellen gezogene Sammlung in siebenzehn Büchern. Zugeschrieben dem Bischof Ivo von Chartres († 1125), unter dem Namen Decretum.

6. Von demselben die Pannormia in acht Büchern.

7. Die Coll. Caesaraugustana in fünfzehn Büchern, so genannt, weil von Agostino zuerst handschriftlich in Saragossa gefunden.

8. Der sogen. Polycarpus des Gregorius aus 1124, acht Bücher.

9. Die Schrift des Algerus von Lüttich de misericordia et iustitia (1128), eine Bearbeitung der Lehre von der Disziplin.

---

Unter allen vorreformatorischen Sammlungen haben diejenigen die größte Bedeutung für das Rechtsleben erlangt, welche in ihrer

**Das Corpus juris  
canonici.**

**Heutige Bedeutung.**

**Gratian.  
Zweck des Decretum  
Gratiani.**

**Einteilung.**

**Prima Pars.**

**Secunda Pars.**

**Causa XXXIII.**

Gesamtheit das *Corpus juris canonici* bilden. Innerhalb desselben haben nur die in der Mitte der Sammlung eine Einheit bildenden drei offiziellen päpstlichen Dekretensammlungen Gregors IX., Bonifacius VIII., und Clemens V. den Rang allgemeiner und im ganzen verbindlicher Gesetzbücher erlangt. Das voranstehende *Decretum Gratiani* und die beiden am Schluß befindlichen Extravaganten-Sammlungen haben nur diejenige Bedeutung erlangt, welche ihnen nach der Autorität der eigenen Rechtsquelle zukommt.

So ist das *corp. jur. can.* noch heute geltende interkonfessionelle Rechtsquelle insoweit, als es nicht durch die Staats- oder spätere Kirchengesetzgebung beschränkt oder aufgehoben worden ist.

### Das *Decretum Gratiani*.

Zum Zweck der Ausglei chung und Versöhnung der vielen verschiedenen Rechtsfälle verfaßte Gratian, ein Kamaldolensermönch im Kloster des S. Felix zu Bologna ein um das Jahr 1150 vollendetes großes Werk über das Kirchenrecht, welches den Zusammenhang und die Einheit durch eigene „dicta“ vermitteln sollte. Er hat zumeist nicht aus Urquellen, vielmehr aus den Sammlungen selbst geschöpft. Das ganze anfänglich bald *Decretum*, bald „*Concordia discordantium canonum*“ später schlechweg *decretum Gratiani* genannt, zerfällt in drei Teile.

*Prima pars* enthält in 101 *Distinctiones* eine Einleitung über Natur und Quellen des Rechts. Man zitiert aus *pars I* mit der Zahl des Canon und der Distinktion z. B. c. 1 *Dist. XX.*

*Secunda pars* zerfällt in 36 Rechtsfälle (*Causae*), über welche verschiedene Fragen (*quaestiones*) aufgeworfen und in *Canones* beantwortet werden.

Die *Causa XXXIII* führte auf die Lehre von der Buße (*de poenitentia*), welche in der 3. *quaestio* in 7 *distinctiones* behandelt wird.

Man zitiert aus *pars II* mit Zahl des Canon, der *Causa* und der *Quaestio*, z. B. c. 3 C. XII qu. 1.

Aus der 33. *causa* wird zitiert die Zahl des Canon und der *Distinctio* mit dem Zusatz *de poenitentia*, z. B. c. 1 *Dist. VII de poen.*

**Tertia Pars.**

**Paleae.**

**Gregor IX.**

**Das Vorbild.**

**Anordnung.**

**Raymundus de  
Pennafort.  
1234.  
5 Bücher.**

**Liber extra.**

**Zitiermethode.**

*Tertia pars* teilt sich in 5 Distinktionen und behandelt die Lehre der gottesdienstlichen Einrichtungen (*de consecratione*). Die Distinktionen zerfallen in *Canones*.

Man zitiert Zahl der *Can.* und *Dist.* mit dem Beisatz *de consecratione*, z. B. c. 1 *Dist. V de consecr.*

Erklärer der Sammlung schrieben Parallelstellen an den Rand. Diese sind von späteren Druckwerken in den Text aufgenommen, solche Stellen heißen *Paleae* (von ihrem ersten Urheber *Paucapalea*, einem Schüler *Gratians*).

### Die Dekretalen Gregors IX.

Das Erscheinen des *Gratianischen* Werkes fällt in die Glanzperiode der päpstlichen Herrschaft. Neben und nach ihm entstanden noch eine Reihe von Sammlungen, welche *Reskripte* und *Konstitutionen* der Päpste sowie *Beschlüsse* allgemeiner *Konzilien* (1179, 1215 drittes und viertes *Lateranensische*) enthielten. Weil aber auch diese Schlüsse mit ihrer Publikation sich nur als *Außerungen* des päpstlichen Willens darstellen, nennt man alle rundweg *Dekretalen-Sammlungen*. Es werden über ein Duzend solcher Sammlungen genannt — *decretales extra decretum vagantes* — von denen als wichtigste das im Jahre 1191 vollendete *Breviarium Extravagantium* des *Bernardus* von *Pavia* angeführt sein mag. Dasselbe zerfällt in 5 Bücher und Titel und ist in seiner Anordnung *Judex, Judicium, Clerus, Conubia, Crimen* das Vorbild für alle späteren *Dekretalensammlungen* geworden.

Aus allen diesen Sammlungen und den von ihm selbst erlassenen *Dekretalen* ließ *Gregor IX.* (1227—1241) durch seinen *Boenitentiar* *Raymundus* von *Pennafort* eine einheitliche große Sammlung zusammenstellen, die im Jahre 1234 an die *Universitäten* *Bologna* und *Paris* übersandt wurde. Die 5 Bücher derselben zeigen die oben erwähnte Anordnung; es sollte der Praxis eine feste Richtschnur geboten werden, darum wurde Unwichtiges ausgelassen, Widersprüche zwischen einzelnen Erlassen beseitigt. Man bezeichnet die Sammlung, die jetzt alleinige Anerkennung neben *Gratian* hatte, als *Liber extra* (sc. *decretum Gratiani vagantium decretalium*) und gibt ihr bei Zitaten das Zeichen X. Die Bücher zerfallen in *Titel* und *Kapitel*; man zitiert die Zahl des Kapitels, das Zeichen X, die *Titelüberschrift* und die

**Bonifazius VIII.**

**Liber sextus.**

**1298.**

**5 Bücher.  
Zitiermethode.**

**Clemens V.**

**1313.**

**5 Bücher.**

**Zitiermethode.**

**Schluß der offiziellen  
Sammlungen.**

**C. iur. can. clausum.**

**Extravagantes.**

**Extravagantes  
Johannis XXII. und  
Communes.**



Zahl von Buch und Titel, z. B. c. 1. X de elect. I, 6: c. 4 X de probationibus II, 19 (d. i. 4. Kapitel, 2. Buch, 19. Titel).

### **Liber sextus (Decretalium Bonifacii VIII.)**

Gedacht als Fortsetzung der Gregorianischen Dekretalen und deshalb liber sextus genannt, ist es eine Zusammenstellung, die Bonifaz (1294—1303) aus Dekretalen und Konzilschlüssen (seit 1234) machen ließ, im Jahre **1298** publizierte und gleichfalls nach Bologna und Paris schickte. Ebenfalls wieder die 5 Bücher, mit Titeln und Kapiteln.

Man zitiert: Die Kapitel mit ihrer Zahl, die Titelüberschrift, die Worte in VI., die Zahl von Buch und Titel, z. B. c. 1 de elect. in VI., I, 6.

### **Die Clementinae und Extravagantes.**

Clemens V. (1305—1313) ließ die Schlüsse des Konzils zu Vienne (1311) und die eigenen Dekretalen in eine Sammlung bringen, welche er **1313** publizierte (im Konfistorium der Kardinäle) und an die Universität von Orleans schickte. Sein Nachfolger Johann XXII sandte sie 1317 auch nach Bologna und Paris. Sie zerfällt ebenfalls in 5 Bücher mit Titeln und Kapiteln.

Man zitiert: Zahl der Kapitel, Titelüberschrift mit den Worten in Clementinis, Zahl des Buchs und Titels, z. B. c. 1 de summa trin. in Clem. I, 1.

Mit den Clementinen schließen die offiziellen Sammlungen ab; die vier beschriebenen werden bereits auf den Konzilien zu Konstanz (1414) und Basel (1431) als ein abgeschlossenes Ganzes, als corp. jur. can. clausum angesehen.

Die bedeutenderen, nach den Clementinen erlassenen Dekretalen (weil nicht offiziell gesammelt, sogen. Extravagantes) werden von dem Franzosen Johann Chappuis gelegentlich einer im Jahre **1500** von ihm besorgten Ausgabe des liber sextus und der Clementinae, in 2 Massen geordnet:

1. Die eine bildete er aus 20 Extravagantes Johanns XXII., die er in 14 Titel teilte.

2. Die andere bildete er aus zerstreuten Extravagantes (communes). Zuerst 70, seit 1503 74. Auch hier wieder

5 Bücher.

Zitiermethode.

C. iur. can. non clausum.

Ausgaben des  
Corp. iur. can.

Katholische Gesetzgebung  
nach Reformation.

Tridentinum 1545—1563.

Vaticanum 1869—70.  
Universalepiskopat.

Papal-System.

Ultrakatholiken.

**Päpstliche Erlasse.**

**Ineffabilis Deus.**

**Quanta cura.**

**Syllabus.**

**Evangelische Kirchengesetzgebung.**

**17., 18. Jahrhundert.**

19. Jahrhundert.

Heutige Gesetze.

Kaiserliche Konstitutionen.

Fränkische Kapitularien.

Staatsgesetze d. Deutschen  
Reichs.

Worauf stützt sich die  
Verfassung der Kirche nach  
Reformation?

Passauer Vertrag 2c.

Landesherrliche Gesetze  
und Verfassungen.

Bedeutung der Landes=  
herren für Kirchengesetz=  
gebung.

N. L. R. als Kirchenrechts=  
quelle.

Verfassung mit Bezug  
auf Kirchenrecht.

8. Straf=Prozeß=Ordnung (1. Februar 1877). Ähnliches wie bei 7.
9. Die Gewerbe=Ordnung nimmt vielfach Rücksicht auf die Heilighaltung des Sonntags, auf Nähe von Kirchen zc.
10. Das **B.G.B.** Art. 84 **E.G.** Vorbehalt für landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen Religionsgesellschaften Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen können. cf. Preuß.B.Art. vom 31. Januar 1850 Art. 13. Als Schutzvorschriften die religiöse Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten § 618. §§ 193, 570, 1315, 1784.  
Hinsichtlich des Kirchenvermögens: Art. 86, 87 **E.G.** 80, 81; Art. 132, 133 u. a. Religiöse Erziehung: Art. 134. (§ 1779), (§ 1801).
11. Wie im Bürgerlichen Recht finden sich auch im **R.Straf.G.B.** verschiedene Vorschriften kirchenrechtlichen Inhalts, z. B. § 130a (Kanzelparagraph). §§ 166/167 Vergehen gegen die Religion. §§ 304/306 Beschädigung von Kultusgegenständen, Brandstiftung an gottesdienstlichen Gebäuden. § 243: Kirchendiebstahl. § 366: Störung der Feier der Sonn- und Festtage.

## B. Landesgesetze.

Eine gemeinsame Quelle des Rechts für beide Kirchen sind in den einzelnen Ländern die von den Landesherren kraft ihres Hoheitsrechts für sie gemeinschaftlich erlassenen Gesetze und die einschlägigen Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden.

Was erstere anlangt, lag bereits im Mittelalter der Schwerpunkt der Staatskirchengesetzgebung in den Territorien, namentlich nach Abschluß der Religionskämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts, wo sich nunmehr die Kirchenhoheit der Landesherren voll entfaltete.

Die Auflösung des Reichs 1806 ließ jede Schranke für die Territorialherren fallen, und in der darauf folgenden Periode des Rhein- und Deutschen Bundes wurde durch landesherrliche Gesetze die Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Staaten und Landeskirchen gelegt.

Für Preußen kommt als Kirchenrechtsquelle zunächst der 11. Titel des II. Teils Allgemeinen Landrechts in Betracht. Derselbe enthält nach allgemeinen Bestimmungen 20 Abschnitte.

Alsdann aus der Verfassungsurkunde (31. Januar 1850) die Art. 12, 13, 14, 15 (diese erweitert durch Gesetz von 1873, aufgehoben durch Gesetz von 1875). Art. 17, 18, 19, 24.

Von neueren Spezialgesetzen seien genannt:

**Mai-Gesetzgebung.**

**Weitere Kampfgesetze.**

**Revisions-(Friedens-)  
Gesetze.**

**Keine Verträge für  
Evangelische Kirche.  
Katholische Kirche und  
Vertragsrecht.**

I. Die — interkonfessionellen — Mai-Gesetze des Jahres 1873: 11. Mai über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen; 12. Mai: Gesetz über kirchliche Disziplinar-Gewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten; 13. Mai: Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel; 14. Mai: Gesetz über den Austritt aus der Kirche. (Diese Maigesetze erklärte der Papst unter dem 5. Februar 1875 in einer Encyklika an die preußischen Bischöfe für ungültig. Näheres bei „Preußen und Kirche“.

II. Eine große Reihe konfessioneller Defensiv-Gesetze gegen kirchliche Ueberhebung aus den Jahren 1874—78. (Kulturkampf.)

1. Das sog. Sperr- oder Brotkorbgesetz vom 22. April 1875, betr. Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen.
2. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche.
3. Das Gesetz vom 18. Juni 1875, durch welches die Art. 15, 16, 18 der Preuß. Verf. aufgehoben sind.
4. Das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden nebst Kgl. B. über die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates hierbei.

III. Die Revisions-Gesetze aus den achtziger Jahren, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Schließlich ist eine große Reihe preußischer Gesetze für die evangelische Kirche ergangen, welche sich auf die Kirchenverfassung der älteren und neuen Provinzen, auf die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts, Eremiten- und Reliktenwesen, Stollgebühren, Parochialverhältnisse u. s. w., so vornehmlich die Synodal-Ordnungen von 1873, 1876. (Siehe unten.)

### Das Vertragsrecht (Konfordate).

Für die evangelische Kirche sind vertragliche Festsetzungen zwischen Staat und Kirche als Quelle der Rechtsbildung wegen der Identität von Staats- und Kirchengewalt ausgeschlossen. Anders für die katholische Kirche.

Hier sind es die seit dem 15. Jahrhundert mit dem Namen Konfordat bezeichneten Verträge, welche zwischen den Gewalten



in Kirche und Staat über ihr gegenseitiges Verhältnis abgeschlossen wurden. Zu ihnen treten die sogen. Zirkumskriptionsbullen, die sich zunächst, was ihre Beziehung zur Kirche anlangt, als Verordnungen des kirchlichen Oberhauptes erweisen, denen die einzelnen Staaten ihre Genehmigung erteilt haben.

Ihrem Inhalt nach regeln Konkordate die prinzipielle Rechtsstellung, Zirkumskriptionsbullen den materiellen Bestand einer katholischen Landeskirche in einem Staat.

Die rechtliche Natur der Konkordate ist streitig. Als Schlagworte in diesem Streit sind Privilegien-, Legal- und Vertragstheorie zu nennen.

1. Nach der Privilegientheorie, vertreten von der römischen Kurie, sind Konkordate nur freiwillige Zugeständnisse des Papstes, die er jeder Zeit frei widerrufen könne, während der Staat an die Gegenleistung gebunden bleibe.

2. Nach der Legaltheorie handelt es sich bei den Konkordaten um reine Staatsgesetze, die ihre Kraft wie jedes andere Gesetz aus dem Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren des Staates und der Publikation schöpfen. (Hauptvertreter Hinschius, Huebler.)

3. Nach der Vertragstheorie (Friedberg) sind Konkordate wahre Staatsverträge völkerrechtlicher Natur.

Anderer bezeichnen sie als eine eigenartige Klasse von Verträgen neben Staats- und Völkerverträgen.

Nach Kahl liegt die Wahrheit in einer Verbindung von Elementen aus der Vertrags- und der Legaltheorie, denn, soweit allein das Verhältnis von katholischer Kirchengewalt und Staatsgewalt in Frage kommt, beruht die Verbindlichkeit der Konkordate allerdings auf Vertragsschluß, soweit es sich aber um Beziehungen zwischen Staatsgewalt und Untertanen handelt, ausschließlich auf der staatlichen Publikation.

Konkordate hat es schon seit dem 9. Jahrhundert in großer Zahl gegeben. Einen wesentlichen Einfluß auf die Rechtsstellung der Kirche hatte wohl zuerst das 1122 zwischen Calixt II. und Heinrich V. abgeschlossene Wormser Konkordat. Der Kaiser erkannte die kirchliche Wahlfreiheit bei Prälaturen in Hochstiftern und Abteien an, verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab. Diese einst wichtige Abmachung ist für heute ohne jede Bedeutung. Anders mit den Konkordaten des 15. Jahrhunderts.

**Koncil zu Basel.**

**Pragmatische Sanktion  
Karls VII.**

**Fürsten-Konfordate.  
Wiener Konfordat.**

**Bedeutung der Konfordate.**

**Neuere Vereinbarungen.**

**Bulla de salute  
animarum.**

**Breve Quod de fidelium.**

Es war die Zeit der Reaktion gegen den von den Päpsten zu straff gespannten Bogen der Gewaltherrschaft. Der Kampf des Episkopal-Systems gegen die Einzelmacht des Oberhauptes (Papal-system). Auf dem Konzil zu Basel (1431—43) hatte man den Papst entsetzt und eine große Anzahl von Reformdekreten erlassen, durch welche die päpstliche Gewalt beschränkt und die Freiheit der Nationen gesichert werden sollte. In Frankreich ging daraus die pragmatische Sanktion Karls VII. (1438) hervor, welche die Unabhängigkeit der französischen Kirche vom päpstlichen Stuhle feststellte.

Papst Eugen IV. bestätigte die Reformdekrete und den Satz, daß der Papst unter dem Konzil stehe, durch vier Bullen (sogen. Fürstenkonfordate). Indessen trat der Rückschlag bereits mit dem Wiener Konfordat (1448) ein. Papst Nikolaus V. gewann vom Kaiser Friedrich III. die alte Machtstellung zurück, und das fünfte Laterankonzil von 1512 verwarf den Grundsatz der Unterordnung des Papstes unter das Konzil ausdrücklich. In Deutschland hat dieses Konzil allerdings keine Anerkennung gefunden.

Diese Konfordate galten als Grundgesetze des alten Deutschen Reichs und zwar wurden die Fürstenkonfordate als die Regel, das Wiener als die Ausnahme betrachtet. Jene waren also insoweit gültig, als sie durch das letztere nicht aufgehoben wurden. Neuere Vereinbarungen haben für die Landeskirchen vielfache Modifikationen herbeigeführt.

Von ihnen seien genannt:

1. Das Französische von 1801 für die Reichslande Elsaß-Lothringen (noch heute gültig).

2. Das Bayerische von 1817, bildet einen Anhang des Religionsedikts von 1818. Nur für die in letzterem nicht geregelten Verhältnisse hat das Konfordat staatsrechtliche Gültigkeit erlangt.

3. Die Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821. Von Niebuhr mit Papst Pius VII. vereinbart. Für die alten preussischen Provinzen durch Kgl. Kabinettsordre vom 23. August 1821 nach ihrem wesentlichen Inhalt bestätigt, als bindendes Statut des Staates, jedoch unbeschadet der Majestätsrechte wie der evangelischen Kirche und Untertanen erklärt. Eine Ergänzung der Bulle bildet das Breve *Quod de fidelium*

**Allgemeine Uebersicht.**

**Spezial-Quellen der  
katholischen Kirche.**

(1821) über die Besetzung der bischöflichen Stühle. Es wurden geschaffen

Erzdiözese Köln (mit Trier, Münster, Baderborn als Bistümer).

Erzdiözese Gnesen=Posen (mit Kulm, Breslau und Ermeland).

4. Die Zirkumskriptionsbullen *Provida sollersque* (1821) und *Ad dominici gregis custodiam* (1827) für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz (Württemberg, Baden, Hohenzollern, Hessen, Weimar, die preußischen Gebietsteile Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M., Erzbistum Freiburg i. B. mit Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg).

5. Die Zirkumskriptionsbulle *Impensa Romanorum* (1824) für Hannover.

#### § 4. Anhang.

Uebersicht über die gemeinsamen (interkonfessionellen), sowie über die der katholischen und evangelischen Kirche eigentümlichen Quellen.

##### A. Gemeinsame:

1. Die Bibel (mit Einschränkung für die evangelische Kirche).

2. Das *Corpus jur. canon.* Auch dieses für die evangelische Kirche nur subsidiär. Es gilt nicht, soweit seine Rechtsnormen Ausflüsse spezifisch katholischer Dogmen sind resp. spezielle katholische Rechtsinstitute regeln, ebenso nicht, soweit seine Vorschriften durch staatliche Gesetzgebung ausgeschlossen sind.

3. Das Gewohnheitsrecht. Ebenfalls von verschiedenartiger Bedeutung für die beiden Kirchen.

4. Die Reichs- und Landesgesetzgebung.

##### B. Spezialquellen der katholischen Kirche.

1. Die Tradition (*divina* oder *humana*), je nachdem es sich um von Christus selbst gegebene mündliche Anordnungen handelt oder um Vorschriften der Apostel und ihrer Nachfolger.

2. Die *Constitutiones* und *canones apostolorum*.

3. Die Schlüsse der Konzilien.

4. Die päpstlichen Verordnungen.

5. Die Konkordate.

6. Die für die katholische Kirche speziell ergangenen Reichs- und Staatsgesetze. In Bezug auf erstere ist allerdings zu be-

**Spezial-Quellen der  
evangelischen Kirche.**

**Was bedeutet Kirchengewalt?**

**Zweck derselben.**

**Umfang derselben.**

merken, daß die Reichsverfassung des Reichs keine direkte Zuständigkeit für Kirchen- und Religionsfachen gibt, indessen sind auf der Grundlage der Kompetenz-Materien des Art. 4 doch vielfache und wichtige, die Kirche berührende Reichsgesetze ergangen (s. Zusammenstellung oben).

### C. Spezialquellen der evangelischen Kirche.

1. Die Bekenntnisse.
2. Die Conclusa Corporis Evangelicorum.
3. Die landesherrlichen und städtischen Verordnungen, die Staatsgrundgesetze, z. B. Brandenburgische Visitations- und Kon-sistorialordnung von 1573; Pr. V. l. vom 31. Januar 1850. Neuerdings die Preuß. Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873. Die General-Synodal-Ordnung von 1876 (beide vom König als summus episcopus erlassen).

Als Staatsgesetz das Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876. Dasselbe ermöglicht die Durchführung der neueren Kirchengesetze.

## § 5. Kirchengewalt

### 1. Begriff.

Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica — jus in sacra*) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Kirche als solcher über ihre Mitglieder nach Zweck und innerer Einrichtung zustehen.

Die Ausübung der Kirchengewalt heißt: Kirchenregiment; der, welchem die Ausübung zusteht: Subjekt der Kirchengewalt.

Der Zweck der Kirchengewalt ist der Zweck der Kirche selbst, also: die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach einem bestimmten Ritus auf der Grundlage eines bestimmten Dogmas und hierdurch zugleich die Beförderung der sittlichen Entwicklung des inneren Menschen und Hinleitung ihrer Mitglieder zur ewigen Seligkeit nach dem zeitlichen Tode.

Der Umfang der Kirchengewalt entspricht diesem Zweck; es erstreckt sich dieselbe deshalb:

1. rücksichtlich der Personen nur auf die Mitglieder der Kirche und
2. rücksichtlich der Gegenstände auf alle religiösen An-  
gelegenheiten (*sacra*):
  - a) *jura socialia* (die aus dem Wesen der Kirche ent-  
springen). Verwaltung des Evangeliums und der Sakra-

mente, Bewahrung der unverfälschten Lehre, Ordination der Geistlichen, Organisation und Bewachung des Gottesdienstes zc.

- b) *jura acquisita* (Rechte, die der Kirche in ihrer Eigenschaft als juristischer Person zukommen).

## 2. Beschränkung der Kirchengewalt.

Die Inhaber der Kirchengewalt können die von der Kirche anerkannten Glaubenssätze (*symbola*) nicht ändern, sondern nur Anstalten zu deren Erhaltung treffen. Dahin gehören:

1. Das Zusammensetzen der wichtigsten Glaubenssätze in äußerlich erkennbarer Form (*symbolum* im engeren Sinn). Solche Symbole der katholischen Kirche sind:

- a) das apostolische (oder römische),
- b) das nizänische (325),
- c) das konstantinopolitanische (381),
- d) das athanasische (aus dem 5. Jahrhundert),
- e) das lateranensische (1115),
- f) das des Konzils zu Vienne (1311),
- g) das tridentinische (1564).

Die protestantische Kirche erkennt das apostolische, nizänische und athanasische Symbol an, wie in den ältesten Kirchenordnungen erklärt wird:

„Wir glauben auch die berühmten und wohlbekanntem *symbola Apostolicum, Nicaenum, Athanasii*, nicht allein darum, daß die Hauptstücke der heiligen Christlichen Lehre kürzlich darin begriffen sind, sondern auch, weil sie die Einhelligkeit der allgemeinen rechtgläubigen Kirche sehr klar und hell an Tag geben.“

Die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche unterscheiden sich von den Symbolen dadurch, daß sie nur die Symbole erläuternde Lehrschriften sind.

2. Die Bestellung gewisser Personen zur Verkündigung der Lehre an die Glieder der Kirche (*ministri verbi Dei*).

Der Gewissensfreiheit (*libertas conscientiae*) des einzelnen Gliedes der Kirche steht das Recht der Kirche und bezw. der Kirchengewalt gegenüber, nur die im Glauben mit ihr Uebereinstimmenden als Glieder anzuerkennen.



**Subjekt der Kirchengewalt.**

**Katholische Lehre.**

**Protestantische Lehre.**

**Katholische Systeme betr.  
Kirchengewalt.**

### 3. Subjekt der Kirchengewalt.

#### A. Verschiedenheit zwischen Katholiken und Protestanten.

1. Katholische Lehre: Christus hat einen besonderen geistlichen Stand, mit Gliederung in sich, eingesetzt. — *κλήρος* — Dieser Stand ist der Träger der göttlichen Wahrheit, der Sakramente und des Auftrags zum Regiment, während der Stand der Laien lernt, empfängt und gehorcht.

Die Erhaltung der Einheit der Kirche ist Petrus und dessen Nachfolgern, den Bischöfen von Rom, als Aufgabe geworden. Die Ordination (ein Sakrament) verleiht erst die innere Befähigung zur Teilnahme an der Kirchengewalt.

2. Protestantische Lehre: Die Verheißung der Wahrheit ist nicht an einen bestimmten Stand ergangen und in der Kirche des Evangeliums besteht kein Priestertum mit besonderen Funktionen, wie denn Luther vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen spricht. Christus hat nur ein Lehr- und Predigtamt, nicht einen geistlichen Stand angeordnet.

#### B. Verschiedene Systeme der Katholiken.

1. Papalsystem. Der Papst ist alleiniger Träger der Kirchengewalt, alle Kirchenbehörden leiten ihre Gewalt von ihm ab, insbesondere gelten die Bischöfe zwar auch als von Gott gesetzte, aber doch als untergeordnete Organe des Regiments, welche gegen den Nachfolger Christi zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind.

2. Episkopalsystem. Der Bischof in seiner Diözese ist als Nachfolger des Apostels der Träger der Kirchengewalt aus eigenem Recht.

Der Papst dient nur zur Erhaltung der Einheit der Kirche und besitzt die dieser Bestimmung entsprechenden Rechte. Dieses System unterscheidet daher auch zwischen wesentlichen und erworbenen Rechten des Primats, ohne daß jedoch diese Einteilung genügend festgestellt wäre.

Das Vatikanische Konzil hat in der *Constitutio Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 sich für das Papalsystem entschieden, die früher von Päpsten erfolgte Verwerfung der Grundsätze des Episkopalsystems erneuert, die auf den allgemeinen Konzilien zu Konstanz und Basel proklamierte Superiorität des ökumenischen Konzils über den Papst

**Prot. Systeme betr.  
Kirchengewalt.  
Die Dreiständelehre.**

**Landesherr und Kirche.**

**Episkopalsystem.**

**Territorialsystem.**

verworfen und dem Papst eine den Bischöfen konkurrierende Jurisdiktion über alle Diözesen beigelegt, ihn damit als Universalbischof anerkannt.

### C. Verschiedene Systeme der Protestanten.

#### I. Die Dreiständelehre.

a) Nach dem Augsburger Frieden 1555 war es jedem Landesherrn freigestellt, die Reformation einzuführen. Die Kirche war also der Staatsgewalt völlig unterworfen und an ihrer Spitze, als Staatskirche, stand der Landesherr.

b) Ueber den Umfang dieser landesherrlichen Gewalt stritten drei Systeme.

Ausgangspunkt dafür war die Auffassung, daß in der Kirche folgende drei Stände vorhanden seien:

α) der status politicus, die im Landesherrn verkörperte weltliche Macht (Regierstand),

β) der status ecclesiasticus, der durch die Gesamtheit der Priester verkörperte Lehrstand, dem die Reinhaltung der Lehre obliegt,

γ) der status oeconomicus, die Hausväter, repräsentiert durch die Gemeinden (Hausstand).

c) Je nach der Wichtigkeit, die man dem einen oder dem anderen dieser drei Stände zulegte, kam man zu einem der folgenden drei Systeme:

1. Episkopalsystem. Die Kirchengewalt der Bischöfe soll in den protestantisch gewordenen Landen jure devolutionis auf die protestantischen Landesherrn übergegangen sein.

Die Kirchengewalt gilt als etwas an sich von der Staatsgewalt Verschiedenes, nicht als eine Aeußerung der letzteren.

Dem Lehrstand wird die materielle Kirchengewalt, den Fürsten die Gewalt von der formellen Seite, d. h. das Recht der äußeren Sanktion des von dem Klerus gegebenen Inhalts, dem Volke lediglich das Recht des Aneignens und Gehorchens beigelegt.

Die Ausübung der bisherigen bischöflichen Rechte wurde den Konsistorien übertragen.

Begründet wurde das System von Mathias Stephanus, Hauptvertreter war Bened. Carpzow.

2. Territorialsystem. Die Kirchengewalt des Landes-

**Kollegialsystem.**

**Neuere Entwicklung.**

**Preußen.**

**Generalsynodal-Ordnung  
1876.**

**Gemeindsynodal-  
Ordnung 1873.**

**Verwaltung der  
jura circa sacra.**

herrn ist ein Ausfluß seiner Territorialgewalt (*cujus est regio, illius est religio*); sie steht ihm zu ohne Unterschied der Religion und nur zur Erhaltung des äußeren Friedens, nicht zur Reinhaltung der Lehre.

Der weltliche Regent ist zugleich absoluter Kirchenfürst (*Cæsareopapat*).

3. Kollegialsystem. Die Kirchengewalt, das *ius in sacra*, steht der Kirche als solcher zu und ist an sich von der Staatsgewalt völlig getrennt; sie ist das Kollegialrecht der einzelnen Kirchengemeinden, die sich durch Vertrag gebildet hatten.

Der Uebergang an die Landesherren soll zur Zeit der Reformation durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag geschehen sein.

## II. Die neuere Entwicklung.

Ursprünglich hatte sich in den meisten evangelischen Territorien das Territorialsystem mit Konsistorien entwickelt. So steht z. B. das A. L. N. auf diesem Standpunkt. (II, 11).

Erst neuerdings ist unter Beseitigung des Territorialsystems und unter Verschmelzung des Episkopal- mit dem Kollegialsystem der Kirche die Konsistorial-Synodal-Verfassung erwachsen.

## III. Preußen.

1. Für die neun alten Provinzen Preußens ist heute maßgebend die Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876.

Daneben die Kirchen- und Gemeindefsynodalordnung vom 10. September 1873.

2. Für Rheinprovinz und Westfalen die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 (abgeändert 1853).

3. Das Kirchengesetz betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände an größeren Orten vom 17. Mai 1895.

4. Das Kirchengesetz betr. die mit der evangelischen Landeskirche in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands vom 7. Mai 1900.

Somit verwalten in Preußen die

*iura circa sacra*: der König, der Kultusminister, der Oberpräsident, der Regierungspräsident;

**Die iura in sacra.**

**Geschichtliches betr.  
Synodalverfassung.**

**Konfistorium 1815.**

**Zerlegung der Kon-  
fistorien.**

**Kultusministerium 1817.  
Verfassung.**

die *iura in sacra* entweder der König, der Evangelische Oberkirchenrat, die Konsistorien, der Superintendent

oder

der König, die General-, Provinzial-, Kreis-Synoden, der Gemeindefkirchenrat.

#### IV. Geschichtliche Entwicklung der Synodalverfassung in Preußen.

Die Verwaltung der protestantischen Kirchen lag nach 1808 beim Ministerium des Innern.

Um auch für die Protestanten besondere Kirchenbehörden zu schaffen, rief die Verordnung von 1815 für jede Provinz ein Konsistorium unter Vorsitz des Oberpräsidenten ins Leben zur Verwaltung der Kirchen- und Schulfachen.

Konsistorial-Instruktion von 1817.

Ursprünglich waren die Konsistorien jedoch nicht rein evangelisch-kirchliche Behörden, denn sie hatten auch die staatlichen Aufsichtsrechte über die katholische Kirche wahrzunehmen, und außerdem war ihnen mit Ausnahme der dem Minister unterstehenden Universitäten auch das höhere Schulwesen unterstellt.

Trennung der Funktionen auf Grund der Verordnung von 1825.

Staatsaufsicht über katholische Kirche nunmehr beim Oberpräsidenten.

Zerlegung der Konsistorien in

Konsistorium (nur evangelisch-kirchliche Sachen),

Provinzialschulkollegium (nur Schulangelegenheiten).

Präsidium über beide hat Oberpräsident bis 1845, wo der König für Konsistorium besonderen Präsidenten ernennt, so daß dies nun gesonderte Kirchenbehörde wird.

Zentralkirchenbehörde seit 1817 Kultusministerium.

Neue kirchliche Organisation mußte geschaffen werden, nachdem die Verfassung der Kirche Freiheit und Selbständigkeit gebracht hatte.

Indem man die Kirche einerseits von staatlichen Verwaltungsbehörden unabhängig machen, andererseits das historische landesherrliche Kirchenregiment nicht fallen lassen wollte, war für die



Evangelischer Obergirhen=  
rat 1850.

1873. 1876.

Keine einheitliche Kircken=  
verfassung in Preußen.  
Die neuen Landesteile.

Hannover.

Schleswig-Holstein.  
Hessen-Nassau.

Frankfurt a. M.

Schlusswort über die  
ev. Kirche.

reine Presbyterialverfassung in Preußen kein Platz, und man mußte zu einem gemischten System greifen.

Zunächst schuf man als besondere kollegiale Verwaltungsbehörde 1849 im Kultusministerium die „Abteilung für die inneren evangelischen Kirchenjachen“, aus der dann 1850 durch Allerhöchsten Erlaß der „Evangelische Oberkirchenrat“ wurde.

Ein Reglement für diese Behörde und die Anbahnung presbyterialer Gemeinde-Vertretungen in den östlichen Provinzen — in den westlichen bereits seit 1835 vorhanden — waren der weitere Inhalt dieser A. K. Ordre.

So kam es, nachdem in den sechziger Jahren Kreis- und Provinzial-Synoden gebildet waren, zu den beiden wichtigen vom König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments erlassenen Ordnungen von 1873 und 1876. Hiermit war die Verfassungs-entwicklung für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen zum Abschluß gebracht. Eine einheitliche Verfassung für die Monarchie war nicht geschaffen.

Die Landeskirchen der neuen Gebietsteile sind unverändert geblieben. Sie stehen mit der Kirche der älteren Provinzen außer Zusammenhang, haben keinen Anteil an der Generalsynode und stehen nicht unter dem evangelischen Oberkirchenrat, sondern unter dem Kultusministerium. Gemeinjam ist allein die Person des Königs, auf den das Kirchenregiment der früheren Landesherren übergegangen ist.

In Hannover bestand eine Presbyterial-Synodal-Verfassung für die lutherische Kirche, seit 1882 hat die Provinz auch eine solche für die reformierten Kirchen erhalten.

Ebenso haben Schleswig-Holstein und Lauenburg derartige Verfassungen, während in Hessen-Nassau die Bezirke Wiesbaden und Kassel gesonderte Organisationen besitzen (aber mit Synodalverfassung).

In Frankfurt a. M. besteht keine Synodal-Verfassung, aber ein Presbyterium für die reformierten und ein Kirchenvorstand für die lutherischen Gemeinden.

Die evangelische Landeskirche ist demnach heute nicht mehr staatliches Institut, sondern ein eigener vom Staate gesonderter Organismus mit korporativen Rechten für die Gesamtheit wie für Einzelgemeinden, und mit Selbstverwaltungs-befugnis innerhalb der gesetzlichen Schranken.

**Der König und die Kirche.**

**Preussische Synodal-  
verfassung.**

**Gemeinde=Kirchenrat.**

**Gemeindevertretung.**

**Kreisynoden.**

Der König an der Spitze der Kirche nimmt nicht staatliche, sondern kirchliche Funktionen wahr, wobei er sich nach deren Ordnungen richtet. Er übt seine Befugnisse nicht durch staatliche, sondern kirchliche Organe aus, an die Mitwirkung und Gegenzeichnung der Minister ist er nicht gebunden.

### V. Grundzüge der Synodalverfassung in Preußen.

a) Als Organe der kirchlichen Selbstverwaltung der Gemeinden existieren der

der Gemeindefkirchenrat,  
die Gemeindevertretung.

a) Ersterer besteht aus dem Pfarrer der Gemeinde als Vorsitzendem und 4—12 von der Gemeinde gewählten Ältesten.

Er hat vornehmlich die Verwaltung des Gemeindefkirchenvermögens und die Vertretung der Gemeinde in ihren kirchlichen Angelegenheiten, auch die Sorge für Kirchenzucht und Sitte in der Gemeinde.

Die Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Ältesten (mit Kircheniegel) verpflichten die Gemeinde.

β) Das zweite Organ, die Gemeindevertretung, hat neben dem Kirchenrat die Geschäftsführung in wichtigeren Angelegenheiten, z. B. Immobilienveräußerung, Verpachtung, Vermietung, Anleihen, Prozeßführung, Feststellung des Stats, eventuell Wahl des Pfarrers.

In kleineren Gemeinden (unter 500 Seelen) ist diese Vertretung identisch mit der Gemeindeversammlung, in größeren wird die dreifache Anzahl der Ältesten als Vertretung gewählt.

b) Mehrere Gemeinden werden zu einem Kreis synodalverband vereinigt.

Vertretung die Kreis synode.

Bestehend aus dem Superintendenten mit dem Vorsitz, sämtlichen Geistlichen der Diözese und der doppelten Anzahl gewählter Laien.

Sie tritt alljährlich mindestens einmal auf Berufung des Vorsitzenden zusammen.

Ihren Geschäftskreis bilden Vorlagen der Provinzialsynode

**Kreisynodalvorstand.**

**Provinzialsynode.**

**Zusammensetzung.**

**Tagung.**

**Geschäftskreis.**

**Provinzialsynodal-  
Vorstand.**

**Generalsynode.  
Zusammensetzung.**

**Tagung.**

**Geschäftskreis.**

**Generalsynodal-Vorstand.**

**Synodalrat.**

oder des Konsistoriums, Anträge an diese Behörden, Beaufsichtigung der einzelnen Gemeinden in Bezug auf deren Vermögensverwaltung u. s. w., Verwaltung des Kreisynodalvermögens.

Für die laufenden Geschäfte gibt es als ständiges Organ den Kreisynodalvorstand, gebildet aus dem Superintendenten (Vorsitz) und vier gewählten Beisitzern.

c) Aus den Kreisynoden einer Provinz setzt sich der Provinzialverband zusammen.

Vertretung: Provinzialsynode.

Zusammensetzung: Abgeordnete der Kreisynoden; ein Mitglied der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität (Westpreußen: Königsberg; Posen: Breslau); Mitglieder, die vom König ernannt sind (höchstens  $\frac{1}{6}$  der Abgeordneten); Kgl. Kommissar; der General-Superintendent der Provinz.

Tagung: Alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums. Öffentliche Verhandlung.

Geschäftskreis: Mitwirkung bei der kirchlichen Provinzialgesetzgebung. Verwaltung des Provinzialkirchenvermögens. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Konsistoriums.

Provinzialsynodalvorstand ist ständiges Organ zur Erledigung der laufenden Geschäfte (Präsident und sechs Beisitzer).

d) Die neun alten Provinzen bilden den General-synodalverband.

Generalsynode.

Zusammensetzung: 1) 150 Abgeordnete der Provinzialsynoden; 2) 30 vom König ernannte Mitglieder; 3) Präsident des evangelischen Oberkirchenrats als Kgl. Kommissar; 4) 6 Abgeordnete der Universitäten: Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Königsberg; 5) die General-Superintendenten.

Tagung: Alle sechs Jahre auf Berufung des Königs. Öffentliche Sitzungen.

Geschäftskreis: Neben dem landesherrlichen Kirchenregiment des Königs liegt ihr die Fürsorge für die Landeskirche ob. Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung. Beaufsichtigung der Provinzialsynoden. Zustimmung zu kirchlichen Abgaben.

Generalsynodalvorstand ist ständiges Organ für die Ausführung der Geschäfte.

Präsident, Stellvertreter, fünf Beisitzer.

Synodalrat ergänzt den Vorstand durch achtzehn von der

Die rechtliche Stellung  
der Kirche im Staat.

Die beiden Fundamental-  
formen.

Die 3 kirchenpolitischen  
Systeme aus der Einheit.

Die 3 Systeme aus  
„Verschiedenheit.“

Heutige Auffassung.

Die katholischen Theorien  
über Stellung der Kirche  
zum Staat.

Die theokratische Theorie.

Generalsynode gewählte Beisitzer. Jährlicher Zusammentritt mit dem evangelischen Oberkirchenrat zu Berlin zur Beratung über Angelegenheiten der Landeskirche.

## § 6. Die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staat.

Aus dem geschichtlichen Entwicklungsgang ergeben sich für das Verhältnis von Staat und Kirche zwei Fundamentalformen:

Einheit und Verbindung oder  
Verschiedenheit und Lösung.

Auf der Lehre von Einheit und Verbindung haben sich folgende drei kirchenpolitische Systeme entwickelt:

1. Das Kirchenstaatsium (Abhängigkeit des Staates von der Kirche),
2. das Staatskirchentum (absolute Beherrschung der Kirche durch den Staat),
3. das Staatschristentum.

Auf der Lehre von Verschiedenheit und Lösung beruhen ebenfalls drei Systeme:

1. Das der Koordination,
2. das der Staatskirchenhoheit,
3. das der völligen Trennung von Staat und Kirche.

Nach heute herrschender Auffassung steht dem Staate die Souveränität über Kirche und Religionsgesellschaften zu. Diese von der evangelischen Kirche anerkannte Gestaltung ist allerdings von der katholischen bestritten. Von der letzteren sind als Ausfluß ihrer Auffassung, daß der Staat der Kirche unterworfen sei, verschiedene Theorien aufgestellt:

1. Die theokratische oder hierokratische Theorie. Diese stammt aus dem Mittelalter und basiert auf der Einheit von Staat und Kirche. Diese, als unmittelbare göttliche Institution, stellt einen univereellen Gottesstaat (civitas Dei) dar, in welchem alle weltlichen Staaten selbst zu stehen haben. Die Kirche steht infolge ihres göttlichen Berufes über dem Staat. Die potestas directa in temporalia — die oberste geistliche und weltliche Macht sei im Papst vereinigt. Dem Kaiser und den Fürsten sei sie von ihm zur Ausübung übertragen. Erstens stehe



**Theokratische (hierokratische) Theorie.**

**Das Koordinations-System.**

aber eine Kontrolle, die bis zum Absetzungsrecht gehe, dem Papst zu, und zweitens seien bei allen Regierungsmaßregeln die vom kanonischen Recht gesetzten Schranken innezuhalten. Dieses System zur praktischen Geltung zu bringen, war das Streben des Papsttums im Mittelalter und ist insbesondere in der Bulle *Unam sanctam* von Bonifaz VIII. geltend gemacht. Die *constitutio „Pastor aeternus“* der Sessio IV. des Vatikanischen Konzils erkennt diesen *ex cathedra* gefällten päpstlichen Entscheidungen Unfehlbarkeit zu, und in Uebereinstimmung mit denselben macht die Enzyklika Pius IX. vom 8. Dezember 1864 mit dem derselben beigefügten *syllabus errorum nostrae aetatis*, welche gleichfalls *ex cathedra* definiert, dieselben Ansprüche geltend, so daß auch gegenwärtig der römische Primat auf dem Boden des hierokratischen Systems steht, wengleich es auch nicht mehr mit der früheren Schärfe geltend gemacht wird.

Eine Abschwächung erhielt diese Theorie bereits im 16. Jahrhundert durch die von den Jesuiten aufgestellte Lehre von der *potestas indirecta* des Papstes über weltliche Gebiete. Die Substanz der weltlichen Macht, nicht nur deren Ausübung stehe den Souveränen zu, aber Kirche und Staat hätten als höhere Lebensordnung das Recht zu korrigierenden Eingriffen, zumal bei einer die Interessen der Kirche gefährdenden Gesetzgebung.

Eine weitere Abschwächung dieser Lehren enthält

2. das neuerdings vielgelehrte *K o o r d i n a t i o n s s y s t e m*. Dieses betrachtet Staat und Kirche nicht als zwei Seiten einer Person, der christlichen Menschheit, sondern als zwei Personen mit zwei selbständigen gleichberechtigten Organismen. Der Staat ist nicht Glied der Kirche, sondern eine von ihr verschiedene Person. Der Staat als solcher ist interkonfessionell; er allein hat souveräne Gewalt und eine jedermann bindende Rechtsmacht. Der Kirche gewährt der Staat seinen Rechtsschutz und freie Bewegung, soweit dieselbe in die Rechtssphäre des Staates nicht eingreift. Zur eigenen Sicherung dient dem Staate die Geltendmachung seines *jus inspiciendi cavendi*. Die oft geforderte völlige Trennung von Kirche und Staat verkennt, daß es dieselben Menschen sind, welche den staatlichen und kirchlichen Organismus bilden. Staat und Kirche stellen also ihre verschiedenen Anforderungen an die gleichen Personen. In den sich ergebenden Konflikten verlangt die Kirche aber doch schließlich wieder den Vorrang.

**Begriff der Kirchenhoheit.**

**Betätigung der Kirchen-  
hoheit.**

**Inhalt der Kirchenhoheit.**

**Jus reformandi.**

Die staatliche Souveränität über die Kirchen ist die Kirchenhoheit (*jus circa sacra* — im Gegensatz zum *jus in sacra*, dem inneren kirchlichen Verwaltungsrecht.

Kirchenhoheit (*jus majestaticum circa sacra*) ist also der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Inhaber der Staatsgewalt der Kirche gegenüber zustehen; sie ist die Staatshoheit mit ihrer Anwendung auf die Rechtsverhältnisse der Kirche.

Die Kirchenhoheit wird sich nicht allen Kirchen gegenüber in gleicher Weise betätigen. Es wird vielmehr bezüglich ihrer Ausübung sich aus der öffentlichen Bedeutung und den Machtmitteln, auch aus der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Kirchen eine Verschiedenheit ergeben.

Nach ihrem Inhalt gliedert sie sich auf der Grundlage des westfälischen Friedens in:

1. das *jus reformandi*,
2. das *jus inspiciendi cavendi*,
3. das *jus advocatiae*.

I. *Jus reformandi* bedeutet die Befugnis der Staatsgewalt, festzusetzen, ob und in wie weit eine entstehende Religionsgemeinschaft im Staate Anerkennung finden solle. Recht des Staates ist es, die seinem Zwecke widerstrebenden Religionsvereine zu verbieten; außerdem gilt aber Gewissensfreiheit auch gegenüber dem Staate. Je nach dem Grade der Anerkennung einer Religion in einem bestimmten Staate unterscheidet man:

a) *religio reprobata* (gänzlich verworfen) d. h. Religionsbann.

b) *religio non reprobata*. Diese letztere kann sein:

a) *rel. recepta* (wenn die Befenner als Korporation gelten) und zwar:

aa) *rel. dominans*,

ββ) *rel. secundum quid recepta* (mit Beschränkungen anerkannt);

β) *rel. tolerata* (wenn die Befenner nicht als Korporation gelten) und zwar:

aa) *devotio domestica simplex* (wenn häusliche Erbauung, jedoch ohne Zuziehung eines Geistlichen, gestattet ist),

ββ) *devotio domestica qualificata* (wenn die Zuziehung eines Geistlichen erlaubt ist).

Weitere Entwicklung und  
heutige Bedeutung des  
jus reformandi.

Stellung der christlichen  
Kirchen im Staat.

Preussische Unterschei-  
dungen.

Kirchen.

Was zählt zur „Kirche“ ?

Religionsgesellschaften  
mit Korporationsrechten.

Das jus reformandi erstreckt sich nicht mehr auf einmal anerkannte Religionsgemeinschaften; auch können deren wohlervorbene Rechte dadurch nicht mehr gekürzt werden. Es war von vornherein durch den Besitzstand im Normaljahr 1624 beschränkt. Außerdem ist es durch spätere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Reichsdeputationshauptschluß, Deutsche Bundesakte, Landesverfassungen) noch vielfach beschnitten. Indessen muß man ihm auch heute noch praktische Bedeutung zumessen für die Aufnahme neuer Kirchen und Religionsgesellschaften. Allerdings wird es nicht mehr auf Grund des westfälischen Friedens ausgeübt, sondern kraft der Souveränität der Einzelstaaten in dem von den Verfassungen festgelegten Umfange.

Die christlichen Kirchen haben mit Ausnahme der katholischen in Mecklenburg die Rechtsstellung öffentlicher Korporationen.

In Preußen speziell unterscheidet man:

1. die Kirchen,
2. die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften,
3. die religiösen Vereine.

ad 1. Das Preuß. Allgem. Landrecht spricht von „privilegierten Korporationen“. Später hat man diese in der Verfassung und der Kirchengesetzgebung schlechtweg als „Kirchen“ bezeichnet. Hierher sind zu zählen:

1. die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen (die 1817 unierte Kirche).
2. die ehemals selbständigen Landeskirchen der neueren Provinzen,
3. die katholische Kirche (auch die Altkatholiken).

Eine eigene Rechtsstellung haben außerdem die reformierten Gemeinden der niedersächsischen Konföderation: Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Minden, Bückeburg, Altona.

ad 2. Die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften genießen nicht die Privilegien der Kirchen, sie haben aber diejenigen Rechte, welche das bürgerliche Recht jeder juristischen Person verleiht. Sie entstehen aber nicht nach dem System der Normativbestimmungen oder Konzessions-System, sondern nur durch Gesetz (Art. 13 B. U.). Diese Bestimmung ist aufrechterhalten durch Art. 84 E. G. B. G. B.

---

**Religionsgesellschaften  
mit Korporationsrechten in  
Preußen.**

•

**Jüdische Synagogen=  
Gemeinden.**

**Religiöse Vereine in  
Preußen.**

Hierher zählen:

1. Die Herrnhuter. Generalkonzession von 1746, bestätigt 1789.
2. Die separierten Altlutheraner unter dem Ober-Kirchenkollegium in Breslau. Generalkonzession von 1845 für die Lutheraner, welche der unierten Landeskirche nicht beitreten wollten.
3. Die Niederländisch-reformierte Gemeinde in Elberfeld, nach ihrem ersten Prediger „Rohlbueggianer“ genannt. (1749 privilegiert.)
4. Die Mennoniten. (Gesetz von 1874.)
5. Die Baptisten. (Gesetz von 1875.)

Durch die beiden letzten Gesetze ist die Erteilung von Korporationsrechten an die einzelnen Gemeinden den drei Ministern des Kultus, des Innern und der Justiz gemeinsam überlassen.

Die Erteilung setzt voraus:

- a) einen geographisch abgegrenzten Gemeindebezirk,
- b) die Fähigkeit der Gemeinde, nach Mitgliederzahl und Vermögen ihren Kultusplichten dauernd nachzukommen,
- c) Statuten, deren Inhalt nicht gegen allgemeine Gesetze verstößt.

Außer diesen fünf christlichen Religionsgesellschaften gehören hierher:

6. die jüdischen Synagogengemeinden.

Abgesehen von zwei Bestimmungen, nämlich der den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden betreffenden Bestimmung aus dem Gesetz von 1876 und der Bestimmung aus dem Zuständigkeitsgesetz von 1883, wonach der Bezirks-Ausschuß für Klagen wegen Abgaben zc. zuständig ist, sind die religiösen Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen nicht einheitlich, sondern von einer großen Anzahl einzelner Gesetze für die verschiedenen Landesteile geregelt.

ad 3. Als religiöse Vereine, die in Preußen sich finden, mögen genannt sein die Methodisten, Quäker, Nazarener, Irvingianer, Anglikaner. Für alle diese gilt das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850, sowohl was die Bildung wie ihre Beaufsichtigung anlangt. Also Anzeigepflicht für Versammlungen, deren polizeiliche Kontrolle und event. Auflösung.



**Jus supremæ inspectio-  
nis.**

**Jus inspiciendi cavendi.**

**Ausgestaltung in den  
Patrikularstaaten.  
Grundrichtung der Aus-  
übung.**

**Inhalt der staatlichen  
Aufsicht.**

Sie sind Vereine ohne juristische Persönlichkeit und ohne jedwede öffentlichrechtliche Qualität für ihren Kultus und ihr Beamtentum. Das Landrecht nennt sie „geduldete“ Religionsgesellschaften. Sie dürfen ihre Verfassung ordnen, Disziplin regeln, ihren Kultus feststellen, Mitgliederbeiträge festsetzen.

II. Jus supremæ inspectionis, d. h. das Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt (von der römischen Kirche im Prinzip verneint). Es zeigt sich als:

jus inspiciendi cavendi, durch welches der Staat sich zu versichern hat, daß die Kirchen die Grenzen ihrer Aufgaben innehalten, daß keine derselben die Existenz des Staates selbst gefährde, oder das Recht der anderen gleichfalls anerkannten Kirche kränke, oder in Mißbräuche ver falle.

Die Partikularstaaten haben dies Recht in überaus mannigfaltiger Weise ausgestaltet. Gemeinsame Grundrichtung ist schließlich die rechtschöpferische, die richtende und die regierende Ausübung.

Sie äußert sich also in:

1. der Staatskirchengesetzgebung,
2. in der staatlichen Gerichtsbarkeit in zivil- und strafrechtlicher Beziehung,
3. in fortdauernder Beaufsichtigung.

Dahin gehören:

a) Präventivmaßregeln, wie Ueberwachung des Verkehrs der Geistlichkeit mit dem römischen Stuhle;

der Vorbehalt des Placet oder doch der Einsicht in die Erlasse der kirchlichen Autoritäten;

der Vorbehalt der Genehmigung zur Anstellung von Kirchenbeamten, zur Berufung von Synoden, zur Erwerbung von Vermögen für die kirchlichen Anstalten (sog. Amortisationsgesetze), cf. Art. 6 u. 7 Pr. A. G. B. G. B.; zur Gründung von Klöstern,

β) das Recht, kirchliche Orden aus Rücksichten des Staatswohles aufzulösen und aus dem Lande zu verweisen, cf. das neuerdings aufgehobene Jesuiten-Gesetz vom 4. Juli 1872.

γ) Die Aufsicht über die kirchliche Lehre und die kirchliche Erziehung, über den Kultus und die religiösen Gebräuche, nicht um über kirchliche Dogmen und Satzungen zu entscheiden, sondern um Lehren zu verhindern, welche die Staats-

**Jus advocatiae.**

**Einzelne Aeußerungen  
des Rechts.**

**Verhältnis der Religions=  
parteien untereinander.**

**Reichsgesetz vom 3. Juli  
1869.**

ordnung gefährden, in das bürgerliche Recht eingreifen oder die gemeine Wohlfahrt schädigen;

d) Hemmung jeder Gewaltübung von Seite der Kirche durch Ausübung einer nur dem Staate zustehenden Strafgewalt.

III. Jus advocatiae, Schutzrecht. Der Staat als Schirmer der Rechtsordnung schützt auch die von ihm anerkannte Kirche in ihrer Rechtssphäre. Als einzelne Neußerungen dieses Schutzes zeigen sich:

1. Die Gewährung der Staatshilfe an die Kirchengesellschaften (Staat leiht das brachium saeculare und gewährt pekuniäre Hilfe).
2. Die Berücksichtigung des Kirchlichen im öffentlichen Leben (Heilighaltung der Sonn- und Festtage).
3. Der besondere strafrechtliche Schutz der Kirchen (R.Str.G.B. §§ 166, 167, 168, 243, 304, 306, 366).

Er hat aber auch zu schützen gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt (im französischen Recht appel comme d'abus — appellatio ab abusu).

Hinsichtlich des Verhältnisses verschiedener Religionsparteien zueinander gilt, daß jede gleichen Anspruch auf selbstständiges Bestehen und freie Tätigkeit hat. Für die christlichen Religionsparteien in Deutschland insonderheit sind zu scheiden:

1. Die bürgerlichen und politischen Rechte. Im ersten Deutschen Reich wurde in Rücksicht auf das Reich selbst seit dem westfälischen Frieden die Parität der Katholiken und Protestanten anerkannt.

Itio in partes auf dem Reichstag.

Besetzung des Reichskammergerichts durch Katholiken und Protestanten.

Die Deutsche Bundesakte bestimmte, daß die Angehörigkeit zu einer der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte erzeugen solle. Das Reichs-Gesetz vom 3. Juli 1869 hebt alle bis dahin noch bestandenen, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf.

2. Die Ausübung der Religion. Hier bestehen gemeinrechtlich die Reichs-Gesetze, insbesondere der westfälische Friede,

**Katholiken u. Evangelische.**

**Lutheraner, Reformierte.**

**Heutiger Zustand.**

**Stände in der katholischen  
Kirche.**

welcher, unter Beschränkung des jus reformandi, soweit es sich um Katholiken und Protestanten handelt, Bestimmung trifft.

a) Wo Katholiken und Protestanten einander gegenüberstehen, soll bezüglich der Religionsausübung das Jahr 1624, hinsichtlich des Besitzes bestimmter Kirchengüter, der 1. Januar 1624 entscheiden (annus decretorius — dies decretorius).

Hatte eine Religionspartei während dieses Jahres keine Religionsübung gehabt, so hing ihre Existenz von der Toleranz des Landesherrn ab; jedoch sollten ihnen Gewissensfreiheit und der Besuch auswärtiger Gottesdienste, bürgerliche Gewerbe und ehrliches Begräbniß nicht verjagt werden.

Die katholische Kirche hat den Protestantismus allerdings nie anerkannt; sie sieht dessen Anhänger vielmehr als Ketzer an, die — obgleich von ihren Segnungen ausgeschlossen —, doch noch unter ihrer Gewalt stehen.

Der Uebertritt zum Katholizismus bedeutet Rückkehr nach Abschwörung der Ketzerei und Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

b) Wo Lutheraner und Reformierte einander gegenüberstanden, kam es nicht auf das Jahr 1624, sondern jederzeit auf das bestehende rechtliche Verhältnis an, welches auch der Landesherr bei einer Konfessionsänderung nicht zum Nachteil der bisher berechtigten Konfession ändern durfte.

c) Bei allen anderen christlichen Sekten war bis zum Jahre 1803 (Reichsdeputationshauptschluß) selbst die Toleranz ausgeschlossen.

d) Die gegenwärtige Reichsgesetzgebung erkennt durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 die individuelle Bekenntnisfreiheit mit Einschluß der häuslichen Gottesverehrung an.

Es kommt jetzt nur noch die Verleihung der Korporationsrechte an solche Religionsgesellschaften, welche dieselben nicht besitzen, in Frage, wovon auch das Maß des vom Staate gewährten strafrechtlichen Schutzes abhängig ist.

## § 7. Inneres Kirchenrecht.

### Die Kirchenverfassung.

#### Katholische Kirche.

1. Verschiedenheit der Stände in der katholischen Kirche.

Die katholische Kirche scheidet Klerus und Laienstand; sie

**Hierarchie.**

**Status ecclesiasticus.**

**Communis.**

**Specialis.**

**Status clericalis.**

**3 Stufen derselben.**

ist eine *societas inaequalis*. In der Verfassung der katholischen Kirche findet sich eine hierarchische Gliederung. Diese Hierarchie zerfällt in

1. *hierarchia ordinis*, d. h. das Rangverhältnis unter den zur Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Funktionen berechtigten Mitgliedern der Kirche;

2. *hierarchia jurisdictionis*, d. h. das Rangverhältnis unter den zur Ausübung der Kirchengewalt berechtigten Personen.

Jeder Geistliche gehört der *hierarchia ordinis*, nicht aber jeder der *hierarchia jurisdictionis* an; zu der letzteren zählen nur Geistliche mit gewissen kirchlichen Aemtern.

## 2. Vom Status ecclesiasticus überhaupt.

Status ecclesiasticus ist der Zustand, in welchem bei jemandem die Voraussetzungen der Mitgliedschaft der Kirche vorhanden sind. Er zerfällt in

1. *status ecclesiasticus communis*, d. h. die Voraussetzungen, um überhaupt Mitglied der Kirche zu sein. (Erwerb in der katholischen Kirche: Geburt von katholischen Eltern und darauf folgende Taufe; Rezeption. Rechte daraus: Teilnahme an Sakramenten, Gottesdienst und Lehranstalten; er ist eine Voraussetzung zum Eintritt in den geistlichen Stand. Verlust: Rechtmäßige Ausschließung und Rücktritt.)

2. *Status ecclesiasticus specialis*; wird eingeteilt in:

a) *status clericalis* (begründet durch Ordination),

b) *status religiosus s. regularis* (begründet durch Ablegung eines Klostersgelübdes),

c) *status ecclesiasticus* im engeren Sinn (begründet durch Bekleidung mit einem Kirchenamt).

## 3. Vom Status clericalis insbesondere.

Clericus ist, wer ordiniert ist und dadurch die Fähigkeit zur Vornahme bestimmter gottesdienstlicher Handlungen erlangt hat (oder doch, wer durch die Tonsur zum geistlichen Stand bestimmt ist).

Der *status clericalis* kennt drei Stufen:

1. die Bestimmung zum Klerus durch Tonsur (der Tonsurierte erwirbt die Rechte des geistlichen Standes);

2. die Fähigkeit zur Ausübung gewisser gottesdienstlicher Funktionen durch Ordination;



**Die Stufen der Ordination.****Ordines majores —  
minores.****Erfordernisse, Art der  
Ordination.****Irregularität.**

3. das Recht zur Ausübung derselben durch Erlangung eines Kirchenamtes (er nimmt die Funktionen nicht nur valide, sondern auch licite vor).

A. Die Ordinierten zerfallen in folgende Ordines:

1. Presbyter oder Sacerdos (Verrichtung des Messopfers, Spendung der Sakramente).

2. Diakonus.

3. Subdiakonus.

4. Akoluthos.

5. Exorzista.

6. Lektor.

7. Ostiarius.

Die ersten drei heißen ordines majores, die anderen ordines minores. Unterschiede zwischen diesen ordines:

1. die ordines minores können mit bischöflicher Dispensation alle zugleich erteilt werden, [zwischen den majores muß je ein Jahr liegen;

2. die minores ord. werden an jedem Sonntag, die majores nur an 6 Sonnabenden des Jahres erteilt;

3. verschiedene Einwirkung des ordo major und minor bei Eingehung der Ehe, indem bei ersterem die Ehe nichtig ist, bei letzterem nicht, sondern nur unter Umständen Verlust der Benefizien eintritt.

B. Erfordernisse und Art der Ordination.

Vor der Ordination erfolgt Prüfung der Erfordernisse durch den Bischof (scrutinium).

1. Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des zu Ordinierten ist nötig

a) Kapazität (incapaces sind die Nichtchristen und Frauen, die Ordination ist ungültig);

b) Regularität (die irregulares sind zwar capaces, aber noch mit einem kanonischen Hindernis behaftet). Arten der Irregularität:

α. Irregularitas ex defectu. Dahin:

αα. defectus aetatis; für die bischöfliche Konsekration wird das vollendete 30., für das Presbyterat das angetretene 25., für den Diaconat das angetretene 23. Lebensjahr gefordert. Die

**Ordinationstitel.**

**Wer ordiniert?**

**Kompetenz des Bischofs.**

niederer ordines können schon kurz nach dem 7. Jahre (dem möglichen Zeitpunkt der Tonsur) erworben werden,

ββ. defectus scientiae,

γγ. defectus natalium (uneheliche Geburt),

δδ. defectus animi (Mangel geistiger und sittlicher Integrität),

εε. defectus fidei (Neubefehrte),

ζζ. defectus perfectae lenitatis (Blutvergießen).

β. Irregularitas ex delicto. Dahin:

αα. öffentlich bekannt gewordene und infamierende Verbrechen,

ββ. Ketzerei, Apostasie, Simonie, Erschleichung der Weihe, Ausübung eines nicht empfangenen ordo u.

Dispensation von den Irregularitäten möglich durch den Papst bezw. Bischof.

2. Ordinationstitel. Unter titulus ordinationis verstand man ursprünglich das dem Geistlichen bei der Ordination übertragene Amt, später das mit diesem Amt verbundene Benefizium.

Jetzt wird damit überhaupt jedwedes standesmäßige Auskommen bezeichnet. Niemand soll ordiniert werden ohne Nachweisung seines Lebensunterhalts. Der Titel kann sein:

a) titulus beneficii, Besitz eines wirklichen, den Lebensunterhalt gewährenden Benefiziums;

b) titulus patrimonii s. pensionis, Nachweisung genügenden eigenen, durch Grundrenten oder Pension gesicherten Vermögens;

c) titulus mensae; Nachweisung des genügend gesicherten Versprechens eines Dritten, für den Unterhalt zu sorgen; als „landesherrlicher Tischtitel“ auch titulus principis genannt;

d) titulus professionis s. paupertatis, indem die Ordensprofessen mit Bewilligung ihrer Oberen ohne weiteres ordiniert werden können, da ihr Unterhalt durch den Eintritt in den Orden gesichert ist.

Die Ordination geschieht vom Bischof an bestimmten Tagen unter gewissen Feierlichkeiten mit Ueberreichung symbolischer Zeichen.

Kompetent kann der Bischof sein:

**Rechte und Pflichten der  
Kleriker.**

**Cölibat.**

- a) *ex causa originis* (wenn der zu Ordinierende in der Diözese geboren ist),
- b) *ex causa domicilii* (wenn er daselbst seinen Wohnort hat),
- c) *ex causa beneficii* (wenn er eine Pfründe in der Diözese besitzt),
- d) *ex causa familiaritatis* (dreijähriger intimer Umgang mit dem Bischof).

### C. Rechte und Pflichten der Kleriker.

#### 1. Vorrechte der Geistlichen:

- a) *forum privilegiatum ecclesiasticum*.
- b) Befreiung der öffentlichen Steuern und Abgaben (vielfach beseitigt);
- c) Befreiung von Vormundschaften, öffentlichen und Gemeindeämtern,
- d) *beneficium competentiae* (in der Weise wie die Staatsdiener),
- e) *privilegium canonis* (der sie realiter Injuriierende wird exkommuniziert).

#### 2. Pflichten des geistlichen Standes:

- a) Verpflichtung zu einem zurückgezogenen Leben (Vermeidung von Trinkgelagen, Maskeraden, Schauspielen, Jagd etc.),
- b) Beobachtung des äußeren Anstandes, namentlich durch einfache Kleidung (*decorum clericale*),
- c) Vermeidung gewisser Beschäftigungen (Gewerbe, Heilkunde etc.),

d) Verpflichtung zu ehelosem Leben (*Cölibat*). Schon in den ersten Jahrhunderten bildete sich die Ansicht, daß die Ehelosigkeit für den Priester verdienstlich sei; die Ehe war zwar lange Zeit kein Hindernis für die Ordination, der Ordinierte aber durfte nicht heiraten. Erst Papst Gregor VII. erstrebte mit allen Mitteln die Durchführung des Cölibats.

Das Konzil von Trient erklärt die Ehen der Geistlichen vom Subdiakon aufwärts für nichtig; die niederen ordines verlieren regelmäßig ihre Benefizien, sie können aber zu den ihrem ordo entsprechenden Funktionen verwandt werden, wenn sie in erster Ehe leben und durch Tonsur und geistliches Gewand auch äußerlich als Geistliche erscheinen.

**Die Ordination in der  
prot. Kirche.**

**Die hierarchia juris-  
dictionis in der kathol. K.**

**Officia ecclesiastica.**

### Protestantische Kirche.

In der protestantischen Kirche ist die Ordination kein Sacrament, sie verleiht nicht eine innere Fähigkeit, sondern ist ein Akt der Kirchengewalt seitens der zuständigen Kirchenbehörden.

Verschiedene ordines gibt es nicht, jeder Ordinierte kann sämtliche Funktionen ausüben. (Die verschiedenartigen Benennungen sind hier bloße Titel.)

Der geistliche Stand (jedoch nicht im Sinn des katholischen Klerus) wird erlangt durch Ordination.

Der zu Ordinierende muß ein wirkliches Pfarramt erhalten. Ausnahmen: bei Missionaren, bei Ordination behufs Assistenz eines Pfarrers (parochus ordinarius — extraordinarius).

Handlungen, die an Ordination geknüpft sind: Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Einsegnung der Ehe, Besorgung des Begräbnisses.

Inkapazität wie in der katholischen Kirche. Irregularität nicht so ausgedehnt; den titulus ordinationis kennt die protestantische Kirche nicht.

Die Geistlichen haben besondere Rechte und Pflichten; sie sind Kirchendiener, nicht Beamte und bedürfen deshalb auch des landesherrlichen Konsenses zur Eheschließung nicht. Im übrigen gelten die Grundsätze des katholischen Rechts (ausgenommen: privilegium canonis).

## § 8. Von dem Kirchenregiment und den Kirchenämtern.

### Katholische Kirche.

Nur Geistliche zwar, aber nicht alle Geistliche stehen in der hierarchia jurisdictionis (s. o.).

Hierin steht nur, wer ein officium (beneficium) ecclesiasticum inne hat, d. h. den Inbegriff der kirchlichen Funktionen, mit welchen die Ausübung von Rechten der Kirchengewalt verbunden ist.

Den Gegensatz bilden die officia (beneficia) simplicia, deren Inhaber weder an der äußeren noch inneren Cura oder sonst an der kirchlichen Verwaltung beteiligt sind.

Einteilung der officia ecclesiastica in:

1. officia jurisdictio fori interni (Seelsorge) oder mit jurisdictio fori externi (wirklicher äußerer Kirchengewalt).

2. officia universalia, die sich über die ganze Kirche erstrecken oder particularia.



**Stufen der Hierarchie.**

**Der Papst.**

**Weltliche Souveränität  
des Papstes und Verlust  
derselben.**

**Garantie-Gesetz.**

**Stellungnahme der  
Kirche.**

4. Bischof zu Rom,
  5. Pfarrer der Peterkirche daselbst.
- Die Rechte des Papstes zerfallen in:
1. primatus honoris,
  2. primatus jurisdictionis.

### 1. Primatus honoris.

Ehrenrechte des Papstes sind:

1. Insignien. Dahin gehören:
  - a) der gerade Hirtenstab (pedum rectum),
  - b) die dreifache Krone (triregnum),
  - c) die Befugnis, stets das Pallium zu tragen;
2. Titel (papa sanctissime pater).

Die 3 Reifen in der Tiara des Papstes deuten seine Machtstellung in der leidenden, der streitenden und der triumphierenden Kirche an.

### 2. Primatus jurisdictionis.

Dahin gehören:

1. Schlichtung der Streitigkeiten über die Lehre; früher durch „provisorische Dekrete“; nach der Vatik. Const. I. de eccl. Christi cap. 4 sind seine Lehrentscheidungen ex cathedra (ex sese, non ex consensu ecclesiae) unabänderlich,
2. das Recht, allgemeine Konzilien zu berufen,
3. das Recht der Oberaufsicht über die Kirche,
4. das Verfügungsrecht in allen causis episcoporum (Absetzung der Bischöfe nach vorgängiger Untersuchung und bei einer justa et canonica causa, Bestätigung und Konsekration der Bischöfe zc.),
5. das Recht heilig und selig zu sprechen,
6. Dispensationsrecht von allgemeinen Vorschriften.

### 3. Päpstliche Behörden.

#### A. Kardinäle.

Kardinal ist eigentlich ein an einer Hauptkirche Roms angestellter Geistlicher.

Seit Pius IV. ausschließlicher Titel von Geistlichen in Rom, Ostia, Präreste zc. Die Höchstzahl ist durch Sixtus V. auf 70 festgesetzt (6 Kardinalbischöfe, 50 Kardinalpriester, 14 Kardinaldiakonen).

Die Ernennung erfolgt durch den Papst. Präsentationsrecht einzelner Staaten.

**Die Kongregationen.**

**Curia Romana.**

**Päpstliche Legate.**

## 1. Rechte der Kardinäle:

- a) Recht der Papstwahl (cf. über diese S. 323);
- b) *Jurisdictio quasiepiscopalis* in den den Dienst an ihren Kirchen betreffenden Angelegenheiten und über die daselbst angestellten Geistlichen;
- c) Vorrang vor allen Prälaten. Sie führen den Titel „*Eminentissimi*“ und „*Principes*“ und tragen Purpurkleidung, insbesondere den roten Hut.

2. *Congregationes cardinalium*.

In Rom bestehen (vorübergehende und ständige) Kollegien (sog. *congregationes*), gebildet aus Kardinälen und anderen Prälaten. Auf allgemeine Angelegenheiten beziehen sich:

- a) *congregatio consistorialis* (zum Vorarbeiten für das Konsistorium),
- b) *congregatio sacri officii* (gegen Ketzeri),
- c) *congregatio indicis (librorum prohibitorum)*,
- d) *congregatio interpretum concilii Tridentini*,
- e) *congregatio sacrorum rituum*,
- f) *congregatio de propaganda fide*,
- g) *congregatio immunitatis ecclesiasticae*,
- h) *congregatio super negotiis episcoporum*,
- i) *congregatio indulgentiarum (Ablass) et reliquiarum*,
- k) *congregatio pro erectione ecclesiarum*.

B. *Curia Romana*.

*Curia Romana* ist der Subegriff der päpstlichen Verwaltungs- und Justizbehörden.

Sie zerfällt in:

1. *curia gratiae* und diese bilden:

- a) *cancellaria Romana* (Kanzlei),
  - b) *dataria* (Benefizialwesen),
  - c) *poenitentiarum* (reservierte Absolutionen),
  - d) *camera Romana* (Finanzen),
  - e) *secretaria apostolica* (außwärtige Angelegenheiten),
2. *curia justitiae* (Justizkollegien).

## C. Päpstliche Legate.

Man unterscheidet:

- 1. *Legati a latere*, Gesandte ersten Ranges. Nur Kardinäle werden dazu verwendet und nur in außerordentlichen Fällen.

**Erzbischöfe.**

**Bischöfe.**

2. Nuntii apostolici, teils ständig (Wien, München), teils vorübergehend.

3. Internuntii, Gesandte an Orten, wo ein Regent nicht residiert.

### Zweiter Titel.

#### Die Erzbischöfe.

Erzbischof (archiepiscopus) ist der einer Kirchenprovinz vorstehende Bischof.

#### 1. Jura honoris:

a) Vortragen des Kreuzes in seiner Provinz bei feierlichen Gelegenheiten;

b) Tragen des Pallium, mit dessen Verleihung vom Papst er erst die plenitudo pontificalis officii erhält. Der Gebrauch des Pallium ist gestattet innerhalb der Kirchenprovinz im Innern der Kirche an bestimmten Tagen bei Verrichtung priesterlicher Handlungen.

#### 2. Jura jurisdictionis:

a) Recht zur Berufung von Provinzialsynoden;

b) Visitation der Provinz;

c) Entscheidung über Kirchenangelegenheiten der Provinz in zweiter Instanz.

Die Bischöfe, welche der Gewalt des Erzbischofs entzogen sind und unmittelbar unter dem Papste stehen, heißen „exempte“ (Suffraganbischöfe sind dem Erzbischof unterstellt).

### Dritter Titel.

#### Die Bischöfe.

Bischof ist der Inhaber der vollen Kirchengewalt einer Diözese, soweit dieselbe nicht durch Rechte des Erzbischofs oder Papstes beschränkt wird.

#### 1. Jura honoris:

a) gewisse Titel (reverentissimus),

b) Pontifikalkleidung etc.

#### 2. Jura jurisdictionis:

a) anordnende und Dispensationsgewalt innerhalb der Diözese,

b) kirchliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz,

c) Recht zur Berufung von Diözesansynoden,

d) Oberaufsicht in der Diözese,

**Gehilfen des Bischofs.**

**Pfarrer.**

**Verfassungen der Prot.  
Kirche.**

- e) Recht zur Besetzung der Kirchenpfründen,
- f) Recht auf gewisse Abgaben.

### Bischöfliche Gehilfen.

1. Für Muthilfe bei gottesdienstlichen Handlungen dienen aus den *canonicis* gewählte Geistliche.

2. Der Weihbischof unterstützt den Bischof in den bischöflichen Pontificalhandlungen.

3. Zur Hilfe bei Ausübung der Kirchengewalt dienen:

a) das Domkapitel (Senat des Bischofs),

b) der *vicarius generalis in spiritualibus*. Er ist nicht, wie der frühere Archidiacon, eine eigene Instanz, sondern lediglich Mandatar des Bischofs. Sein Amt erlischt mit dem Tode des Bischofs. Häufig jezt an seiner Statt ein ganzes Kolleg (Generalvikariat).

c) die Dekane (*urbani-rurales*) führen die Aufsicht über die Pfarrer eines bestimmten Bezirkes. Früher hießen sie *archipresbyteri*,

d) *Coadjutor* heißt, wer im allgemeinen zur Vertretung des Bischofs bestimmt ist.

*Coadjutores perpetui cum spe succedendi* können nur in gewichtigen Fällen und mit Genehmigung des Papstes bestellt werden.

### Vierter Titel.

#### Die Pfarrer.

Pfarrer (*parochus*) ist der zur Ausübung der Seelsorge in einer Kirchengemeinde (*collectio catholicorum*) bestellte Geistliche.

Er hat nur *jurisdictio fori interni* (Beichte zu hören, Buße aufzulegen, zu absolvieren). Alle in einer Parochie Wohnenden sind dem bestimmten Pfarrer unterworfen.

Gehilfen des Pfarrers: *capellani cooperatores*.

#### Protestantische Kirche.

In der protestantischen Kirche gibt es nicht eine, sondern verschiedene Kirchenverfassungen.

##### 1. Presbyterial- und Synodalverfassung.

Sie findet sich vorzugsweise bei den Calvinisten und besteht darin, daß für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten die einzelnen Gemeinden Presbyterien aus Geistlichen und Kirchen-



**Konfistorialverfassung.**

**Landesherrliche Behörden.**

**Superintendenten.**

b) Ständige kirchliche Behörden. Dahin:

α. Der Papst. In Deutschland ist häufig das *placetum regium* zur Veröffentlichung päpstlicher Erlasse erforderlich.

β. Der Bischof. Die von ihm ohne Beziehung der Diözesansynode erlassenen Verfügungen erlöschen mit seinem Tode.

b) Protestantische Kirche.

Die gesetzgebende Gewalt steht, je nach der Verfassung der Kirche, dem Landesherrn als oberstem Bischof oder den Synoden und Presbyterien zu.

Privilegien und Dispensationen können von dem betreffenden Inhaber der Kirchengewalt nach Maßgabe des Umfangs der letzteren erteilt werden.

## B. Oberaufsicht in den Kirchen.

a) Katholische Kirche.

Der Bischof ist (nach dem concil. Trident.) verpflichtet, jährlich oder doch alle zwei Jahre selbst oder durch den Generalvikar in der ganzen Diözese Visitation zu halten.

Jetzt visitieren die Ruraldekane. Visitation ist unentgeltlich, jedoch unter Prästierung des Unterhaltes (*procuratio*).

b) Protestantische Kirche.

Die Visitationen geschehen durch den Superintendenten und unentgeltlich.

## C. Vollziehende Gewalt.

a) Geistliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen.

Im Anfang entschieden die Christen ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter; seit Konstantin banden die bischöflichen Schiedssprüche auch die weltlichen Gerichte, und selbst auf Antrag nur einer Partei trat das bischöfliche Urteil ein.

Später wurde die geistliche Gerichtsbarkeit wieder eingeschränkt.

Justinian führte ein absolutes *forum privilegiatum* für sämtliche Geistliche ein, dann erfolgte Ausdehnung dieses *forum* auf *causae ecclesiasticae* und selbst auf *causae ecclesiasticae mixtae*.

Nach kanonischem Recht ist zu scheiden:

1. *Forum privilegiatum clericorum*.

Dieses *Forum* steht zu dem *clericus* und *regularis*, voraus-

**Forum privilegiatum  
clericorum.**

**Neueres Recht.**

gesetzt, daß er die Tonsur erhalten hat und das geistliche Gewand trägt.

Gemeinrechtlich ist es auch für die protestantischen Geistlichen und deren Familien, sowie für Schullehrer (soweit sie ein kirchliches Amt bekleiden) begründet.

Der katholische Geistliche kann auf sein privilegiertes Forum nicht verzichten.

Kompetent ist das *forum ecclesiasticum domicilii* bezw. das *forum beneficii*.

Den weltlichen Gerichten sind die Geistlichen unterworfen:

- a) in Lehenssachen,
- b) bei Interventionen und Widerklagen,
- c) bei *actiones in rem* und *in rem scriptae*.

2. *Forum privilegiatum causarum ecclesiasticarum*.

Zu den „geistlichen Sachen“, welche, einerlei ob Geistliche oder Laien die Parteien sind, dem geistlichen Gerichte unterworfen sind, gehören:

- a) die *causae mere spirituales*, Sachen, welche unmittelbar die Religion berühren;
- b) die *causae ecclesiasticae spiritualibus connexae*, welche zwar nicht mit der Religion, aber mit kirchlichen Einrichtungen in unmittelbarer Berührung stehen;
- c) die *causae ecclesiasticae mixtae* (soweit sie kirchlicher Natur sind), und zwar:

α) rein weltliche Sachen mit Beziehung auf die Religion (Verlöbniß und Satisfaktionsklage),

β) Streitigkeiten über Eigentumsrechte der Kirchen und frommen Stiftungen (Patronatsrechte, Zehnten etc.).

Das neuere Recht zeigt als allgemeine Erscheinung, daß die bürgerlichen Personalklagen gegen Geistliche und die Verhandlungen über ihre Verlassenschaften, alle Prozesse über kirchliches Vermögen, Renten etc. und über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchengebäude, alle *causae status*, alle aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen vor die weltlichen Gerichte gehören.

Auch die Ehesachen (Verlöbnißsachen), welche das Tridentinum ausdrücklich für die geistlichen, und zwar für die bischöflichen

**Gerichtsbarkeit in Straf-  
sachen.**

**Kirchliche Strafen.**

**C e n s u r a .**

**Excommunicatio.**

Gerichte vindiziert hatte, sind in Deutschland der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, jedenfalls ist die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit ohne bürgerliche Wirkung (Gerichtsverf.=Ges. § 15).

### b) Geistliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

Anfänglich strafte die Kirche nur mit Nachteilen, welche die Rechte eines Mitgliedes hinsichtlich der Kirchengemeinschaft berührten (Beschränkung der Teilnahme am Gottesdienst oder den Sakramenten, Ausschließung aus der Kirche u.), später entstand ein eigentliches *forum ecclesiasticum* wegen geistlicher Vergehen, und die geistlichen Gerichte näherten sich den bürgerlichen.

Zusbesondere kam durch die pseudoisidorischen Dekretalien der Satz zur Geltung, daß ein Geistlicher nicht durch einen Laien gerichtet werden dürfe.

Neuerdings geht die geistliche Strafgewalt nicht über Disziplinarvergehen hinaus.

### 1. Kirchliche Strafen.

Man unterscheidet bei denselben:

a) Die *censura*, welche als *poena medicinalis* (zum Zweck der Besserung) angesehen wird.

Arten der *censura* sind:

a) Die *excommunicatio*. Sie kann sein 1. *excommunicatio major*, welche in der völligen, mit Verwünschungen und Flüchen verbundenen Ausstoßung aus der Kirche besteht.

Der Betroffene verliert alle Bürgerrechte, ist ehrlos und wird seiner Güter verlustig. Wer ihn schützt, verfällt gleichfalls dem Bann.

Ein exkommunizierter Regent ist zugleich für abgesetzt erklärt und die Untertanen sind des Gehorsams entbunden.

Der „große Kirchenbann“ hatte im Mittelalter für den, der sich nicht in bestimmter Zeit aus demselben löste, die Reichsacht zur Folge.

In der neueren Zeit leiht der Staat den „weltlichen Arm“ nicht mehr, und die in früheren Jahrhunderten sehr gefürchtete Waffe des Kirchenregiments ist allmählich immer mehr abgestumpft.

**Interdictum.**

**Suspensio.**

**Poena.**

**Arten derselben.**

**Der spirituelle Charakter.**

Auch die Kirche, insbesondere die const. Pius IX. Apostolicae sedis vom 12. Oktober 1869, hat das kanonische Verbot des Verkehrs sehr eingeschränkt;

2. *excommunicatio minor*. Sie bewirkt Entziehung der Sacramente;

3. *excommunicatio latae* oder *ferendae sententiae*, je nachdem der Eintritt schon mit Vollführung einer Handlung oder erst mit der Beurteilung stattfindet.

β) Das *interdictum*. Dasselbe bewirkt die Entziehung aller gottesdienstlichen Handlungen für einen bestimmten Distrikt. In späterer Zeit war jedoch Taufe, Firmung, Buße, Sterbesakrament und täglich eine stille Messe gestattet.

Unter *cessatio a divinis* (welche etwas vom Interdikt Verschiedenes ist) versteht man eine zeitweilige Einstellung des Gottesdienstes aus einem besonderen öffentlich kund zu gebenden Grunde.

γ) Die *suspensio* (eine Strafe für Geistliche). Sie zerfällt in *suspensio a ordine*, *a officio*, *a beneficio* (Pfründe), welche Arten einzeln, aber auch zusammen vorkommen können.

b) Die *poena* im eigentlichen Sinn, welche als *poena vindicativa* die Zufügung eines rein äußeren Nachtheiles bezweckt und durch Besserung nicht aufgehoben wird. Sie kann sein:

a) *privatio beneficii*, Entziehung der Pfründe ohne Verlust der Fähigkeit, eine solche wieder zu erwerben,

β) *depositio*, Absetzung vom Amt, Entziehung der Pfründe, verbunden mit Unfähigkeit zum ferneren Erwerb von Aemtern und Pfründen,

γ) *degradatio*, bei welcher neben den Wirkungen der *depositio* auch Verlust der geistlichen Standesvorrechte (namentlich Unterwerfung unter den weltlichen Richter) eintritt.

Da mit der *Ordination* von dem Geistlichen ein Charakter *spiritualis indelebilis* empfangen wird, so entziehen *depositio* und *degradatio* zwar die Fähigkeit zur erlaubten Ausübung der in der Weihe empfangenen geistlichen Macht, nicht aber die untilgbar innewohnende spirituelle Befähigung überhaupt.



**Kirchliche Straftaten  
(reine).**

**(gemischte).**

**Die geistlichen Orden.**

## 2. Kirchliche Straftaten.

a) **Rein kirchliche Straftaten.** Dahin:

α) **Heresie** (haeresis); sie besteht darin, daß ein Bekenner der christlichen Religion einzelne mit der katholischen Lehre in Widerstreit stehende Glaubenssätze behauptet.

β) **Schisma**; Aufhebung der Einheit der katholischen Kirche.

γ) **Apostasie**, Aufgeben der christlichen Kirchengemeinschaft überhaupt.

δ) **Simonie**, d. h. Anbieten, Fordern oder wirkliches Ertheilen eines weltlichen Gutes für ein spirituelles.

ε) **Amtsdelikte der Geistlichen** (excessus). Sie können eine Verletzung der Amtspflichten oder der durch den geistlichen Stand auferlegten Pflichten enthalten.

b) **Gemischte kirchliche Straftaten.** Dahin:

α) **Kirchenraub** (Ablatio rei sacrae ex loco sacro vel profano, rei profanae ex loco sacro).

β) **Gotteslästerung.**

γ) **Zauberei** zc.

## §. 10. Religiöse Anstalten.

Die erwähnenswerthesten kirchlichen Anstalten sind:

### 1. Die geistlichen Orden.

Den Grund zu den Klöstern legte Pachomius (um 325); Benedikt von Nursia führte im Kloster am Monte Cassino die erste umfassende Regel ein (515), welche von den meisten abendländischen Klöstern adoptiert wurde.

Die Klöster beruhen auf der Anschauung, daß Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches die höchste Sittlichkeit sei.

Im Laufe der Zeit bildeten sich sehr verschiedene Orden: Cisterzienser, Franziskaner, Dominikaner, Carmeliter zc., darunter auch kriegerische Orden zur Verteidigung der Kirche, wie Tempelherren, Johanniter, Deutsche Ritter. Seit der Reformation entstanden insbesondere die Orden der regulären Mönche, Jesuiten, Theatiner, Piaristen, Lazaristen zc.

Die Klöster sind theils Mannes-, theils Frauen- oder Nonnenklöster.

Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich in Deutschland durch die Säkularisation die Zahl der Klöster sehr verringert.

Jesuitengesetz.

Verfassung geistlicher  
Orden.

Zur Errichtung von Klöstern ist meist staatliche Genehmigung erforderlich.

Von den geistlichen Orden hat sich insbesondere der der Jesuiten die Aufgabe gestellt, dem Staate gegenüber das hierokratische System bis zu den extremsten Konsequenzen zur Geltung zu bringen.

Der Orden der Jesuiten (Orden der Gesellschaft Jesu) und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen wurde daher durch Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1872 vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Dazu Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Mai 1873: Die Kongregationen der Redemptoristen, Lazaristen, der Priester vom heiligen Geist und der Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu sind im Sinne des Reichs-Gesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu als verwandt anzusehen. Zunächst zu Gunsten der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geist 1894 aufgehoben. Neuerdings ist durch R.-Ges. vom 8. März 1904 der § 2 des Jesuitengesetzes (Aufenthaltsbeschränkung einzelner Angehöriger des Ordens) aufgehoben.

### Verfassung der geistlichen Orden.

Die meisten, namentlich in Deutschland verbreiteten, Orden stehen innerhalb bestimmter Provinzen unter Provinzialen und diese unter einem in Rom residierenden Ordensgeneral.

Die örtlichen Oberen, welche die Disziplin im Kloster handhaben, werden verschieden benannt: Aebte, Prioren, Rektoren, Bröpste etc.

Die Frauenklöster werden durch Aebtissinnen oder Priorinnen geleitet. *Ab, Priorinnen*

Die protestantische Kirche verwirft die Ordensgelübde und kennt Klöster im kanonischen Sinne nicht.

Die Administration steht dem ganzen Kapitel unter Leitung des Klosteroberen zu. — In Mannesklöstern zerfallen die Mitglieder in: Regulargeistliche und Laienbrüder;

in Nonnenklöstern in: Chorjüngfern und Schwestern.

Alle Klöster verlangen bei der Aufnahme drei Gelübde:

1. Gelübde des strengen Gehorsams (votum oboedientiae).

2. Gelübde der Keuschheit (votum castitatis). Die Ehe

ist ipso jure nichtig.

3. Gelübde der Armut (votum paupertatis).

**Aufnahme, Austritt aus  
dem Orden.**

**Kirchliche Stifter.**

**Verfassung der Stifter.**

### Aufnahme und Austritt.

#### A. Erfordernisse der Aufnahme:

1. Persönliche Eigenschaften: Freiheit von Geisteskrankheit, gewisses Alter (meist 16 Jahre) zc.
2. Aushalten des Noviziats (Vorbereitung zum Klostereintritt während mindestens eines Jahres).
3. Nach beendigtem Noviziat muß die Professleistung (namentlich Ablegung der obigen Gelübde) geschehen.

#### B. Austritt aus dem Kloster:

1. Bei erzwungener Professleistung ist der Austritt innerhalb fünf Jahren ohne weiteres gestattet.
2. Uebertritt in einen strengeren Orden mit Erlaubnis des Oberen.
3. Päpstliche Dispensation.

### 2. Kirchliche Stifter.

Die Geistlichen einer bestimmten Kirche (*clerici canonici*) wurden frühzeitig in einer dem Mönchsleben ähnlichen Weise vereinigt; die Vereinigungen an bischöflichen Hauptkirchen heißen *Kathedralstifter* oder *Domkapitel* (*capitula cathedralia*), an anderen Kirchen *Kollegiatsstifter* (*capitula collegiata*).

Wachsendes Ansehen der Kapitel, namentlich *Domkapitel* im Mittelalter; Aufhören der meisten Kapitel infolge der Säkularisationen zu Anfang dieses Jahrhunderts.

#### Verfassung der Stifter.

In den *Domstiftern* heißen die stimmfähigen *canonici capitulares*, die nicht stimmfähigen *domicellares*; in *Kollegiatsstiftern* heißen erstere *canonici majores*, letztere *canonici minores* (*juniores*).

Die Zahl der aufzunehmenden Kapitularen kann unbeschränkt sein (*capitula aperta*) oder sie ist in gewisser Art bestimmt (*capitula clausa*). — *Canonici in floribus et fructibus* — *canonici in herbis*, welche letztere über die Zahl aufgenommen und auf die Anwartschaft auf eine frei werdende Präbende angewiesen waren.

Beamte des Stiftes: *Propst* (*praepositus*). *Dechant* (*decanus*, *scholasticus*, *cantor*, *thesaurarius*, *cellerarius*, *custos*).

Das Domkapitel.

Der Koadjutor.

Das Kirchenvermögen.

### Vom Domkapitel insbesondere.

1. Ist der Bischofssitz besetzt (*sedes plena*), so ist das Domkapitel der ständige Rat des Bischofs.

In allgemein wichtigen Angelegenheiten bedarf der Bischof der Zustimmung des Kapitels. (Dahin: Bestellung eines Koadjutors, Aufhebung, Besetzung von Pfründen etc.)

2. Ist der Bischof auf Zeit an der Ausübung des Amtes gehindert (*sedes impedita*), so hat das Kapitel das Recht, bis vom Papst ein Administrator ernannt ist, einen Kapitularvikar zu bestellen.

3. Ist der Bischofssitz erledigt (*sedes vacat*), so bestellt das Kapitel sofort (binnen acht Tagen) einen Kapitularvikar und mehrere *oekonomi*.

Der Kapitularvikar übt die volle bischöfliche Jurisdiktion bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles mit Ausnahme der *den ordo* voraussetzenden Befugnisse aus.

Das Kapitel darf *sede vacante* nichts zum Nachteil des Bischofs umändern und auch keine *actus gratiae* vornehmen.

#### 4. Der Koadjutor.

Ehe nicht die Beziehung des Bischofs zu seiner Diözese in gesetzmäßiger Weise gelöst war, durfte nach älterem Recht kein anderer gewählt werden. Wurde daher ein Bischof durch Alter, Krankheit auntsunfähig, so halfen die benachbarten Bischöfe aus oder es wurde vom Metropolit ein Gehilfe (Koadjutor) beigeordnet.

Allmählich wurde dieses Beststellungsrecht zum Reservatrecht des Papstes, nur zeitliche Koadjutoren — *in partibus remotis* — konnten ausnahmsweise vom Kapitel oder Bischof selbst bestellt werden. Der Papst bestellt auch den Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge.

## § 11. Das Kirchenvermögen.

Kirchensache (*res ecclesiastica*) ist alles, was mit der Kirche in Berührung steht. Man scheidet hier:

1. *res spirituales*, d. h. rein geistliche Güter (Sakramente) oder solche, die ein Laie nicht erwerben kann (Zehnte);

2. *res temporales ecclesiae* (*res sacrae, religiosae, sanctae, ecclesiasticae* im engeren Sinn).



**Erwerb der Kirchengüter.**

**Wem gehört das Kirchengut?**

**Verwaltung des Kirchengutes.**

### A. Erwerb der Kirchengüter.

Zum Vorteil der Kirche traten beim Erwerb von Vermögen folgende Bestimmungen ein:

1. Der Bischof ist *executor legitimus* für die zu Gunsten einer *pia causa* getroffene letztwillige Disposition.

2. Den, welcher in der durch das Gesetz bestimmten Frist ein *legatum ad pias causas* nicht auszahlt, treffen gewisse zivilrechtliche Nachteile.

3. Die falzidische Quart kann von einem *legatum ad pias causas* nicht abgezogen werden.

4. Eine letztwillige Verfügung zu Gunsten einer *pia causa* wird angenommen und gilt, wenn sie durch zwei Zeugen bewiesen wird (für das gemeine Recht nicht rezipiert).

Eine Beschränkung enthalten die sog. *Amortisationsgesetze*, wonach der Erwerb der Kirche über ein bestimmtes Maß hinaus der staatlichen Genehmigung bedarf. Heute Ausführungsgesetz zum B.G.B. Art. 6, 7.

### B. Subjekt und Verwaltung des Kirchengutes.

1. Ob das Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen die allgemeine Kirche oder die einzelne Kirche sei, ist hinsichtlich der katholischen Kirche bestritten. Das kanonische Recht vertritt den Grundjak, daß das Eigentum den einzelnen Kirchen und kirchlichen Instituten (nicht der Kirchengemeinde) zusteht und daß der kirchliche Obere das Recht der Obhut und Kontrolle übt. Die protestantische Kirche hat zum Teil sich für denselben Grundjak entschieden, zum Teil hält sie die Kirchengemeinde für das Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen.

2. Die Verwaltung der Pfründen haben die einzelnen Inhaber derselben, die des sonstigen Kirchenvermögens ist besonders dazu angestellten Personen (Kastenmeister) anvertraut.

Die Aufsicht steht den Kirchenoberen (bei den Katholiken dem Bischof) zu.

Die Kastenmeister sind als Verwalter fremden Vermögens zu betrachten; sie werden beeidigt, müssen ein Inventar errichten, haften für *omnis culpa*, und die Kirche hat eine gesetzliche Generalhypothek an ihrem Vermögen.

Immobiliarrechte, heilige Gefäße und *res mobiles pre-*

**Klagen der Kirche (nach  
kanon. Recht).**

**Kirchengebäude.**

**Fabrica ecclesiae.**

**Kirchenpfänden.**

tiosiores dürfen nur aus triftigen Gründen (*necessitas, utilitas, pietas*) und nach Erlangung eines *decretum de alienando* veräußert werden. Das *decretum de alienando* erteilt bei den Katholiken der Bischof, bisweilen mit Zuziehung des Kapitels, sowie der an der Veräußerung beteiligten Personen (Patron), bei den Protestanten das Konsistorium, in gewissen Fällen der Landesherr.

Die Klagen der Kirche, welche sonst zehn Jahre oder länger laufen, laufen vierzig Jahre; Servituten erlöschten für die Kirche wegen *non usus* erst in vierzig Jahren. Auch wird der Kirche die *in integrum restitutio ex capite minoris aetatis* gegen die vierzigjährige Verjährung gestattet. Die Klagen, welche dem Papst als solchem zustehen, dauern 100 Jahre.

### C. Kirchengebäude.

Die Errichtung eines Kirchengebäudes setzt die Anordnung des Kirchenoberen (Bischofs bezw. Konsistoriums) voraus, sowie daß:

1. *necessitas* oder *utilitas* vorhanden sei;
2. ein gewisser Fonds (*dos ecclesiae*) zum Bau existiere;
3. Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Die Kosten der Erhaltung werden in der katholischen Kirche (nach kanonischem Recht) bestritten zunächst aus dem Kirchenkasten (Kirchenbaukasse, *fabrica ecclesiae*), eventuell von den Patronen und allen denjenigen, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, und schließlich von den Parochianen.

Wo auch diese die Kosten nicht zu tragen vermögen, soll die Gemeinde einer anderen Pfarrei einverleibt werden.

Partikularrechtlich bestehen aber große Verschiedenheiten.

Bei den Protestanten fällt die Erhaltung der Kirche allein dem Kirchenkasten zur Last.

Die Reparatur der Glocken, Uhren und Türme trägt die politische, nicht die Kirchen-Gemeinde oder der Kirchenkasten.

### D. Kirchenpfründen.

Die Kirchenpfründen im heutigen Sinn (*beneficia ecclesiastica*) sind eine Schöpfung des späteren Mittelalters. Man versteht darunter bestimmte, mit einem Kirchenamte als solchem dauernd verknüpfte Einkünfte.

Die Pfründe ist an das Amt geknüpft, nicht umgekehrt (*beneficium datur propter officium*).

**Einteilung derselben.**

**Besetzung der Pfründen.**

Einteilung der Kirchenpfründen:

1. *beneficia majora* (mit denen eine Prälatur verbunden ist, welche eine *jurisdictio externa propria* enthält — vom Bischof aufwärts; *minora*;

2. *beneficia regularia*, die Ordensgeistlichen, — *saecularia*, die Weltgeistlichen verliehen sind;

3. *beneficia curata* — *simplicia*, je nachdem Seelsorge mit dem betreffenden Kirchenamt verbunden ist oder nicht;

4. *beneficia mediata* — *immediata*, je nachdem die Pfründe zunächst unter dem Bischof oder unmittelbar unter dem Papst steht;

5. *beneficia collativa* — *electiva*, je nachdem der Pfründner durch den Kirchenoberen oder durch Wahl bestellt wird.

Die Errichtung (*erectio*) einer Pfründe steht in der Regel nur dem Bischof in seiner Diözese zu, und sie kann stattfinden:

1. *ob immutationem*, Verwendung von kirchlichem Vermögen zu einer Pfründe;

2. *ob restitutionem*, Wiederherstellung einer früher vorhanden gewesenen Pfründe;

3. *ob fundationem*, Ueberweisung von Vermögen an die Kirche zur Errichtung einer Pfründe seitens eines Privaten.

## § 12. Besetzung der Kirchenpfründen.

Die Pfründe muß, um neu besetzt werden zu können, vakant geworden sein; sog. Exspektanzen sind außer bei Bestellung eines *coadjutor cum spe succedendi* für einen dauernd verhinderten Bischof unzulässig.

Die Besetzung (*provisio*) der Pfründe muß ferner innerhalb bestimmter Fristen unentgeltlich (d. h. ohne Simonie) und an eine mit den kanonischen Eigenschaften (Alter u.) versehene Person geschehen.

Die *provisio* ist *plena* bei ungeteiltem Besetzungsrecht, *minus plena* bei geteiltem Recht;

*ordinaria*, wenn sie der ordnungsmäßig Berechtigte, *extraordinaria*, wenn sie der höhere Kirchenobere, insbesondere der Papst infolge der sog. Vorbehalte ausübt;

*libera*, wenn ein Präsentationsrecht des Patrons nicht konkurriert, sonst *illibera*.

**Formen bei der Wahl.**

**P a p s t w a h l.**

**Wahl per scrutinium.**

**Acceß.**

**Wahl per compromissum.**

A. Die Besetzung der höheren Kirchenpfünden geschieht durch Wahl, für die sich drei Formen finden:

- a) per acclamationem,
- b) per compromissum,
- c) per scrutinium.

Durch die Wahl erwirbt der Gewählte ein jus ad rem hinsichtlich der Pfründe, durch Konfirmation seitens des kompetenten Kirchenoberen und Einführung das jus in re.

1. Die **Papstwahl** geschah ursprünglich, wie die Bischofswahl, durch die Rom benachbarten Bischöfe, den Klerus und das Volk.

Das Jahrhunderte lang nicht bestrittene Bestätigungsrecht der Kaiser kam außer Übung, und als Herkommen blieb für die größeren katholischen Regenten das Recht, einen ihnen mißfälligen Kandidaten vorher von der Wahl auszuschließen.

Durch die Konzilien von Lateran III. (1197) und Lyon II. (1274) und von Clemens V. ist die bestehende Wahlordnung im wesentlichen bestimmt.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Kardinäle (die abwesenden werden nicht besonders eingeladen).

Die Wahl (durch Abstimmung — per scrutinium) beginnt am 12. Tage der Sedisvakanz in einem besonders für diesen Zweck einzurichtenden Gebäude (Konklave), in welchem strenge Klausur stattfindet.

Die Kardinäle dürfen das Konklave vor getroffener Wahl nicht verlassen.

Gewählt ist, wer zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl selbst geschieht durch Wahlzettel, deren gedruckte Formulare die Kardinäle mit dem Namen des von ihnen Erforenen ausfüllen.

Selbstwahl ist verboten.

Ist die  $\frac{2}{3}$ -Majorität nicht erreicht, so findet der Wahllakt durch Neceß statt, indem die Wahl auf diejenigen beschränkt wird, die im ersten Skrutinium eine Stimme erhalten haben.

Die Skrutatoren öffnen die geschlossenen Zettel, und derjenige, auf den  $\frac{2}{3}$  der Stimmen gefallen sind, ist gewählt.

Eine zweite Wahlart ist die per compromissum, wenn das ganze Kardinalkollegium einigen aus ihrer Mitte unter festgesetzten Bedingungen den Auftrag gibt, den Papst zu wählen.



**Wahl quasi per  
inspirationem.**

**Die Bischofswahl.**

**Besetzung niederer  
Pfänden.**

Doch müssen in diesem Falle die Beauftragten zu einem einstimmigen Beschluß kommen.

Eine dritte mögliche Wahlart ist die quasi per inspirationem, d. h. durch einstimmige Akklamation.

Der Gewählte ist, wenn er sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat, rechtmäßiger Papst.

Er empfängt, mit den päpstlichen Gewändern — weiße Seide, Pallium, Pantoffel mit Kreuz, Fischerring — in der Kapelle des Konklave die erste Adoration der Kardinäle, darauf in der sixtinischen Kapelle deren zweite und dritte Adoration.

Wenn der Zug das Konklave verläßt, verkündet der voranschreitende Kardinal dem Volke das Resultat der Wahl. Krönung durch Kardinaldiakon.

Gewählt sind seit dem 14. Jahrhundert nur Kardinäle; in thesi ist jedoch jede des Bistums fähige Person wählbar.

2. Die **Bischofswahl** wird von den stimmfähigen Mitgliedern des Kapitels binnen drei Monaten vom Todestage des Bischofs an vollzogen.

In einzelnen Fällen steht herkömmlich oder durch Vertrag dem Regenten das Ernennungsrecht zu.

Die Prüfung der Richtigkeit und Gültigkeit der Wahl (processus informativus) und die Bestätigung (confirmatio) erfolgen durch den Papst.

Der Gewählte wird erst Bischof durch die innerhalb weiterer drei Monate erfolgende consecratio.

B. Die Besetzung der niederen Kirchenpfründen (Pfarreien etc.) gehört zur Kompetenz der betreffenden Kirchenoberen, also bei Katholiken des Bischofs. (Diese Art der Besetzung heißt collatio.)

Die Kollation muß geschehen in sechs Wochen seit Erledigung der Pfründe, sonst verliert der Bischof das Recht der Besetzung.

Beschränkungen bei der Besetzung können sein:

1. das katholischen Landesherren bisweilen zugestandene jus nominandi bezw. jus exclusivae.

2. Präsentations- und Nominationsrecht, welches Kirchengemeinden sowie Einzelnen zustehen kann. Häufig beruht dasselbe auf dem Patronatsrecht.

Das Patronatsrecht.  
Geschichtliche Entwicklung.

Das landesherrliche  
Patronat.

3. Dem Papst stehen verschiedene Reservatrechte in dieser Hinsicht zu.

4. Wird die Besetzung der Pfründe von dem kompetenten Kirchenoberen nicht in bestimmter Frist bewirkt, so geht für den einzelnen Fall das Recht *jure devolutionis* auf den nächst höheren Kirchenoberen (z. B. Erzbischof) über.

### § 13. Das Patronatsrecht.

#### A. Geschichtliche Entwicklung.

In der christlichen Kirche des Orients wurde schon im 6. Jahrhundert den Stiftern einer Kirche das Recht beigelegt, dem Bischof einen Geistlichen in Vorschlag zu bringen.

Außerdem waren gewisse Aeußerungen des Dankes von seiten der Kirche, Erwähnung des Namens während der Messe u. s. w. üblich.

Im Abendland dagegen war anfänglich nur der Bischof, welcher in fremder Diözese eine Kirche stiftete, den Geistlichen dafür zu ernennen berechtigt, Laien wurde später nur die Befugnis des Vorschlags zugestanden.

In der fränkischen Kirche bildete das Patronat sich ganz nach Art des Lehnswesens aus und brachte so die Vererblichkeit desselben mit sich. Die auf Privateigentum gestifteten Kirchen wurden als Teile desselben behandelt mit dem Recht, Geistliche mit bischöflicher Genehmigung zu bestellen. Der Geistliche wurde von dem Grundherrn belehnt.

Auch das Patronatsrecht selbst, verbunden mit bestimmten Zehnten wurde zu Lehen gegeben.

Gregors VII. Bestreben ging dahin, die Laienbesetzung zu beseitigen und die Besetzung jedes Amtes allein der Kirche zu gestatten.

Auch Stifter und Klöster, die auf ihrem Grund und Boden Kirchen errichteten, erwarben das Patronat davon (*ius patronatus ecclesiasticum* — *laicale*).

B. Das landesherrliche Patronatsrecht. Die Bestellung der Kirchenämter ist integrierender Bestandteil der Jurisdiktion; soll dies Recht durch Präsentationsrecht beschränkt werden, so bedarf es eines Rechtstitels.

Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Landesherrn entscheidend. Namentlich kann aus dessen Landeshoheit kein anderes Recht her-

**Ansicht des allgemeinen  
landesherrlichen  
Patronatsrechts.**

-

**Unhaltbarkeit der Theorie.**

**Art. 18 B. U.**

**Erwerb des Patronats-  
rechts.**

geleitet werden, als auf Ueberwachung des Aemterwesens und Abwehr staatsgefährlicher Einflüsse.

Dieser Satz ist in Deutschland nicht immer aufrechterhalten. Durch zahllose Foundationen und durch päpstliche Indulte war weltlichen Fürsten vielfach geradezu ein Ernennungsrecht erwachsen.

Weil die einzelnen Rechtstitel schließlich nicht mehr erkennbar und unterscheidbar waren, machte sich namentlich zur Zeit des Thomajus und nach dessen Territorial-System die Ansicht von einem allgemeinen landesherrlichen aus der Landeshoheit fließenden Patronatsrecht geltend.

Nach der Säkularisation der geistlichen Besitztümer fand diese Ansicht sogar im § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 eine Art gesetzlicher Begründung.

Die Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronat ist aber zu verwerfen.

Für Preußen ist diese Frage entschieden durch Art. 18 der Verfassung, welches das landesherrliche Ernennungs-, Vorschlags- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen als solches für aufgehoben erklärt.

Wenn auch dieser Artikel aufgehoben ist (cf. Preußen und Kirche), so begnügt sich der Staat doch mit dem Aufsichtsrecht der Besetzung.

C. Das Patronatsrecht wird eingeteilt in:

1. jus patronatus reale (an Grundbesitz oder Amt geknüpft — personale;
2. jus patronatus ecclesiasticum — laicale;
3. jus patronatus plenum — minus plenum.

Erwerb des Patronatsrechtes:

1. durch Foundation der Kirche, d. h. Anweisung eines Grundstückes, Erbauung der Kirche und Dotation derselben;
2. durch Privileg des Papstes;
3. durch unvordenkliche Ausübung.

Uebertragung des Patronatsrechtes auf Dritte kann geschehen: durch Beerbung (wenn das Recht ein erbliches ist), durch Schenkung und durch einen onerosen Vertrag; wenn das Recht an einem Grundstück haftet, mit diesem. (Schenkungen des Patronatsrechtes an Klöster.)

Rechte des Patrons.

Verlust des Rechts.

Streitigkeiten.

Pfründner-Rechte und  
Pflichten.

Erledigung der Pfründe.

**Rechte des Patrons:**

1. Präsentationsrecht innerhalb bestimmter Frist (bei geistlichen Patronaten sechs, bei weltlichen vier Monate). Sind mehrere Patrone vorhanden, so entscheidet relative Stimmenmehrheit; bei juristischen Personen entscheidet Statut. Selbstpräsentation ist unzulässig. Der Sohn kann präsentiert werden.

2. Beaufsichtigung der Kirche und deren Vermögen;

3. Anspruch auf Alimente im Falle der Verarmung;

4. Gewisse Ehrenrechte (Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebet, Trauergeläute, Kirchentrauer etc.)

**Verlust des Patronatsrechtes:**

1. Verfall der Kirche durch Schuld des Patrons und Suppression der Pfründe.

2. Verzicht (bestritten!).

3. Ebenso bestritten ist das Erlöschen durch Nichtgebrauch.

4. Verlust zur Strafe für die Person des Inhabers, so wenn er sein Recht (simonisch) veräußert, das Kirchenvermögen angreift etc. *simonisch*

Streitigkeiten über Patronatsrechte gehörten nach kanonischer Auffassung ausschließlich zur Kompetenz der Kirche. Auch die protestantische stellte sie früher unter die Jurisdiktion der Konsistorien. Heute ist allgemein weltliche Gerichtsbarkeit zuständig.

**Rechte und Pflichten des Pfründners.**

1. Der Benefiziat hat ein Recht auf gewisse Einkünfte, teils fixierte (meist an Grundstücke geknüpft), teils solche für einzelne Amtshandlungen (Stolgebühren).

Seit dem 14. Jahrhundert sind die Pfründner im ersten Jahre zu Gunsten des Papstes beschränkt, indem sie die sog. Annaten abgeben müssen.

2. Dem Benefiziaten liegt die sog. Residenzpflicht ob, er darf sich nicht ohne Urlaub von dem Orte seiner Anstellung entfernen. Mitunter findet sich eine *residentia ficta*.

**Erledigung der Pfründe.**

Sie kann eintreten:

1. durch Aufhebung der Pfründe;

2. durch Tod des Pfründners;

3. Verzicht (nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig).

Verzichtleistung mit dem Vorbehalt späterer Wiedererlangung ist unstatthaft;



Veränderungen der  
Pfünde.

Ehe in Rom und in der  
kath. Kirche.

4. durch Versetzung (*translatio*): geschieht sie zur Strafe, so heißt sie *translocatio*;

5. durch Absetzung, die nur nach Untersuchung und Urteil möglich ist.

Die Einkünfte der erledigten Pfründe fallen in die Kirchenkasse; eine Begünstigung für die Hinterbliebenen des verstorbenen Pfründners ist der *annus gratia*.

### Veränderungen der Pfründe.

Eine Pfründe darf ohne besonderen Grund und die Einwilligung sämtlicher Interessenten, namentlich des Patrons, nicht umgestaltet werden.

Veränderungen (*innovationes*) der Pfründe können sein:

1. *deminutio beneficii*, Teilung der Pfründe, Verringerung durch Abtrennung eines Teiles der Einkünfte für einen anderen Zweck, Auflegung einer ständigen Abgabe *z.* (*sectio, dismembratio, oneris impositio, retentio*).

2. *unio*, d. h. Verschmelzung mehrerer Pfründen. Die *unio* ist *aequalis*, wenn die Pfründen an sich getrennt bleiben und nur einen und denselben geistlichen Vorgesetzten erhalten, *inaequalis*, *s. per subjectionem*, wenn die eine Pfründe *Accessorium* der anderen wird;

3. *incorporatio* (Vereinigung einer Kirche oder eines Amtes mit einem Stifte oder Kloster);

4. *reformatio* (Veränderung des Zweckes der Pfründe);

5. *suppressio s. extinctio beneficii* (wenn Kirchen oder Ämter ihren Zweck verloren haben oder ihre Dotation untergegangen ist).

## § 14. Sonstige kirchliche Einrichtungen.

Dahin gehört die Lehre vom Gottesdienst, von den Sakramenten, von Gelübden und Eiden, Gebeten, Festtagen und christlichem Begräbnis. Die Lehre von der **Ehe** allein bedarf einer näheren Darlegung.

### 1. Begriff der Ehe.

Das Röm. Recht definiert die Ehe als *viri et mulieris conjunctio individuum vitae consuetudinem continens*; auch das heutige Recht betrachtet sie als „die Vereinigung von Mann und Weib zu vollständiger Lebensgemeinschaft“.

Verlöbniß.

Form des Eheschlusses  
bei Kathol.

bei Protest.

Der katholischen Kirche ist die Ehe Sakrament. Bei jedem Sakrament sind drei Faktoren zu unterscheiden: Materie, Form und minister des Sakraments. Bei der Ehe besteht die Materie in der gegenseitigen Hingabe (*mutua traditio*); die Form in der erklärten Willenseinigung der Brautleute: wer minister ist, ist bestritten; man betrachtet meist die Brautleute selbst als *ministri sacramenti*.

## 2. Abschließung der Ehe.

### a) Verlöbniß.

Verlöbniß ist ein gegenseitiges Versprechen, die Ehe eingehen zu wollen. Zur Gültigkeit des Verlöbnißes gehört (gemeinrechtlich) übereinstimmende Willenserklärung der sich Verlobenden und Konsens des Vaters. Partikularrechte gehen weiter. *Sponsalia publica clandestina*.

Das Verlöbniß kann pure und sub conditione geschehen.

Beifügung einer Konventionalstrafe ist unzulässig. Klage auf Vollzug der Ehe gestattet das kanonische Recht.

Ungültig ist ein Verlöbniß: wegen eines wesentlichen Irrtums (Identität der Person *z.*), sowie bei Zwang und Betrug.

Aufgehoben werden kann ein gültiges Verlöbniß: durch Uebereinstimmung der Verlobten; nach Ablauf von zwei Jahren *inter praesentes*, von drei Jahren *inter absentes*; wegen Verletzung der Treue; wegen körperlicher Gebrechen, Religionswechsels *z.*

### b) Form des Eheschlusses.

1. Die katholische Kirche verlangt (nach *conc. Trid.*) zur kirchlich gültigen Ehe:

Erklärung der Brautleute vor dem kompetenten Pfarrer und zwei oder drei Zeugen, die Ehe eingehen zu wollen.

Kompetent ist der Pfarrer des Wohnortes eines der Verlobten.

Nicht wesentlich notwendige Vorschriften sind: dreimaliges öffentliches Aufgebot in der Kirche, sowie Einsegnung der Ehe.

2. Die protestantische Kirche betrachtet als wesentlich: Erklärung der Brautleute und Einsegnung durch einen ordinierten, im Amte befindlichen Pfarrer.

Kompetenz des Pfarrers und dreimalige Proklamation sind nicht absolut notwendig.

**matrimonium ratum.**

**Arten der Auflösung.**

**Nichtigkeit.**

**Scheidung.**

**Kath. Kirche.**

Nach den Wirkungen heißt die Ehe *matrimonium ratum*, soweit sie kirchlich gültig; *legitimum*, wenn sie alle bürgerlichen Wirkungen hat, *ratum et legitimum*, wenn ihr sowohl die kirchlichen als bürgerlichen Wirkungen zukommen.

### 3. Auflösung der Ehe.

Hier ist zu scheiden:

a) Nichtigkeitserklärung einer ungültigen Ehe.

Die Nichtigkeit an sich bewirkt nicht die Auflösung, es bedarf noch eines gerichtlichen Verfahrens und eines die Nichtigkeit aussprechenden Erkenntnisses.

Geständnis der Gatten und Eideszuschreibung sind als Beweismittel nicht zulässig.

Das *matrimonium putativum* (die nichtige Ehe, bei der sich die Gatten in gutem Glauben befinden) hat bis zur Auflösung die Folgen der rechtsgültigen Ehe.

Nichtigkeit wird begründet: 1. durch den Mangel einer wesentlichen Form, 2. durch das Vorhandensein eines *impedimentum dirimens*.

b) Auflösung einer an sich gültigen Ehe.

1. Tod eines der Ehegatten.

2. Scheidung.

a) Das mosaische Recht gestattet Scheidung durch gegenseitige Uebereinkunft der Gatten und einseitige Aufkündigung des Mannes.

b) Das neue Testament (Christus in Matth. 5, 31; 19, 3 *rc.*) läßt die Scheidung nur bei Ehebruch (*πορνεία*) der Frau gelten.

c) Das heutige Recht, und zwar:

a) Die katholische Kirche läßt eine Scheidung dem Banne nach (*quoad vinculum*) selbst bei Ehebruch nicht zu (weil die Ehe Sakrament ist), gestattet aber *separatio quoad thorum et mensam perpetua* (wegen Ehebruchs, Lebensnachsstellungen).

Ausnahmsweise ist wahre Scheidung gestattet:

αα) bei dem *matrimonium ratum, sed nondum consumatum*, wenn ein Gatte ein feierliches Gelübde (*professio religiosa*) ablegt;

ββ) wenn ein Christ einen Nichtchristen heiratet (*matrim.*

**Ehehindernisse.**

**Imp. impedientia.**

**dirimentia.**

**Berwandtschaft.**

**Schwägerschaft.**

non ratum) und der Nichtchrist die Ehe aufhebt, so ist auch der Christ nicht gebunden.

β) Die protestantische Kirche gestattet in einzelnen Fällen Scheidung quoad vinculum (bei Ehebruch, bösslicher Verlassung, Lebensnachstellungen, Verweigerung der ehelichen Pflichten).

#### 4. Ehehindernisse.

Einteilung:

1. Impedimenta matrimonii impediencia (aufschiebende) — dirimentia (vernichtende).
2. Impedimenta dirimentia absoluta — relativa.
3. Impedimenta dirimentia publica — privata.

##### a) Impedimenta impediencia.

Für die Witwe das Trauerjahr (partikularrechtlich ist meist auch dem Mann eine Trauerzeit bestimmt).

2. Advents- und Fastenzeit (tempus clausum).
3. Ein noch bestehendes anderweites Verlöbniß.
4. Ein nicht feierliches Gelübde der Ehelosigkeit.
5. Mangelnder Konsens der Eltern.

##### b) Impedimenta dirimentia.

1. Impedimenta dirimentia privata. Dahin: Zwang (Entführung), Betrug, wesentlicher Irrtum (Identität der Person; Irrtum über Jungfräuschast ist nur bei den Protestanten wesentlich).

2. Impedimenta dirimentia publica. Dahin: noch bestehende frühere Ehe, feierliches Gelübde der Keuschheit, Erlangung eines höheren ordo, Religionsverschiedenheit, Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Wegen Verwandtschaft verbietet die Ehe:

a) das mosaische Recht zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern und mit der Tante;

b) das römische Recht zwischen Ascendenten und Descendenten, in den Seitenlinien bis zum vierten Grad römischer Komputation, und mit den Personen, hinsichtlich deren der respectus parentelae vorhanden ist;

c) das kanonische Recht bis zum 6. bezw. 7. Grad kanonischer Komputation.

Wegen Schwägerschaft verbietet die Ehe:



**Dispensation.**

**(kathol. R.)**

**(protest. R.)**

a) das mosaische Recht in gerader Linie mit der Stiefmutter, Stieftochter, Schwiegermutter zc., in der Seitenlinie mit des Bruders Frau und des Vaters Bruders Frau;

b) das römische Recht nur in gerader Linie;

c) das kanonische Recht ebenso wie bei der Verwandtschaft bis zum 6. bezw. 7. Grad kanonischer Komputation.

Der Verwandt- und Schwägerschaft nachgebildete Verhältnisse sind:

a) Die bürgerliche Verwandtschaft (*cognatio civilis*). Sie wird begründet durch Adoption und dauert auch nach deren Auflösung fort. Für die Schwägerschaft dauert das Hindernis nur während der Adoption.

b) Die geistige Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), welche durch die Patenschaft bei der Taufe und durch Firmung entsteht, indem man annimmt, der Täufling trete zu dem Paten in ein Kindesverhältnis.

Seit dem concil. Tridentinum ist dieses Hindernis beschränkt auf den Täufling und dessen Eltern einerseits und den Täufer, sowie die Taufzeugen (höchstens zwei) andererseits.

### 5. Dispensation von Ehehindernissen.

1. Von den Ehehindernissen aus Verwandtschaft und Schwägerschaft dispensiert bei den Katholiken in den näheren Graden (nicht in den nächsten) der P a p s t, in den entfernteren der B i s c h o f.

2. Bei den P r o t e s t a n t e n steht in wichtigen Fällen dem L a n d e s h e r r n, in minderwichtigen dem K o n s i s t o r i u m das Dispensationsrecht zu.

# Das Völkerrecht.

## § 1. Begriff und Grundlage.

Begriff des Völkerrechts.

Grundlage des Völkerrechts.

Wer stellt völkerrechtliche  
Grundsätze auf?

# Das Völkerrecht.

## § 1. Begriff und Grundlage.

Völkerrecht ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der Kulturstaaten untereinander bestimmt werden.

Etwas anderes ist das „internationale Privatrecht“, das die Fragen regelt, welche Rechtsätze zur Anwendung gelangen sollen, wenn Angehörige verschiedener Staaten in Rechtsbeziehungen treten.

Das Völkerrecht beruht auf dem Prinzip der menschlichen Rechtsgleichheit der Völker und sieht daher von der religiösen Verschiedenheit ab.

Die Grundlage des Völkerrechts ist die gemeinsame Rechtsüberzeugung der Völker, die dahin geht, daß die Beziehungen der Staatengemeinschaft, als einer Interessengemeinschaft, durch allgemein verbindliche Normen geregelt werden müssen.

Der Umfang dieser Interessengemeinschaft erstreckt sich heute auf die gesamten Kulturstaaten der Welt.

Den halbzivilisierten Staaten wie China, Persien, Siam, Korea gegenüber, gilt nur das, was durch Vertrag festgesetzt ist.

Gegenüber unzivilisierten Staaten gelten nur die Gebote der allgemeinen Menschlichkeit.

Völkerrechtliche Grundsätze werden teils von mehreren Staaten gemeinsam ausgesprochen auf Kongressen der Staatshäupter mit ihren Ministern, oder in Konferenzen ihrer Gesandten (durch Protokolle oder in Staatsverträgen), teils beruhen sie auf völkerrechtlicher Übung, teils sind sie einseitig durch Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten erklärt.

Aber alle diese Grundsätze bilden positives Recht, durch welches die zivilisierten Staaten gebunden sind. Gegner dieser Ansicht sehen im Völkerrecht nur allgemeines Gewohnheitsrecht.

**Geschichtliche Entwicklung  
des V.  
Die 5 Perioden.**

**Erste Periode.**

**Anfang der Völkerrechts=  
wissenschaft.  
Hugo Grotius.**

**Die Unterscheidung  
Grotius'.  
Nachfolger des Grotius'.**

**Bufendorf als Natur=  
rechtler.**

**Westfälischer Friede.**

## § 2. Geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts.

v. Liszt teilt die Geschichte des Völkerrechts in **5 Perioden**: 1. bis 1648, 2. bis 1815, 3. bis 1856, 4. bis 1878, 5. bis zur Gegenwart.

### Erste Periode.

Wie eingangs erwähnt, kann von einem Völkerrecht nur da die Rede sein, wo Völker sich als rechtsgleich achten und behandeln. Das war z. B. bei den Juden, dem auserwählten Volk, und in Rom, der Weltbeherrscherin, nicht der Fall. Von einem Völkerrecht konnte keine Rede sein, man behandelte Andersgläubige oder Fremde als Feinde.

Die Entstehung und Fortentwicklung des Völkerrechts fällt vielmehr erst in die Zeit des Mittelalters, welches das Emporblühen großer christlicher Reiche sah, und in dem nach Entdeckung Amerikas der riesig anwachsende Weltverkehr zahlreiche Verbindungen untereinander und gemeinsame Interessen schuf.

Wenn auch Postglossatoren und kirchliche Schriftsteller bereits den Anfang mit Schriften über einzelne Fragen des Völkerrechts, namentlich des Kriegsrechts machten, so kann man doch von einer eigentlichen Völkerrechtswissenschaft erst seit Hugo Grotius reden (1583—1645 Rotterdam). Dessen 1625 erschienenenes Hauptwerk: *De iure belli ac pacis libri tres* ist als erste Grundlage des Völkerrechts anzusehen.

Das Werk, auf philosophischer Grundlage aufgebaut, sollte laut Titel das Kriegsrecht darstellen, behandelt aber das gesamte Völkerrecht.

Grotius scheidet das positive Recht von einem darüber stehenden Naturrecht, das gleich der Natur göttlichen Ursprungs sei.

Fernere bedeutende Werke: 1. des Engländers Bouch (1590 bis 1660) *juris et indicii fecialis explicatio*; dieser legt Gewicht auf das positive Völkerrecht. 2. John Leeden (1584—1654) *mare clausum*, bekämpft den von Grotius in der Schrift *mare liberum* aufgestellten Grundsatz der Meeresfreiheit. 3) Samuel Pufendorf (1632—1694) behandelt das Völkerrecht als Naturrecht. 4. Christian Thomajus (1655—1728).

Als Abschluß der ersten Periode sieht man den Westfälischen Frieden 1648 an.

Von da ab datiert die Auffassung von der Gleichberechtigung aller christlichen Staaten (Prinzip des Europäischen Gleichgewichts)

Zweite Periode.

Grundsatz der bewaffneten  
Neutralität.

Bynkershoek.

Dritte Periode.

Heilige Allianz.

Kongresse und deren  
Absicht.

Mißerfolg der Kongresse.

und ein allgemeiner diplomatischer Verkehr. Die Anfänge eines solchen zeigen sich bereits früher bei den italienischen Republiken (vornehmlich Venedig).

### **Zweite Periode 1648—1815.**

Kampf um die Großmachtstellung der Europäischen Mächte. Rückgang von Spanien, Holland. Englands Vorherrschaft zur See. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika reißen sich vom Mutterland los (1783) und treten als Großmacht auf. Preußen als solche seit dem Frieden von Hubertusburg (1763) anerkannt.

Außer dem Grundsatz vom Europäischen Gleichgewicht (d. h. es soll kein Staat die Uebermacht gewinnen, eventuell durch Allianzen daran gehindert werden) taucht der von der „bewaffneten Neutralität“ auf (die Mächte gegen England).

In der Wissenschaft Austrag des Kampfes zwischen Positivisten und Naturrechtlern durch Cornelis van Bynkershoek (1673 bis 1743) zu Gunsten der Ersteren. Sein bedeutender Nachfolger Joh. Jak. Mojer 1701—1785. Martens 1756—1821.

### **Dritte Periode 1815—1856.**

a) Niedergang der völkerrechtlichen Grundzüge durch die Gewaltherrschaft Napoleons (Kontinentalsperre), abgeschlossen durch den Pariser Frieden (1814 u. 15), die Wiener Kongreßakte von 1815 und Schlußakte von 1820.

b) Von völkerrechtlicher Wichtigkeit:

Verbot des Sklavenhandels zur See,

Freiheit der Schifffahrt auf den internationalen Strömen,

Entstehung des Königreichs der Niederlande,

dauernde Neutralität der Schweiz,

Regelung der Rangklassen der Gesandten.

c) Die „Heilige Allianz“ (Oesterreich, Rußland, Preußen) mit der Tendenz der Aufrechterhaltung des Europäischen Gleichgewichts.

Durch Englands und Frankreichs Beitritt zur sogen. Pentarchie erweitert.

Kongresse zu Aachen (1818), Troppau, Laibach und Verona (1820—22) mit dem Ziel, den neugeschaffenen Zustand nach außen und im Innern zu sichern. Trotzdem:

1. 1830 Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands auf der Konferenz zu London.



**Vierte Periode.**

**Pariser Friede.**

**Pariser Secrechts=  
Deklaration.**

**Londoner Konferenz 1867.  
Neutralität Luxemburgs.**

2. Das Königreich Belgien reißt sich von den Niederlanden los (ebenfalls in London 1830 anerkannt).

3. Loslösung spanischer und portugiesischer Kolonien in Zentral- und Süd-Amerika.

4. 1852 wird in London zwar einhellig durch Traktat die Thronfolge der weiblichen dänischen Linie in Schleswig gesichert; dadurch aber kriegerische Verwickelungen herbeigeführt (1864—66).

#### **Vierte Periode 1856—1878.**

a) Von einschneidender Bedeutung für das Völkerrecht ist der Pariser Friede von 1856, welcher den Krimkrieg beendet, der durch die Forderung Rußlands entstanden war, ein Schutzrecht über alle Christen in der Türkei zu haben (1853—56).

α) Die Türkei wurde — wohl zu früh — in das „Europäische Konzert“ aufgenommen.

β) Rußland mußte seines Christenschutzrechts entsagen.

γ) Das Schwarze Meer wurde für neutral erklärt. (Aufgehoben durch den Londoner Vertrag 1871.)

δ) Die untere Donau wird unter den gemeinsamen Schutz der Mächte gestellt (Europäische Kommission eingesetzt).

ε) Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 mit ihren vier wichtigen Sätzen:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.

2. Die neutrale Flagge deckt feindliches Gut, mit Ausnahme der Kriegskonterbande (Anerkennung des alten Sazes: frei Schiff, frei Gut).

3. Neutrales Gut — mit Ausnahme der Kriegskonterbande — darf unter feindlicher Flagge nicht weggenommen werden.

(Verwerfung des alten Sazes: unfrei Schiff, unfrei Gut.)

4. Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam, d. h. von Streitkräften ausgeübt sein, die hinreichen, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu hindern.

b) Von weiteren völkerrechtlich bedeutsamen Ereignissen dieser Periode seien erwähnt

α) die Londoner Konferenz 1867, auf welcher die Luxemburgische Frage dahin geschlichtet wurde, daß dieses Großherzogtum unter gemeinsamer Garantie für neutral erklärt, die Stadt von der preussischen Besatzung geräumt und die Festung geschleift wurde.

**Genfer Konvention 1864.**  
**Petersburger Konvention**  
1868.

**Fünfte Periode.**  
**Kongreß zu Berlin.**  
1878.

**Berliner Kongo-Konferenz**  
1885.

β) Die Genfer Konvention 1864 und die sich anlehrende Petersburger Konvention 1868, beide das Kriegswesen regelnd (cf. unten).

γ) Die Entstehung des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien.

### **Fünfte Periode. 1878 bis zur Gegenwart.**

1. Der Berliner Kongreß vom Juli 1878 regelt die orientalische Frage im Anschluß an den Frieden von San Stefano.

Seine wichtigsten Festsetzungen:

a) Die Unabhängigkeit von Montenegro, Serbien, Rumänien wird anerkannt.

β) Bulgarien wird als unter der Oberherrlichkeit (Suzeränität) des Sultans stehender halbsovereiner Staat geschaffen.

γ) Aus südlichem Balkanterritorium wird die Provinz Ost-Rumelien geschaffen, zwar zur Türkei gehörig, aber mit autonomen Befugnissen. (1885 mit Bulgarien vereinigt.)

δ) Oesterreich erhält Vollmacht zur Besetzung und Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina.

ε) Eingehende Regelung der Donauschiffahrt.

ζ) Verpflichtung der Türkei, Maßnahmen zum Schutz der Christen und Armenier zu treffen und innere Reformen durchzuführen.

2. Das Deutsch-Oesterreichische Bündnis von 1879, durch Italiens Beitritt 1881 zum Dreibund erweitert. Erneuter Abschluß 1887. Daneben ein geheimer Vertrag Deutschlands mit Rußland 1884. Nicht erneuert, dagegen Zusammenschluß Rußlands mit Frankreich, Englands mit Japan.

3. Frankreichs Schutzherrschaft über Tunis 1881.

England besetzt 1882 Egypten.

Die Aufteilung Afrikas unter die Europäischen Staaten, an der sich auch Deutschland beteiligt, veranlaßt die Berliner Kongo-Konferenz von 1885.

a) Die Unabhängigkeit des vom König von Belgien gegründeten, mit Belgien in Personal-Union stehenden Kongo-Staates wird anerkannt.

β) Handelsfreiheit im gesamten Kongobecken wird vereinbart.

**Weltpostverein 1878.**

**Brüsseler Antisklaverei-  
Akte 1890.  
Kriege dieser Zeit.**

**Friedensfundgebung des  
Zaren.**

d) Rechtsregeln über den Erwerb von Gebiets-hoheit an den Küsten Afrikas werden aufgestellt. So ist bei Okkupation eine ausdrückliche Notifikation an die anderen Mächte vorgeschrieben. Interessensphären werden gebildet.

4. Als besondere internationale Abkommen aus dieser Periode seien noch erwähnt:

a) der Allgemeine Postverein von 1874, im Jahre 1878 zum Weltpostverein ausgebaut.

b) Die verschiedenen Vereinbarungen (Bern) zum Schutz des literarischen und gewerblichen Urheberrechts.

c) Die Vereinbarung betr. den internationalen Frachtverkehr 1890.

d) Aus demselben Jahr die Brüsseler Antisklavereiverträge.

5. Mehrere kriegerische Ereignisse stören den Frieden in und außerhalb Europas.

a) Japan überwindet 1894 das chinesische Reich und erlangt Großmachtsstellung. Friede zu Shimonoseki 1895. Einspruch gegen denselben von seiten Rußlands, Frankreichs und Deutschlands!

b) 1895 der Abessinische Feldzug Italiens endet mit verschiedenen Niederlagen (Adua). Unabhängigkeit Aethiopiens.

c) 1897 Griechisch-Türkischer Krieg. Niederlage der Griechen. Vermittlung der Großmächte. Friede zu Konstantinopel. Kreta erhält Autonomie.

d) 1898 Spanisch-Amerikanischer Krieg infolge der kubanischen Wirren.

Gerade diese beide Staaten waren der Pariser Seerechtsdeklaration nicht beigetreten.

Beide erklären indessen, deren Sätze, namentlich 2 und 3 beobachten zu wollen.

Spanien unterlegen, verzichtet im Frieden zu Paris auf die Souveränität über Kuba und tritt die Philippinen ab.

e) Hochbedeutend ließ sich die Russische Friedenskonvention aus dem August 1898 an.

Der Minister des Aeußeren Graf Murawjew überreicht der Diplomatie eine Note, nach welcher Zar Nikolaus II. den Zusammentritt einer internationalen Konferenz vorschlägt, um über eine allgemeine Abrüstung und über die Einsetzung eines

**Der Friedenskongreß im  
Haag 1899.**

**Die 3 Haager Verträge.**

**Die 3 Erklärungen.**

**Gesamt-Erfolg.**

internationalen Schiedsgerichts zur Vermeidung des Krieges zu beraten. (Als Autor der Idee gilt der russische Staatsrat von Bloch.)

Ort des Friedenskongresses Haag.

Bertreten daselbst bei der Eröffnung im Mai 1899 sind 26 souveräne Staaten mit ca. 100 Delegierten (von deutscher Seite: Fürst Münster, Professoren Zorn und v. Stengel).

Tagung bis Juli.

Resultate aufgezählt in einer Schlußakte.

Als solche:

1. Drei Verträge:

a) friedliche Regelung internationaler Konflikte.

β) Uebertragung der Landkrieg=Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg.

γ) Gesetze und Gebräuche für den Landkrieg.

2. Drei Erklärungen:

a) Verbot des Werfens von Geschossen und Explosivstoffen aus Luftballons.

β) Verbot explodierender und beim Aufschlagen sich ausdehnender Geschosse (Dum=dum).

γ) Verbot von Geschossen mit giftigen oder Stickgasen (Lyddit).

Diese Verträge und Erklärungen sind von sämtlichen Staaten mit Ausnahme von Serbien, Türkei, China ratifiziert.

Ein ständiger Schiedsgerichtshof mit dem Sitz im Haag und einem Bureau in Bern ist errichtet.

Der schwerwiegendste Vorschlag, der einer allgemeinen Abrüstung, hat mit einem Fiasko geendet. Der Wunsch nach einer Beschränkung der militärischen Lasten ist das Ergebnis dieser Kommission.

Immerhin ist nicht unmöglich, daß die Anregung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten durch ein Völker=Schiedsgericht noch gute Früchte trägt.

Als blutiger Hohn auf diese Friedenskonferenz muß allerdings Englands Feldzug gegen die Buren=Republiken 1900—1902 und die Annexion dieser Staaten gelten.

f) Auch die chinesischen Wirren d. J. 1900 konnten natürlich durch friedliche Konferenzen keine Beilegung finden.

Boxer=Aufstand 1900, veranlaßt durch Land=Verpachtungen an Deutschland und Rußland in Kiautschau und Port Arthur. Ermordung



**Nur die „Staaten“ sind  
völkerrechtliche Personen.**

**Wer wird als „Staat“  
betrachtet?**

**Neubildung von Staaten  
und ihre Anerkennung.**

**Gebiets-Veränderung.**

des Deutschen Gesandten v. Kettler, bewaffnetes Eingreifen aller Mächte.

Graf Waldersee Oberkommandierender. Unterdrückung des Aufstandes.

g) Auch die neuesten kriegerischen Ereignisse des Jahres 1904 zwischen Rußland und Japan beweisen zur Evidenz, daß alle Friedens-Kongresse die Kriegsfurie nicht zu bannen vermögen.

### § 3. Völkerrechtliche Personen.

1. Die Staaten sind völkerrechtliche Personen, insoweit sie in die völkerrechtliche Gemeinschaft ausdrücklich oder stillschweigend aufgenommen sind.

Es muß sich aber wirklich um einen Staat — Volk, Gebiet, Verfassung — handeln.

Somit scheiden die wilden Völkerschaften aus.

Erwähnt sei, daß der Papst trotz seiner Vorrechte nicht Subjekt des Völkerrechts ist.

Die Staatshäupter (Souveräne) und die Gesandten der Staaten sind nicht völkerrechtliche Personen, sondern nur als Organe oder Repräsentanten der Staaten anzusehen.

Verfassungsform und Größe der einzelnen Staaten ist nicht entscheidend, vielmehr wird jede zu einem regierungsmäßig geordneten Ganzen in einem bestimmten Land dauernd verbundene Völkerschaft völkerrechtlich als Staat betrachtet.

Verträge eines Staates sind daher in ihrer Dauer auch nicht bedingt durch die Fortdauer der Regierung, welche sie abgeschlossen hat.

Ob eine staatliche Neubildung als Staat völkerrechtlich anzuerkennen sei, hängt davon ab, ob dieser Neubildung die ausreichende staatliche Kraft innewohnt, sie dauernd existenzfähig zu machen. Ist der Bestand der neuen Staatsbildung unzweifelhaft gesichert, so hat dieselbe, ohne Rücksicht auf die Art ihres Ursprungs, auch das Recht, von den anderen Staaten als Staat anerkannt zu werden, wie sie auch ohne weiteres in die einem jeden Staat obliegenden völkerrechtlichen Pflichten eintritt.

2. Eine Gebietsveränderung, welche Land und Volk wesentlich unberührt läßt, hat keine andere Bedeutung für die völkerrechtlichen Verhältnisse des Staats, als daß die mit den abgetretenen Gebietsteilen verbundenen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten auf den erwerbenden Staat übergehen.

**Rechtliche Gleichheit der  
Staaten.**

**Stellung der Staatenver-  
bindungen im Völkerrecht.**

**Die Souveränität des  
Staates im Völkerrecht.**

Einverleibung eines Staates in einen anderen ist Untergang der völkerrechtlichen Persönlichkeit des ersteren; der einverleibende Staat überkommt aber die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, soweit ihre Fortdauer beim Fortbestehen von Volk und Land des einverleibten Staates möglich und in den Verhältnissen begründet ist.

Das Staatsvermögen des untergehenden Staates geht mit Aktiven und Passiven auf den Nachfolgestaat über.

3. Die Staaten, als völkerrechtliche Personen, sind rechtlich gleich.

Jeder Staat hat Anspruch auf Anerkennung seiner Staatsehre, das Zeichen seiner individuellen Persönlichkeit (Namen, Wappen, Fahne, Flaggen), sowie seines Ranges und Titels.

Rang und Titel richten sich nach der Machtstellung des Staates und bedürfen der Anerkennung der Großmächte.

Auf Kaiserlichen Rang und Titel haben nur die Mächte von univ erseller Bedeutung (Weltmächte) Anspruch.

Der Rang der Republiken und ihre Stellung im „Völkerkonzert“ wird nach ihrer Machtstellung bemessen. Im übrigen hat jeder Staat, ob groß oder klein, den Anspruch auf Respektierung seiner völkerrechtlichen „Grundrechte.“

Kaiserliche und Königliche Staaten werden im Zeremoniell und bei Unterzeichnung von Verträgen auf dem Fuße der Gleichheit behandelt; die Fürsten, welchen der Titel der „Majestät“ gebührt, nennen sich im brieflichen Verkehre „Bruder“.

Unter Staaten von gleichem Rang hat der ältere den Vortritt; die Verwandtschaft der Souveräne ändert das Rangverhältnis nicht.

4. Staatenverbindungen finden ihre völkerrechtliche Stellung auf Grundlage der inneren Verfassung. So ist der Staatenbund kein einheitliches Subjekt, jeder Staat behält vielmehr seine völkerrechtliche Selbständigkeit; ebenso die in Personal-Union verbundenen Staaten.

Ander s ist der Bundesstaat ein einheitliches Subjekt des Völkerrechts, ebenso die Staaten in Real-Union.

5. Der Staat zeigt seine Souveränität im Völkerrecht durch die selbständige Handlungsfähigkeit in Krieg und Frieden, bei sonstigen Verträgen, Bündnissen, im diplomatischen Verkehre. Ingleichen in der Verantwortlichkeit für seine Handlungen.

Die halbsoveränen  
Staaten im V.

Protectorat.

Die völkerrechtlichen  
Organe.

Staatshäupter und deren  
Stellung.

Abwehr gegen Hand-  
lungen Exterritorialer.

6. Eine Beschränkung der völkerrechtlichen Souveränität liegt in der Neutralität (s. unten).

7. Auch halbjouvenane Staaten kennt das Völkerrecht (Vasallenstaaten). Unter einem Oberherrn (Suzerän) stehend werden sie von diesem in ihren völkerrechtlichen Beziehungen vertreten (Ägypten, Bulgarien — Türkei).

Etwas anderes als solche Oberhoheit ist das Protektorat. Hier bleibt der beschützte Staat selbständig.

## § 4. Völkerrechtliche Organe.

### A. Die Staatshäupter.

1. Der tatsächliche Inhaber der Regierungsgewalt, sei er auch ein (im Lande anerkannter) Usurpator, gilt völkerrechtlich als Organ der Staatspersönlichkeit. Es entscheidet allein, ob der dauernde Bestand einer Regierung gesichert erscheint.

2. Die Familien der Souveräne in den europäischen Staaten werden als „souveräne Familien“ bezeichnet und sind unter sich ebenbürtig.

Ob einem Inhaber der Staatsgewalt persönliche Souveränität zukommt, ist eine Frage des Staatsrechts.

Das Staatsoberhaupt ist, wie der Staat selbst, unabhängig von fremder Staatsgewalt, soweit es nicht in das Amt (z. B. militärische Kommandostelle) eines fremden Staates eintritt. Wenn und so lange ein Souverän inkognito in fremdem Lande reist, wird er als Privatperson behandelt.

3. Die Unabhängigkeit der Souveräne hat zu der Fiktion geführt, daß sie beim Aufenthalt in fremden Staaten doch außerhalb dieses Staates (extra territorium) seien, gleichwie wenn sie überall hin ihre Heimat mitzunehmen vermöchten (Exterritorialität).

Die Exterritorialen sind in Beziehung auf ihre Person und Wohnung weder der Polizeigewalt, noch der Gerichtsbarkeit, noch der Besteuerung des fremden Staates unterworfen, soweit nicht der Exterritoriale etwa als Privatmann (Gewerbetreibender oder Grundbesitzer) in Betracht kommt.

Feindselige Handlungen des Exterritorialen braucht jedoch der Staat nicht zu gestatten und kann deshalb unter Umständen selbst zur Verhaftung schreiten. Die Familie und Gefolgschaft des Exterritorialen genießt den gleichen Schutz; jedoch ist Mißbrauch

**Familie der Souveräne.**

**Gesandte.**

**Regelung der Ges.-  
Klassen.**

**(Wien und Aachen.)**

**Botschafter.**

**Materielle Rechte und  
Zeremonialrechte der  
Botschafter.**

durch Aufnahme gerichtlich oder polizeilich Verfolgter in das Gefolge unstatthaft.

4. Die Ehegatten, Kinder und andere Anverwandte einer souveränen Person haben als solche kein Recht der Souveränität, sondern sind Untertanen.

Titel und Rang, zunächst staatsrechtlich bestimmt, müssen dem herkömmlichen Gebrauch entsprechen und bedürfen zur Erhöhung der Anerkennung der Mächte.

Den Prinzen der souveränen Häuser kommt regelmäßig die nächstfolgende Rangstufe in der Titulatur, den Erbprinzen (großherzoglicher zc. Häuser) mitunter schon die gleiche zu. Die Prinzessinnen von souveränen Häusern pflegen den angeborenen höheren Titel beizubehalten, wenn sie infolge ihrer Heirat einen niederen Titel erhalten würden.

## B. Die Gesandten.

1. Die Staaten vermitteln ihren Verkehr mit einander durch Gesandte; Bizekönigen und Statthaltern steht das Gesandtschaftsrecht in der Regel nicht zu.

Die Wahl der Person des Gesandten steht an sich in freiem Ermessen des absendenden Staates; der empfangende Staat hat aber das Recht der Zurückweisung ungeeignet erscheinender Persönlichkeiten. Vorherige Anfrage ist daher üblich.

2. Der Gesandte wird von dem absendenden Staate ermächtigt und dazu beglaubigt, dessen Rechte und Interessen bei dem empfangenden Staate zu vertreten.

Das Recht Gesandte zu schicken und zu empfangen — ein sogen. äußeres Hoheitsrecht — haben alle vollsouveränen Staaten und der Papst.

Die Gesandten sind auf dem Wiener Kongreß 1815 in drei, auf dem Aachener Kongreß 1818 in vier Rangklassen eingeteilt.

a) **Botschafter** (ambassadeurs); sie werden nur von Staaten von königlichem Rang abgesandt und empfangen und repräsentieren allein auch die äußere Würde des Souveräns, der sie unmittelbar beim Oberhaupt des Empfangsstaates, nicht beim auswärtigen Amt beglaubigt. Die Legaten und Nuntien des Papstes haben den Rang der Botschafter.

Als materielle Rechte der Botschafter kommen in Betracht



**Gesandte.**

**Minister-Residenten.**

**Geschäftssträger.**

1. das Recht, jeder Zeit ohne Vermittlung des Auswärtigen Amtes eine Privat-Audienz beim Oberhaupt des Empfangsstaats zu verlangen, und

2. das Recht, unter Umgehung des Auswärtigen Amtes direkt mit dem Staatsoberhaupt zu verhandeln.

**Zeremonialrechte** der Botschafter sind:

1. Prädikat „Exzellenz“ oder „Eminenz“.

2. Feierliche Antritts-Audienz bei Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin.

3. Das Recht in der Audienz das Haupt zu bedecken (auf Aufforderung).

4. Das Recht auf den ersten Besuch seitens des diplomatischen Korps und der Hofgesellschaft.

5. Das Recht, sechsspännig zu fahren und Baldachin und Thronstuhl im Empfangssaal aufzustellen.

b) **Gesandte** (im engeren Sinn — *envoyés*) und die bevollmächtigten Minister; sie werden, wie die Botschafter, bei dem Souverän des Empfangsstaates beglaubigt, vertreten aber nicht zugleich mit dem Staate auch die persönliche Würde des Souveräns:

Zur Klasse der Gesandten gehören:

1. Die bevollmächtigten Minister (*Ministres plénipotentiaires*).

2. Die ordentlichen und außerordentlichen Gesandten. Regelmäßiger Titel heute: *Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentielle*.

3. Die Internuntion.

Auch diesen Gesandten wird aus *Kourtoisie* das Prädikat „Exzellenz“ gegeben.

c) **Minister = Residenten**. Regelmäßig beim Oberhaupt beglaubigt. Ursprünglich nach dem Wiener Reglement auf gleicher Stufe mit der heutigen IV. Klasse, seit dem Nachener Protokoll eine besondere Klasse.

d) **Geschäftsträger** (*chargés d'affaires*) werden nur bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt und auch nur seitens ihres Ministeriums.

**Zeremonialgesandte** (*ministres d'étiquette, de cérémonie*), welche bei bestimmten besonderen Anlässen (Krönungen,

Beglaubigung der Ge-  
sandten.

Ende der diplomatischen  
Vertretung.

Die Konsuln.

Patent der Konsuln.

Vermählungen etc.) abgesandt werden, vertreten lediglich die persönlichen Beziehungen der Höfe und Regierungen.

3. Die Gesandten werden durch das *Kreditiv* (*lettre de créance*, eine förmliche und schriftliche Vollmacht) beglaubigt.

Sie haben das Recht der Unverletzbarkeit; ihre Verletzung, außer dem Fall der Notwehr, gilt als Verletzung des repräsentierten Staates; auch genießen sie für sich, ihr Gefolge und ihre Wohnung das Recht der Exterritorialität.

Jedoch bietet ihre Wohnung kein Asyl für andere. Ungebührlicher Einmischung in die inneren Landesangelegenheiten des empfangenden Staates hat sich der Gesandte zu enthalten.

Bei Tod des absendenden oder empfangenden Souveräns, sowie bei Beförderung des Gesandten erfolgt Erneuerung des *Kreditivs*.

Die diplomatische Sendung endet mit Ueberreichung des Abberufungsschreibens an den Souverän des Empfangsstaates.

Der Gesandte genießt — selbst nach erfolgter Kriegserklärung — den völkerrechtlichen Schutz bis zur Grenze des Staatsgebiets.

Bei Abberufung (*rappel*) des Gesandten erfolgt Uebergabe des Abberufungsschreibens und die Aushändigung des *Kreditivs* (*Lettre de récréance*).

### C. Die Konsuln.

Die Konsuln sind anerkannte Vertreter und Schützer des internationalen Privatverkehrs der Fremden im Inland, bezw. der Einheimischen im Ausland, innerhalb ihres Konsularbereiches.

Sie erhalten kein *Kreditiv*, sondern ein *Patent*.

Die Ermächtigung zur Vornahme von Amtshandlungen und die Anweisungen seitens des inländischen Staates an seine Behörden, mit dem fremden Konsul in amtlichen Verkehr zu treten, ist das *Exequatur*. Die Konsuln sind entweder Berufskonsuln (*consules missi*) oder Wahlkonsuln (*consules electi*). Letztere verwalten das Konsulat nur als Nebengeschäft. Die Konsuln sind zur Ausstellung von Pässen für ihre Landsleute ermächtigt. (Bezüglich der Deutschen Konsuln vergl. Deutsches Reich.)

**Die Gebietshoheit der  
Staaten untereinander.**

**Was ist der Gebietshoheit  
unterworfen?**

**Was sind nationale**

**u. internationale Ströme?**

**Donau.**

## § 5. Die Gebietshoheit der Staaten im Verhältnis zu einander.

1. Die Staatshoheit im Verhältnis zum Staatsgebiet heißt Gebietshoheit.

Die Grenzen sind von den beteiligten Staaten gemeinsam zu ordnen und möglichst genau zu bestimmen.

Bei Gebirgszügen ist im Zweifel der oberste Berggrat und die Wasserscheide, bei schiffbaren Flüssen der Talweg, bei anderen die Mitte des Flusses die Grenze.

Beim Meer wird die Grenze durch eine Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von drei englischen Meilen längs der Maximalgrenze des Ufers zur Zeit der Ebbe gezogen gedacht ist.

2. Der Gebietshoheit eines Staates unterworfen sind

a) das Staatsland selbst mit dem Luftraum über und dem Erdraum unter ihm.

b) Die Kolonien, Schutzgebiete, Enklaven.

c) Die Eigengewässer des Staates.

Man unterscheidet nationale und internationale Ströme.

α) Unter den ersteren versteht man diejenigen, welche im Gebiete eines Staates entstehen und münden und natürlich dessen Gebietshoheit unterstehen. Desgleichen Kanäle und Binnenseen. Kanäle auch dann, wenn sie wie der Nord-Ostseekanal zwei offene Meere verbinden. Binnensee ist derjenige, der mit dem Meer nicht in schiffbarer Verbindung steht. (Der Bodensee steht unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten.)

β) Internationale Ströme sind diejenigen, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen und vom Meer aus schiffbar sind.

Es gilt für sie der Grundsatz der Schifffahrtsfreiheit, die durch besondere Vereinbarungen geregelt ist. Sie stehen unter Gebietshoheit der Uferstaaten, die für die Schiffbarkeit zu sorgen und diesbezügliche Ordnungen festzustellen haben. Häufig ist Einsetzung allgemeiner Kommissionen, die über Freiheit der Ströme, Erhebung der Abgaben wachen.

Wichtige Beispiele sind die Donau, der Kongo und Niger.

**Der Kongo und Niger.**

**Internationale Kanäle.**

**Das Meer.**

**Binnenmeere.**

**Meerengen.**

**Londoner Vertrag 1841  
betr. Bosphorus und  
Dardanellen.**

Ueber die Freiheit der Donaumündung und deren Freilegung wurde bereits im Pariser Frieden 1856 verhandelt und eine „Europäische Kommission“ eingesetzt. Des weiteren beschäftigten sich mit der Donau die Pariser Konferenz von 1866, der Londoner Vertrag von 1871, und der Berliner Kongreß 1878. Neutralisierung der Donau und Freilegung des Eisernen Tors. Arbeiten diesbezüglich 1896 vollendet.

Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Kongo und Niger wurde auf der Berliner Kongo-Konferenz 1885 festgelegt (Kongo-Nigerschiffahrtsakte). Erweiternde Bestimmungen insofern, als hier das ganze Stromgebiet (Nebenflüsse, Seen etc.) als frei erklärt wurde und zwar sowohl für Handels- wie für Kriegsschiffe, in Friedens- und Kriegszeiten.

2) Auch für internationale Kanäle gilt Freiheit des Verkehrs. Bezüglich des Suez-Kanals Vertrag von 1888. Unbedingte Freiheit desselben für Handels- und Kriegsschiffe im Frieden wie im Kriege.

3. Das Meer ist, abgesehen von den Küstenstrichen, frei und einer Gebietshoheit bestimmter Staaten nicht unterworfen.

Geschlossene Meere werden als Teile des Staatsgebietes nur insofern anerkannt, als sie für die Schifffahrt vom offenen Meer her unzugänglich und von diesem völlig abgetrennt sind (z. B. das Tote Meer).

Auf offenem Meere sind Schifffahrt und Fischerei für alle Nationen und jedermann frei.

Binnenmeere, die noch Zugang zum offenen Meere haben, sind also nicht mehr mare clausum.

Das Schwarze Meer wurde 1856 durch den Pariser Frieden für alle Kriegsschiffe auf ewig geschlossen. Infolge Bosjagung Rußlands von dieser Bestimmung, wurde sie 1871 durch den Londoner Vertrag aufgehoben.

Meerengen, welche zwei Meere miteinander verbinden, sind frei wie das offene Meer, mögen sie auch von einem Uferstaat beherrscht werden können.

Vielfach vertragliche Bestimmungen. So wurde durch den Londoner Meerengenvertrag 1841 (convention des détroits) die Durchfahrt durch den Bosphorus und die Dardanellen den nichttürkischen Kriegsschiffen verschlossen. (Früher hatte Rußland



**Weitere die hohe See  
betreffende Verträge.**

**Robbenvertrag.**

**Telegraphentabel.**

**Branntweinhandel.**

**Die Schiffe.**

alleiniges Durchfahrtsrecht.) Jede Macht durfte ein leichteres Kriegsschiff für den Gesandtschaftsdienst passieren lassen.

Aufrecht erhalten im Pariser Frieden 1856.

Im Londoner Vertrag 1871 erhielt der Sultan die Befugnis, Kriegsschiffe befreundeter Mächte im Frieden passieren zu lassen, falls es ihm zur Durchführung der Pariser Vertragsbestimmungen erforderlich erscheine. Bevorzugungen sollten ausgeschlossen sein.

Der Berliner Kongreß 1878 bestätigt dies.

1891 bekommt Rußland durch Sondervertrag mit der Türkei die Durchfahrt für seine nicht armierten Truppentransportschiffe frei.

Seit 1895 dürfen die Londoner Signatarmächte je 2 kleinere Kriegsschiffe zu Gesandtschaftszwecken durch die Dardanellen laufen lassen (nicht anfern).

Als völkerrechtliche Verträge, welche die hohe See betreffen, seien noch erwähnt

1. Das Abkommen im Haag 1882, die Hochseefischerei in der Nordsee betreffend.

2. Um die Ausrottung der Robben im Beringmeer zu verhüten, wurden 1893 Vereinbarungen zwischen England und Amerika getroffen, denen andere Staaten beitraten.

3. Die verschiedenen Bestrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels gipfeln in der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, deren Kapitel III sich mit dem Sklavenhandel zur See beschäftigt.

4. Die unterseeischen Telegraphenkabel sind durch den internationalen Vertrag zu Paris 1884 geschützt. Gilt seit Mai 1888 aber nur für den Frieden. Kriegführende haben, falls ihre Pläne es erfordern, das Recht, die Kabel zu zerstören; sonst ist jede vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung strafbar und verpflichtet zum Schadensersatz (ausgenommen im Notstand).

5. Zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See ist 1887 ein Vertrag im Haag geschlossen.

4. Die Schiffe gelten als schwimmende Gebiete des Landes, dem sie nach ihrer Nationalität angehören und dessen Flagge sie führen.

Fahren sie auf offener See, so erstreckt sich die Gebietshoheit

**Kriegsschiffe.**

**Strandrecht.**

**Die Flagge deckt das  
Schiff.**

**Kriegsvrecht.**

**Ausländische.**

**Piraten.**

auch auf den Teil des Meeres, in welchem sich das Schiff gerade befindet.

Als exterritorial gelten aber auch in den Gewässern eines bestimmten Staates Schiffe, welche souveräne Personen oder Gesandte an Bord haben, sowie Kriegsschiffe, die mit Erlaubnis des fremden Staates eingelaufen sind.

Der Hafen- und Küstenordnung sind fremde Schiffe stets unterworfen und bei Uebertretung hat der Uferstaat das Recht der Racheile (*droit de poursuite*), indessen nur bis zur Grenze der Küstengewässer.

Die Nationalität eines Schiffes wird durch die Flagge und die öffentlich bekundeten Schiffspapiere dargetan.

Das moderne Völkerrecht erkennt ein sog. Strandrecht an den Gütern Schiffbrüchiger nicht an, wohl aber einen Anspruch auf Rettungs- und Bergelohn.

Keinem Staate kommt im Zustand des Friedens eine öffentliche Gewalt über fremde Schiffe auf offener See zu.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarungen haben Kriegsschiffe das Recht, im Frieden auf offener See verdächtige Schiffe unter fremder Flagge anzuhalten (*droit d'arrêt*) und die Schiffspapiere zu prüfen (*droit de visite*) resp. die Berechtigung der Flagge zu rekosozieren (*vérification du pavillon*). Eventuell auch die Schiffsräume zu durchsuchen (*droit de recherche*) und schließlich das Schiff mit Beschlagnahme zu belegen (*droit de saisie*). Im übrigen gilt der Grundsatz: „Die Flagge deckt das Schiff.“ Ausgenommen sind die Piratenschiffe, d. h. solche Schiffe, welche ohne Ermächtigung eines kriegführenden Staates auf Beute fahren. Die Seeräuber gelten als Feinde des Menschengeschlechts.

## § 6. Das Kriegsrecht.

1. Krieg ist der zwischen unabhängigen Staaten mittels ihrer organisierten Streitkräfte geführte Kampf behufs Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen. Aufständische werden als kriegführende Partei anerkannt, sofern sie regelrecht organisiert, tatsächlich unabhängig sind und ihrerseits die Kriegsgesetze und Gewohnheiten beobachten (z. B. die amerikanischen Südstaaten, Garibaldi).

Piraten und Räuber sind nie Kriegspartei, ebensowenig vereinzelte, nicht militärisch organisierte Freischärler.

**Kriegserklärung.**

**Zwischen wem wird der  
Krieg geführt?**

**Folgen des Krieges.**

**Brüsseler Konferenz 1874.**

Der Abbruch der friedlichen Beziehungen ist nicht durch eine feierliche Kriegserklärung oder ein feierliches Kriegsmanifest bedingt. 1870 erfolgte derselbe durch Ueberreichung einer Note seitens des französischen Geschäftsträgers an die preußische Regierung, durch welche letztere benachrichtigt wurde, daß Frankreich es für notwendig erachte, gegen Preußen kriegerische Maßregeln zu ergreifen.

Die Kriegserklärung kann auch in bedingter Weise durch ein Ultimatum erfolgen (z. B. 1859 Ultimatum Oesterreichs an Sardinien).

2. Der Krieg wird zwischen den Staaten und ihren Armeen geführt und nicht unter und mit den Privatpersonen, welche indessen immerhin von den Lasten des Krieges betroffen werden.

Proklamation König Wilhelms I. von Preußen vom 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern.“

3. Der ständige Verkehr der kriegführenden Staaten durch Gesandte hört auf; aber der Krieg als Selbsthilfe beseitigt weder die Rechtsordnung überhaupt, noch hebt er notwendig die zwischen den betreffenden Staaten bestehenden Vertragsverhältnisse auf (was oft behauptet worden). Manche Verträge sind gerade für den Kriegsfall geschlossen (Genfer Konvention etc.).

In den militärisch besetzten Gebietsteilen des fremden Staates ist des letzteren Autorität suspendiert und die Kriegsgewalt zur provisorischen Verwaltung berechtigt.

Die Kriegsgewalt darf grundsätzlich alles tun, was die militärische Notwendigkeit erfordert, findet in dieser aber auch ihre Grenze.

Offene Städte, die nicht verteidigt werden, dürfen besetzt, aber nicht ohne Not beschossen, auch dürfen einzelne Personen nicht willkürlich und zwecklos getötet werden.

4. Eine auf Anregung Rußlands im Jahre 1874 in Brüssel zusammengetretene Konferenz Abgesandter aller europäischen Mächte hat unter dem 27. August 1874 den Entwurf einer internationalen Erklärung über die „Kriegsfakungen und Kriegsgebräuche“ — sogenannte Brüsseler Deklaration — aufgestellt, der zwar nicht formell von den Staaten sanktioniert, aber als Zusammenstellung dessen, was die hervor-

**Unerlaubte Mittel im  
Kriege.**

**Verbotene Handlungen.**

**Kein Pardon!**

**Genfer Konvention  
1864/1868.**

ragendsten Sachverständigen übereinstimmend als Gewohnheitsrecht anerkannt haben, von großer Wichtigkeit ist.

Hiernach soll der Krieg mit erlaubten Mitteln geführt werden.

Zu den unerlaubten Mitteln gehören vergiftete Waffen, gehacktes Blei, Glassplitter z., denn jede unnötige Grausamkeit ist Barbarei.

Geschosse von weniger als 400 Gram m dürfen nach der Petersburger Erklärung von 1868 nicht mit explodierenden, noch mit entzündlichen oder brennenden Stoffen versehen sein.

Menchelmord, Mchterklärung eines Einzelnen, Anstiftung zu gemeinen Verbrechen sind unstatthaft und berechtigen zu Repressalien.

Strafbar sind auch die Soldaten, die in den feindlichen Personen das Menschenrecht nicht achten, und es ist deshalb unzulässig, Wilde (z. B. Turkos), die für die europäisch=christliche Kultur z. kein Verständnis haben, in europäischen Staaten zu verwenden. (Zirkular=Depeſche des Grafen von Bismarck vom 9. Januar 1871.)

Der militärische Befehl, keinen Pardon (kein Quartier) zu geben, darf nur als Repressalie oder aus Gründen der eigenen Sicherheit erteilt werden.

Das Recht, feindliche Personen zu verwunden und zu töten, hört sonst stets mit deren Ergebung und Waffenstreckung auf.

Die Behandlung Kranker und Verwundeter im Kriege, sowie die Stellung des Sanitätspersonals sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 geregelt.

Die Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 sind von den Mächten zwar nicht ratifiziert, auf Grund besonderer Vereinbarung bei Ausbruch des Krieges von 1870 aber als für die Dauer desselben bindend anerkannt worden.

Sie machen die Konvention zum großen Teil erst praktisch ausführbar.

Die Krankenwagen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden und sie nicht mit militärischer Macht besetzt sind.

Źahne und Armband mit rotem Kreuz auf weißem



**Kriegsgefangene.**

**Spion.**

**Kriegsbeute.**

**Wann darf Privateigentum genommen werden?**

Grund bezeichnen die neutralisierten Gebäude und Personen.

Kriegsgefangene sind nur Sicherheitsgefangene, können zwar zu Arbeiten, welche ihren persönlichen Verhältnissen entsprechen, aber nicht zum Kriegsdienst zu Gunsten des Nehmestaates angehalten werden.

Unter Umständen kann Entlassung auf Ehrenwort (Parole) für Einhaltung der gestellten Bedingungen erfolgen.

Wortbrüchige Offiziere, die während der Dauer des Krieges wieder ergriffen werden, verfallen kriegsgerichtlicher Beurteilung (Todesstrafe).

5. Spion ist, wer heimlicher Weise oder unter trügerischen Vorwänden sich in die Linien des Heeres einschleicht oder begibt, um Erkundigungen einzuziehen, die für die Kriegsführung des Feindes erheblich sind, und dieselben an den Feind mitzuteilen.

Militärpersonen, welche als erkennbare Feinde auftreten, dürfen nur kriegsgefangen gemacht, aber nie als Spione behandelt werden.

Der Spion wird kriegsgerichtlich (meist mit dem Tode) bestraft.

Strafbar ist nicht, wer genötigt wird, dem feindlichen Heere die Wege zu zeigen, sondern nur, wer dies freiwillig tut.

6. Die öffentliche Habe des Feindes, welche der Kriegsführung unmittelbar dient (insbesondere Kriegskassen, Waffen und Waffenvorräte, Magazine mit Lebensmitteln, Transportmittel für das Heer etc.), fällt nach Kriegsrecht als Kriegsbeute der liegenden Kriegsgewalt zu.

Kunstsammlungen etc. kann zwar der Sieger an sich nehmen, um sich das Eigentum im Frieden zu sichern, er kann aber nach der gegenwärtigen zivilisierten Völkersitte nicht schon während des Krieges darüber frei verfügen.

Privateigentum darf nur aus Gründen militärischer Notwendigkeit angetastet werden; im Seekrieg jedoch besteht für die Kriegsmarine noch das Beuterecht gegen Schiffe, welche Privateigentum Angehöriger des feindlichen Staates sind, und gegen die darin befindlichen Waren solcher Personen (Prisenrecht).

Nach dem mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Spanien und Mexiko in Europa anerkannten Völkerrecht

Parlamentäre.

Waffenruhe.

Waffenstillstand.

Kapitulation.

Friedensvertrag und  
Präliminarien.

Neutralität.

dürfen jedoch keine Kaperschiffe mehr zur Seebeute ermächtigt werden.

Die Prisengerichte des Nehmestaates entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme.

7. **Parlamentäre** sind Personen, welche im Auftrag einer Kriegspartei bei den Truppen der anderen erscheinen zum Behuf der Unterhandlung mit dem Befehlshaber derselben über Kriegsverträge. Sie werden durch die **Parlamentärflagge** oder **Fahne** bezeichnet und durch das Völkerrecht geschützt. Bei Mißbrauch der privilegierten Stellung verwirkt der Parlamentär diesen Schutz.

**Waffenruhe** bezw. **Waffenstillstand** im uneigentlichen, engeren Sinne ist eine militärische Maßregel, welche einem begrenzten Zweck (Bestattung von Toten etc.) dient. Der eigentliche, allgemeine **Waffenstillstand** dient als ein Staatsakt in der Regel zum Zweck der Vorbereitung des Friedensschlusses. In der Regel wird eine neutrale Zone verabredet.

**Kapitulation** ist die Ergebung eines Truppenkörpers oder Kriegsschiffes oder die Uebergabe eines bedrohten Places an die feindliche Kriegsmacht.

Die Uebergabe auf Gnade oder Ungnade berechtigt den Sieger gegenwärtig nur noch zur Gefangennahme, nicht zur Tötung der Truppen. Der Befehlshaber eines Places kann bei der Uebergabe nur militärische, nicht politische Verhältnisse regeln.

8. Der Krieg wird beendet entweder durch beiderseitige stillschweigende Einstellung der Feindseligkeiten oder durch vollständige **Unterwerfung** (Eroberung) des besiegten Staates oder durch Auferlegung bestimmter Bedingungen an den Staat, welche derselbe in vertragsmäßiger Form (**Friedensvertrag**) anerkennt. **Friedenspräliminarien** nennt man die Vereinbarung der wesentlichsten Punkte, welche beim späteren Abschluß des förmlichen Friedensvertrages maßgebend sein sollen. Die Kriegsgefangenschaft endet von Rechtswegen mit dem Friedensschluß, indem dieselbe nur als Kriegesrecht und als Kriegesmittel geübt wird.

## § 7. Recht der Neutralität.

1. **Neutralität** heißt Nichtbeteiligung an dem Kriege Dritter.

Um sich auf das Recht der Neutralität berufen zu können,

Arten derselben.

Verletzung der Neutralität.

Flüchtige Truppen und  
deren Aufnahme.

Folgen der Verletzung.

Neutrale Flagge und  
ihr Schutz.

muß der neutrale Staat auch tatsächliche Neutralität beobachten. Ausdrückliche Erklärung ist nicht erforderlich.

Die Neutralität ist für einzelne Staaten (Belgien, Schweiz, Luxemburg) eine notwendige, durch völkerrechtliche Akte und Verträge garantierte, für andere Staaten eine freiwillige, auf eigenem Entschluß beruhende.

Bewaffnet heißt die Neutralität, wenn der neutrale Staat zu den Waffen greift, um seine Neutralität und seine Friedensrechte gegen jede Verletzung seitens einer der Kriegsparteien zu schützen.

2. Eine Verletzung der Neutralität liegt darin, daß der neutrale Staat einer Kriegspartei Truppen liefert, Kriegsschiffe zur Verfügung stellt, Subsidien für die Kriegsführung bezahlt, auf seinem Gebiete die Ansammlung von Freischaren oder Werbung von Truppen für eine der kriegsführenden Mächte duldet.

Ebenso darf der neutrale Staat die Ausrüstung von Kriegsschiffen in seinem Gebiet nicht gestatten (Alabama-Streit), auch nicht Waffensendungen, die als wirkliche Kriegshilfe erscheinen, aus seinem Gebiete abgehen lassen, wenigstens darf der Staat als solcher die Sendungen nicht veranlassen. Diejenigen seiner Angehörigen braucht er nicht zu hindern; dieselben gehen aber auf eigene Rechnung und Gefahr der Absender.

Der neutrale Staat hat darüber zu wachen, daß sein Gebiet von keiner Kriegspartei zu Kriegszwecken benutzt werde, er darf daher keiner Kriegspartei den Durchmarsch durch sein Gebiet gestatten.

Eine Ausnahme machen verfassungsmäßig oder vertragsmäßig bestehende Etappenstraßen.

Flüchtige Truppen und Kriegsschiffe sind zwar aufzunehmen, aber zu entwaffnen und zu internieren.

Die Verfolgung geschlagener Truppen hört auf, wo das neutrale Gebiet beginnt.

Verletzung der Neutralität berechtigt den verletzten Staat, Genugtunung und Entschädigung zu fordern, unter Umständen auch die Neutralität nicht weiter zu respektieren.

Die neutrale Flagge schützt nicht bloß das neutrale Schiff, sondern ebenso die feindliche Ladung desselben, mit Ausnahme der Kriegskonterbände.

Frei Schiff, frei Gut.

verhindert. Die bloße Erklärung der Blokade (fiktive Blokade) genügt nicht.

Die Blokade dauert auch nicht länger, als sie wirksam ist, z. B. bei Aufhebung durch die feindliche Seemacht. Ein neutrales Schiff, welches Kenntniss von der wirklichen Blokade hatte, kann während des Versuchs, die Blokade zu durchbrechen, weggenommen werden. Ausgenommen ist der Fall der Noth des neutralen Schiffes in dringender Seegefahr.

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme und Wegnahme steht regelmäßig dem Prisengericht des Nehmestaates zu, dessen Spruch für die Parteien formelles Recht begründet.

---





# Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat

vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

## Titel I.

### Vom Staatsgebiete.

#### Artikel 1.

Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet.

#### Artikel 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

## Titel II.

### Von den Rechten der Preußen.

#### Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Vgl. R. V. Art. 4 Z. 1 und Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsgehörigkeit vom 1. Juni 1870.

#### Artikel 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

## Artikel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

## Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

## Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

## Artikel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

## Artikel 9.

Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

## Artikel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt.

## Artikel 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

## Artikel 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

## Artikel 13.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Vgl. E. G. zum B. G. B. Art. 84.

## Artikel 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

## Artikel 15 und 16,

welche lauteten:

## Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

## Artikel 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

sind durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben.

Vor der Aufhebung hatte das Gesetz vom 5. April 1873 dem Artikel 15 folgende Fassung gegeben:

## Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßnahme bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

## Artikel 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

## Artikel 18.

ist durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben. Er lautete:

## Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei

Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet die Bestimmung keine Anwendung.

Vor der A u f h e b u n g hatte das Gesetz vom 5. April 1873 dem Artikel 18 folgende Fassung gegeben:

#### Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

#### Artikel 19.

Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

#### Artikel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

#### Artikel 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Ein einheitliches Gesetz über das Schulwesen ist noch nicht ergangen.

#### Artikel 22.

Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

#### Artikel 23.

Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Setzt das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872.

## Artikel 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

## Artikel 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

## Artikel 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

## Artikel 33.

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

## Artikel 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

## Artikel 35.

Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

## Artikel 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

## Artikel 37.

Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Straf-

sachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

#### Artikel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

#### Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

#### Artikel 40.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 40, welcher früher lautete:

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendungen.

hat seine jetzige Fassung durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 Art. 2 erhalten.

#### Artikel 41.

Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Artikel 41 lautete früher:

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzipliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Seine jetzige Fassung hat der Artikel 41 durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 Art. 3 erhalten.

#### Artikel 42.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben:
2. die aus dem gerichtsz- und schutzherrlichen Verbaude, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

### Titel III.

#### Vom Könige.

##### Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

##### Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

##### Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

##### Artikel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

##### Artikel 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

##### Artikel 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

## Artikel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederzuschlagen.

## Artikel 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

## Artikel 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

## Artikel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

## Artikel 53.

Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge.

## Artikel 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.



## Artikel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

## Artikel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

## Artikel 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Austritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

## Artikel 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

## Artikel 59.

Dem Kronfideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

## Titel IV.

**Von den Ministern.**

## Artikel 60.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

## Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

## Titel V.

## Von den Kammern.

## Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Die erste Kammer heißt nach dem Gesetze vom 30. Mai 1855 das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten, beide zusammen „die beiden Häuser des Landtages.“

## Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

## Artikel 64.

Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

## Artikel 65—68.

Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

## Artikel 69.

Die zweite Kammer besteht aus vierhundertdreiunddreißig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Die zweite Kammer heißt jetzt: *Haus der Abgeordneten*. — Die ursprüngliche Zahl belief sich auf 350 Mitglieder. Sie erhöhte sich durch Inkorporation der Hohenzollernschen Lande (Gesetz vom 30. April 1850 Art. 1) um 2, durch die Einverleibung der 1866 erworbenen Gebietsteile um 80 (Gesetz vom 17. Mai 1867 Art. 1) und durch Einbeziehung von Lauenburg (Gesetz vom 23. Juni 1876 § 2) um 1 Mitglied. Hieraus ergibt sich die in den Text eingesezte Zahl 433.

## Artikel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Die Art. 70, 71, 72 sind gemäß Artikel 115 bis zum Erlasse eines Wahlgesetzes suspendiert. Es kommt daher die Verordnung vom 30. Mai 1849 zur Anwendung. Der § 8 dieser Verordnung setzt das aktive Wahlrecht auf das vollendete 24. Lebensjahr herab.

## Artikel 71.

Auf jede Bollzahl von zweihundertundfünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

## Artikel 87 a.

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preussische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

## Artikel 88

ist durch Gesetz vom 30. April 1856 aufgehoben.

Der Artikel 88 lautete:

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

## Artikel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Jetzt Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und das preussische Ausführungsgesetz vom 24. April 1878.

## Artikel 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

## Artikel 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Besondere Gerichte: G.B.G. § 14. — Handelsgerichte: G.B.G. §§ 100 ff. — Gewerbegerichte: Rchsges., betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890.

## Artikel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

## Artikel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts

ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

#### Artikel 94.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

#### Artikel 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

#### Artikel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

#### Artikel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

### Titel VII.

#### Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

#### Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken

den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

### Titel VIII. Von den Finanzen.

#### Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

#### Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

#### Artikel 101.

In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

#### Artikel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

#### Artikel 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

#### Artikel 104.

Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.

### Titel IX.

#### Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks-, und Provinzialverbänden.

##### Artikel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

### Titel X.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

##### Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Vgl. R.V.Art. 78.

##### Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

##### Artikel 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

## Artikel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

## Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufstands können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

## Titel XI.

**Übergangsbestimmungen.**

## Artikel 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes be-  
wendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den  
jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## Artikel 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Ver-  
gehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung  
begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Jetzt gilt das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. —  
Vgl. Artikel 28.

## Artikel 114

ist durch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben.

Der Artikel 114 lautete:

Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den  
bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

## Artikel 115.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vorgesehenen Wahl-  
gesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der  
Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

## Artikel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu  
einem Einigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch  
ein besonderes Gesetz.

## Artikel 117.

Auf die Ausprüche der vor Verkündung der Verfassungs-



urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

#### Artikel 118.

Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen.

#### Artikel 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

• Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.  
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.  
von Hake. Simons. von Schleinitz.

---

# Sachregister.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen Zahlen die Seiten).

## A.

- Aachener Kongreß II. 347, 363.  
Abbildungen, Schutz I. 349.  
abessinischer Feldzug Italiens II. 353.  
Abgeordnete d. Reichstags s. Reichs-  
tagsabgeordnete.  
Abgeordnetenhaus i. Preußen II. 107,  
119 ff.  
Abhängigkeitspatente I. 377 j.  
Abhängigkeitsverhältnisse b. Staaten  
I. 53.  
Abrüstung, allgemeine II. 353 j.  
absolute Monarchie I. 35, 39.  
Abstammung v. e. Deutschen I. 303.  
Abteilungen d. preuß. Landtags II.  
127, d. Reichstags I. 173.  
Äbte II. 311.  
Äbtissinnen II. 311.  
Access b. d. Papstwahl II. 323.  
Accisensteuer i. Preußen II. 43 j.  
acclamatio b. d. Papstwahl II. 323 j.  
ad dominici gregis, bulla II. 241.  
Adel, hoher u. niederer I. 25.  
Admiralstab d. Marine I. 195.  
Adoption durch e. Deutschen I. 305.  
Adressen an d. Landtag II. 111, an  
d. Reichstag I. 181.  
agnatische Thronfolge II. 91 j.  
Agrargesetzgebung i. Preuß. II. 21. j.  
Akoluthos II. 279.  
Aktien, Steuerpflicht I. 287.  
aktives Heer I. 249.  
Alabama Streit II. 385.  
Algerus v. Gütlich II. 217.  
allgemeine Staatslehre I. 3, Tele-  
graphenverein I. 441.  
Allianz I. 51.  
Alters- u. Invalidenversicherung I.  
405 ff.  
Altkatholiken II. 185, 225 j.  
Altlutheraner II. 269.  
ambassadeur II. 363 j.  
Amortisationsgesetze II. 271, 317.  
Amt, Begriff II. 139.  
amtliche Erlasse, Abdruck I. 351.  
Amtsausschuß II. 147, =bezirke II.  
147, =delikte I. 213, von Geist-  
lichen II. 309, =vorsteher II. 31,  
147.  
Anglikaner II. 269.  
Anleihen d. Reichs I. 263, Preußens  
II. 111.  
Anmeldeabteilungen d. Patentamts  
I. 373.  
Annaten II. 331.  
annulus piscatoris II. 207.  
annus decretorius 1624: II. 275.  
annus gratia II. 333.  
Anti-Corn-Law-League I. 259.  
Anti-Sklaverei=Kette II. 353.  
Anweisungsgeschäfte d. Post I. 439.  
Anzeige d. Gewerbebetriebs I. 323.  
Apostasie II. 309.  
Apothekergewerbe I. 323 j.  
appellatio ab abusu II. 273.  
Approbation I. 325.  
Arbeiter=Fürsorge I. 389 ff., =schutz  
I. 335 ff., 389 ff., =statistik I. 193,  
=versicherung I. 389 ff.  
Arbeits=Bücher I. 337, =haus II. 41,  
=ordnung I. 339, =zeugnisse I. 337.  
archipresbyteri II. 295.  
Aristokratie I. 41.  
Armee Korps I. 237.

Armenverbände I. 313 f.  
 Arzneimittel I. 323, =gesetz 343.  
 Askaniert, Zeittafel II. 3.  
 Aufgaben d. Staats I. 13.  
 Aufgebote d. Landwehr I. 231 f.,  
 247 f., d. Landsturms I. 251.  
 Auflöfung d. Ehe II. 337, d. Land=  
 tags II. 123 f., d. Reichstags I.  
 153, 175 f., 496.  
 Aufnahme i. d. Staatsverband I. 305.  
 Aufsichtsammt f. Privatversicherung I.  
 203.  
 Aulständigse als Kriegsführende II.  
 375.  
 Augsburgert Religionstriede II. 229,  
 249.  
 Augustbündnisse 1866; I. 113 f., 129.  
 äußeres Kirchenrecht II. 195 ff.  
 Ausfertigung d. Reichsgesetze I. 219.  
 Ausfuhrprämie f. Zucker I. 283.  
 Ausfuhrung d. Reichsgesetze I. 153.  
 Ausfuhrungsgesetze I. 229 f., =ver=  
 ordnungen i. Preuß. II. 135.  
 Ausgabebewilligung d. Reichstags I.  
 299.  
 Ausschüsse d. Bundesrats I. 149 f.,  
 491.  
 Austrägalinstanz i. alt. deutsch. Bunde  
 I. 95, i. deutsch. Reich I. 155, 511.  
 Austritt aus d. Kirche II. 181.  
 Auswanderung I. 27, 307, Kom=  
 mission I. 193, v. Militärpersonen  
 I. 251, =unternehmer I. 323.  
 Auswärtiges Amt I. 191, 415.  
 autonomer Zolltarif I. 271.  
 Autonomie I. 7.  
 Autoritätsprinzip I. 35.  
 Aversionssumme an d. Post I. 435.

### B.

Badeanstalten, Betrieb I. 325.  
 Bancroftverträge I. 309.  
 Bankgesetz u. Bankwesen I. 455 ff.  
 Banneile I. 331.  
 Bannrechte I. 321, 331.  
 Baptisten II. 269.  
 Baseler Konzil II. 205, 239.  
 Bauarbeiter, Unfallversicherung I. 399.  
 Bauernbefreiung i. Preuß. II. 21 f.

Bauernstand I. 27.  
 Baufrankentassen I. 391.  
 Baukunst, Schutz I. 365.  
 Bayern z. Biersteuer I. 135, 281, z.  
 d. Eisenbahnen I. 135, 447, z.  
 Postwesen I. 135, 431, z. Reichs=  
 heer I. 135, 243.  
 bairisches Konkordat II. 239.  
 Beamte, Eheschließung I. 315, z.  
 Kommunalsteuer II. 155, als Land=  
 tagsabgeordnete II. 115, als Reichs=  
 tagsabgeordnete I. 165, f. a. Reichs=  
 beamte.  
 beda venerabilis II. 217.  
 Beden II. 41.  
 Befähigungsnachweis I. 329, 333 f.  
 Begnadigungsrecht d. Kaisers I. 143,  
 425.  
 Beitragsklassen b. d. Invalidenver=  
 sicherung I. 407.  
 Bekenntnisse, lutherische II. 203,  
 römische II. 203.  
 Belagerungszustand I. 143 f., 241  
 II. 135 f.  
 Belgiens Trennung v. d. Niederlanden  
 II. 349.  
 Benedictus Deus II. 227, Levita  
 II. 213, v. Nursia II. 309.  
 beneficia ecclesiastica II. 319 ff.  
 Benefizium II. 281.  
 Bennigsen I. 107.  
 Bergwerksteuer II. 49.  
 Berichte üb. Landtagsverhandl. II.  
 109, üb. Reichstagsverh. I. 175.  
 Berichtigung d. Standesregister I. 317.  
 Berliner Kongo-Konferenz II. 351 f.  
 Kongreß II. 351.  
 Berlin i. preuß. Staat II. 17, 163, 167.  
 Bernardus v. Pavia II. 221.  
 Berner Bureau d. Postvereins I. 441,  
 d. Telegraphenvereins I. 441, Ur=  
 heberrechts-Konvention I. 367.  
 Berufsgenossenschaften I. 401, =kon=  
 sulate I. 419.  
 Berufung d. Landtags II. 123.  
 Beschlagnahme v. Druckschriften I. 411.  
 Beschlußverfahren i. Preuß. II. 167 ff.  
 Beschränkungen d. Gewerbetriebs I.  
 323.

- Beschwerdeabteilung d. Patentamts I. 373.  
 Besignahmepatent d. preuß. Könige II. 95.  
 Bestallung v. Beamten I. 207.  
 Betriebs-Beamte, Kündigung I. 339, =frankentassen I. 391, =ordnung f. Hauptbahnen I. 447, =unfälle v. Militärpersonen I. 255.  
 Beurkundung d. Personenstandes I. 315 ff.  
 Beurlaubtenstand I. 249.  
 Beuterecht i. Seekrieg II. 381.  
 bevollmächtigte Minister II. 365.  
 bewaffnete Neutralität II. 347, 385.  
 Bezirksamtänner i. d. Schutzgebieten I. 481, =auschuß II. 161, 167 ff., =behörden II. 159 ff., =verbände I. 15, =vorsteher II. 153.  
 Biergeld II. 43, =steuer I. 135, 267, 281, =ziese II. 43.  
 bildende Künste, Schutz I. 347, 365 ff.  
 Bildhauerkunst, Schutz I. 365 ff.  
 Bild, Recht am eigenen I. 367.  
 bill of rights II. 75.  
 Binnenmeere II. 371, =seen II. 369.  
 Bischöfe, Entstehung II. 197, Stellung II. 293 f., 301.  
 Bischofswahl II. 325, i. Preuß. II. 175.  
 Bismarckarchipel I. 475.  
 bleihaltige Geschirre I. 341.  
 Blockaderecht II. 349, 387 f.  
 Bodensee II. 369.  
 Boenhajen I. 329.  
 Bonifacius VIII.: II. 223.  
 Börsenauschuß I. 193, =steuer I. 269, 287 f.  
 Bosnien II. 351.  
 Bosporus II. 371 f.  
 Botschaft, Allerhöchste v. 1881: I. 389.  
 Botschafter II. 363 f.  
*βουλευόμενον* I. 33.  
 Boyeranaufstand II. 355 f.  
 brachium saeculare II. 273.  
 Brandenburg, Minister II. 67.  
 Brautweinhandel I. 325, i. d. Nordsee II. 373, =steuer I. 135, 267, 283 f.  
 Braunschweigische Notenbank I. 459.  
 Breve, Begriff II. 207.  
 breve quod de fidelium II. 175, 239.  
 breviarium extravagant. II. 221.  
 breviatio canonum II. 209.  
 Briefgeheimnis I. 435.  
 Brotkorbgesetz II. 183, 235.  
 Bruderschaften I. 329.  
 Brüsseler Anti-Sklavereiakte II. 353, 373, Deklaration II. 377 ff., Zuckerkonvention I. 283.  
 Budget I. 259, d. Reichs I. 297 ff., Preußens II. 137 f.  
 Bulgariens Halbsouveränität II. 351.  
 bulla de salute animarum II. 173 f. pastor aeternus II. 177, 263, sonstige Bullen II. 207, 241, unam sanctam II. 263.  
 Bulle, Begriff II. 207.  
 Bund, Deutscher I. 89 ff., i. J. 1870: I. 121.  
 Bundesakte I. 91, =amt f. Heimatwesen I. 203, 315, =armee i. alt. deutsch. B. I. 95, =exekution I. 133, 155, 495, =kanzleikasse I. 97, =kanzleramt I. 191, =konsulatsgesetz I. 419, =matrifularkasse I. 99, =rat I. 145 ff., 490 ff., ratsauschüsse I. 149 f., =schiedsgericht I. 155, =staat I. 51, 127 ff., =staaten d. deutsch. Reichs I. 133 ff., =tag I. 93.  
 Bündnisse I. 51.  
 Burchard v. Worms II. 217.  
 bureaukratische Verwaltung II. 141.  
 bürgerliche Rechte I. 35, II. 73 f., Tod II. 77.  
 Bürgermeister II. 151, =recht II. 149 f., =stand I. 27. II. 59.  
 Butter, Verkehr mit I. 343.  
 Bynkershoek II. 347.
- C.**
- Cabotage I. 445.  
 canones apostolorum II. 207 f., 241.  
 capellani II. 295.

capitula Angilrami II. 313.  
 Cäsareopapat II. 251.  
 causae ecclesiasticae, mere spiri-  
 tuales usw. II. 301 ff.  
 censura (Strafe) II. 305 f.  
 cessatio a divinis II. 307.  
 Chalcedon, Synode II. 205.  
 Chappuis, Johann II. 223.  
 character indelebilis II. 307.  
 chargés d'affaires II. 365.  
 Checkverkehr d. Post I. 439.  
 Choleraübereinfunft I. 343.  
 Clementinae II. 223.  
 coadjutores II. 295, 315.  
 Cobden, Richard I. 269.  
 codex canonum ecclesiae Rom. II.  
 209 f.  
 cognatio civilis u. spiritualis II.  
 341.  
 Cölibat II. 283.  
 collatio Anselmo dedicata II. 217,  
 Caesaraugustana II. 217.  
 Collation v. Kirchenprüfunden II. 325.  
 compromissum b. d. Papstwahl II.  
 323 f.  
 conclusa Corp. Evangel. II. 227,  
 243.  
 conclusum duorum commune I. 87.  
 concordantia discordant. canon.  
 II. 219 f.  
 condictio ex canone II. 215.  
 confirmatio b. d. Bischofswahl II.  
 325.  
 congregatio concilii II. 205.  
 congregationes cardinalium II. 291.  
 consecratio d. Bischofs II. 325.  
 constitutio Joachimica II. 7.  
 constitutiones d. Papstes II. 205,  
 241.  
 constitutio pastor aeternus II. 225,  
 247, 287.  
 consul missus I. 419, II. 367.  
 contrat social I. 19.  
 cooperatores II. 295.  
 corpus constitutionum Boruss.  
 Brand. II. 131.  
 corpus juris canonici II. 217 ff.,  
 227, 241, Fridericianum II. 11.  
 correctores Romani II. 225.

Correlation i. alt. deutsch. Reich I. 87.  
 cujus regio, illius religio II. 251.  
 curia Romana II. 291.

D.

Dahlmann I. 103.  
 dänischer Krieg I. 107 f.  
 Dardanellen II. 371 f.  
 Dechant II. 313.  
 decorum clericale II. 283.  
 decretales II. 205, extra decr.  
 vagant. II. 221, Gregors IX. II.  
 221 f.  
 decretum de canon. script. II. 201,  
 Gratiani II. 215, 219 f.  
 defectus aetatis, scientiae usw. II.  
 281.  
 Defizit d. Reichswirtschaft I. 295  
 Deraudation v. Zöllen I. 275.  
 degradatio II. 307.  
 Defaue II. 295.  
 Deklarationsgesetz, preuß. v. 1873:  
 II. 179.  
 Deklarationspflicht b. d. Besteuerung  
 II. 53, i. Zollwesen I. 275.  
 Delbrück, Aera I. 269.  
 Delegation d. Verordnungsrechts I.  
 225.  
 Demagogenverfolgung i. Preuß. II. 63.  
 Demeritenanstalten II. 181.  
 deminutio beneficii II. 333.  
 Demokratie I. 41 f.  
 depositio II. 307.  
 Deputationen i. d. Städten II. 153.  
 deutscher Bund I. 89 ff., 121,  
 Wesen desselb. I. 51.  
 deutscher Kaiser, Titel I. 125, 139  
 Deutsches Reich, Inkrafttreten I. 107 ff.,  
 123, Organisation I. 137 ff.,  
 Rechtscharakter I. 127 ff., Ver-  
 hältnis z. norddeutsch. Bunde I.  
 127, Zeittafel I. 57 ff.  
 deutsches Staatsrecht I. 81 ff.  
 deutsche Union I. 105.  
 Devolutionsrecht i. Reich I. 183.  
 devotio domestica II. 265.  
 διάκονοι II. 195.  
 Diakonus II. 279.  
 διατάξεις τῶν ἀποστόλων II. 207.

- Volkes I. 103, II. 75, d. Preußen  
 II. 71 ff., 391 ff., d. Staaten II.,  
 359, d. Staatsbürgers I. 37,  
 =steuer i. Preuß. I. 265, II. 43 f.,  
 47 f.  
 Gutsbezirke II. 143 ff., 159, =unter-  
 tändigkeit II. 19 f., 75.
- S.**
- Haager Friedenskongreß II. 355.  
 Habsburgische Kaiser I. 71 ff., =loth-  
 ringische Kaiser I. 75.  
 Haeretiker II. 193, 309.  
 Haftpflichtgesetz I. 395 f.  
 halbsouveräne Staaten I. 37, 53,  
 II. 361.  
 Hammelsprung I. 171, II. 129.  
 Handelsflagge I. 443, =marine I.  
 443 f., 505, =verträge I. 269 ff.  
 Handfeuerwaffen, Prüfung I. 463.  
 Handlungsgehilfen, Invalidenversich.  
 I. 405.  
 Handwerkergesetz I. 321, 331, =kammern  
 I. 333 f.  
 hannoversche Kirchenverfassung II.  
 255.  
 Hauptsteuerämter II. 57, =zollämter  
 I. 275, II. 57.  
 Hausvermögen d. preuß. Königs=  
 hauses II. 89 f.  
 Heer I. 237 ff., Einteilung I. 247,  
 Etat I. 239, Stärke I. 233,  
 stehendes I. 247.  
 heilige Allianz II. 347.  
 heiliges römisches Reich I. 83.  
 Heilkunde, Ausübung I. 323.  
 Heimatrecht I. 313, =wesen, Bundes=  
 amt I. 203, 315.  
 Heiratskonsens d. Militärpersonen I.  
 253.  
 Helgoland, Erwerb I. 475, II. 71.  
 Herrenhaus i. Preuß. II. 107, 115 ff.  
 Herrenhuter II. 269.  
 Herrenkurie II. 65.  
 Herrscher, Stellung I. 13.  
 Herzogovina II. 351.  
 hessen=nassauische Kirchenverfass. II.  
 255.  
 Hierarchia jurisdictionis II. 285 ff.
- Hierarchie d. kathol. Kirche II. 277 ff.  
 hierokratische Theorie II. 261.  
 Hilfskassen, eingetragene I. 393.  
 hinkende Goldwährung I. 453.  
 historische Staatstheorie I. 17.  
 Hochseeschifffahrt i. d. Nordsee II. 373.  
 Hoheitsrechte I. 7, 33, 39.  
 hohenzollernische Kaiser I. 65 f.  
 Hohenzollern i. d. Mark II. 5 ff.  
 hoher Adel I. 25.  
 Hufbeschlaggewerbe I. 325.  
 Hufen= u. Wiebelschoß II. 43.
- S.**
- ideale Staatstheorie I. 19.  
 Identitätsnachweis I. 279.  
 Ideokratie I. 43.  
 Jesuitengesetz I. 311, II. 177, 183,  
 231, 311.  
 immaterielles Güterrecht I. 347.  
 Immunität d. Abgeordneten I. 167 f.,  
 II. 113, d. preuß. Königs II. 87.  
 impedimenta matrimonii II. 339 f.  
 impensa Romanorum, Bulle II. 241.  
 imperator, Titel I. 81.  
 Impiggesetz I. 341.  
 incorporatio beneficii II. 333.  
 Indigenat I. 303, 488.  
 indirekte Steuern I. 265 ff., i. Preuß.  
 II. 47, 55.  
 Individualrecht I. 347, =sukzession II.  
 91 f.  
 ineffabilis deus II. 227.  
 Initiative i. Bundesrat u. Reichstag  
 I. 173, 179, 217, 496, i. preuß.  
 Landtag II. 109.  
 Inkassogeschäfte d. Post I. 439.  
 Inkompatibilität i. preuß. Landtag  
 II. 109, zw. Reichstag u. Bundes=  
 rat I. 145, 165.  
 Inkrafttreten d. preuß. Gesetze II.  
 131, d. Reichsgesetze I. 221 f., 488.  
 inneres Kirchenrecht II. 195, 275 ff.  
 innovatio v. Präjuden II. 333.  
 Innungsausschüsse I. 335. =kassen I.  
 391, =verband I. 335, =wesen I.  
 329 ff.  
 Inspektion d. Heeres I. 241, 245.  
 Institutionen d. corp. jur. can. II. 225.

interdictum II. 307.  
 Interessensphären I. 475 f., i. Afrika II. 353.  
 internationales Privatrecht II. 343.  
 Internuntien II. 365.  
 internuntii II. 293.  
 Interpellation durch d. Reichstag I. 181.  
 Invalidenversicherung I. 405 ff., d. Militärpersonen I. 255.  
 Johann XXII. II. 223.  
 irregularitas II. 279 f.  
 Irwingianer II. 269.  
 Isidorische Sammlung II. 211.  
 Isidorus Mercator, peccator II. 211, v. Sevilla II. 197 f. 211.  
 itio in partes i. Bundesrat I. 149, i. Reichstag I. 125, 496.  
 iudex, iudicium usw. II. 221.  
 jüdische Staatstheorie I. 19, Synagogengemeinden II. 269.  
 jugendliche Arbeiter I. 337 f.  
 jura acquisita II. 245, singularia d. Bundesstaaten I. 133 ff., singularum I. 133 ff., Änderungen derselben I. 149, socialia II. 243.  
 jus advocatiae II. 265, 273, canonicum II. 195, circa sacra II. 265, i. Preuß. II. 251, ecclesiasticum II. 193, exclusivae II. 325, foederum ac legationum I. 85, in sacra II. 243 ff., i. Preuß. II. 253, inspiciendi cavendi II. 265, 271, nominandi II. 325. patronatus II. 327 ff., reformandi II. 265 f., supremae inspectionis II. 271. vocativae II. 229.  
 Justiz-Departement i. Preuß. II. 9, =verweigerung I. 155.  
 Jvo v. Chartres II. 217.

### K.

Kabinet d. preuß. Königs II. 15.  
 Kabinetminister i. Preuß. II. 9.  
 Kaiser d. Deutschen, Titel I. 103.  
 Kaiserkrone I. 141, =liche Standarte, Wappen I. 141, 493.  
 Kaiser, Stellung i. Reiche I. 137 ff., 492 ff.

Kaiser v. Deutschl., Titel I. 123, 139.  
 Kaiser Wilhelmsland I. 475.  
 Kameralwissenschaften II. 29.  
 Kammergut d. Landesherren II. 89.  
 Kammerjustizdeputation II. 9.  
 Kammern i. Preuß. II. 103 ff., 115 ff.  
 Kanalamt I. 195.  
 kanonisches Recht II. 195, Schriften II. 201.  
 Kantoureglement i. Preuß. II. 27 f.  
 Kanzelparagraph II. 183.  
 Kapazität b. d. Ordination II. 279.  
 Kaperei II. 349, 383.  
 Kapitel II. 313.  
 Kapitularvikar II. 315.  
 Kapitulation i. Kriege II. 383.  
 Kardinäle, Stellung II. 289 ff.  
 Karlsbader Beschlüsse I. 99 II. 63.  
 Karolinen-Inseln I. 475.  
 Karolinger, Geschichtstafel I. 59 ff.  
 Kassenzwang I. 393.  
 Katasterverwaltung II. 57.  
 Kathedralstifter II. 313.  
 Kauffahrteischiffe, Flaggenrecht I. 443.  
 Kegerei II. 193, 309.  
 Kiautschau I. 475, II. 357.  
 Kirche, Begriff II. 193.  
 Kirchenbau II. 305 f., =gebäude II. 319, =gesetze 205 ff., 299 f., i. Preuß. II. 177 ff., =gewalt II. 243 ff., =güter II. 317 f., =hoheit II. 233, 265, 297, =kosten II. 319, =lasten II. 319, =ordnung II. 251, =pfänden II. 317 ff., 325 f.  
 Kirche, preuß. II. 173 ff., 267 ff.  
 Kirchenraub II. 309, =recht II. 193 ff., =rechtsquellen II. 201 ff., =regiment II. 243, 285 ff., =staat II. 287, =staatsstum II. 261, =vermögen II. 315 ff., =vermögensverwaltung II. 185, 235, =Verfassungsgeschichte II. 195 ff., =vorstand II. 185, =zucht II. 179 f.  
 kirchliche Gerichtsbarkeit II. 301 ff., Stifter II. 313 f., Strafen II. 305 f.  
 Klassen i. Staate I. 23, =steuer i. Preuß. II. 51.

Klausel, Franckensteinsche I. 291 ff.  
 kleindeutsche Partei I. 107.  
 Klerus I. 25, II. 197, 201, 247,  
 275 ff.  
 Klostergesetz I. 161.  
 Klostergelübde II. 311.  
 Klöster i. Deutschl. II. 311.  
 Klosterregel II. 309.  
 Knappschaftskassen I. 391.  
 Koadjutoren II. 295, 315.  
 Koalitionsrecht I. 335, 415, II. 81.  
 Kohlbrueggianer II. 269.  
 Kofarden I. 243.  
 kollegialische Verwaltung II. 141.  
 Kollegialsystem (kirchl.) II. 251.  
 Kollegiatstifter II. 313.  
 Kollegien d. alt. deutsch. Reichstags  
 I. 87.  
 Köllner Irrung II. 175 j.  
 Kolonialabteilung I. 191, 481.  
 Kolonien, Begriff I. 479, II. 369.  
 Kombinationspatent I. 377 j.  
 Kommissionen i. Landtag II. 127, i.  
 Reichstag I. 173.  
 Kommunalsteuer II. 155.  
 Kommunalverwaltung II. 141 j.  
 Kompetenzkompetenz I. 39, =konflikte  
 II. 171 ff.  
 Komptabilitätsgesetz II. 139.  
 Kondominate I. 29.  
 Konferenzen i. Völkerrecht II. 343.  
 konfessionelle Gleichberechtigung I. 415,  
 II. 231, Schulen II. 191.  
 konfessionslose Schule II. 191.  
 Konfliktzeit i. Preuß. I. 167.  
 Kongoakte I. 475, II. 351 j.  
 Kongo-Niger-Schiffahrtsakte II. 371.  
 Kongresse i. Völkerrecht II. 343.  
 König i. Preuß., Stellung II. 85 ff.,  
 398 ff., Titel II. 7 j.  
 Königskrone, dreifache I. 81.  
 Konklave II. 323.  
 Konfordate II. 235 ff., 241.  
 Konkurrenz, unlautere I. 349, 379 ff.,  
 =verbot I. 339.  
 Konnossemente, Steuerpflicht I. 289.  
 Konsistorial = Synodalverfassung II.  
 251.  
 Konsistorialverfassung II. 297.

Konsistorien II. 249 j., 297, i. Preuß.  
 II. 253 ff.  
 Konstantinopel, Konzil II. 197, 205.  
 Konstantin u. d. Kirche II. 197.  
 Konstanzer Konzil II. 199.  
 konstituierender Reichstag d. nord=  
 deutsch. Bundes I. 115.  
 Konstitutionalismus I. 47.  
 konstitutionelle Monarchie I. 39, 47.  
 Konstitutionensammlungen II. 207.  
 Konsularagenten I. 419 j., =bezirke,  
 Reichsgesetz i. denselben I. 221,  
 =gerichtsbarkeit I. 423 ff., 481.  
 Konsulatsmatrikel I. 309, =wesen I.  
 417 ff., 506, II. 367.  
 Kontingente d. Einzelstaaten I. 237 j.,  
 241 j.  
 kontingentierte Steuern I. 265.  
 Kontingentierung d. Notensteuer I.  
 457, d. Zuckersteuer I. 283.  
 Kontinuität d. Reichstags I. 177.  
 Kontrebande I. 275, II. 349, 387.  
 Konzeptionen I. 325.  
 Konzilien, heutige II. 299.  
 Koordinationssystem II. 263.  
 Korrektionspolizei II. 41.  
 Krankenversicherung I. 391 ff.  
 Krankheiten, gemeingefährliche I. 343.  
 Kreditiv d. Gesandten II. 367.  
 Kreisauschuß II. 157 j., 167 ff.,  
 =behörden II. 155 ff., =direktoren  
 II. 157.  
 Kreise d. alt. deutsch. Reichs I. 87.  
 Kreiskommissar II. 157, =ordnung  
 II. 157 j., =polizei II. 31, =synodal=  
 verband II. 257 j., =tag II. 159,  
 =verbände I. 15, II. 159.  
 kriegerische Orden II. 309.  
 Kriegsbeute II. 381, =erklärung II.  
 377, d. deutsch. Reichs I. 141, 155,  
 =gefangenschaft II. 381, =invaliden  
 I. 255, =kontrebande II. 349, 387,  
 =leistungen I. 257, =manifest II.  
 377, =marine I. 233 ff., =mittel,  
 unerlaubte II. 379, =recht II. 375 ff.,  
 =sagungen u. =gebräuche II. 377 ff.,  
 =schatz I. 197, 261, =schiffe II.  
 375, = u. Domänenkammer II. 9,  
 =wesen d. Reichs I. 231 ff., 506 ff.,



Materie b. Sakrament II. 335.  
 materielle Verordnungen I. 223.  
 Matrifel d. Konfultu I. 309, 421.  
 Matrifelkommission i. Herrenhaus II.  
 127.  
 Matrifularbeiträge I. 291 ff.  
 matrimonium ratum, legitimum  
 u. f. w. II. 337.  
 Maximalzolltarif I. 273.  
 mediatisierte Standesherrn I. 89, i.  
 Preuß. II. 77.  
 Mediatkonfultorien II. 297.  
 Medizinalkollegien II. 165.  
 Meereugen II. 371.  
 Meeresfreiheit II. 371.  
 Meinungsäußerung, freie II. 77 f.  
 Meiftbegünstigungsklausel I. 271 f.  
 Meifterprüfung I. 339.  
 Mennoniten II. 269.  
 Merovinger, Gefchichtstafel I. 59.  
 Meterkonvention I. 461.  
 Methodiften II. 269.  
 Metropolitane II. 297 f.  
 Militärgesetzgebung I. 231 ff., 239,  
 =hoheit I. 237.  
 militärische Freizügigkeit I. 311.  
 Militärkonventionen I. 247, =lasten  
 I. 257, =personen, Verhältnisse I.  
 253, 315, =pflicht I. 233, =testa-  
 mente I. 253, =wesen i. Preußen  
 II. 27 f., =wesen i. Reiche I. 237  
 ff., =wesen i. d. Schußgebieten I.  
 483 f.  
 Minimalzolltarif I. 273 f.  
 Ministeraufklage i. Preuß. II. 101 f.,  
 111.  
 minister b. Sakrament II. 335.  
 Minister i. Preuß. II. 101 f., i.  
 Reiche I. 183 f.  
 Ministerresidenten II. 365.  
 minister verbi dei II. 245.  
 ministres plénipotentiaires II. 365.  
 mittelalterlicher Staat I. 19, Stände  
 I. 23.  
 Modellfchuß I. 349.  
 Monarchie I. 31, 35, 41 ff., 49.  
 Montenegro, Unabhängigkeit II. 351.  
 Montesquieu I. 33.  
 monumenta Germaniae I. 193.

Morgenfprache I. 329.  
 Moser, Joh. Jak. II. 347.  
 Münzgefetze I. 449 ff.  
 Mufterregister I. 367, =fchuß I. 349.

## N.

Nachdruckgefetz, preuß. I. 347.  
 Nacheilerecht II. 375.  
 Nachprüfung d. Gefetze durch Be-  
 hörden I. 219 f.  
 Nachtbetrieb v. Verkaufsstellen I. 337.  
 Nachwahlen z. Reichstag I. 165.  
 Nahrungsmittelgefetz I. 341.  
 Nation I. 21.  
 Nationalrepräsentation i. Preuß. II.  
 63, =ftaat I. 21, =ftrome II. 369,  
 =fynoden II. 299, =verein I. 107,  
 =verfammlung I. 103.  
 Naturalifation I. 27, 305.  
 Naturalleistungen I. 257.  
 naturgefchichtliche Staatstheorie I. 17.  
 Nazarener II. 269.  
 Nebenbefchäftigung d. Reichsbeamten  
 I. 209.  
 Nebenregister, ftandesamtliche I. 317.  
 Nebenzollämter I. 275.  
 Nettoetat d. Reiches I. 299.  
 Neu-Guinea-Kompagnie I. 475.  
 Neutralität II. 383 ff., bewaffnete  
 II. 347.  
 Neuwahlen z. Abgeordn.=Haus II.  
 123, zum Reichstag I. 177, 496.  
 Nicaea, Synode II. 205, 209.  
 Wichtigkeit d. Ehe II. 337.  
 Nickelmünzen I. 451 f.  
 Niebuhr II. 175.  
 niederer Adcl I. 25, II. 59.  
 Niederlande, Entftehung II. 347.  
 niederländifch = reformierte Gemeinde  
 II. 269.  
 Niederlafjung i. Gemeinden I. 313.  
 Niederlafjungsfreiheit I. 311 f.  
 niedersächfifch-konfoederierte Gemein-  
 den II. 267.  
 Neger, Schiffahrt II. 371.  
 Nikolsburger Präliminarien I. 111.  
 Nomadenvölker I. 11.  
 norddeutfch. Bund I. 107 ff., 115 ff.,  
 Organe I. 119, rechtliche Natur

I. 117 f., Verfassung I. 123.  
 Nord-Distriktanal II. 369.  
 Normaleichungskommission II. 193,  
 461.  
 Normaljahr 1582: I. 87, 1624: II.  
 267, 275, 1790: I. 91.  
 Notenbanken I. 455 f., =steuer I. 455.  
 Notgewerbegesetz I. 331.  
 Notstandsverordnungen II. 109, 133.  
 Novemberverträge I. 121, 129.  
 nuntii apostolici II. 293.

## D.

Oberbürgermeister II. 151, =kirchen=  
 kollegium II. 269, =kirchenrat II.  
 255, landesgerichte i. Preuß. II.  
 71, 165, =landeskulturgericht II.  
 23, =präsidialrat II. 163, 167 ff.,  
 =rechnungskammer II. 11, 139,  
 =rheinische Kirchenkonferenz II. 241,  
 =tribunal II. 19, =verwaltungs=  
 gericht II. 171.  
 Objekt d. Staatsgewalt I. 31.  
 Obriqkeit I. 13.  
 Observanzen I. 7.  
 Observatorium i. Wilhelmshafen I.  
 195.  
 Ochlokratie I. 41 f.  
 offene Meere II. 371.  
 offener Brief Christians VIII. I. 107.  
 öffentliche Meinung I. 23, Schulen  
 II. 189 f.  
 Oeffentlichkeit d. Reichstagsverhandl.  
 I. 175.  
 officia (beneficia) II. 285 f.  
 oktroyierte Verfass. i. Preuß. II. 67.  
 Oligarchie I. 41.  
 Oliva, Friede II. 7.  
 Olmüßer Vertrag I. 105.  
 opinio necessitatis I. 7.  
 Orden, geistliche I. 311, II. 309 ff.  
 Ordensgeneral II. 311.  
 ordentliche u. außerordentliche Stats=  
 positionen I. 299, Gesandte II.  
 365.  
 Ordination II. 247, 277 ff., pro=  
 testant. II. 285.  
 ordines majores u. minores II. 279.  
 Organe d. Staates I. 13, 31.

Organisation d. Reiches I. 137 ff.  
 Ortsarmenbände I. 313, =franken=  
 fassen I. 391, =polizei II. 39,  
 =statute II. 145, =verbände I. 15.  
 ostafrikanisches Schutzgebiet I. 473.  
 österreichische Vereinstaler I. 433.  
 Ostiarius II. 279.  
 Ostrumelien II. 351.

## P.

Pachomius II. 309.  
 paleae z. d. Dekretal. Gratians II.  
 221.  
 Pallium d. Erzbischöfe II. 293, d.  
 Papstes II. 289.  
 Panormia II. 217.  
 Papalsystem II. 239, 247, 287.  
 papa, Titel II. 197.  
 Papiergeld I. 451.  
 Papst, Stellung II. 287 ff., 301,  
 =tum, Entwicklung II. 197 f.,  
 =wahl II. 323 f.  
 Pardon i. Kriege II. 379.  
 Pariser Friede 1856: II. 349, See=  
 rechtsdeklaration II. 349, 353,  
 387, Maß- u. Gewichtsbureau I.  
 461.  
 Parität (firchl.) II. 173.  
 paritätische Schule II. 191.  
 Parlamentäre II. 383.  
 Parlamentarismus I. 47.  
 Pasquier Quesnel II. 209.  
 Passauer Vertrag II. 229.  
 pastor aeternus II. 225, 247, 265,  
 287.  
 Paßwesen I. 319.  
 Patentamt I. 195, =anwälte I. 379,  
 =berühmung I. 377.  
 Patent d. Konsuln II. 367.  
 Patentgebühren I. 375, =gesetz I.  
 349, =rolle I. 373, =schutz I. 371  
 ff., 377.  
 Patriarchalprinzip I. 17.  
 Patrimonialprinzip I. 17.  
 patrimonium Petri II. 287.  
 Patronatsrecht II. 327 ff.  
 pedum rectum d. Papstes II. 289.  
 Pension d. Militärpersonen I. 255 f.,  
 d. Reichsbeamten I. 209.

Protektorate I. 23, 53 f., 219, II. 361.  
 protestantische Kirchenverfassungsgeschichte II. 201.  
 provida sollersque, Bulle II. 241.  
 Provinzen i. Preuß. II. 17, 71.  
 Provinzialausschuß II. 165 f., =be-  
 hörden II. 163 ff., =ordnung II.  
 165, =rat II. 163, 167 ff., =schul-  
 kollegium II. 165, 189, 253,  
 =stände i. Preuß. II. 63, =steuer-  
 direktion II. 57, 163, =synoden  
 II. 197, 259, 299. =verbände I. 15.  
 provisio v. Pfründen II. 321 f.  
 Prüfung d. königl. Verordn. durch  
 d. Kammer II. 109, II. 135, d.  
 Reichsgesetze durch d. Behörden I.  
 229.  
 pseudoisidorische Dekretalen II. 197,  
 211 ff., 305.  
 pseudonyme Werke, Schutz I. 353.  
 Publikation d. preuß. Gesetze II. 129  
 f., d. Reichsgesetze I. 217, 229.  
 Publikationsprinzip b. Kolonialerwerb  
 I. 477.  
 Pufendorf, Samuel II. 345.  
 Putativehe II. 337.

## D.

Duäter II. 269.  
 Quanta cura, Encyclica II. 227.  
 Quantitätsverschleierungen I. 381,  
 385.  
 Quartierleistungen I. 257.  
 Quasiregentschaft i. Preuß. II. 97 f.  
 Quellen d. Kirchenrechts II. 201 ff.,  
 d. Staatsrechts I. 5.  
 Quittungskarten b. d. Invaliden-  
 versich. I. 407.  
 quod de fidelium II. 175, 239.  
 Quorum i. Landtag II. 107, i.  
 Reichstag I. 175.  
 Quotitätssteuern I. 265.

## R.

Rangklassen d. Gesandten II. 347,  
 363 f.  
 Rasse I. 21.  
 rationale Staatsstheorie I. 17, 19.  
 Raymondus v. Pennafort II. 221.  
 Ranggesetz I. 257.

reaktivierter Bund I. 105.  
 Realgewerbeberechtigungen I. 323.  
 Reallastenablösung i. Preuß. II. 21  
 f., =union I. 53, II. 359.  
 Reblausgesetz I. 343, =konvention I.  
 345.  
 Recht am eigenen Bilde I. 367.  
 Rechtscharakter d. alt. deutsch. Reichs  
 I. 85, d. deutsch. Bund. I. 91, d.  
 norddeutsch. Bund. I. 117, d.  
 deutsch. Reichs I. 127 ff., =grund  
 d. Staates I. 17, =konsulenten I.  
 327, =ordnung I. 13, =schutz I.  
 15, 31, =verordnung I. 223 f.,  
 II. 131.  
 Redakteur, verantwortl. I. 411 f.  
 Redefreiheit i. preuß. Landtag II.  
 111 f.  
 Redemptoristen II. 311.  
 Reden, Abdruck I. 351.  
 redintegrandi sunt . . . II. 215.  
 Referendum I. 43.  
 reformatio beneficiorum II. 333.  
 Reformversuche i. deutsch. Bund. I.  
 99, 105 f., 109.  
 Regalien I. 39, II. 91.  
 Regentschaft i. Preuß. II. 97 f.,  
 107.  
 Regierungsamtsblätter II. 131, =an-  
 tritt d. preuß. Königs II. 95 f.,  
 =bezirke i. Preuß. II. 17, 71,  
 159 ff.  
 Regino v. Prüm II. 217.  
 Register d. Standesbeamten I. 317.  
 regulae cancellariae apostolicae  
 II. 205.  
 Regularität b. d. Ordination II.  
 279 f.  
 Reichsabschied I. 87, =acht II. 305,  
 =adel I. 25, =ämter I. 183, 191  
 f., =angehörigkeit I. 303 ff., 479,  
 =anleihen I. 263, =anwaltschaft I.  
 197, =ausgaben I. 263 f., =bant  
 I. 197 ff., =beamten I. 205 ff.,  
 =behörden I. 181 ff., =budget I.  
 297 ff., =deputationshauptschluß I.  
 89, II. 25, 173, 199, 229, =dis-  
 ziplinargerichte I. 205, =druckerei  
 I. 195, 261, =einnahmen I. 263

- Samtgemeinden II. 147.  
 Sanktion d. preuß. Gesetze II. 129,  
 d. Reichsgesetze I. 151, 215 f.  
 Schankgefäße, Eichung I. 463.  
 Schatullgut d. Landesherren II. 89.  
 Schaumweinsteuer I. 267, 285.  
 Schauspielunternehmungen I. 325.  
 Scheidemünzen I. 451.  
 Scheidung d. Ehe II. 337 f.  
 Schiedsgericht i. Arb = Verfich. I. 403,  
 409.  
 Schifffahrtsfreiheit II. 369.  
 Schiffsfrachtkunden I. 289, =natio-  
 nalität II. 375, =register I. 443,  
 =vermessungsamt I. 195.  
 Schisma II. 199.  
 Schismatiker II. 193, 309.  
 Schlachtsteuer i. Preuß. II. 51.  
 Schlachtviehbeschau I. 343.  
 Schleswig-Holsteinische Frage I. 107 f.,  
 II. 349, Kirchenverfassung II. 255.  
 Schlußakte, Wiener I. 91.  
 Schußsteuer II. 41 f.  
 Schulaufsicht II. 189.  
 Schuldenverschreibungen d. Reiches  
 I. 263.  
 Schüler i. politisch. Vereinen I. 413.  
 Schulkommission I. 193, =wesen i.  
 Preuß. II. 189 f.  
 schulpflichtige Arbeiter I. 341.  
 Schulzwang II. 191.  
 Schutzgebiete I. 145, 473 ff., Gerichts-  
 barkeit I. 479, =gewalt I. 477 ff.,  
 =mannschaften II. 33, =truppen  
 I. 483, =zölle I. 269.  
 Schutz = u. Trutzbündnisse 1866: I.  
 119.  
 Schwarzes Meer, Neutralitätserklä-  
 rung II. 349, 371.  
 Schwerinstag i. Reichstag I. 179.  
 Schwimmunterricht I. 325, II. 189.  
 sectio beneficii II. 333.  
 Seelente, Unfallverfich. I. 399.  
 Seemannsämtler d. Konsuln I. 429,  
 =schifffahrtskommission I. 193, =warte  
 i. Hamburg I. 195, =wehr I. 237.  
 Selbstverwaltung II. 141.  
 separatio quoad thorum et mensam  
 II. 337.  
 Serbien, Unabhängigkeit II. 351.  
 Shimonosaki, Friede II. 353.  
 Sicherheitspolizei II. 29.  
 Siebzehnerentwurf I. 103.  
 Silbermünzen I. 451 f., =warenein-  
 gehalt I. 463.  
 Simonie II. 309.  
 Simultanschulen II. 191.  
 Sklavenhandel II. 373, 3. See II.  
 347.  
 Skrutinium II. 279, 6. d. Papst-  
 wahl II. 323.  
 Smith, Adam I. 269.  
 sollicitudo omnium II. 227.  
 Sonderrechte d. Bundesstaaten I.  
 135 f., d. Militärpersonen I. 253.  
 Sonntagsarbeit I. 335 f.  
 Souveräne I. 39, i. Völkerrecht II.  
 361.  
 Souveränität, Begriff I. 37 f., 129,  
 i. deutsch. Reich I. 127 ff., i. nord-  
 deutsch. Bund 129, i. Preußen II.  
 61, i. Völkerrecht II. 359, Schran-  
 ken derselben I. 37, Teilbarkeit I.  
 129.  
 Sozialgesetzgebung I. 23, =politik I.  
 23.  
 spanisch-amerikanischer Krieg 1898:  
 II. 353.  
 spanische Sammlung II. 211.  
 Sperrgesetz II. 183, 235.  
 Spielfartensteuer I. 267, 287.  
 Spion II. 381.  
 Spolienklage II. 215.  
 sponsalia II. 335.  
 Staat, Begriff I. 11 ff., Einteilung  
 I. 49 ff., Entstehung I. 17, II.  
 357, i. Völkerrecht II. 357, Rechts-  
 grund I. 17.  
 Staatenbund I. 51, 127, II. 359,  
 =haus I. 105, =union I. 51, =ver-  
 bindungen I. 49 ff., II. 359.  
 Staatsangehörigkeit I. 27, 303 ff.,  
 307 f., II. 73, 231, =bürgerliche  
 Rechte I. 27, 35, i. Preuß. II.  
 71 f., =christentum II. 261, =ehre  
 II. 359, =formen I. 41 ff., =gebiet  
 I. 13, 27, Preußens II. 25, 69 f.,  
 391, =gewalt I. 29 ff., 39, =grund=

Vermögenssteuer II. 55.  
 Verona, Kongreß II. 347.  
 Verordnungen, Abdruck I. 351.  
 Verordnungsrecht I. 223 ff., II. 131 ff.  
 Verrat v. Geschäftsgeheimnissen I. 383 ff.  
 Versailler Verträge I. 121.  
 Versicherungsanstalten I. 409, =unternehmer I. 323.  
 Vertagung d. Landtags II. 123 i., d. Reichstags I. 177 i., 496.  
 Verträge d. Reichs I. 141 i., 179, staatsrechtliche I. 7, verwaltungsrechtliche I. 9, wirtschaftliche I. 7.  
 Vertragstheorie I. 19.  
 Vertretung d. Reichs I. 141.  
 Verwaltung, Begriff I. 33, i. Preuß. II. 139 ff., i. Reiche I. 191 ff.  
 Verwaltungsgerichte II. 167 ff., =gerichtsdirektor II. 161, =recht I. 3, =rechtliche Verträge I. 9, =streitverfahren II. 167 ff., =verfahren i. Preuß. II. 167 ff., =vermögen d. Reiches I. 261, =verordnungen I. 223, II. 131.  
 Veterinärwesen I. 343.  
 Veto d. Kaisers I. 149, 217 i., 490, 498.  
 Viehbejörderung I. 343, =seuchengesetz I. 343.  
 Vienne, Konzil II. 223.  
 Vikare II. 295.  
 Visitationen II. 301.  
 Visitations- u. Konsistorial-Ordnung II. 243.  
 Volk, Begriff I. 21, Entstehung I. 11.  
 Völkergeschichte I. 17, =recht I. 3, II. 343 ff., =rechtswissenschaft II. 345 ff., =schiedsgericht II. 355.  
 Volkseinheit I. 11, =haus I. 105, =recht I. 35, =souveränität I. 39, =vertreter I. 47, II. 63, 103 ff.  
 Vorbereitung v. Reichsgesetzen I. 215 i.  
 Voreinschätzung z. Einkommensteuer II. 55.  
 Vorlagen z. Reichstag I. 151 i., 173.  
 Vorparlament 1848: I. 101.  
 Vorträge, Abdruck I. 351.

votum castitatis, oboedientiae, paupertatis II. 311.  
 Vulgata II. 201.

### W.

Waffenruhe u. =stillstand II. 383.  
 Wahlen z. Landtag II. 119 ff., z. Reichstag I. 157 ff., strafrechtlicher Schutz I. 165.  
 Wahlfähigkeit I. 157, =gesetze i. Preuß. II. 67, =konsuln I. 419, =prüfungen i. Landtag II. 127, i. Reichstag I. 163, =reglement I. 161, =reiche I. 43, =vereine I. 159 i.  
 Waisen v. Reichsbeamten I. 211, v. Soldaten I. 255.  
 Wandergewerbeschein I. 327, =gewerbesteuer II. 49, =lager I. 327.  
 Warenverzeichnis z. Zolltarif I. 271, =zeichengesetz I. 349, 371.  
 Wartezeit b. d. Invalid.=Vers. I. 407 i.  
 Wasserscheide als Grenze II. 369.  
 Wechselstempelsteuer I. 267, 285 i., 291.  
 Wehrgesetz I. 231 ff., =pflicht I. 231 i., allgemeine i. Preuß. II. 29, =pflichtige, Auswanderung I. 307.  
 weibliche Fabrikarbeiter I. 341.  
 Weihbischöfe II. 295.  
 Weinbau, Schutz I. 343 i.  
 Weltpostverein II. 353, =vertrag I. 429 i., 441.  
 Werften I. 195.  
 Werkmeister, Kündigung I. 339.  
 Wertsendungen I. 435.  
 westafrikanisch. Schutzgebiet I. 473.  
 westfälischer Friede II. 229, 345.  
 Wettbewerb, unlauterer I. 349, 379 ff.  
 Wiener Kongreß I. 89 i., II. 25 i., 63, 347, 363, Konkordat II. 239.  
 Wilcoxpapier d. Reichskassenscheine I. 455.  
 wirtschaftliche Gliederung d. Staates I. 23.  
 Wittelsbacher i. d. Mark II. 3.  
 Witwen d. Reichsbeamten I. 211, d. Soldaten I. 255.  
 Wochenmarktverkehr I. 327 i.

Wohlfahrtspolizei II. 29, =theorie I. 15.  
 Wohnung, Unversehrlichkeit II. 75.  
 Wormser Konkordat II. 237.  
 Württemberg ꝛ. Biersteuer I. 135,  
 281, 498, ꝛ. Heer I. 135, 245,  
 ꝛ. Postwesen I. 135, 431, 504.

### 3.

Zauberei II. 309.  
 Zeichenrolle I. 371.  
 Zeit, mitteleuropäische I. 463.  
 Zeittafel Preuß. II. 3 ff., d. Reichs  
 I. 59 ff.  
 Zeitungen i. Postverkehr I. 433 f.,  
 Schutz I. 351, 365.  
 Zelo domus Dei II. 227.  
 Zensuredikt i. Preuß. II. 77.  
 Zentralauschuß d. Reichsbank I. 199,  
 =untersuchungskommission I. 99.  
 Zeremonialgesandte II. 365.  
 Zeugenvernehmung d. Abgeordneten  
 II. 115.  
 Ziehkindermessen I. 323.  
 Zinkgeschirre I. 341.  
 Zirkumskriptionsbulle II. 237, ad  
 dominici gregis II. 241, de

salute animarum II. 175, 239,  
 impensa Romanorum II. 241,  
 provida sollersque II. 241.  
 Zivilische I. 317, =liste d. Kaisers I  
 141, d. Königs II. 91, =versor=  
 gungsschein I. 257.  
 Zollabfertigung I. 275, =anschlüsse  
 I. 277, =ausschlüsse I. 277.  
 Zölle I. 265, 497 ff.  
 Zollerklaven I. 277, =gebiet I. 277,  
 =kartell m. Oesterreich I. 275,  
 =parlament I. 101, =tarife I. 267,  
 269 ff., =vereine I. 99 f., 267.  
 Zuckersteuer I. 267, 283.  
 Zunftwesen I. 329 ff., =zwang I. 329 f.  
 zusammengesetzte Staaten I. 49.  
 Zusammenstöße v. Schiffen I. 445.  
 Zusatzpatente I. 377.  
 Zuständigkeit d. Einzelstaaten I. 227 ff.,  
 d. Reichsgesetzgebung I. 227 ff.  
 Zwangserziehung II. 41.  
 Zwangs= u. Bannrechte I. 321 f., 331,  
 =innungen I. 333, =kasse I. 393.  
 Zweck d. Staates I. 15.  
 Zweckverbände II. 147.  
 Zweikammersystem i. Preuß. II. 105 f.